



Kriminalsentenzen



Todesurtheil des Jakobs Waser, von Engenberg, Kantons Unterwalden.

Das Oberste Appellations-Gericht
des Kantons Luzern;

Vereinigung mit den vier konstitutionellen Mitgliedern des Kleinen Rathes;

Nach genauer und reifer Erdaurung der Kriminalprozedur, welche gegen Jakob Waser von Unterwalden, circa 26 Jahre alt, ledigen Standes, seiner Begangenschaft ein Sägenfeiler, verführt ward, über welche, nach deren erklärter B. Unständigkeit, unter'm 27ten jüngst verfloffenen Monats eine Malefiz-Anklage einhellig gegen ihn erkannt worden; und

Nach Anhörung der Schlüsse des Herrn Fiskals, und der Bertheidigung seines Herrn Advokaten;

S a t:

In Betrachtung: daß Inquisit Waser schon unter'm 4ten März 1803. von dem damaligen Kantonsgerichte, wegen vier verübten Diebstählen, welche sich durch nächtlichen Einbruch und durch die Gesellschaft anderer Diebs-Kameraden qualifizierten, zu einstündiger Schaustrafe und vierzehnjähriger Kettenstrafe ist verurtheilt worden;

Luz. K. Bl. Dritter Band.

9

In Betrachtung: daß er mehreremal aus seinem Straforte entwichen, die Flucht aber nicht zur Besserung, sondern zu Verübung neuer Verbrechen angewendet, daher dann nach seiner Wiedereinbringung, theils wegen den während der Entweichung begangenen und auch fürher'n, bey der ersten Beurtheilung, nicht bekannten, ähnlichen, diebischen Eingriffen in fremdes Eigenthum, theils wegen andern mit seinem Diebshandwerk in Verbindung stehenden, verbrecherischen Unternehmungen und Anschlägen unter'm 25ten Jänner 1804. von diesem Tribunal mit einstündiger Schausstellung, vierzigjähriger Kettenstrafe und nachheriger, ewiger Verbannung ausser die Eidsgenossenschaft bestraft werden mußte;

In Betrachtung: daß er zweymal wiederum Mittel gefunden, seit obiger Beurtheilung, zu entweichen, durch selbe aber eben so wenig, als vorhin, sich gebessert zeigte; indem sich aus der Prozedur sowohl, als auch aus den eigenen Geständnissen des Inquisiten erhellet: daß er, während seiner Flucht vom 25ten Brachmonat 1806, bis den 26ten Jänner 1807., zwey nächtliche, mit Einbruch verbundene Diebstähle im obern Bihel, unweit Balchwyl, und zu Derspach in der Gemeinde Nisch, in Gesellschaft des sogenannten Welschveters und des Pfafen Hans, verübet, an welsch' erster'm Ort aus der Stube eine silberne Sackuhr mit zwey silbernen Schalen und einer stählernen Kette, verschiedene Kleidungsstücke, und aus dem Kamin in der Küche der vierte Theil Fleisch von einem s. v. Schwein, am letzter'n Ort hingegen 7. zinnerne Teller, eine mäßige und eine halbmäßige Kanne, ein

zinnerneß Gießfaß und Weihwasserkessel, eine Kaffee-
Mühle, ein Tischtuch, eine Serviette, circa 70 Pf.
angetrocknetes Fleisch, eine halbmäßige Flasche mit
Brantwein, ein halbes Pf. Kaffee, ein halbes Pfund
Seife, einen Hafen mit 3 Maas Butter und mehrere
Kleidungsstücke entfremdet wurden;

In Betrachtung: daß Inquisit sich fernerß, in
Gespannschaft des Welschpeters, eines nächtlichen Dieb-
stahls zu Walschwoyl schuldig gemacht, allwo, vermit-
telt einer Leiter, die Waschlaube des Martin Hürl
bestiegen, und ab selbiger 3. Mannshemder, 3. Wei-
berhemder, 1 paar Strümpfe und Fürtuch genom-
men worden;

In Betrachtung: daß Inquisit ebenfalls an dem
Diebstahl Antheil nahm, da in der Nacht vom 13ten
auf den 14ten Janners 1807. von dem Welschpeter
dem Franz Koller zu Meyerstappel ein s. v. Schweijn
entwendet, und nachhin gemeinschaftlich genossen
wurde;

In Betrachtung: daß er sich nun durch diese neu-
erliche Vergehen diejenige Strafe zugezogen, welche der
§. 168. und Nro. 1. 2. 3. des §. 169 des peinlichen
Gesetzbuches, in Verbindung mit Nro. 5. 13. 17-
und 18. des Gesetzes vom 18ten May 1805. bestim-
men, und die Todesstrafe auf solch' wiederholte Ver-
brechen legen;

In Betrachtung: daß die mit Wasser verführte
Prozedur nicht nur keinen mildernden Umstand dar-
biethet, sondern vielmehr den deutlichsten Beweis von
seiner Unverbesserlichkeit an Tag legt;

In Betrachtung: daß er hierdurch den Richter ist die pflichtmäßige Nothwendigkeit versetzt, die Vorschrift des Gesetzes nach aller Strenge auf ihn anzuwenden, demnach einhellig

zu Recht gesprochen und erkennt:

1. Es sey Jakob Waser, zufolge §§. 2. 3. 168. und No. 1. 2. 3. des §. 169. des peinlichen Gesetzbuches und nach Anleitung der §§. 5. 13. 15. 17. und 18. des Gesetzes vom 18ten May 1805., als ein unverbesserlicher Dieb mit dem Tode zu bestrafen.

2. Er solle daher auf den öffentlichen Richtplatz geführt und allda mit dem Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet werden.

3. Aus seinem allfälligen Nachlasse sollen alle Prozeß-, Judizial-, und Azunas-Kosten bezahlt, und die Beschädigten entschädigt werden.

4. Gegenwärtiger Sentenz ist dem Klein'n Rathe, zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung, zuzusenden.

Gegeben, Luzern den 9ten Christmonats, 1807.

Der Amtschultheiß, Präsident;

P i n c e n z K ü t t m a n n.

Der Gerichtschreiber, L. Traber.

B e s c h l u ß,

Den Geldpreis der Naturprodukte, zur Ent-
richtung des Kadasters für das Jahr
1807. von Bodenzinsen und
Zehnten, bestimmend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Mit Rücksicht auf den §. 3. des Regierungs-
Beschlusses vom 23ten Jänner 1807., die Vollziehung
der durch das Gesetz vom 10ten Weinmonat 1806.,
für das Jahr 1807., verordneten Grundsteuer ent-
haltend.

Auf den erstatteten Bericht Unserer Finanz- und
Staatswirthschaftlichen Kammer, rücksichtlich der Fest-
setzung der Fruchtpreise für die Entrichtung des dabe-
rigen kadasterartigen Abzuges bey Grundzinsen und
Zehnten.

B e s c h l i e ß e n :

1.) Für die Entrichtung des kadasterartigen Ab-
zuges von Grundzinsen und Zehnten für das Jahr
1807. sey der höchste Preis desjenigen Geldanschlages
bestimmt, welcher durch das Gesetz vom 18ten May

1805., für die grundzins- und zehntartigen Naturprodukte, zu deren Loskaufung, festgesetzt worden ist.

2.) Bei der Entrichtung dieses Abzuges soll jedoch nach denjenigen Anleitungen genau verfahren werden, welche die Regierungsbeschlüsse vom 23ten Christmonat 1805. und vom 23ten Jänner 1807. diesfalls deutlich enthalten.

3.) Gegenwärtiger Beschluß soll, zur allgemeinen Kenntniß, dem Kantonsblatte benegerücht werden.

Also beschloffen, Luzern den 12ten Christmonat, 1807.

Der Amtschultheiß,
Heinrich Krauer;
 Namens des Kleinen Rathes:
 Der Staatschreiber,
J. K. Amhyn.

7

Luzern den 12ten Dezember, 1807.

K r e i s s c h r e i b e n.

Abwendend die ungleiche Handhabung des
Gesetzes vom 29ten Brachmonat 1803.
über den Rechtstrieb.

Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern;

An die Amtmänner und Gemeindege-
richtspräsidenten desselben.

Obwohlen die organischen Gesetze vom 2ten
Jänner 1804. im 3ten Titel, der die Befugnisse und
Verrichtungen der Vollziehungsbeamten bestimmt, die
deutlichsten Vorschriften in Ansehung der Exekuzion im
Rechtstrieb enthalten; so haben Uns doch die erneu-
erten Klagen, wegen ungleicher Handhabung des Ge-
setzes vom 29ten Brachmonat 1803., über die Rechts-
triebordnung, wovon selbst in der letzten Grossenraths-
sitzung Erwähnung geschah, die unangenehme Gewis-
sheit gegeben: daß sich die Vollziehungsbeamten hierin
Willkürlichkeiten erlauben, die Wir weder ungeahn-
det lassen noch fernere dulden können.

Der Hauptpunkt dieser Klagen besteht darin: daß Amt-
männer sowohl als Gerichtspräsidenten, den §§ 17. und
20. des angeführten 3ten Titels zuwider, die Exekuzions-
botte auf die Schuldner selbst abschicken, da doch diese
Maßregel allein auf die Vollziehungsbeamten, wel-
che ihre Pflichten im Rechtstrieb nicht erfüllen, in
Anwendung gebracht werden soll.

Diese Erinnerung an eine genauere Handhabung
der Triebrechtsgesetze, und mittelbare Aufforderung zu

einer besser'n Pflichtes. Erfüllung von Seite der Beamten lassen Wir in der Absicht öffentlich bekannt machen, damit Jedermann, dem es daran liegen mag, wisse: daß die Rechtstriebordnung vom 29ten Brachmonat 1803., durch welche, bey pflichtmäßiger Handhabung, dem Gläubiger sicher und schleunig zum Recht verholfen wird, unverändert fortbestehe und folglich kein Schuldner unmittelbar mit Exekution belangt werden darf.

Und damit in Zukunft weniger Verzögerungen im Rechtstriebe eintreten; so sey der Amtmann befügt: bey einlangender Klage über eine Exekutions-Verweigerung von Seite eines Gerichtspräsidenten, wenn diese, statt des verweigerten erforderlichen Abschlags, durch einen Zeugen erwiesen ist, unmittelbar Exekution, unter Kostens-Folge, auf den pflichtlosen, nachlässigen Beamten abzuschicken, und dieselbe so lange an Ort und Stelle verbleiben zu lassen, bis dieser den Abschlag erteilt, oder seine Befehle vollzogen hat.

Unsere Justizkammer ist zugleich angewiesen worden: ihre Aufmerksamkeit auf den richtigen Gang der Rechtstriebordnung zu verdoppeln, und jede derselben, über daheringe Vernachlässigungen, anhängig gemachte Klage dem betreffenden Richter zu unnachsichtlicher Strenge der im Fehler sich befindenden Beamten, unter stäter Kostensfolge, zu leiten.

Womit Wir Euch indessen Unserer Wohlgeogenheit versichern.

Der Amtschultheiß,
H e i n r i c h K r a u e r,
Namens des Kleinen Rathes;
Der Staatschreiber,
J. K. Amrhyn.

E r n e n n u n g e n .

An die Stelle des seine Entlassung als Präsident am Gemeindegerecht Schüpfheim, Amts Entlebuch, beehrten Herrn Josephs Schmied von allda, wurde von dem Kleinen Rath in seiner Sitzung vom 30sten zu Ende gehenden Wintermonats an diese Stelle Herr Joseph Dötscher von Schüpfheim gewählt.

K r e i s s c h r e i b e n ,

Aufforderung zur Angabe der Taraxionslisten der Wirthe wegen dem Verbrauch inländischen Getränks, und zur neuerlichen Patentierung der die inländischen Märkte besuchenden Handelsleute.

Luzern, den 21sten Christmonats, 1807.

**Die Finanz- und Staatswirthschaftliche
Kammer des Kantons Luzern;**

An sämtliche Gemeindegerechte desselben.

Herren Gemeinderichter!

Um dem IIIten und IVten Abschnitte des Finanzgesetzes vom 22sten Hornung 1804 über Einlösung der Handelspatenten und Verabgabung von verbrauchtem inländischen Getränk Genügen zu leisten, beauftragen Wir Euch somit: einerseits die, zur Taraxion der einzulösenden Wirthspatenten, nöthigen Angaben,

über das Verbrauchsquantum inländischer Getränke vom Jahr 1807, bis den 20sten nächstkünftigen Monats Jänner an Uns einzuschicken; anderseits aber wollen Wir Euch zugleich dahin aufmerksam gemacht haben, darüber zu wachen: daß mit Eintritt des nächstfolgenden Jahres alle Handelsleute, die in Unser'm Kanton die öffentlichen Märkte besuchen, zur Einlösung daheringer Patente, angehalten werden.

Hiermit entbietthen Wir Euch schlußlich Unser'n Gruß;

Der Präsident; Für denselben:
Anton Kilchmann.

Namens der Kammer; der Oberschreiber:
K. M. Kopp.

K u n d m a c h u n g.

Die Anzeige über die neuerliche Anstellung von Aufsehern, zur Handhabung der Münzverordnungen, enthaltend;

—————XOOOX—————
Luzern den 22ten Christmonat, 1807.

Wir Präsident und Mitglieder der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer des Kantons Luzern;

Da Wir bemerken müssen: daß seit einiger Zeit die durch die unter'm 22sten April 1805. und

23ten Jänner 1807. ergangenen Münzverordnungen verurtheilten Scheidemünzen wieder in größer'n Umlauf gesetzt werden, wodurch dann unvermeidlich geschehen würde: daß, — da die meisten löblichen Kantons-Regierungen ähnliche Münzverordnungen ergehen lassen, — unser Kanton von schlechten Münzsorten ganz überschwemmt werden würde; haben demnach für nothwendig erfinden, die strengsten Maßnahmen, zu Handhabung vorgedachter Regierungsverordnungen, wieder neuerdings zu ergreifen, und werden somit wiederum eigene Aufseher anstellen, welchen die Nachsicht: ob verurtheilte Scheidemünzen eingenommen oder ausgegeben werden, übertragen seyn soll. Schuldig Erfundene werden ohne Nachsicht nach den hierum bestehenden Strafverfügungen behandelt werden.

Damit jedoch jedermann in Stand gesetzt werde, dießfalls vor Schaden sich zu hüten; so soll gegenwärtige Kundmachung dem Kantonsblatte beygerückt und öffentlich verlesen werden.

Der Präsident; Für denselben,
Anton Kilchmann.

Kamern der Kammer;

Der Oberschreiber, K. M. Koppf

**Bestimmung der Posttaxe für die aus Ita-
lien kommenden und die dahin gehenden
Briefe, Valoren, Drucksachen und
Kaufmannswaaren.**

Lucern, den 27ten Christmonats, 1807.

**Wir Präsident und Mitglieder der Fi-
nanz- und Staatswirthschaftlichen
Kammer des Kantons Luzern;**

Von dem Kleinen Rathe zur Organization
des Postwesens bevollmächtigt und auf angehörten
Bericht Unserer Postverwaltung;

Erwägend: daß die Taxe der aus dem König-
reiche Italien und weiter herkommenden Briefe so-
wohl der Ausgedehntheit des Landes, das sie zu
durchlaufen haben, als der Kosten des Transports
und jener des Ankaufs der Korrespondenzwegen bis-
her nicht verhältnismäßig gesetzt war;

B e s c h l i e s s e n :

1.) Mit Anfang des 1ten Janners 1808. ist die
Taxe der Briefe von Como, Mayland bis Luzern
wie folgt:

| | | |
|---------------------|----|-----|
| Ein einfacher Brief | 10 | fr. |
| Ein doppelter | 16 | — |
| Die halbe Onze | 20 | — |
| Die ganze Onze | 40 | — |

Drucksachen, mit Papierbanden geschlossen; be-
zahlen einen Drittel weniger.

2.) Für alle übrigen aus dem Königreiche Ita-
lien herkommenden Briefe wird die Posttaxe bezahlt,
wie folgt:

| | | | |
|--------------------|---|----|-----|
| Der einfache Brief | — | 12 | kr. |
| Der doppelte | — | 18 | — |
| Die halbe Onze | — | 24 | — |
| Die ganze | — | 48 | — |

Die Taxen der Drucksachen mit Papierbanden
geschlossen, ist um einen Drittel niedriger.

3.) Hingegen wird für Briefe von Venedig, Istrien
und Dalmazien, aus dem Königreiche Scturien,
Rom und dem Königreiche Neapel bezahlt.

| | | | |
|-----------------------|---|----|-----|
| Der einfache Brief zu | — | 16 | kr. |
| Der doppelte zu | — | 24 | — |
| Die halbe Onze zu | — | 32 | — |
| Die ganze Onze zu | — | 64 | — |

Drucksachen, mit Papierbanden gebunden, bezah-
len hingegen ebenfalls einen Dritttheil weniger.

4.) Die freiwillige und gezwungene Frankatur ge-
schieht nach den gleichen Taxen, welche in den vor-
hergehenden Artikeln vorgeschrieben worden sind, ausser:
das für alle Briefe, die von Luzern oder dem Kan-
ton herkommen:

| | | |
|-------------------------|---|------|
| Für den einfachen Brief | 2 | kr. |
| Für den doppelten | — | 4 — |
| Für die halbe Onze | — | 6 — |
| Für die ganze | — | 12 — |

noch beigelegt werden müssen.

5.) Die Valoren und Kaufmannswaren werden,
wie vormal, taxiert, nämlich: das Gold zu einem
Halben vom Hundert, das Silber zu einem Ganzen

vom Hundert, und endlich die Kaufmannswaaren zu 40 kr. jedes Pfund.

6.) Gegenwärtiger Beschluß, dessen Vollziehung Unserer Postverwaltung übertragen ist, soll, zu jedermanns Kenntniß und Verhalt, dem Kantonsblatte beygerückt, und überhin noch in den sämtlichen Postbureaux Unser's Arrondissements angeschlagen werden.

Der Präsident, Peter Genhart.

Namens der Kammer; Der Oberschreiber,

K. M. Kopp.

E r k l ä r u n g

Gegen die in den No. 357. und 358. der
allgemeinen Zeitung enthaltenen Artikel,
über die Unterhandlungen mit dem
päpstlichen Stuhle.

Bei jener anmaßenden Zuverlässigkeit und jener a. sprechenden Selbstsucht, mit welcher die zwischen der hohen Regierung des Kantons Luzern und dem päpstlichen Stuhle gepflogenen Unterhandlungen in den Nummern 357. und 358. der allgemeinen Zeitung angegriffen werden, glaubte die Regierung des Kantons Luzern, — die es bis hin unter ihrer Würde gehalten hat, die über diesen Gegenstand seit einiger Zeit häufig in den öffentlichen Zeitungen erschienenen Einrückungen berichtigen zu lassen, — nicht umhin zu sollen, nunmehr gegenwärtige öffentliche Erklärung von sich zu geben: daß die in den angezogenen Zeitungsblättern enthaltenen Darstellungen über eine Angelegenheit ihrer geheimern Bemühungen für das höhere Wohl ihres Volkes nichts als entstellte und falsch aufgegriffene Thatsachen darbiethen, und daß der Gegenstand ihrer Unterhandlungen mit dem heiligen Vater von ganz anderer Natur als jener, der mit dem Hochwürdigsten Bischof im Jahr 1806. abgeschlossenen Uebereinkunft in geistlichen Dingen sey.

Die Regierung kann sich hierbei des Wunsches nicht enthalten: das Publikum möchte sich durch den gleichen Zeitungsartikel nicht so leicht täuschen lassen, die ihm, auf Kosten einer Regierung, dargebothen werden, und die nur zu oft aus eben so unreinen Quellen als unlauter'n Absichten herfließen.

Zürn, den 30sten Christmonats, 1807.

Aus Auftrag der hohen Regierung;

Derselben Staatskanzley;

Für diese, der Staatschreiber,

J. K. Amshyn.

B e s c h l u ß,

Die allgemeine Tanzverordnung, Festsetzung
daheriger Strafbestimmungen und die Epoche,
zur Bezahlung der auf's Tanzen gelegten
Luzusabgabe, enthaltend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Nach Anhörung des Berichts Unserer Volk-
zengkammer;

Und mit Hinsicht auf den §. 12 Lit. a. des Geset-
zes vom 29sten Christmonat 1806., wodurch dem
Kleinen Rath die Bestimmung der Anzahl der Tanz-
tage sowohl für die Winterfaschings, als Herbstfa-
schings-Zeit überlassen wird;

V e r o r d n e n :

1.) Zur Winterfaschnachtszeit sey jedem Tavernen-
und ehemaligen Junstwirthe gestattet: vier öffentliche
Tanztage zu halten, wofür er sich, nach eigenem Be-
lieben, die Tage selbst wählen kann.

2.) Während der Herbstfaschnachtszeit hingegen und
bis zum Eintritt des Advents seyen denselben, im
obigen Sinne, nur zwey solcher Tanztage bewilliget.

3.) An Sonn- und Feiertagen, an Freytagen und
Samstagen und an Feyerabenden soll niemals ge-
tanzt werden.

4.) Die vorbemeldten Wirthe seyen gehalten: je-
desmal den Tag, wann sie tanzen lassen wollen, dem
Luz. K. Bl. Dritter Band. E

Präsident des betreffenden Gemeindegerechts vorläufig anzuzeigen und diesem, bey'm gleichen Anlasse, durch den §. 24. des Finanz-Gesetzes vom 22sten Hornung 1804. verordnete Luxus-Abgabe, zu Händen des Staats, zu erlegen, wogegen derselbe dem eingelangten Wirth einen Empfangschein mit der enthaltenen Bewilligung für den sich gewählten Tanztage ausstellen wird, und wofür der Eingekommene demselben nebenhin eine Gebühr von zwey Bagen zu bezahlen hat.

5.) An General-Musterungstagen sey demjenigen, den die Regierung für deren Abhaltung absenden wird, wie ehemals, die Befugniß ertheilt: das Tanzen in demjenigen Militärkreis, für welchen Musterung gehalten wird, zu bewilligen.

6.) Das sogenannte Dreypallete tanzen, so wie jedes andere auszeichnende Tanzen, wodurch ein Theil der anwesenden Tanzlustigen gehindert würde mit zu tanzen, sey gänzlich verbotthen; und alle jene, welche dieser Verordnung entgegen handeln oder die über die erlaubte Zeit hinaus tanzen, sollen streng, nach Anleitung der §§. 17. und 18. der Regierungsverordnung vom 30sten Herbstmonat 1803., zur Verantwortung und Strafe, gezogen werden, welche lauten wie folgt: »

» §. 17. Zu Verhütung vieler Unfugen ist das » Dreypallete tanzen auf öffentlichen Tanzplätzen bey » acht Franken Buße verbotthen. Der Wirth, der » es zuläßt, fällt in eine Buße von zwölf Franken.

» §. 18. An Tanztagen sollen sämtliche Gäste » pünktlich um Mitternacht zu tanzen aufhören, und

» sich dann spätestens bis ein Uhr nach Mitternacht
» still und ruhig nach Hause begeben.

» Der dawider handelnde Wirth verfällt in eine
» Buße von zwölf Franken, jeder Gast aber in eine
» von vier Franken.

7.) Durch gegenwärtige Verordnung sey der Res-
gierungsbeschluss vom 12ten Jänner 1807., das Tan-
zen betreffend, mit Ausnahme zwar derjenigen dessen
Artikel, zurückgenommen, welche die Zeit des Tanzens,
und das Alleintanzen berühren.

8.) Für die genaueste Befolgung gegenwärtiger
Verordnung haben vorzüglich die Gemeindegerechts-
Präsidenten zu sorgen, welche dann auch darauf be-
dacht seyn werden: daß die in den J. J. 1. und 2. fest-
gesetzte Anzahl Tanztage nicht überschritten werde.

9.) Derselbe soll, zu Jedermanns Kenntniß und
Verhalt, dem Kantonsblatte beygerückt und gleich dem
Polizeygesetz vom 29sten Christmonat 1806., des
Jahrs zweymal ab den Kanzeln verlesen werden.

Also beschloffen, Luzern den 30sten Christmonat,
1807.

Der Amtschultheiß,
Heinrich Krauer;
Namens des Kleinen Raths:
Der Staatschreiber, J. A. Amthyn.

Ankündigung für die Schweizerischen Penzionierten.

Französisches Reich.

Ministerium des öffentlichen Schatzamts.

Das öffentliche Schatzamt von Frankreich ist von den Klagen der in die Schweiz sich zurückgezogenen Penzionierten über die Hindernisse unterrichtet, welche sie in der Bezahlung ihrer Penzionen erleiden. Diese Schwierigkeiten wurden durch solche Agenten erweckt, die sich zwischen sie, die Penzionierten, und den öffentlichen Schatz zu setzen gewußt, und die, nachdem sie sich ihres Vertrauens versichert, auch ihre Treue und Glauben hintergangen haben; Wen diese waren es, welche der Erfüllung jener Vorschriften Hindernisse in den Weg gelegt haben, die das Gesetz den Penzionierten, für die Erhaltung ihrer Penzionen, vorschreibt, und die dieselben ebendaher auch in dem früher'n Genuß dieser aufgehalten haben, sie haben allen eine untreue Rechnung über die Summen, die ihnen gebühren und den Betrag dessen abgelegt, was sie auf ihre Rechnung bezogen; sie weigern sich den Eigenthümern die Titel zurückzustellen, welche sie zurückbegehren, und die sie ihnen früherhin zu erschaffen gewußt haben, und so haben sie den Penzionierten jene Vortheile entzogen, die ihnen der französische Kaiser und König dadurch zu erweisen gesucht hat: daß sie ihre Penzionen ohne Kosten und fremde Behülfen beziehen können.

Um den Schweizerischen Penzionierten hierüber jene Genugthuung zu versichern, die sie zu fordern das Recht haben, und um ihnen den Genuß jener Rechte

Avis aux Pensionnaires SuisseS.

Empire Français.
Ministère du trésor public

Le trésor public de France a été informé par les plaintes des pensionnaires SuisseS, retirés en Helvétie, des difficultés qu'ils éprouvent dans le payement de leurs pensions. Ces difficultés sont suscitées par des agens qui s'interposent entr'eux et le trésor public; ces agens ont abusé de leur bonne foi après avoir usurpé leur confiance; ils ont mis obstacles à ce qu'un grand nombre de pensionnaires remplit les formalités exigées par la loi pour être payés de leurs pensions, et ils en ont ainsi retardé la jouissance; ils ont rendu à tous un compte infidèle des sommes qui leur étoient légitimement dûes, et de celles qu'ils avoient reçues en leur nom; ils refusent enfin de restituer aux propriétaires qui les réclament les titres dont ils ont eu l'adresse de se mettre en possession; ils privent ainsi les pensionnaires de l'avantage qu'a voulu leur procurer l'Empereur et Roi de pouvoir recevoir leurs pensions sans frais et sans intermédiaires.

Pour assurer aux pensionnaires SuisseS la satisfaction qu'ils ont droit d'attendre, et les faire jouir de la faculté que Sa Majesté leur a accordée, le trésor public délivrera à tous ceux qui sont définitivement liquidés et inscrits au trésor de nouveaux certificats de leur inscription, sur la présentation desquels

zu verschaffen, welche ihnen Seine Majestät zugesandt, wird das öffentliche Schazamt allen jenen, deren Anforderungen endlich in's Reine gebracht sind, und bey dem Schazamte eingeschrieben sich befinden, neue Einschreibungszeugnisse (certificats de leur inscription) zustellen, auf deren eigene oder durch jemand ander. in ihrem Namen, gemachte Vorweisung sie, mit Ende des am 22ten Christmonat 1807. verfließenden Semesters, die Rückstände ihren Pensionen beziehen können.

Diese neuen Einschreibungstitel, welche einzig für die Zukunft gültig sind, werden nach Maßgabe der ihrer Ausfertigung vorzugehenden Erklärung von Seite der Pensionirten, an welchem der nachstehenden Orte sie ihre Pensionen beziehen wollen, entweder dem Zahlmeister des öffentlichen Schazes in der Schweiz, oder den Zahlmeistern in den Departementen von Frankreich zugestellt oder in Paris selbst aufgehoben.

Die Einschreibungen (inscriptions) werden vom 1ten Jänner 1808. angerechnet, entweder den Pensionirten selbst oder ihren zu diesem Ende Beauftragten, auf die gleichzeitige Vorweisung eines über den betreffenden Pensionirten, nach Inhalt des Dekrets vom 21ten August 1806., ausgefertigten Lebensscheines, behändigt; und die Zahlmeister werden zur nämlichen Zeit, vermöge der gewöhnlichen Vorschriften, die Bezahlung des mit dem 22ten Christmonat 1807. verfließenden Semesters leisten.

Den schweizerischen Pensionirten wird anmit öffentlich kund gethan: daß sie das Recht genießen, welches ihnen auch das öffentliche Schazamt hat verschaffen wollen, nämlich: ihre Pensionen entweder in der Schweiz oder in welcher immer für einem Departement des französischen Reichs beziehen zu können; das sie sich hierfür auszuwählen, wünschen soll-

ils pourront recevoir ou faire recevoir les arrérages de leurs pensions, à commencer du semestre qui échéera le 22. Décembre 1807.

Ces nouveaux certificats d'inscription qui seront seuls valables à l'avenir, seront adressés au payeur du trésor public en Helvétie, ou aux payeurs des Départemens de France, ou gardés à Paris, conformément aux déclarations précédemment faites par les pensionnaires de recevoir leurs pensions dans ces divers lieux.

Les inscriptions seront, à compter du 1r. Janvier 1808, remises aux pensionnaires eux-mêmes, ou aux personnes qu'ils chargeront de les retirer, sur la production qui sera faite du certificat de vie du pensionnaire délivré conformément aux dispositions du décret du 21. Août 1806. Les payeurs effectueront en même tems, suivant les formes ordinaires, le payement du semestre échu le 22. Décembre 1807.

Les pensionnaires Suisses sont publiquement avertis qu'ils ont la faculté de jouir de l'avantage qu'a voulu leur procurer le trésor de l'Empire, de recevoir leurs pensions en Helvétie, ou dans quelque Département de l'Empire qu'ils désireront choisir. Les dispositions de l'arrêté du 28. Prairial an XI. sont formelles à cet égard, et c'est pour leur complète exécution que le trésor public entretient un payeur en Suisse.

Les pensionnaires n'ont d'autres formalités à remplir pour s'assurer cet avantage, que de manifester leur intention, en adressant leur déclaration au Ministre du trésor, par la voie et dans la forme qui leur sera la plus commode.

ten. Die Anordnungen des Beschlusses vom 10ten
 Artikal des ersten Jahres gehen bestimmt dahin und
 um diesem eine gänzliche Vollziehung zu geben, unter-
 hält auch das öffentliche Schatzamt einen eigenen
 Zahlmeister in der Schweiz.

Die Pensionirten, um sich dieses Vortheils zu
 versichern, haben weiter keine ander'n Vorschrift'n zu
 erfüllen, als ihren Willen dadurch zu eröffnen: das sie
 auf dem für sie bequemsten Wege und Art ihre dabe-
 rige Erklärung dem Minister des öffentlichen Scha-
 zes zugehen lassen.

Seine Excellenz der Minister des öffentlichen
 Schazes läßt wirklich eine genaue und zwar nament-
 liche Uebersicht derjenigen Semester verfertigen, für
 welche die schweizerischen Pensionirten seit dem Jahre
 zehn bezahlt worden sind, und welche gedruckt und
 öffentlich bekannt gemacht werden wird, damit ein
 jeder Pensionirter andurch die Mittel erhalte, sich
 selbst des Nachtheils zu überzeugen, den er diesfalls
 durch denjenigen Agenten allenfalls erlitten hätte,
 welchem er die Beforgung seiner Pension's-Interessen
 anvertraut hat, und damit er zugleich hierfür gegen
 diesen den Beweis führen kann.

Auf Befehl Seiner Excellenz des Ministers
 des öffentlichen Schazes.

Der Zahlmeister der Militaire-Pensionen
 in der Schweiz;

(unterz.) Hertzog.

Eingesehen durch den Botschafter von Frankreich
 in der Schweiz;

(unterz.) General Vial.

Dem Original gleichlautend.

Buzern den 9ten Jänner, 1808.

Der Staatschreiber, des Kantons Buzern;
 J. K. Amrhyn,

Son Excellence le Ministre du trésor public fait faire un relevé exact, et par état nominatif, des semestres qui ont été payés depuis l'an X. aux pensionnaires Suisses Il sera imprimé et publié afin que chaque pensionnaire ait le moyen de s'assurer du tort qu'il peut avoir éprouvé de la part des agens auxquels il avoit confié ses intérêts, et puisse en fournir la preuve.

Par ordre de Son Excellence le Ministre
du trésor public.

Le payeur des pensions militaires en Helvétie.

H e r t z o g.

Vu par l'Ambassadeur de France en Suisse,

Le Général Vial.

Indem die Unterzeichnete, aus Auftrag des hochlöblichen Kleinen Rathes, vorstehende auf Befehl Seiner Excellenz des Ministers des französischen Schatzamts durch den Zahlmeister der Militärpensionen in der Schweiz in Druck beförderte, und durch Seine Excellenz den französischen Herrn Botschafter bey der Eidsgenossenschaft, zur Bekanntmachung, an Seine Excellenz den Bundeslandammann übersandte Publication anmit zur Kenntniß des Publicums gelangen läßt, macht sie zugleich auftragsmäßig bekannt: daß Herr Jost Schnyder, Appellationsrichter, die Interessen derjenigen in die Schweiz sich zurückgezogenen Pensionierten Frankreichs zu besorgen übernehme werde, und zu diesem Ende auch wirklich angestellt sey, welche sich nicht selbst hiermit auf die einte oder andere Weise befassen wollten.

Gegeben, Luzern den 9ten Jänner, 1808.

Aus Befehl der hohen Regierung
des Kantons Luzern;

Derselben Staatskanzley.

Für diese, der Staatschreiber;
J. A. Amrhyn.

E r n e n n u n g.

An die, durch Beförderung des Herrn Hauptmanns Meyer von Sursee zum Kommandant des Militär-Quartiers Sursee, erledigte Stelle eines Verwalters der Militär-Kasse für dieses Quartier, wozu derselbe unter'm 16ten Jänner 1807. ernannt war, wurde unter'm 9ten Jänner 1808. von dem Kleinen Rath Herr Hauptmann Melchior Stocker von Büron berufen.

B e s c h l u ß,

Anordnend die Erhebung einer freiwilligen Steuer für Befreyung der in die Hände der Seeräuber gefallenem Unglücklichen.

— x o o x —
Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Um zur Erfüllung der dem Heil. Dreyfaltigkeitsorden in Rom stiftungsmäßig obliegenden Verpflichtung, für die Befreyung oder Loskaufung der in die Gefangenschaft der Seeräuber von Algier, Tripolis und Tunis gerathenen Unglücklichen zu sorgen, auch von Unserer Seite mitzuwirken;

Nachdem Wir die, zur dahierigen Einsammlung von milden Beystürern, von diesem Orden ausgestellten Vollmachten desselben Abgeordneten eingesehen und gültig erkunden;

Mit Rücksicht auf die Regierungsverordnung vom 29sten April 1805.

B e s c h l e s s e n :

1.) Es soll, bis in die Mitte des nächstkünftigen Monats, an einem hierzu bestimmten Sonn- oder Feiertage in den Kirchen eine freiwillige Beysteuer, zur Befreyung der in die Hände der Seeräuber gefallenem Unglücklichen, unter Aufsicht des Herrn Pfarrers oder der Ortspolizey, eingesammelt und diese sodann dem betreffenden Gemeindegerrichte zugestellt werden.

2.) Diese Einsammlung bemeldter milden Beyträge geschieht hingegen, zwar innert der gleichen Zeit, in der Stadtgemeinde Luzern, wie bisher, durch die Stadt-Quartiermeister in verschlossenen Büchsen.

3.) Die eingegangenen Beiträge müssen unfehlbar bis Ende des Monats an Unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer von den Gemeindegerichten, den Gemeinden nach spezifiziert ausgesetzt, abgereicht und zugleich auch von ihnen jene Gemeinden namentlich angezeigt werden, von welchen allenfalls nichts eingegangen wäre.

4.) Die bemeldte Kammer hat dafür zu sorgen; daß der eingegangene gesammte Steuerbetrag dem Hl. Dreifaltigkeitsorden in Rom zu obiger Bestimmung, seiner Zeit, behändigt werde.

5.) Gegenwärtiger Beschluß, für dessen Vollziehung zu sorgen, den Gemeindegerichten vorzüglich obliegt, soll zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 13ten Jänner, 1808.

Der Amtschultheiß,

Vincenz Küttiman.

Namens des Kleinen Rathes;

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

B e s c h l u ß,

des Erziehungs-Raths, die Norm der Entsetzung der Schullehrer enthaltend.

Der Erziehungs-rath des Kantons
Luzern;

Nach Anhörung des Berichts seines Referenten: daß eine Abänderung des §. 6. der Verordnung des Erziehungs-raths vom 2sten Brachmonat 1804. nöthig sey, betreffend die Entsetzung eines Schullehrers;

Lehrers durch ein einstimmiges Urtheil der drey Hochw. Herrn Oberschulinspektoren; weil statt drey jetzt zehn Inspektoren sind, die kein Kollegium bilden;

In Erwägung: daß die Hochw. Herrn Bezirksinspektoren die Landschulen zunächst beaufsichtigen, und der Referent das Organ der Bezirksinspektoren bey'm Erziehungsrath sey;

B e s c h l i e ß :

1.) Es soll kein Schullehrer anderst als durch einen Beschluß des Erziehungsraths entsetzt werden können.

2.) Ein solcher Entsetzungsbeschluß soll sich auf einen Bericht des Referenten gründen, der vorher vom betreffenden Inspektor die nöthigen Erkundigungen erhalten oder eingezogen, und auch den Schullehrer über die gegen ihn gemachte Anklage eines Herrn Pfarrers oder einer Gemeindeverwaltung verhöört hat.

3.) Durch diesen Beschluß soll der §. 6. der Verordnung vom 25ten Brachmonats 1804. aufgehoben seyn.

Also beschlossen, Luzern den 4ten Dezember, 1807.

Der Altschultheiß, Präsident;

Vincenz Rüttmann.

Namens des Erziehungsraths;

Der Erziehungsraths-Schreiber,

J. G. Weber.

A u s k ü n d i g u n g
der Wiederbesetzung einer Landjägerstelle.

Die Polizeikammer des Kantons Luzern macht anmit bekannt: daß eine durch Entlassung erledigte Landjägerstelle am 29sten des laufenden Monats von dem Kleinen Rathe wieder besetzt werde.

Diejenigen, die sich hiefür melden wollen, müssen vor dem angezeigten Tage der Wiederbesetzung sich in der Kantley der Polizeikammer einschreiben lassen, und zugleich schriftliche Zeugnisse ihres Wohlverhaltens sowohl von der betreffenden Gemeindeverwaltung, als dem Gemeinderichte vorweisen, im Schreiben und Lesen wohl geübt, wo möglich etwas französisch sprechen, nicht über 40. Jahre alt, und unverheirathet seyn.

Luzern, den 19ten Jänner, 1808.

Der Präsident, Schillinger.

Der Kammersecretär, Jos. Hartmann.

Luzern, den 19ten Jänner 1808.

A u f f o r d e r u n g ,

zur Handhabung der Regierungsverordnung vom 21sten Herbstmonats 1803., wegen den Gesundheitsscheinien für das Vieh.

Die Polizeykammer des Kantons
Luzern ;

Auf den von dem Sanitätsrath unter'm 14ten des laufenden Monats dem Kleinen Rathe eingegebenen Amtsbericht, über die in einigen Kantonen der Schweiz vorhandenen Spuren der Lungenucht unter dem Vieh, und auf dessen Antrag; in Gemäßheit der in dieser Hinsicht erhaltenen Aufträge und Vollmacht von Seite der hohen Regierung ;

V e r o r d n e t :

1.) Der Regierungsbeschluss vom 21sten Herbstmonats 1803., über die Gesundheitsscheinie für das Vieh, sey andurch in seinem ganzen Inhalt bestätigt, und es soll dieselbe die drey nächsten auf einander folgenden Sonntage, zu jedermanns Kenntniß und Verhalten, neuerlich ab allen Kanzeln verlesen werden.

2.) Die Vieheigenthümer sind nachdrucksamst aufgefodert: eine besondere Wachsamkeit auf ihr Vieh zu verwenden und, falls sie in dieser Hinsicht etwas Verdächtiges an demselben bemerken sollten, es also gleich ihrem betreffenden Gemeindegerrichts, Präsidenten.

ten anzuzeigen, der, bei strengster Verantwortlichkeit, die Pflicht hat: dem Sanitätsrath den schleunigsten Bericht davon zu erstatten:

3.) Die sämtlichen Polizeybeamten des Kantons werden ebenfalls ein sehr wachsamcs Aug hierauf halten, und da, wo ihnen eine solche Anzeige gemacht würde, oder ihnen etwas davon bewusst wäre, selbes unverzüglich dem Sanitätsrathe einberichten, damit von demselben alsogleich die nöthigen Maßregeln, zu Verhinderung der Verbreitung dieses Uebels, ergriffen werden können.

4.) Die Herrn Amtmänner und Gemeinberichter sind besonders beauftragt: für die Befolgung und Beobachtung dieser Verordnung zu wachen.

Der Präsident, Schillinger.

Der Kammersereiber, Jos. Sartmann.

B e s c h l u ß,

Nähere Anordnungen zur Sicherung derjenigen Zehnt- und Grundzins-Loßkaufs-Kapitalien enthaltend, welche Kirchen-Wründen, Armen, -Waisen- und Schulanstalten, so wie mit den Zehnten und Grundzinsen verbundene Gegenverpflichtungen und Sukzessionsverbindlichkeiten berühren.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

In näherer Vollziehung des §. 32 des Gesetzes vom 27sten Weinmonat 1804., über den Zehnt- und Bodenzinsloßkauf, und der §§. 14. und 15. des daherrigen Vollziehungsbeschlusses vom 29sten April 1805.

Nach defnähren vernommenem Berichte von Seite Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer;

B e s c h l i e s s e n :

1.) Sobald die Ausfertigungen eines von Uns festgesetzten Zehntloßkaufs, von welchem eine Kirche-Wründe, Armen-, -Waisen- oder Schulanstalt unmittelbarer Nutzniesser ist, zu Handen der betreffenden Pflichtigen, einer Gemeindeverwaltung zugeschißt seyn werden, soll diese dafür sorgen: daß dieselben den hierzu bestimmten Ausgeschoffenen unverzüglich zu

Luz. K. Bl. Dritter Band.

E

Handen gestellt, die geschlichen Prioritäts-, Gültenerichtet oder, statt der mit Baarschaft abbezahlten Loskaufs-Summen, andere, gegen doppelte gerichtliche Hypotheken errichtete Kapitalbriefe angekauft, dieselben an einem feuersichern Orte in Verwahr gelegt und davon jedesmal spezifizirte Verzeichnisse an unsere geistliche Kassenverwaltung eingeschickt werden.

Im übrigen soll damit, nach Vorschrift des §. 10. des Abschnitts VII. der Uebereinkunft in geistlichen Dingen vom 19ten Jönung 1806., verfahren werden.

Keine von solchartigen losgekauften Zehnt- und Grundzinsgefäßen ausgestellte Quittungen sollen daher künftighin zur Einregistrierung eingereicht werden dürfen, wenn nicht auf einer solchen Quittung zugleich das mit der Unterschrift und Siegel angebrachte Visum derjenigen Gemeindeverwaltung, die, — wie vorhin gemeldet, — für die Sicherstellung genannter Kapitalien zu sorgen hat, angebracht seyn wird.

2.) Die gleichen Ausfertigungen eines bestimmten Zehntloskaufs, welcher, zu Erfüllung gewisser, mit einer Sukzessions-Verbindlichkeit behafteter Vermächtnisse, nothwendig gesichert seyn muß, so wie desjenigen, der auf einem Fideikommiß beruht, sollen immerhin der Gemeindeverwaltung, welche für die Sicherstellung eines solchen Fonds und somit auch der daherigen Kapitalien zu sorgen hat, zugestellt werden.

Die daherigen Quittungen müssen demnach, wie im vorigen §. bestimmt worden, ebenfalls mit dem Visum der betreffenden Gemeindeverwaltung vorschriftsmäßig versehen seyn.

3.) Sämmtliche den inländischen Stiften und Klöstern von abgelösten Grundzins- und Zehntgefällen eingegangenen Kapitalien und Gelder sollen in ihren jährlich an Uns einzureichenden Verwaltungsrechnungen spezifisch, und wo und wie dieselben an Zins gestellt worden seyen, bemerkt werden.

4.) Da, wo in einer Gemeinde Zehnt- und Grundzinsgefälle, auf welchen Gegenverpflichtungen haften, fließen, sind die betreffenden Gemeindeverwaltungen, mit Rückweisung auf den §. 6. des Gesetzes vom 27ten Weinmonats 1804., wiederholt aufmerksam gemacht, darauf zu wachen: daß von solchen Gefällen oder aber derselben Kapitalien sogleich so viel in ihrer Gemeinde zurückbleibe, als die Genügleistung der damit verbundenen Gegenverpflichtung erfordern mag.

5.) Korporationen, Beamte und Gemeinden haften in Solidum für alles dasjenige, was ihnen hienit, gemäß früher'n Gesetzen und Regierungsverordnungen, durch gegenwärtigen Beschluß zur Besorgung übergeben wird.

6.) Vorliegender Beschluß soll, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 22ten Jänner, 1808.

Der Amtschultheiß,

V i n c e n z K ü t t m a n n

Namens des Kleinen Rathes;

Der Staatschreiber,

J. A. Amrhyn.

Auskündigung der Wiederbesetzung einer Kanonikatspräbende an dem Kollegiatstift zu Münster.

Da, zu Folge heutigem Beschluß des Kleinen Rathes, die Wiederbesetzung des am Kollegiatstifte zu Münster erledigt sich befindenden Kanonikats auf **Montag den 1sten kommenden Hornungs** festgesetzt ist; so werden diejenigen Hochwürdigsten Herren, welche Seelsorge üben oder geübt haben, und sich um diese Ehropspräbende zu bewerben gedenken, hiemit eingeladen: sich bey Unterzeichneter auf die Kandidatenliste setzen zu lassen, allwo man ihnen dann zugleich die näher'n Bedingnisse eröffnen wird.

Luzern, den 27sten Jänner, 1808.

Aus Auftrag der Hohen Regierung des
Kantons Luzern;

Derselben Staatskanzley.

Für diese, der Staatschreiber;

J. K. Amrhyn.

Kreis schreiben,

Die Gemeindeggerichte, zur Ausmittlung des
 Loskaufs - Kapitals bey Kleinzehnten und
 dessen Nachtragung den Regierungsakten,
 über die Bestimmung des Großzehntkapitals,
 auffordernd.

Luzern, den 1ten Hornung, 1808.

Die Finanz und Staatswirthschaftliche
 Kammer des Kantons Luzern; an sämtliche
 Gemeindeggerichte desselben;

Herrn Gemeinderichter!

Da, zu Folge §. 16. des Vollziehungs - Beschlusses vom 29ten April 1805., über Zehnt - und Grundzinsloskauf, die Auffindung des Loskaufs - Kapitals des Kleinzehntens den Gemeinde - Gerichten übertragen ist; so seydh Ihr hiemit, bey Eurer Verantwortlichkeit, aufgefordert: das Erforderliche zu veranstellen, daß, — sobald dem Zehndpflichtigen, welcher mit dem großen Zehnten auch den Kleinzehnten zum Loskauf aufgekündet hat, die dahेरige Loskaufsumme für den Großzehnten endlich festgesetzt worden ist, — nun auch das Loskaufskapital desselben Kleinzehntens, nach Vorschrift des Gesetzes unverweilt ausgemittelt und in dem Regierungs - Akt, der zu Festsetzung des Los-

Luz. K. Bl. Dritter Band.

8

kaufskapitals der Großehendpsicht dem betreffenden
Nächtigen zugestellt worden ist, deutlich und bestimmt
nachgetragen werde.

Womit Wir Euch unsern Gruf entbietthen.

Der Präsident; Peter Genhart.

Namens der Kammer,

Der Oberschreiber; K. M. Kopp.

A n k ü n d i g u n g

der Bezahlung fernerer 5. 1/2 Prozents an
die helvetischen Staatsgläubiger.

Luzern, den 8ten Hornung, 1808.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche
Kammer des Kantons Luzern;

Macht hiemit bekannt, daß wieder an nach-
gesetzten Tagen Fünf und ein Halbes auf jedes Hun-
dert an die helvetischen Staatsgläubiger werden be-
zahlt werden, als:

Für das Amt Luzern, den 3ten nächsten Märzmonats;

Für das Amt Entlebuch, den 10ten gleichen Monats;

Für das Amt Hochdorf, den 17ten gleichen Monats;

Für das Amt Sursee, den 31ten gleichen Monats;

Für das Amt Willisau, den 7ten April.

Der Präsident, Peter Genhart;

Namens der Kammer,

Der Oberschreiber, K. M. Kopp.

B e s c h l u ß,

das Verboth des sogenannten Tanzweintrinkens und die daherigen Strafen enthaltend.

— X O O X —

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Auf die schädlichen Mißbräuche aufmerksam gemacht, die von den Wirthen mehrerer Gegenden des Kantons schon seit vielen Jahren bey'm Tanzen eingeführt worden sind, und darin bestehen: daß nämlich jeder, welcher tanzen will, von dem Wirth, wo getanzt wird, eine gewisse Quantität Weins annehmen muß, wenn er sich durch dessen Verweigerung nicht dem Falle aussetzen will, aus der Reihe der Tanzenden ausgestossen zu werden.

B e s c h l i e ß e n :

1. Das sogenannte Tanzweintrinken sey des gänzlichen verbothen.
2. Jeder derjenigen, welcher dieses Verboth überschreiten sollte, wird mit einer Geldstrafe von 16. Schweizerfranken, der Wirth aber, welcher hierzu Anlaß geben oder Vorschub leisten würde, mit 48. Schweizerfranken belegt, wo dann diesem überhin noch jedes Tanzen in seinem Wirthshause auf vier Jahre gänzlich untersagt seyn soll.
3. Durch dieses Verboth bleibt jedoch keinem der Tanzenden benommen, sich, gleich den übrigen Gä-

sten, im Tanzsaale selbst an einem ordentlichen Tisch von dem Wirth, nach Belieben, Wein vorsezen zu lassen.

4. Diese Geldstrafen werden, nach Anleitung des §. 25. des allgemeinen Polizey-Gesetzes vom 29ten Christmonat 1806., verwandt und verrechnet.

5. Gegenwärtiger Beschluß soll, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 17ten Hornung, 1808.

Der Amtschultheiß,

V i n c e n z K ü t t i m a n n.

Namens des Kleinen Rathes;

Der Staa.schreiber,

J. K. Amrhyn.

Ernennungen.

In Vollziehung des §. 157. im XVIIten Abschnitt des Militär-Organisations-Gesetzes vom 23ten April 1806. hat der hochlöbliche Kleine Rath in seiner Sitzung vom 12ten Hornung aus der Anzahl der unter'm 16ten Jänner. 1807. und 1808. ernannten Glieder, zur Bildung der Erwaltungen über die Militärquartier-Kassen, nachstehende zu Schlüsselhaltern über erwähnte Militärklassen gewählt, als:

Für das Militärquartier Luzern.

Herrn Ludwig Jaechen von Rothenburg, Hauptmann der 3ten Linien-Infanterie-Kompagnie;

Herrn Woyt Zurgilgen von Luzern, Grenadier-Oberlieutenant.

Für das Militärquartier Sursee.

Herrn Melchior Stocker von Büron, Hauptmann;
Herrn Lorenz Schmidli von Bezwyl, Oberlieutenant.

Für das Militärquartier Willisau.

Herrn Erasmus Hochstrasser von Zell, Hauptmann der Scharfschützen-Kompagnie;

Herrn Heinrich Wyffer von Altishofen, Husaren-Oberlieutenant.

Für das Militärquartier Entlebuch.

Herrn Johann Wandeler von Rugwyl, Hauptmann;

Herrn Beat Schreiber im Schachen, Oberlieutenant.

Luz. K. Bl. Dritter Band.

G

E r n e n n u n g.

Der Kleine Rath hat in seiner Sitzung vom 15ten Hornung zum Referent am Erziehungsrathe, an die Stelle des diese Beamtung resignirten Hochw. Hrn. Thaddäus Müller, bischöflichen Kommissars, den Hochw. Hrn. Leonz Fuglisthaler, Präsekt am Gymnasium und Lyzeum in Luzern, ernennt.

Unte'm gleichen Datum hat Hochderselbe auf die unter'm 27ten Jänner lezthin angekündigte Ruhepfründe an dem lobw. Collegiatstifte in Münster den Hochw. Hrn. Kristof Häfziger, Pfarrer zu Neudorf, Dekan des Hochdorferkapituls und Jubilat befördert.

Am 17ten Hornung hat der Kleine Rath an den Platz des unter'm 12ten dies seiner Stelle als Kommandant des Militärquartiers Entlebuch entsetzten Kavers Suez von Wohlhusen, den Herrn Ludwig Sigerist, Sohn, in Menzwau, gewählt.

A n z e i g e

Ueber die Erhöhung des Anbringgeldes für
jeden Rekruten unter die Kapitulationsmäßi-
gen Schweizer - Regimenter in
französischen Diensten auf sechs-
zehen Schweizerfranken.

Die Kriegskammer, in Vollziehung der erhaltenen Aufträge, macht anmit bekannt: daß die hohe Regierung, zur Belegung der Werbungsangelegenheit, durch ihre Schlußnahme vom 27sten Hornung lezthin das Anbringgeld für jeden Rekruten für eines der vier Kapitulationsmäßigen Schweizerregimenter in K. K. französischen Diensten auf sechszeihen Schweizerfranken bestimmt habe, die von dieser Kammer jedem, der ihr einen Rekruten persönlich vorstellen würde, werden verabsolgt werden.

Zugleich werden alle diejenigen Gemeinden, welche die ihnen zur Zeit zuerkannte Anzahl Rekruten für diese Regimenter noch nicht vollends gestellt hätten, anmit nachdrucksamst aufgefordert: der Kriegs-

Kammer innert Zeit acht Tagen durch einen Abgeordneten aus ihrer Gemeindeverwaltung anzuzeigen, welche Prämie sie für jeden Rekruten zu geben bereit seyen, den sie noch zu stellen im Falle wären.

Begeben, Luzern den 1ten Märzmonat, 1808.

Namens der Kammer,

Der Präsident,

Schillinger.

Für dieselbe:

Der Kammersereiber,

Joseph Hartmann.

Kreis schreiben,

Eine Aufmunterung zur Handhabung und Befolgung der Verordnungen gegen üppigen und dem Wohlstande des Kantons nachtheiligen Kleideraufwand enthaltend.

Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern;

An

sämmtliche Gemeindeggerichte desselben.

Herrn Gemeinderichter!

Unserer Aufmerksamkeit hat es nicht entgehen können, daß das unter'm 25ten Weinmonat 1805. erlassene Luxus. Gesetz und die darauf sich bezogenen Vollziehungs. Verordnungen zum Theil schon ist die davon erwartete Wirkung nicht verfehlt haben. Der Große Rath des Kantons, dem bey seinem letzten statt gehaltenen Zusammentritt, über die Vollziehung dieses Seines Gesetzes, ein umständlicher Bericht erstattet worden ist, hat sonach in Seiner Sitzung vom 24ten Weinmonat letztverflossenen Jahres zu Modifizierung desselben Uns die Vollmacht übertragen.

Da Wir zur Zeit dem Großen Rathe auf Einschränkung des Luxus antrugen, der vorzüglich auf dem Land in den weiblichen Kleidungsstücken, die mit vielem Geldaufwande aus dem Auslande gezogen

Luz. A. Bl. Dritter Band.

5

und, ohne weder nothwendig noch nützlich zu seyn, meistens nur als Flitterwerk betrachtet werden können, in einem übertriebenen Grade herrscht, schwebte Uns keine geringere Absicht vor, als dadurch der sich täglich vermehrenden Armuth, woran zuverlässig der übertriebene Hang zum Luxus keine geringe Schuld tragen möchte, Schranken zu setzen und somit jeden Hausvater zu Einführung größerer Sparsamkeit in seinem Hauswesen in Zeiten, wo ohnehin aller Handel und Verdienst gänzlich darnieder liegt, aufmerksam zu machen.

Die Zeiten und Umstände, in welchen Wir anfänglich auf Einschränkung des Luxus Bedacht nahmen, haben sich heut zu Tage nicht geändert, vielmehr gebiethen Sie Uns mit stärkerm Nachdruck auf den erlassenen Luxus-Verbothen fernerehin zu halten.

Es kann Euch, Herren Gemeinderichter! so wenig als Uns unbekannt seyn, wie tief fühlbar und hart auch auf Unsere Kantons-Einwohner, — ob schon der größere Theil davon vom Ackerbau und der Viehzucht lebt, — der zu Boden gedruckte Handel und der von jeder Seite erschwerte Verkehr, zu Absetzung Unserer Landesproducte, theils mittelbar theils unmittelbar einwirkt, da hingegen noch Unsere Bedürfnisse, die Wir von dem Auslande zu beziehen bemüht sind, immer mehr im Preise steigen, und Wir Uns nebenhin deren täglich noch neue, ohne daß ihre Nothwendigkeit einigermaßen gerechtfertigt werden könnte, erschaffen. Bey einem solchen Mißverhältnisse der Ausgaben zu den Einnahmen ist es nicht wohl anders möglich, als daß so viele Hausväter mit innerer Wehmuth den Zerfall ihres ehema-

ligen, häuslichen Wohlstandes wahrnehmen, daß so viele Familien ihr Hauswesen schon izt in einem gänglich zerrütteten Zustande anblicken und endlich hiedurch mittelbar selbst der öffentliche Wohlstand des Landes untergraben und diesem an dessen Stelle drückender Mangel und Armuth zur Seite gesetzt werde. Rechnen Wir dann hierzu noch die Unserm Volke bis zur Zeit der Revolution unbekannt gebliebene Entrichtung von Staatsabgaben, die, — da das Staatsvermögen während dieser Zeit gleichsam auf Nichts herabgeschmolzen war, nothwendig eingeführt werden mußten, und was noch über dieses alles geht, die so äußerst beschwerlichen und beträchtlichen Gemeinde-, Armen- und Waisensteuer; so vermehren sich auch Unsere Besorgnisse in dem Grade, als Wir von allen Seiten immer mehr Unsere Ausgaben mit Unserm Einnehmen außer alles Verhältniß treten sehen.

Unsere Sorgfalt war zwar unausgesezt dahin gerichtet, Unsere Kantons-Angehörigen sowohl mit drückenden Abgaben als lästigen Steuern zu verschonen oder wenigstens dieselben in diesen zu erleichtern; Unsere Bemühungen und vielseitigen Arbeiten, um den Wohlstand im Kanton unter jeder Klasse desselben Einwohner zu heben, einheimisch zu machen und zu erhalten, blieben unverdrossen; sämtlichen Gemeinden des Kantons sollten ihre Armen, deren Unterhalt ihnen allein zur Last gelegt ist, abgenommen; Uebelmögende versorgt, und die zur Arbeit fähigen in Arbeitshäusern untergebracht werden; es war auch Unser fester Willen: daß weder Arme noch Müßiggänger im Kanton mehr geduldet,

vielweniger Jemanden in Zukunft zur Last fallen sollen.

Die Regierung aber, welcher, bey Verfolgung Ihres Zweckes, indem Sie Ihre beabsichtigten Einrichtungen für das Wohl Ihres Kantons nicht wieder auf Kosten desselben, sondern mittelst bestehender, gemeinnützig zu machender geistlichen Stiftungen in's Werk setzen wollte, nur Hindernisse und Schwierigkeiten jeder Art entgegen gesetzt wurden, wird jedoch nicht aufhören, dasjenige in Wirklichkeit zu bringen suchen, woran Sie nur auf eine Zeitlang verhindert werden konnte.

Da Wir nun in diesem Augenblick Uns noch gehindert sehen, so ganz nach Unserm Willen dem Kanton wohlthätig zu seyn und, mittelst durchgreifender Anordnungen, theils mittelbar theils unmittelbar auf dessen Wohlstand selbst zu wirken; so nehmen Wir auch einweilen nur jene Mittel wieder zur Hand, von welchen Wir zwar nicht alle, doch wenigstens einige Wirkung erwarten dürfen.

Wir kommen nunmehr auf die Luxus-Verbothe selbst zurück, welchen Wir, da derselben wohlthätige Einwirkung bisanhin Uns nicht unmerklich geblieben ist, auch nicht für nothwendig hielten, mit Eintritt des laufenden Jahrs eine fernere strenge Vollziehung zu geben, und Wir zweifeln auch keineswegs: daß nicht jeder Hausvater, dem der Wohlstand seines Hauswesens tief am Herzen liegt, so wie jeder Beamte, der in die Gesinnungen Seiner Regierung nach Pflicht miteinstimmt, vorzüglich bey den gegenwärtigen, Euch hiemit aufgedeckten Zeitumständen, aus eigenem Antriebe fernerehin dazu beytragen wer-

de, Uns des unangenehmen Falls zu überheben,
 Den bestehenden Luxus, Verordnungen durch Anwen-
 dung gehäßig fallender Vollziehungs, Anordnungen
 wieder Eingang zu verschaffen.

Indem Wir Euch schließlichen beauftragen: gegen-
 wärtiges Kreis Schreiben, zur genauen Nachachtung,
 mittelst öffentlicher Verlesung desselben, zu Jeder-
 manns Kenntniß zu bringen, entbiethen Wir Euch,
 Herrn Gemeinde-Richter! nebst Zusicherung stäter
 Wohlgeneigtheit, Unsern Landesväterlichen Gruß.

Luzern, den 11ten März, 1808.

Der Amtschultheiß.

In dessen Abwesenheit;

Der Altschultheiß,

S e i n r i c h K r a u e r.

Für den Kleinen Rath;

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

**Ausschreibung der Konkursprüfung und der
Wiederbesetzung der Kuratkapellaney
im Hellbüöl.**

Da durch den freiwilligen Abtritt des Herrn Kapellans Fruon; die Kuratkapellaney im Hellbüöl, Gemeindegereichtskreises Sempach und Amtes Sursee, sich wieder erledigt befindet; so hat der Kleine Rath anheut den Tag zur Konkursprüfung für die diesfälligen Kandidaten auf Donnerstag den 31ten laufenden Monats, Morgens um 9. Uhr, den Tag zur Wiederbesetzung dieser Kuratkapellaney, Pfründe aber auf Sonntag den 3ten künftigen Aprils festgesetzt.

Es werden demnach alle diejenigen, welche sich um diese Pfründe zu bewerben gedenken, eingeladen: sich sowohl für die zu bestehende Konkursprüfung bey dem Hochwürdigem Herrn Präsidenten des geistlichen Examinations-Raths, als hernach bey der Gemeinde Hellbüöl, als wirklichen Kollatorin der obgedachten geistlichen Pfründe, zur Zeit anzumelden und einzustellen.

Gegeben, Luzern den 11ten März, 1808.

Aus hohem Auftrag der Regierung
des Kantons Luzern;

Der selben Staatskanzley.

Für diese, der Staatschreiber;
J. B. Amrhyn.

V e r z e i c h n i s s

Der im Laufe des Jahres 1807. gebornen
Kinder und verstorbenen Personen, so wie der
erfolgten Ehen im Kanton Luzern.

G e b o r e n w u r d e n .

| | |
|-------------------|-------|
| Knaben | 1862. |
| Mädchen | 1815. |

zusammen : 3677.

Hierunter befanden sich Zwillinge männlichen Geschlechts 31., weiblichen 15.

G e s t o r b e n s i n d

K i n d e r

unter dem 7. Jahr.

| | |
|-------------------|------|
| Knaben | 720. |
| Mädchen | 651. |

vom 7. bis in's 14. Jahr.

| | |
|-------------------|-----|
| Knaben | 55. |
| Mädchen | 45. |

P e r s o n e n l e d i g e n S t a n d e s .

vom 14. bis in's 25. Jahr.

| | |
|----------------------------------|-----|
| Männlichen Geschlechts | 86. |
| Weiblichen Geschlechts | 71. |

vom 25. bis in's 55. Jahr.

| | |
|----------------------------------|------|
| Männlichen Geschlechts | 76. |
| Weiblichen Geschlechts | 106. |

1810.

Latus : 1810.

vom 55. bis in's 70. Jahr.

| | |
|----------------------------------|-----|
| Männlichen Geschlechts | 55. |
| Weiblichen Geschlechts | 75. |

vom 70. bis in's 90. Jahr.

| | |
|----------------------------------|-----|
| Männlichen Geschlechts | 56. |
| Weiblichen Geschlechts | 52. |

Verheurathete Personen.

vom 14. bis in's 25. Jahr.

| | |
|------------------|-----|
| Männer | 5. |
| Weiber | 22. |

vom 25. bis in's 55. Jahr.

| | |
|------------------|------|
| Männer | 138. |
| Weiber | 209. |

vom 55. bis in's 70. Jahr.

| | |
|------------------|------|
| Männer | 228. |
| Weiber | 202. |

vom 70. bis in's 90. Jahr.

| | |
|------------------|------|
| Männer | 171. |
| Weiber | 140. |

zusammen : 3163.

Diese Sterblichkeit betrug auf das männliche Geschlecht 1590.

Auf das weibliche Geschlecht 1573.

Die Krankheiten, welche vorzüglich diese Sterblichkeit verursacht haben, sind: ein in einigen Gegenden graziertes Faulfieber, eine in andern ausgebrochne hitzige Brustkrankheit im letzten Frühjahr, im allgemeinen der Steckwusten bey den Kindern und ein schon seit zwey Jahren in mehrern Gegenden geherrschtes Schleimfieber.

Unter

Unter der Zahl der Verstorbenen hatten acht Personen ein höheres als 90. jähriges Alter erreicht, und unter diesen zeichneten sich vorzüglich aus:

Peter Schmid von Romoos, 94. Jahre alt, bey nahe blind, behielt seine übrigen Sinne lebhaft und gesund bey, und erzählte mit außerordentlicher Gedächtniß alle Begebenheiten und Sachen.

Joseph Furrer aus dem Gludli, 95. Jahre alt, verrichtete bis in's hohe Alter die schwersten Arbeiten. In den letzten Jahren wurde die Kraft seines Verstandes und seiner Füße schwach, jedoch behielt er eine solche Gesundheit seiner Zähnen bey, daß er noch in den letzten Tagen mit denselben Nüsse aufzubeißen vermochte.

Jungfer Salomea Wüst, ungewisser Herkunft und sehr arm, hielt sich in Luzern auf, war 95. Jahre alt und erwarb sich fast bis an den Tod selbst durch Almosen einsammeln und Dienstverrichtungen in den Häuser'n ihren Lebensunterhalt.

| | | |
|---|---------|------------------------|
| Die Anzahl der Gebornen | • | von 3677. |
| gegen die Verstorbenen | • • | <u>von 3163.</u> |
| vergliehen, bringt einen Bevölkerungswachth | • • • • | von 514 Seele. |
| Wird noch hinzugerechnet jener von 1806. | | 832. |
| | | von 1805. 1093. |
| | | von 1804. 670. |
| | | <u>von 1803. 1049.</u> |

So hat sich die Bevölkerung im Laufe dieser fünf Jahren vermehrt um 1158. Seele.

Die Anzahl der während 1807. geschlossenen Ehen betrug • • • • • 708.

Luz. A. Bl. Dritter Band.

Mit besonderm Vergnügen erwähnt hier noch die unterzeichnete Kammer, aus Auftrag der hohen Regierung, der wohlthätigen und wahrväterlichen Sorgfalt, mit welcher der Hochwürdige Herr Kaver Hecht, Pfarrer in Waffnan und Kapitular des Klosters St. Urban, im Laufe dieses Jahres, die für die Menschheit so wohlthätige Einimpfung der Schutzblattern bey 44. Kindern seiner Pfarres mit bestem Erfolg durch eine so kluge und haushälterische Einrichtung veranlaßt hatte: daß selbst die Aermsten seiner Pfarrengessen an dieser Wohlthat der Vorsehung mit Mitantheil nehmen konnten.

Luzern, den 14ten Märzmonet, 1808.

Die Polizeykammer des Kantons Luzern.
Für dieselbe; der Präsident, C. Schillingen.
In deren Namen; der Schreiber;
Joh. Hartmann.

A u s k ü n d i g u n g

der Wiederbesetzung einer Landjägerstelle.

Die Polizeykammer des Kantons Luzern machet andurch bekannt: daß eine durch Entsetzung erledigte Landjägerstelle am sten nächstkünftigen Monats April wieder werde besetzt werden.

Es wird erfordert: daß diejenigen, die sich um dieselbe bewerben wollen, vor dem Tage der Wiederbesetzung sich hiefür anschreiben lassen, und sich über ihre gute Ausführung durch Vorlegung eines Zeugnisses von dem betreffenden Gemeindegerecht und Gemeindevverwaltung bey der Polizeykammer rechtfertigen, im Schreiben und Lesen wohl geübt, ledigen Standes, und nicht über vierzig Jahre alt seyen.

Luzern, des 23ten März, 1808.

Der Präsident, Schillingen.
Der Kammersecreter, Joseph Hartmann.

U e b e r s i c h t

der Verrichtungen der Tribunale im Kanton
Luzern vom 1. Jänner 1807. bis 1. Jänner 1808.

| A m t. | N a m e n d e r T r i b u n a l e n . | Anzahl der vorge- kommenen Zivil- Streitigkeiten. | Hievon wurden gütlich beigelegt. | Polizei-Sälle. | Kriminal-Sälle. | Platzprozesse. |
|-----------------|---|---|-------------------------------------|----------------|-----------------|----------------|
| Luzern | Oberstes Appell. Ger. | 90 | | 25 | | |
| | Amtsgericht Luzern | 34 | | 3 | | |
| | Gemeindegerecht — | 30 | 3 | 3 | | |
| | — Kriens . . . | 36 | 10 | 20 | | |
| | — Maters . . . | 54 | 22 | 12 | | |
| Hochdorf | — Weggis . . . | 39 | 24 | 7 | | |
| | — Udligenschwyl | 28 | 7 | 6 | | |
| | Amtsgericht Hochdorf | 50 | 7 | 6 | | |
| | Gem. Ger. Hochdorf | 59 | 27 | 6 | | |
| | — Hildisrieden | 34 | 13 | 19 | | |
| | — Rothenburg . | 26 | 9 | 3 | | |
| | — Hitzkirch . . | 113 | 24 | 105 | | |
| Sursee | — Eschenbach . . | 17 | 4 | 7 | | |
| | — Schongau . . . | 29 | 15 | 32 | | |
| | Amtsgericht Sursee | 82 | 8 | | | |
| | Gem. Gericht Sursee | 59 | 16 | 9 | | |
| | — Sempach . . . | 41 | 12 | 4 | | |
| | — Münster . . . | 142 | 26 | 14 | | |
| | — Triengen . . . | 47 | 25 | 28 | | |
| | — Dagmersellen | 22 | 6 | 11 | | |
| | — Knutwyl . . . | 48 | 20 | 7 | | |
| | — Wangen . . . | 37 | | 19 | | |
| Willisau | — Ruswyl . . . | 53 | 27 | 3 | | |
| | Amtsgericht Willisau | 47 | 1 | 3 | | |
| | Gem. Ger. Willisau | 61 | 13 | 26 | | |
| | — Nenden . . . | 34 | 8 | 44 | | |
| | — Ettiswyl . . . | 57 | 14 | 16 | | |
| | — Hergiswyl . . | 21 | 7 | 7 | | |
| | — Zell | 12 | 4 | 19 | | |
| | — Großdietwyl | 37 | 21 | 12 | | |
| | — Waffnau . . . | 12 | 5 | 7 | | |
| | — Altishofen . . | 27 | 7 | 10 | | |
| Entlebuch | — Luthern . . . | 22 | 11 | 10 | | |
| | Amtsger. Entlebuch | 15 | | | | |
| | Gem. Ger. Entlebuch | 23 | 10 | 6 | | |
| | — Schöpfheim . | 51 | 18 | 8 | | |
| | — Escholzmatt | 34 | 15 | 6 | | |
| — Wohlhausen . | 31 | 11 | 3 | | | |
| — Mengnau . . . | 9 | 1 | 1 | | | |
| | | 1663 | 451 | 527 | 34 | 3 |

| | |
|--|------|
| Von diesen Zivilstreitigkeiten an der Zahl 1663 wurden verglichen | 451 |
| Within rechtlich entschieden | 1212 |
| und war erstinstanzlich | 894 |
| appellationsweise | 318 |
| Ausgezogen aus den bey der Justiz, Kammer lie- genden Zivil-, Polizen- und Kriminal-Tabellen. | |
| Namens und aus Auftrag der Justiz-Kammer, Derselben Secretaire, P. Schwyzer. | |

K u n d m a c h u n g, wegen falschen Bernbägen.

Die Staatskanzley des Kantons Luzern macht anmit aus hohem Auftrag bekannt: daß falsche Bernbägen, mit der Jahrzahl 1798., sich im Umlaufe befinden. Diese sind ziemlich gut gemacht, bey näherer Prüfung aber sieht man bald, daß der Stempel dazu mit vieler Nachlässigkeit graviert worden; daß der Kopf des Bären schlecht gemacht ist, und die Buchstaben der Umschrift wenig scharf sind, so, daß sie mit den ächten Bägen keine Vergleichung aushalten. Sie sind auch weder so glatt noch so glänzend wie die ächten neuen Bägen. Da sie ganz Kupfer und bloß überzinnenet sind; so haben sie gar keinen Werth.

Gegeben; Luzern am 30ten März, 1808.

Aus Auftrag der hohen Regierung
des Kantons Luzern,
Derselben Staatskanzley.

G e s e t z

Die Erneuerung der Kandidatenliste für den Großen Rath, die Stimm- und Wählbarkeitsfähigkeit, die Wahlart, Auslosung der Kandidaten und die Strafen gegen Wegbleiben, Bestechung und Umtriebe bey solchen Wahlen bestimmend.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern;

Indem der Zeitpunkt eingetreten ist, wo, nach dem Art. 15. der Kantons-Versassung, das Verzeichniß der Kandidaten für den Großen Rath erneuert werden soll;

V e r o r d n e n :

1. Es sollen von jeder der 20. Quartierversammlungen, in welche, nach dem Art. 15. der Versassung, der Kanton eingetheilt ist, vier Kandidaten für den Großen Rath gewählt werden.

2. Jeder stimmfähige Bürger sey demnach bey Eiden verbunden, und zwar bey einer unerläßlichen Buße von vier Franken: der abzuhaltenden Quartier-Versammlung bis zum Ende der Wahlen bezuzuwohnen.

3. Nach dem Art. 4. der Kantons-Versassung sind stimmfähig:

a. Diejenigen Bürger oder Bürgersöhne, welche im Quartier oder in irgend einer Gemeinde des Luz. K. Bl. Dritter Band.

K

Kantons das Heimathrecht besitzen, und folglich allda auf eine Unterstützung im Erarmungsfalle Anspruch zu machen haben.

b. Diese Bürger müssen fernerß seit Jahresfrist in dem Umfange des Quartiers angesessen seyn.

Tritt der Fall ein, daß ein solcher an seinem wirklichen Aufenthaltsorte während dieser erforderlichen Zeit noch nicht vollends gewohnt hätte; so gehört er dannzumal zum Stimmen in dasjenige Quartier zurück, innert welchem er zuletzt ein volles Jahr sich aufgehalten hat.

c. Einen unabhängigen Beruf haben.

d. 30. Jahre alt seyn, wenn sie unverheyrathet sind, wenn sie aber verheyrathet oder es gewesen sind, 20. Jahre alt seyn.

e. In der Miltz eingeschrieben sich befinden, in sofern sie nicht durch den §. 2. des Militärgesetzes vom 23ten April 1806., wegen Beamtungen, Alter oder Gebrechlichkeiten, davon ausgenommen sind, und endlich

f. Liegenschaften oder Unterpfande tragende Schuldschriften von 500. Schweizerfranken an Werth besitzen.

Es sind und bleiben also von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen:

a. Alle Personen, die sich im Dienste eines andern befinden, als Knechte, Bediente, Handwerksgelesen, u. s. w.

b. Diejenigen, die aus der Armenkasse unterstützt werden.

c. Alle Eingetheilten, Bevogteten, Berufenen, richterlich Sentenzierten.

4. Nach dem Art. 16. der Kantons-Verfassung müssen die Kandidatenwahlen durch das geheime, absolute Stimmenmehr geschehen, so zwar: daß, um gewählt zu werden, man eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmgebenden haben muß.

Wenn jedoch keine absolute Stimmenmehrheit weder bey der ersten noch bey der zweyten Wahl erhalten wird; so entscheidet das Loos zwischen den zwey Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen gehabt haben.

5. Um als Kandidat gewählt werden zu können, muß man

a. dreyßig Jahre alt seyn.

c. Besitzer von einem Grundeigenthum oder von Unterpfande tragenden Schuldschriften seyn, die 12,000. Schweizerfranken (oder 9,000 Gulden) am Werthe betragen, wozu die Weibermittel zu zählen sind.

6. Die durch Bestechung oder ähnliche Mittel erhaltenen Wahlen sind ungültig, und diejenigen, die dazu Hand biethen würden, sollen von 2. bis auf 4. Jahre von ihrem Aktiv-Bürgerrecht entsetzt und noch dazu von dem betreffenden Gemeinde-Gerichte mit einer angemessenen Geldbuße von 10. bis 100. Schweizerfranken belegt werden.

7. Der Kleine Rath ist beauftragt: alle dießfälligen weitem Anordnungen zu treffen, und besonders dafür zu sorgen: daß die S. 5. und 6. unnachlässlich gehandhabt werden.

8. In einem und dem nämlichen Tag sollen alle Orten die Kandidatenwahlen vorgenommen werden; und vollendet seyn. Jede bey einem spätern Zusam-

mentritt getroffene Wahl ist als ungültig zu betrachten.

9. Der Kleine Rath wird dem Großen Rathe die von den Quartier-Versammlungen ausgefertigten Wahl-Protokolle, zur Einsicht und Genehmigung, vorlegen.

10. Dem zu Folge werden dann auch die im Großen Rath erledigten Plätze aus dem neuen Kandidaten-Verzeichnisse im künftigen Maymonat dießmal bey einer außerordentlichen Sitzung durch das Loos ergänzt.

11. Bey den Ergänzungs-Anlässen treten die Kandidaten so oft in's Loos, so oft sie durch die verschiedenen Quartiere zu solchen erwählt worden wären.

12. Gegenwärtiges Geßes soll, mit dem Staats-Siegel versehen, dem Kleinen Rathe, zur Vollziehung und Bekanntmachung, zugestellt werden.

Also verordnet in Unserer Großen Rath's. Sitzung,
Luzern den 11ten April, 1808.

Schultheiß, Kleine und Große Rätthe:

In deren Namen, der Amtschultheiß,
Vincenz Rüttimann.

Für dieselben, der Staatschreiber,
J. K. Amrhyn.

B e s c h l u ß,

Als Vollziehung des Gesetzes über Erneuerung der Kandidatenliste, in Bestimmung der Wahlbezirke und Viertel des Kantons, der Abfassung der Listen über die stimmfähigen Bürger, der Vornahme der Wahlen und des Looses, der in Folge jener auszufertigenden Akten, der zu machenden Anzeige über die Nichtannahme der Ernennung als Kandidat und der Strafe für die von den Wahlen Ausbleibenden.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe des Kantons Luzern;

In Vollziehung des von dem Gesetzgebenden, Großen Rath anheut erlassenen Gesetzes, zur Erneuerung des im Jahr 1803. aufgenommenen Verzeichnisses der Kandidaten für den Großen Rath, nach Vorschrift des Art. 15. der Kantonsverfassung, erfüllen Wir eine Uns damit übertragene, angelegentliche Pflicht; indem Wir durch gegenwärtigen Aufruf, an alle Theilnehmer an den bevorstehenden Kandidaten-Wahlen für den Großen Rath gerichtet, denselben die Wichtigkeit dieser Verrichtung, wozu sie bey Eiden aufgefordert werden, an's Herz legen.

Wir vertrauen: daß jeder rechtliche und begüterte Mann es seinem Vaterlande und seiner Ehre schuldig zu seyn erachte, in der Quartiersversammlung sich einzufinden und an den Kandidaten-Wahlen nach Gewissen Theil zu nehmen.

Da es aber auch solche Bürger geben kann, die entweder den Ruf der Regierung gering schätzen oder den Werth ihrer ersten Bürgersplichten ganz misskennen; so haben Wir nicht nur durch Festsetzung einer Strafe diese Ihrer gewohnten Gleichgültigkeit oder Bequemlichkeit zu entziehen gesucht, sondern solche Anordnungen überhaupt getroffen: daß sie, nach dem bestimmten Willen des Großen Raths, der verdienten Ahndung nicht entgehen können.

Wir können nicht mehr zugeben: daß es, — wie bey den ersten Wahlen im Jahr 1803., — bey der bloßen Strafbestimmung ohne Vollziehung die er verbleibe, und zwar um so weniger, da bey den damals in einigen Quartierversammlungen vorgefallenen Unordnungen, wo die ohne Ursache Abwesenden nicht in die Verbaiprozesse namentlich eingetragen worden waren, diese der Strafe entgangen sind, während jene an den Orten, wo man die Wahlvorschriften getreu beobachtete, zu derselben angehalten wurden.

Es sollen durchaus nicht mehr der Ungehorsam und die vielleicht absichtlich veranlaßten Verwirrungen in den Wahlversammlungen, auf Kosten der guten Ordnung und der genauen Erfüllung der Regierungsverordnungen, geduldet werden; und zu daheriger Erziehung haben Wir, nach reiflicher Erwägung;

B e s c h l o s s e n :

Eintheilung der Bezirke und Viertel des Kantons.

1.) Die nachbenannten 20. Wahlquartiere des Kantons sollen Sonntags den 1ten May an dem Hauptorte jedes desselben, entweder in der Kirche oder, wo es die Umstände gestatten, auf den Gemeinde- oder Zunfthäusern zusammentreten, nämlich:

Bezirk der Stadt Luzern.

Erstes Viertel.

Enthaltet: das ehemalige Quartier des Affenwagens; das Eigenthal und den Herrgottswald; sodann von dem Quartier der Pfistergasse die Häuser, welche zwischen dem Krienbach, der Gasse vom Burgerthurm bis zum Bruchthor (mit Ausschluß gedachten Thors) links, und der Ringmauer gelegen.

Zweytes Viertel.

Enthaltet: das ehemalige Quartier der Pfistergasse, mit Ausschluß derjenigen Häuser, welche zum ersten Quartier getheilt worden; ferner das ehemalige Quartier der Mühlengasse, soweit dasselbe innert den Stadtmauern gelegen ist.

Drittes Viertel.

Enthaltet: das ehemalige Quartier des Kornmarkts; das ehemalige Quartier der Kappelgasse, diejenigen Höfe, welche sonst zum Hof und Aufferwäggs gehörten, mit Inbegriff des Bürgens; ferner von dem ehemaligen Hofquartier die Häuser von No. 1. bis 42. inklusive, mit Ausschluß der Häuser No. 36. 37. und 38.

Viertes Viertel.

Enthaltet: das ehemalige Quartier Innerwäggs; das ehemalige Quartier Aufferwäggs und Hof, mit Ausschluß dessen, was zum dritten Quartier getheilt worden; sodann die Höfe, welche ehemals zum Mühlengassequartier gehörten.

Alle diese Viertel versammeln sich in der Stadt Luzern, jedes innert dem ihm angewiesenen Viertelstreife.

Bezirk Willisau.

Erstes Viertel versammelt sich in Willisau, als: Stadt Willisau, Stadtkirchgang Willisau, Ostergau, Hergiswyl.

Zweytes Viertel versammelt sich in Zell, als: Zell, Uffhusen, Luthern, Gettnau, Alberswyl, Ettiswyl.

Drittes Viertel versammelt sich in Waffnau, als: Waffnau, Roggliswyl, St. Urban, Altbüron, Fischbach, Grofendietwyl, Languau, Richenthal, Wehlsecken, Ebersecken, Eppenwyl.

Viertes Viertel versammelt sich in Altishofen, als: Altishofen, Schöz, Bykon, Reuden, Reydermoos, Dagmersellen, Egolzwyl, Nebikon, Buchs, Baumwyl.

Bezirk Entlebuch.

Erstes Viertel versammelt sich in Entlebuch, als: Entlebuch, Dopplischwand, Wohlhusen, Schachen, Werthenstein.

Zweytes Viertel versammelt sich in Schüpfheim, als: Schüpfheim, Romoos, Hasli.

Drittes Viertel versammelt sich in Escholzmatt, als: Escholzmatt, Marbach, Flühli.

Viertes Viertel versammelt sich in Kriens, als: Kriens, Malterz, Littau, Hörw.

Bezirk Hochdorf.

Erstes Viertel versammelt sich in Hochdorf, als: Hochdorf, Wangen, Hohenrein und Ebersohl, Ottenhusen, Ballwyl, Eschenbach, Inwyl, Urwyl, Nunwyl, Balldegg.

Zweytes Viertel versammelt sich in Rothenburg, als: Rothenburg, Rottertschwyl, Rein, Hildisrieden, Neuentkirch, Neudorf.

Drittes Viertel versammelt sich in Hitzkirch, als: Hitzkirch, Gelfingen, Richensee, Retschwyl, Herrlisberg, Moosen, Aesch, Hamilton, Mükwangen, Altwis, Sulz, Lieli, Schongau und Rüdikon, Ermensee, Schwarzenbach, Dieffikon.

Viertes Viertel versammelt sich in Meggen, als: Meggen, Greppen, Wäggis, Biznau, Meyerstappel
Udigen.

Udligenschwyl, Udligenschwyl, Root, Dierikon, Buchrein, Ebikon, Emmen.

Bezirk Sursee.

Erstes Viertel versammelt sich in Sursee, als: Sursee, Uffikon, Wornikon, Knutwyl, Mauensee, Oberkirch, Wangen.

Zweytes Viertel versammelt sich in Münster, als: Münster, Gunzwyl, Rikenbach, Triengen, Büron.

Drittes Viertel versammelt sich in Sempach, als: Sempach, Schenten, Geuensee, Eich, Buttisholz, Rottwyl.

Viertes Viertel versammelt sich in Ruswyl, als: Ruswyl, Menznau, Geis, Brunau.

2.) Die wirklichen Mitglieder des Großen und Kleinen Rathes üben ihre politischen Rechte in derjenigen Quartierversammlung aus, in welche ihr Heimathort sich eingetheilt befindet.

Bildung der Verzeichnisse der stimmfähigen Bürger.

3.) Schon vorläufig auf den Ostermontag, dem 1sten fließenden April, beruft der Gerichtspräsident des Hauptorts eines jeden Quartiers Ausgeschlossene aus allen Gemeinde- oder Steuerhofverwaltungen zu sich, welche nach dem §. 1. den Quartierkreis bilden; um mit ihnen die nöthige Abrede, über die Abfassung der Listen der stimmfähigen Bürger, zu pflegen.

4.) Die zusammgetretenen Ausschüsse der Gemeinde, und Steuerverwaltungen haben sodann uneingestellt, nach den im §. 3. des Gesetzes enthaltenen Vorschriften, bey Hause mit und nebst den Gemeindeverwaltungs- oder Steuerbriefsbeamten, welche sich noch einige Bürger aus der Gemeinde selbst zuziehen sollen, die Liste ihrer stimmfähigen Bürger nach den

Gemaligen Munizipalkreisen und einzeln Abschnitten derselben von andern solchen Munizipalkreisen, welche ihrem Viertel, zur Vervollständigung seiner Bevölkerung, allenfalls zugetheilt worden sind, zu bilden, woben sie die Taufregister, Steuerrollen, Bürger- und Militärlisten, nebst andern Belegen und Ortskenntnissen, zu Rathe ziehen werden.

Jene zu bildende Liste muß am darauf folgenden Sonntag, den 24sten April, unfehlbar dem Präsident des Hauptorts der Quartiersversammlung eingehändigt seyn, der sodann aus diesen zusammengetragenen Listen das Generalverzeichnis aller stimmfähigen Bürger des Quartiers bildet.

5.) Die von den Gemeinde- und Steuerbriefverwaltungen ausgefertigten Listen ihrer stimmfähigen Bürger sollen jedem Bürger zur Einsicht offen stehen, und allfällige Einwendungen und Beschwerden dagegen von der Verwaltung und den sich Zugezogenen vernommen und entschieden werden. Die weitem Beschwerden über solche Entscheide können, jedoch ohne die Berichtigungen der Quartiersversammlung zu verhindern, dem Kleinen Rathe vorgebracht werden.

Auffoderung zur Beywohnung den Kandidatenwahlen bey Strafe.

6.) Die Vorsteher der Gemeinden und Steuerbriefe sind verpflichtet: von Haus zu Haus jedem stimmfähigen Bürger durch den Gemeindefürst oder andere vertraute Männer, zur Erscheinung in der Quartiersversammlung, bey Eidespflichten und der für Ausbleibende auf vier Schweizerfranken gesetzten Buße auffodern zu lassen.

Der Fürst hat die Kranken und Gebrechlichen auf ein Verzeichnis zu nehmen, welches mit demjenigen der stimmfähigen Bürger dem Gerichtspräsidenten

des Quartierhauptorts überreicht werden muß. Ebenso müssen unvorhergesehene, in der Zwischenzeit vorgefallene Umstände, welche den einen oder andern Bürger hindern könnten, der Quartierversammlung beizuwohnen, dem Präsidenten derselben angezeigt und eine schriftliche Bewilligung dazu, bei Erlegung der bestimmten Buße für Abwesende ohne Ursache, eingeholt werden.

Vorschriften über die Vornahme der Kandidatenwahlen und des Looses.

7.) Am ersten Maytag begeben sich alle stimmfähigen Bürger eines Quartiers an den Hauptort desselben, um der Quartierversammlung an dem angewiesenen Orte beizuwohnen, welche, nach beendigtem kurzen Gottesdienst, um 8. Uhr spätestens, ihren Anfang nehmen soll.

8.) Die Versammlung wird, unter dem Vorhabe des Gerichtspräsidenten des Quartierhauptorts, welcher für Schreibmaterialien zu sorgen hat, oder in Abwesenheit desselben von einem Mitgliede des gleichen Gemeindegerechts, und in Beyseyn derjenigen ausgeschossenen Mitglieder der Gemeinde, oder Steuerhofsverwaltungen aus dem Quartier abgehalten, welche mit der Abfassung der Verzeichnisse ihrer stimmfähigen Bürger besonders beauftragt gewesen sind.

Der Präsident läßt dann der Versammlung die Verordnung des Großen Rathes, über die Erneuerung der Kandidatenliste, und den gegenwärtigen Bollziehungsbeschuß darüber vorlesen, damit die Anwesenden vernehmen: wie viele Kandidaten sie zu wählen haben, und welche Eigenschaften diese besitzen müssen.

9.) Hierauf fordert der Präsident die Versammlung zur Ernennung zweyer Sekretärs und zweyer Stimmzähler durch offenes Handmehr auf. Wenn mehrere Bürger von der Versammlung dazu vorgeschlagen werden, müssen dieselben, so wie sie vorgeschlagen worden sind, in's Mehr gesetzt werden.

10.) Nach der Wahl der Stimmzähler und Sekretärs schreitet die Versammlung sogleich zur Wahl von vier Kandidaten für den Großen Rath aus den vier übrigen Bezirken des Kantons, wie sie im §. 1. gegenwärtigen Beschlusses bezeichnet stehen, woby zu bemerken ist: daß nach der Verfassung aus einem und ebendenselben dieser Bezirke nicht mehr als drey Kandidaten gewählt werden können.

11. Der Präsident, die Stimmzähler, die Sekretärs, auch die zugezogenen Verwalter aus den Gemeinden sollen, auf Verlangen, den Stimmgebenden die Stimmzetteln schreiben; die Stimmgebenden können sich aber, im Falle eines Zweifels, dieselben von einem der anwesenden Bürger auf der Stelle vorlesen lassen.

12.) Auf einem Stimmzetteln soll nicht mehr als ein Name geschrieben werden. Ein solcher Stimmzetteln muß den vorgeschlagenen Bürger durch Ansetzung des Vor- und Geschlechtsnamens desselben, auch dessen allfälliger Beamtung, oder Befügung des Hofes, Heimwesens, das er besitzt, oder der Gemeinde, des Dorfs, der Stadt, in der er wohnt, deutlich enthalten.

Die Stimmzetteln, die unbestimmt oder unleserlich geschrieben sind, werden als ungültig auf die Seite gelegt.

13.) In der Wahlversammlung kann keiner für den andern stimmen, noch jemand beauftragen oder Bevollmächtigen, für ihn zu stimmen.

14.) Alsdann wird zur Wahl der Kandidaten geschritten, und eine Wahl nach der andern vorgenommen, wie folgt:

Die zugezogenen Verwalter der verschiedenen Gemeinden des Quartiers rufen gemeindeweise die stimmfähigen Bürger ihrer Gemeinden nach den gefertigten Verzeichnissen namentlich auf und, so wie diese vortreten, legen sie ihren Stimmzettel in den hiezu bestimmten Sack oder Truche.

Der Präsident kontrollirt jedesmal den Namensaufruf nach dem General-Verzeichniß der stimmfähigen Bürger des Quartiers; die Stimmen-Zähler nehmen den Stimmenden die Stimmen-Zettel ab, und sehen, bey der Einlage dieser in den Sack (in die Truche), besonders darauf: daß von einem Stimmenden nicht zwey oder mehrere Zettel eingelegt werden, zählen sie, und bestimmen sodann, vor Eröffnung dieser, die Zahl der absoluten Stimmen-Mehrheit.

Die Sekretärs schreiben namentlich bey jeder der vier Wahlen alle Abwesenden mit oder ohne Ursache auf.

Nach vollendeter daheriger Einlage ruft der Präsident nochmals: ob solche Bürger anwesend seyen, die nicht eingelegt haben, damit dergleichen noch zur Zeit aus dem Verzeichnisse der Abwesenden gestrichen werden können.

15. Hat ein Bürger in der ersten Wahl nicht die absolute Mehrheit der Stimmen, das ist: eine Stimmmehr als die Hälfte; so wird zu einer zweyten geschritten: hat in der zweyten Wahl wiederum keiner die absolute Mehrheit; so wird unter denselben zween, welche die meisten Stimmen haben, das Loos gezogen.

Das Loos geschieht auf folgende Weise: die Kandidaten werden jeder auf einen gleich großen Zettel

geschrieben, welche gleichartig zusammengelagt und in einen geschlossenen Sack oder Truete geworfen werden; andere zwei gleich groÙe Zettel, von welchen auf dem einten die Worte austretender Kandidat, auf dem andern bleibender Kandidat geschrieben steht, werden hingegen in einen andern geschlossenen Sack oder Truete geworfen.

Nun wird von einem Kinde ein den Namen des in dem Loos Begriffenen angebender Zettel herausgezogen, welcher laut abgelesen wird; ein anderes Kind zieht zur gleichen Zeit aus dem zweyten Sack den Zettel, durch welchen bestimmt wird: ob der soeben herausgezogene Kandidat bleiben oder austreten soll.

In Folge der vorgegangenen Wahlen auszufertigende Akten.

16. Ueber die ganze Wahl-Verhandlung wird ein doppeltes Protokoll, nach beygefugtem Formular Lit. A., auszufertiget, welches von dem Präsidenten, den Stimmen-Zählern und Sekretärs unterzeichnet seyn muß.

Das eine wird, sogleich nach der Unterzeichnung, an den Hochgeachten Herrn Amtschultheiß übersendet, und das andere in's Archiv des Quartiers niedergelegt. Ein Auszug von diesem Protokoll, ebenfalls mit den Unterschriften der vorbenannten fünf Personen versehen, muß jedem der vier gewählten Kandidaten als Ernennungsbatt, nach beygefugtem Formular Lit. B., zugestellt werden.

17.) Die Gemeinde-Verwaltungen oder Steuer-Beamten des Wohnorts eines erwählten Kandidaten muß demselben ein, nach dem beygefugten Formular Lit. C., lautendes Zeugniß ausstellen, wodurch bewiesen wird: daß er die in dem §. 3. des Gesetzes vorbeschriebenen Wählbarkeits-Bedingnisse besitze.

Allgemeine Verfügungen.

18.) Derjenige Kandidat, welcher seine Ernennung auszuschlagen gestimmt ist, muß, nach erhaltenem Ernennungsakt, türt zweymal Vier und Zwanzig Stunden hievon dem Präsidenten der betreffenden Quartierversammlung Anzeige thun, welcher sodann den Fall dem Kleinen Rathe unverweilt einberichtet.

19.) Gegenwärtiger Beschluß, nebst den darin an gemerkten drey Vorschriften und dem Gesetze über die Erneuerung der Kandidatenliste, soll dem Kantons-Blatte beygerückt und jeder in der politischen Quartiereintheilung benannten Gemeinde oder Steuerhofverwaltung noch besonders mitgetheilt werden, damit sie überall bey den bevorstehenden Kandidatenwahlen als leitende Norm dienen.

Also beschloffen, Luzern den 11ten April 1808.

Der Amtschultheiß,

Vincenz Rüttimann,

Namens des Kleinen Raths;

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

Formular Lit. A.

Protokoll der Viertelversammlung von N. N.
Bezirk N. N.

1808. den ersten May Vormittags um Uhr versammelten sich die stimmfähigen Bürger des Quartiers

N. N. { in der Pfarrkirche
auf dem Gemeindehaus } unter dem Vorsitz des
auf der Zunft zu N. N.

Herrn N. N. { Präsidenten
Gemeinderichters } am Gemeinde-
gerichte N. N.

Der Anfang ward mit Verlesung der Verordnung des Großen Rathes vom eilften April leztlin, über die Erneuerung der Kandidatenliste, und des vom Kleinen Rathe darüber erlassenen Vollziehungsbeschlusses vom gleichen Datum gemacht.

Hernach schritt man zur Wahl zweyer Stimmenzähler und zweyer Sekretärs durch öffentliches Handmehr.

Zu Stimmenzählern wurden gewählt:

Die Herrn Herrn N. N.

Zu Sekretärs wurden gewählt:

Die Herrn Herrn N. N.

Auf dieses ward zur Wahl der Kandidaten, nach Vorschrift des §. 14. des Regierungsbeschlusses, geschritten, und die erste vorgenommen.

Nach geschעהener Einlage der Stimmzettel in die Truße (in den Sack), in Folge vorgenom-
men Namensaufrufes, befanden sich folgende stimm-
fähige Bürger ohne Ursache abwesend:

(Namentliches Verzeichniß der Abwesenden.)

Stimmgebende Bürger überhaupt waren gegenwärtig (Zahl), folglich die absolute Stimmenmehrheit (Zahl.)

In dem ersten Skrutinium erhielten Stimmen:

Die Herrn

In dem zweiten Skrutinium

Die Herrn

(Falls die Wahl durch das Loos entschieden werden muß, ist dieses im Protokoll auch zu bemerken, und auf diese Weise wird mit der 2ten, 3ten und 4ten Kandidatenwahl, unter jedesmaliger Anführung der Abwesenden und der ergangenen Skrutinia, fortgeföhren.)

Am Ubr { Morgens
Nachmittags } war die Versammlung be-
endet.

Unterschriften { Des Präsidenten
der Stimmzähler
der Sekretärs

(Das Protokoll muß, nach beendeter Wahlversamm-
lung, sogleich abgefaßt, unterzeichnet und dem Hoch-
geachten Herrn Amtschultheissen durch Expressen, eben-
so auch den gewählten Kandidaten ein Ernennungs-
Akt nach beigefügtem Formular zugesandt werden.)

F o r m u l a r Lit. B.

Den gewählten Kandidaten zuzustellender
Ernennungsakt.

Die Quartlierversammlung von N. N. Bezirks N. N.
urkundet hiemit, kraft des Regierungsbeschlusses vom
11ten April lezthin zusammenberufen, um, nach Vor-
schrift des 13ten Art. der Kantonsverfassung, zur Wahl
von vier Kandidaten für den Großen Rath zu schrei-
ten, daß der Herr
von ihr zum Kandidaten für den Großen Rath er-
wählt worden sey, weshalb dieselbe beschlossen hat:
daß dem Gewählten gegenwärtiger Ernennungsakt, mit
den Unterschriften des Herrn Präsidenten, der Stim-
mzähler und Sekretärs versehen, ausgefertigt wer-
den soll, um ihm, wo nöthig, als gehörige Voll-
macht zu dienen.

Unterschriften des Präsidenten
der Stimmzähler
der Sekretärs

Gegeben den ten May, 1808.
Luz. K. Bl. Dritter Band. M

F o r m u l a r Lit. C.

Den Kandidaten auszufertigendes Vermögenszeugniß.

Die Gemeindeverwaltung von N. N.

oder

Der Steuerbriefvorsteher von N. N.

Auf Vorweisung des Ernennungsgaktes, vermöge welchem die Quartier-Versammlung von N. N. unterm ersten May den Herrn N. N. von N. N. zum Kandidaten für den Großen Rath gewählt hat, und auf dahriges Verlangen desselben: daß ihm das erforderliche Zeugniß über seine Wahlfähigkeiten ausgestellt werden möchte, bezeugt hiemit bey Eiden: daß der Herr N. N. wirklich, nach Vorschrift des Art. 17. der Kantonsverfassung, das softe Jahr zurückgelegt und, nach dem allgemeinen Dafürhalten, dem { Wir } { Ich } auch mit voller Ueberzeugung beystimmen, Besizer von einem Grundeigenthum, oder von auf Liegenschaften hypothekierten Schuldschriften sey, welches den Werth von 12,000. Schweizerfranken beträgt.

In Bekräftigung dessen ist gegenwärtiges Zeugniß mit { Unserer } { Meiner } Unterschrift versehen worden.

Gegeben,

den ten May, 1808.

Unterschriften.

(Zu mehrerer Sicherheit müssen diese Unterschriften von dem betreffenden Gemeindegerichte legalisirt und der Akt selbst gesiegelt seyn.)

B e s c h l u ß,

Die Unveräußbarkeit der Unterstützungsgegenstände, welche die Armen von ihren Gemeinden erhalten, für diese sowohl als zu Gunsten ihrer, Gläubiger erklärend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Um die Gemeinden gegen den Fall zu sichern: daß sie durch den Leichtsinns oder die Unwirthschaftlichkeit derjenigen ihrer Angehörigen nicht beschädigt werden können, welchen sie, als unermögend, zu ihrer bessern Unterstützung, entweder Lebensmittel, Kleidungsstücke, hausräthliche Sachen, Werkgeschirre oder andere Gegenstände angeschafft haben;

B e s c h l i e ß e n :

1.) Allen denjenigen, welche durch Armensteuern, oder aus Armen- und Spend-Anstalten zum Theil oder ganz unterstützt werden, und die von der betreffenden Armenverwaltung, zu besserer ihrer Versorgung und Unterhalt, mit Lebensmitteln, Kleidungsstücken, hausräthlichen Sachen, Werkgeschirren oder andern Gegenständen versehen werden, dürfen diese, da sie nicht als ihr unbedingtes Eigenthum anzusehen sind, weder verkaufen, verpfänden, noch auf was immer für eine andere Weise veräußern und zwar bey Strafe.

2.) Eben so wenig können dann auch die Gläubiger solcher Personen auf derley Gegenstände greifen, so bald erwiesen ist: daß sie ein Eigenthum derselben

gen Gemeinde sind, von welcher dieselben als ihre Angehörigen unterstützt werden.

3.) Gegenwärtiger Beschluß soll, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung, dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 1ten April, 1808.

Der Amtschultheiß,

V i n c e n z K ü t t i m a n n,

Namens des Kleinen Rath's;

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn,

B e s c h l u ß,

Die wiederholte Aufforderung zur Angabe der Prämiën für die unter die Kapitulationsmäßigen Schweizerregimenter in K. K. französischen Diensten angeworbenen Rekruten enthaltend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Nach angehörtem Bericht Unserer Kriegskammer: daß, ungeachtet Unseres Kreis Schreibens vom 17ten Wintermonat 1807., wodurch die Gemeindeverwaltungen zu unverzüglicher Stellung der ihnen zur Zeit zugetheilten Anzahl Rekruten, für Ergänzung der kapitulirten Schweizerregimenter in K. K. französischen Diensten, aufgefordert wurden, mehrere Gerichtskreise wirklich noch in einem beträchtlichen Rückstande seyn befinden; — und daß ebenfalls, ohne Rücksicht auf

die, aus Unserm Auftrage, von der Kriegskammer unterm 1sten März 1808. an die Gemeinden erlassene Aufforderung, bisher nur wenige derselben ihre Erklärung eingegeben haben, welche Prämie sie für jeden noch zu stellenden Rekruten zu geben bereit seyen;

B e s c h l i e s s e n :

1.) Die Gemeindegerrichte, die zu diesem Ende die Gemeindeverwalter versammeln sollen, sind neuerlich nachdrucksamst aufgefordert: innert Zeit acht Tagen, von der Bekanntmachung dieser Aufforderung angerechnet, ihre Erklärung der Kriegskammer persönlich anzugeben: welche Gratifikation sie für jeden ihnen noch mangelnden Rekruten zu bezahlen sich anheischig machen.

2.) Nach Verfluß dieser hiersür endlich anberaumten Zeitfrist, ist die Kriegskammer bevollmächtigt und beauftragt: für Rechnung und auf Kosten derjenigen Gerichtskreise, die innert dieser Zeit gegenwärtiger wiederholten Aufforderung nicht Genüge geleistet haben würden, die denselben noch fehlende Anzahl Rekruten, zu Ergänzung des ihnen aufgelegten Antheils Rekruten, anzuwerben.

3.) Gegenwärtiger Beschluß soll, zur allgemeinen Nachachtung, dem Kantonsblatte einverleibt werden.

Also beschloffen, Luzern den 4ten April 1808.

Der Amtschultheiß,

V i n c e n z R ü t t i m a n n.

Namens des Kleinen Rathes,

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

K r e i s s c h r e i b e n .

Aufforderung an die Gemeindeverwaltungen zur Eingabe der Ergänzungsliste derjenigen waffenfähigen Mannschaft, die seit der letzten militärischen Aufzählung das 16te Jahr erreicht oder sich in eine andere Gemeinde versetzt hat.

Die Kriegskammer des Kantons Luzern ;

An die Gemeindeverwaltungen desselben.

Luzern, den 7ten April, 1808.

Herrn Gemeindevorwalter !

Da, ungeachtet der bestimmten Vorschrift des Militär-Gesetzes vom 23ten April 1806. §. 8. II. Abschnitt, und unserer im verwichenen Jahre diesfalls an Euch erlassenen wiederholten Aufforderung, bisher die diesjährigen Ergänzungslisten nicht eingekommen sind; so sehen Wir uns veranlaßt: ein für allemal Euch nachdrucksamst an die Erfüllung Euerer dahierigen Pflichten zu erinnern, und erklären Euch somit: daß, wenn in Zukunft diese Militär-Ergänzungslisten nicht innert der vorgeschriebenen Zeitfrist, und die diesjährigen noch mangelnden nicht bis zum 19ten dies unfehlbar einkommen würden, Wir dieselben auf persönliche Kosten der Gemeindevorwalter, die sich eine solche Nachlässigkeit zu Schulden kommen ließen, durch einen eigends hiefür abgeschickten Schreiber werden aufnehmen und verfertigen lassen.

Inzwischen versichern wir Euch, Herren Gemeindevorwalter, unserer Wohlgenegtheit.

Der Präsident, Schllinger.

Der Kammer-Schreiber, Jos. Hartmann.

V e r o r d n u n g

Ueber die abzuhaltenden Musterungen, die
Beeidigung der Mannschaft, das bewilligte
Tanzen bey diesen Musterungen und die Be-
strafung der von diesen Ausbleibenden oder
jener, welche diese Abwesenheit
verursacht.

Die Kriegskammer des Kantons Luzern,

In Gemäßheit des von dem Kleinen Rath erhaltenen Auftrages und Vollmacht macht durch Gegenwärtiges bekannt: daß die diesjährigen Quartiermusterungen an nachbenannten Tagen, nach Anweisung und Vorschrift des Militärgesetzes vom 23ten April 1806. und der Regierungs-Verordnung vom 1ten Christmonat gleichen Jahrs werden abgehalten werden.

Für das Quartier Luzern findet die Musterung Montags den 25ten laufenden Monats April auf dem Emmen-Felde,

Für das Quartier Sursee Dienstags den 3ten May in Münster.

Für das Quartier Willisau Mittwochs den 4ten May in Willisau, und

Für das Quartier Schüpfheim Montags den 5ten May in Entlebuch Statt.

Es soll demnach die in jedem betreffenden Quartier eingetheilte Mannschaft aller Waffen der vier

ersten Auszüge, nämlich jene der Artillerie mit den ihnen angewiesenen Kanonen, der Linien Infanterie, leichten Infanterie, Scharfschützen, die Husaren, so wie die junge Mannschaft, welche das 16te Jahr erreicht hat, und noch unter die Rekruten gehört, und endlich alle Karrer, Spetter, und Ordonanzert pünktlich um 6. Uhr des Morgens mit ihrem Stab, und in Begleit ihrer Offiziers, des Exerziermeisters und eines Gemeindevewalters an dem vorbenannten Tag auf dem bezeichneten Musterungsort und zwar, nach Vorschrift der angeführten Regierungsverordnung, ordonanzmäßig gekleidet und bewaffnet, — nämlich der 1ste und 2te Auszug in vollständiger Uniform und Armatur mit Habersack und Zubehörde, der 3te und 4te in Ordonanz, Rock und Hut, — und endlich die sämtliche Mannschaft gehörig bewaffnet und mit 24. blinden Patronen versehen, sich einfänden, damit alsogleich Appell gemacht, die Mannschaft in Ordnung gestellt, und pünktlich um sieben Uhr die Militär-Messe abgehalten werden könne.

Nach deren Beendigung wird die Bataillons-Fahne feyerlich eingesegnet, und von der sämtlichen unter den Waffen stehenden Mannschaft ein Salve gegeben werden.

Unmittelbar darauf wird der Anfang mit der Musterung gemacht, nachher exerziert werden und zum endlichen Beschlusse die noch unbeeidigte Mannschaft, zu Händen der Regierung, den Eid der Treue schwören, welchen nicht nur die junge Mannschaft, die seit der letzten Musterung das 16te Jahr erfüllt, sondern auch diejenigen zu leisten haben, welche die-

ses bey der letzten Eidesleistung nach Pflicht zu thun, aus was immer für Ursache, gehindert worden wären.

Den Tavern - Wirthen wird zugleich angezeigt: daß an den Musterungstagen innert dem Militär - Kreise, wo Musterung gehalten wird, das Tanzen, von der Regierung zugestanden sey; jedoch muß ein jeder Tavern - Wirth, welcher tanzen lassen will, vorher von dem betreffenden Gerichtspräsidenten die Quittung für die entrichtete Gebühr von vier Franken gelöst haben.

Die Gemeindeverwalter sind bey persönlicher Verantwortung angewiesen: die Abhaltung dieser ihre Gemeinde betreffenden Quartier - Musterung innert und aussert ihrer Gemeinde ihrer respectiven Mannschaft unfehlbar bekannt zu machen.

Diejenigen, die an diesen ausgeschriebenen Musterungen nicht erscheinen, und sich über ihr Ausbleiben nicht genugsam rechtfertigen können, werden, zufolge §. 89. der in hrevwähnten Regierungsverordnung, ohne Rücksicht mit einer Strafe von acht Franken belegt.

Sollte sich aber zeigen: daß diese aus der Ursache ausgeblieben wären, weil ihnen die Musterungen von dem betreffenden Gemeindeverwalter oder von jenen, die von diesem dazu bestimmt worden, nicht angezeigt worden sey; so verfallen dannzumal diese in die vorgesezte Strafe.

Damit sich endlich Jedermann vor Strafe zu hüten wisse, und sich keineswegs der Unwissenheit entschuldigen könne; so solle diese Bekanntmachung

in das Kantonsblatt eingerückt und öffentlich an
den Kanzeln verlesen werden.

Luzern, den 11ten April, 1808.

Der Präsident der Kriegskammer:

K. Schillinger.

Namens derselben; der Kammersekreter,
Jof. Zartmann.

A n k ü n d i g u n g

Ueber die ordentliche Frühlings - Konkurs-
prüfung für die Geistlichen.

Auf den 28ten April wird die gewöhnliche Frühlings - Konkursprüfung für die Herren Kandidaten der geistlichen Pfünden Vor- und Nachmittags gehalten. Die Herren Geistlichen, welche sich dabey einfinden sollen, werden eingeladen: ihre Namen dem Herrn Präsident des Examinationskollegiums anzuzeigen.

Luzern, den 13ten April, 1808.

Der Sekretarius des Examinationskollegiums,
Professor Gügler.

E r n e n n u n g e n .

In Seiner ordentlichen Frühlings-Sitzung vom 5ten fließenden April hat der Große Rath, mit Rücksicht auf den §. 27. der allgemeinen Bundesakte, Seiner Excellenz dem Herrn Bundeslandammann auf die bevorstehende, ordentliche, Eidsgenössische, Hohe Tagsatzung in der Eigenschaft als Gesandtschaftsräthe bezeugen: die Hochgeachten, Hochgeehrten Herrn Peter Genhart von Sempach, Mitglied des Kleinen Rathes und Präsident der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer, und Laver Keller von Luzern, Vizepräsident des obersten Appellationsgerichts.

**Befehlung des Tages der Musterung für
das Militär - Quartier Entlebuch auf
Donnerstag den 12ten May, 1808.**

Luzern, den 19ten April, 1808.

Die Kriegskammer des Kantons Luzern durch unvorgesehene Hindernisse veranlaßt, den Tag der Musterung für das Militär - Quartier Entlebuch abzuändern, macht andurch öffentlich bekannt: daß Sie hi r für den Tag auf Donnerstag, den 12ten nächstkünftigen May, festgesetzt habe.

Die unter'm 11ten dies wegen den Musterungen erlassene Publikazion der Kriegskammer ist beynebens (mit der einzigen Abänderung des Datums der Abhaltung dieser Musterung) in ihrem ganzen Inhalt bestätigt, und soll mit gegenwärtiger Bekanntmachung ebenfalls öffentlich ab den Kanzeln verlesen und zu diesem Ende dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Der Präsident der Kriegskammer, Schillinger.

Der Kammerreiber, Jos. Hartmann.

Luz. K. Bl. Dritter Band.

D

B e s c h l u ß,

Die von den Landschullehrern zu beobachtende Unterrichts-Methode' und die Art der Stellung der Klagen gegen die Lehrart bestimmend.

Der Erziehungsrath des Kantons Luzern ;

Auf die erhaltene Anzeige : daß verschiedene Schullehrer auf dem Lande sich eigenmächtig erlauben, in ihren Schulen andere Lehrmethoden einzuführen und zu befolgen, als jene, die bisdahin von dem Erziehungsrathe allgemein gutgeheissen und anempfohlen worden sind ;

In Erwägung : daß aus dieser Willkührlichkeit Unordnung und andere nachtheiligen Folgen für das gesammte Schulwesen des Kantons entspringen müßten, und daß es daher nothwendig sey, hierüber etwas bestimmtes zu verfügen ;

B e s c h l i e ß :

1.) Es soll in Zukunft in den Landschulen des Kantons nach keiner andern Lehrart unterrichtet werden, als nach derjenigen, welche in dem wirklich bestehenden Schullehrinstitute gelehrt und zur Befolgung vorgeschrieben wird.

2.) Doch findet hievon eine Ausnahme in Rücksicht derjenigen Schullehrer Statt, welche in einem frühern Institute gebildet worden, und nicht in dem

Fälle sind, in das gegenwärtige zurückgeschickt werden zu können: diesen — soll es gestattet seyn, diejenige Lehrart, die sie dort gelehrt worden sind, wenigstens so lange beizubehalten, bis sie sich mit den neuern Verbesserungen gehörig werden bekannt gemacht haben.

3.) Da nicht die Gemeindevorsteher, sondern die aufgestellten Herrn Oberinspektoren die amtliche Aufsicht über das Innere der Schulen haben; so werden durchaus keine Gegenvorstellungen gegen die von dem Lehrer befolgte Lehrart oder ihre Anwendbarkeit angehört werden, wenn sie nicht von dem betreffenden Oberinspektor unmittelbar herkommen.

4.) Die Herrn Oberinspektoren sind hiemit aufgefordert, genau nachzusehen: ob in den Schulen ihres Bezirks dieser Beschluß befolget werde, und besonders darauf aufmerksam zu seyn, was nach der einen oder andern Lehrart mehr oder weniger gebesfert werde; um dann; nöthigen Falls, ihre Bemerkungen an den Referenten einzusenden.

Dieser Beschluß soll durch den Druck bekannt gemacht und den Herren Oberinspektoren zugestellt werden.

Also beschloffen, Luzern den 19ten April, 1808.

Der Altschultheiß, Präsident;

Heinrich Krauer.

Namens des Erziehungs Rathes:

Der Sekretär, J. G. Weber.

B e s c h l u ß,

Die einseitige Einstellung des Priesterhauses auf den 9ten May 1808. anordnend, desselben nachherige ordentliche Wiedereröffnung jedesmal auf den Anfang des Schuljahres festsetzend, und den Kantonsangehörigen bewilligend, in das Priesterhaus schon im dritten Jahre ihres theologischen Studiums zu treten.

Wir Schultheiß und Kleine Räthe
des Kantons Luzern;

Auf den Bericht Unserer Finanz- und Staats- Wirthschaftlichen Kammer, worin dieselbe mit den Umständen Uns bekannt macht, die dermalen die Abkürzung des ersten Kursus des eröffneten Priesterhauses gebiethen, welcher den 9ten Herbstmonat 1807. seinen Anfang genommen hat;

Betrachtend demnach die wiederholten, von mehreren Pfarrern eingekommenen dringenden Bitten; daß ihnen, in Rücksicht ihres herannahenden hohen Alters und der Weitschichtigkeit und Beschwerlichkeit ihrer Pfarren, bey dem gegenwärtigen Mangel an Priestern, Alunnen aus dem Priesterhause zu Vikarien bewilligt werden;

Und auf das erhaltene Zeugniß: daß die Alunnen ihre Zeit im Priesterhause wohl benützt, und sowohl durch den empfangenen, ununterbrochenen Unterricht, als durch die Pastoral- Uebungen, — inso weit es ihre Vorkenntnisse, ihre Bildungsfähigkeit und die Gelegenheit hiezu erlaubten, — zweckmäßig zur Seelsorge vorbereitet sind;

Mit Hinsicht auf den Abschnitt l. §. 3. des Konkordats in geistlichen Dingen;

B e s c h l e s s e n :

1.) Mit Eintritt des 9ten künftigen Maymonats soll der erste Kurs des Priesterhauses, nach einer Dauer von acht ununterbrochenen Monaten, geschlossen werden, wozu dann noch die erforderliche Mitgenehmigung des Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariats nachgesucht und zur Zeit die gehörigen Entlassungsprüfungen angeordnet werden sollen.

2.) Die Wiedereröffnung des Priesterhauses beginnt mit Anfang des Studienjahres somit auf künftigen 1ten Wintermonat; so wie dann auch in Zukunft der Austritt und die Beendigung eines Kurses nur bey'm Schluß eines Studienjahres von zehn Monaten geschehen wird.

3.) In Zukunft können, in Hinsicht des gegenwärtigen Mangels an jungen Priestern, die Kandidaten der Theologie, die Kantonsangehörige sind, schon im dritten Jahre des theologischen Studiums, ehe sie zu Priestern ausgeweiht sind, in's Priesterhaus eintreten.

4.) Gegenwärtiger Beschluß, welcher, zur Vollziehung, dem Hochwürdigen Bischöflichen Herrn Kommissar und Regens des Priesterhauses mitzutheilen ist, soll überhin zur Kenntniß derjenigen, die derselbe betreffen mag, dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 20sten April, 1808.

Der Amtschultheiß,

V i n c e n z K ü t t m a n n.

Namens des Kleinen Rath's;

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

B e s c h l u ß,

Die Zurückweisung der auf den Krücken- oder
sogenannten Bettel-Fuhren anhergebrachten
Personen, welche keine ordentlichen, in's
Ausland gestellten Reisepässe besitzen.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern,

Nachdem Uns bekannt geworden: daß jene auf den sogenannten Bettelfuhren zugeführten Personen, die nicht mit legalen Pässen versehen sind, von den französischen Grenzgemeinden nicht angenommen, sondern wieder dahin zurückgewiesen werden, woher sie gekommen waren, wodurch dann die Regierungen der hohen Stände Basel, Solothurn und Aargau veranlaßt worden sind, zu verordnen: daß alle auf den Bettelfuhren hergebrachten Leute, wenn sie nicht mit einem legalen, in's Ausland gestellten und von der betreffenden Behörde legalisirten Paß versehen sind, von den Grenzgemeinden wieder zurückgewiesen werden;

Um zu verhüten: daß solche zurückgewiesene Paßgabunden nicht in Unser'm Kanton verbleiben;

In Bestätigung und Erläuterung Unseres Beschlusses vom 11ten Hornung 1807;

V e r o r d n e n :

1.) Alle auf Bettelfuhren zugeführten fremden Personen, wenn sie nicht mit ordentlichen, in's Ausland gestellten Reisepässen versehen sind, sollen also gleich wiederum nach jenem Ort zurückgewiesen werden, wo sie hergekommen sind.

2.) Die sämtlichen Polizien-Beamten und Bediensteten im Kanton sind nachdrucksamst aufgefordert, darauf zu achten; daß gegenwärtige Verordnung pünktlich beobachtet und befolgt werde, welche zu diesem Ende durch Einrückung in das Kantonsblatt öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Also beschlossen, Luzern den 22sten April, 1808.

Der Amtschultheiß,
 Vincenz Rüttimann,
 Namens des Kleinen Rathes;
 Der Staatschreiber,
 J. K. Amrhyn.

B e s c h l u ß,

Die Organisations der Schornsteinfeger, deren Pflichten, Befugnisse, Prüfung, Patentierung, Beerdigung und Bestrafung dieser so wie jener enthaltend, welche denselben Anlaß zur Vernachlässigung ihrer Pflichten geben sollten.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
 des Kantons Luzern;

Um eine bessere Sicherheit gegen Feuergefahren zu bezwecken;

V e r o r d n e n :

1.) Von nun an und künftighin darf niemand sich als Schornsteinfeger gebrauchen lassen, der nicht zuvor, auf Anordnung Unserer Polizienkammer, durch Künstlerfabrnen und Baumeister über seine dahierigen

Fähigkeiten gehörig wäre geprüft, als tauglich erfunden und, in Folge dessen, durch die gleiche Kammer förmlich patentiert und in Pflichteid genommen worden.

2.) Jedem Schornsteinfeger wird von der gleichen Kammer, je nach vorhandenem Bedürfnisse, ein gewisser Bezirk zur Besorgung angewiesen, der in dem ihm ertheilten Patent namentlich ausgedrückt seyn muß, und worüber die Polizeykammer ein eigenes Verzeichniß führen wird.

Innert dem angewiesenen Bezirk soll der angestellte Kaminfeger von jedem Hausbesitzer gebraucht werden.

3.) Kann der bestellte Schornsteinfeger die ihm obliegende Arbeit nicht ohne Ausbülfe verrichten; so hat er einen tüchtigen Gesellen dafür zu gebrauchen, der das Examen gleichfalls bestanden und in diesem wenigstens das Zeugniß von guter Tauglichkeit erhalten haben muß.

Lehrjunge dürfen hingegen nur in Beseyn ihrer Meister die Kamine auslehren.

Und weder diese noch die Gesellen, welche nicht schon als durchaus tauglich erfunden worden wären, dürfen ein und das nämliche Kamine mehrmalen hintereinander fegen, sondern ein solches soll immerhin von dem Meister das zweyte Mal selbst ausgelehrt werden.

Dieser ist dann auch für seine Gesellen und derselben treue Pflichterfüllung verantwortlich.

4.) Für das Auslehren eines Kamins wird drey Bazen, drey Rappen und für einen Arm eines solchen oder auch ein einzelnes Kamin, durch welches der Schornsteinfeger nicht hinaufsteigen kann, ein Bazen sechs Rappen bezahlt.

Jede

Jede Ueberforderung soll, auf erhaltene Anzeige, von dem Gemeindegerrichte, wo dieselbe geschehen, im ersten Mal mit dem doppelten Betrag des geforderten Ruferlohns im Wiederholungsfalle aber jedesmal mit zwey bis vier Franken bestraft werden.

Eben so wenig dürfen die Kaminfeger, in Betreff des Auskehrens der Kamine, einen besondern jährlichen Akkord abschließen; indem dadurch Mißbräuche und Unterlassungen der erforderlichen Reinigung veranlaßt werden; und es soll beynahen auch für eine solche Dawiderhandlung sowohl der Kaminfeger als der mit ihm Kontrahierende jeder mit acht bis zehn Franken gebüßt werden.

5.) Jeder bestellte Kaminfeger soll, bey strenger Verantwortung und Strafe, alle in dem ihm angewiesenen Bezirk befindlichen, gemeinen Schornsteine oder Kamine, so wie die darein gehenden Arme oder Rohre in Partikularhäusern, wo nicht stark gefeuert wird, wenigstens zweymal, wo hingegen stärker gefeuert würde, bis dreyimal und in jenen der Bäcker, Bierbrauern, Wirthen und überhaupt an allen Orten, wo stark gefeuert wird, alle Vierteljahre wenigstens einmal gut und sauber auspußen.

Demnach soll jedes Kamin, das bestiegen werden kann, ganz und bis in den Hut mit dem Krager und Besen, die engern aber mit Durchziehung von Tannreis und dergleichen geruget und ausgesäubert werden, wozu jedoch, bey Strafe des Holzfrevels, von den sogenannten Tannbuschlin die Wipfel der Tannen oder andern Bäume nicht gebraucht werden dürfen.

6.) Bey jedesmaligem Auskehren der Kamine haben die Schornsteinfeger genau und sorgfältig die Feuerstätte und Rauchfänge zu besichtigen und zu untersuchen: ob keine Oeffnungen, Sprünge, durch-

gezügnetes Holz oder sonst ein Mangel daran zu entdecken sey, und hauptsächlich: ob die Kamine zu eng oder sonst so beschaffen seyen, daß sie nicht gehörig ausgeputzt werden können, was in jedem dieser Fälle sowohl den Hausleuten als der Gemeindeverwaltung des Orts, zur schleunigen Abhülfe, sogleich angezeigt werden muß.

Sollte der Hauswirth oder selbst die Gemeindeverwaltung deswegen die nöthigen Verbesserungsanstalten zu treffen unterlassen; so ist der Kaminfeger verbunden: der Polizeykammer unverweilt davon Nachricht zu geben, welche auf dieses hin sonach un- eingestellt das Nöthige von sich aus exekutionsweise anordnen und nebenhin den nachlässigen Hauswirth sowohl als die Gemeindeverwaltung zur Verantwortung ziehen wird.

7.) Würde ein Hauseigenthümer oder Bewohner eines Hauses der verordneten Rügung der Kamine mit deren Verneinung sich widersetzen oder die im vorstehenden §. 4. festgesetzten Taxen nicht bezahlen wollen; so hat der Schornsteinfeger hiervon der Gemeindeverwaltung die Anzeige zu thun, welche hierauf das Erforderliche vorlehen und den Kaminfeger in seinen Betrichtungen unterstützen wird.

8.) Der Schornsteinfeger hat die Kamine immer zur gehörigen Zeit unaufgefordert anzukehren und den ihm gebührenden Lohn jedesmal sogleich einzuziehen.

9.) Mit Rücksicht auf den vorgegangenen §. 5. soll jeder Kaminfeger für das durch seine erweisliche Saumseligkeit entstandene Unglück, nach Umständen, in so fern sein Vermögen hinreicht, zum Schadenersatz angehalten oder mit Gefangenschaft und Entsetzung bestraft werden.

10.) Jeder Schornsteinfeger soll ein eigenes Buch oder Verzeichniß führen, worin er aufschreibt:

- a. Die Häuser, wo er die Kamine geruget, mit Bemerkung der Anzahl der Kamine und der darein gehenden Arme oder Rohre, des Tages, an welchem sie ausgekehrt wurden, und ob durch ihn selbst oder namentlich welchen seiner Gesellen oder Lehrlingen.
- b. Die Fehler und Mängel, die er entdeckt und den Tag der Anzeige, die er demnächst zuerst dem Hausbewohner und nachher der Gemeindeverwaltung oder der Polizeykammer gemacht.

Dieses Vormerkungsbuch ist er verbunden: den Gemeindeverwaltungen des ihm angewiesenen Bezirks und selbst der Polizeykammer vorzuweisen, so oft es die eine oder die andere verlangen sollte, damit sie daraus ersehen können: ob der gegenwärtige Beschluß von ihm genau befolgt werde.

11.) Nicht minder ist jeder Kaminfeger verbunden: seine erhaltene Patente bey sich zu tragen, damit jede Gemeindeverwaltung einsehen könne, ob er den ihm angewiesenen Bezirk nicht überschreite.

12.) Es hat sich daher auch jeder dieser genau an den ihm zur Besorgung angewiesenen Bezirk zu halten, und ist, ohne Noth und besondere Bewilligung der Polizeykammer, bey Ahndung und Strafe, seinen Beruf in einem fremden Bezirk auszuüben nicht befugt, welche Erlaubniß einzig ertheilt werden darf, wenn der bestimmte Kaminfeger, wegen Abwesenheit, vorhandener Gefahr oder aus andern mit der öffentlichen Sicherheit in Verbindung stehenden Gründen nicht gebraucht werden könnte.

Dagegen wird aber auch ein solcher Schornsteinfeger innert seinem Bezirk nicht dulden, daß ihm all-

da weder von in- noch auswärtigen Kaminsiegern oder wohl gar von Pfüschern irgend ein Eingriff gemacht werde, als wogegen ihm in solchem Falle die Gemeindeverwaltung und die Polizeykammer ihren amtlichen Schutz zu Theil kommen lassen wird.

13.) Gegenwärtiger Beschluß soll allen Gemeindeverwaltungen so wie den Kaminsiegern, zur genauen Nachachtung, zugestellt und zur allgemeinen Kenntniß dem Kantonsblatte beygerückt werden, über dessen Handhabung dann die Gemeindegerichte und die Polizeykammer noch ein besonders aufmerksames Aug halten werden.

Also beschlossen, Luzern den 23sten April, 1808.

Der Amtschultheiß:

In dessen Abwesenheit;

Der Altschultheiß,

Heinrich Krauer.

Namens des Kleinen Rathes;

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

V e r o r d n u n g

Der Regierung des Kantons Aargau, das
erneuerte Verboth des Handels mit engli-
schen Waaren, mit Rücksicht auf die bevor-
stehende Zurzachermesse, betreffend.

Wir Präsident und Rath
des Kantons Aargau
thun kund hiermit:

Demnach es Unser ernster und fester Wille ist,
daß alle Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen, ge-
gen die Einfuhr von englischen Waaren, oder des
Verkehrs derselben, seye es im Großen oder im Klei-
nen, auf das strengste beobachtet und nichts unter-
lassen bleibe, wodurch jede versuchte oder wirkliche
Widerhandlung entdeckt und nach aller Strenge der
Gesetze bestraft werde: so haben Wir Nachstehendes

V e r o r d n e t:

1.) Der von der Eidgenössischen Tagsatzung un-
ter'm 1ten Heumonath des Jahrs 1806. genommene
Beschluss, über das Verboth der Einfuhr englischer
Manufakturwaaren, soll, seinem ganzen Inhalt nach,
so wie Unsere unter'm 1ten August des gleichen Jah-
res darüber erlassene Vollziehungs-Verordnung, in
Unser'm ganzen Kanton aufs neue publiziert und

Luz. N. Bl. Dritter Band.

D

mit aller Strenge aufs pünktlichste beobachtet und gehandhabt werden.

2.) Es ist daher und bleibt jedermann auf das strengste verbotzen: Kaufmannswaaren, von welcher Art und Gattung selbige immer seyn mögen, so von fremden Landen oder auch nur von andern Schweizer Kantonen herkommen, oder dahin versandt werden, vor den Häusern der Handelsleute, oder wie es sonst oft zu geschehen pflegt, bey Wirths- und andern Häusern ab- oder aufzuladen, sondern eine solche Ab- oder Ausladung soll immerhin vor einem der bestehenden, in dem §. 10. Unserer Verordnung vom 1ten August 1806. namentlich bezeichneten Kauf- oder Waag-Häusern geschehen, und jede Zuwiderhandlung mit der in diesem §. bestimmten unnachsichtlichen Buße belegt werden.

3.) Alle direkte aus Deutschland kommenden Wägen sollen, bey Betretung Unseres Kantons, auf den durch den Tagsatzungs-Beschluß bezeichneten Grenz-Einfuhrplätzen angehalten, untersucht und genau, nach Vorschrift der §§. 3. und 4. Unserer Verordnung vom 1ten August 1806., behandelt werden.

4.) Alle von einem verbündeten Kanton kommenden und in einen andern gehenden, mit Transitgut beladenen Kaufmanns- oder Güterwägen, die in Unserm Kanton und durch denselben gehen, sollen mit vollständigen und deutlichen Ladkarten, von den Vorstehern des verladenden eidgenössischen Kaufhauses unterschrieben, und jedes Stück Gut mit den erforderlichen Frachtbriefen versehen seyn.

Die Ladkarten oder Frachtbriefe sollen bestimmt das Zeichen, die Nummer und das Gewicht jedes

Stück's Guts tragen, so wie auch dessen Inhalt nebst dem Namen des Versenders und des Empfängers enthalten.

5.) Die auf solche Art befrachteten Güterwägen sollen bey dem ersten Zoll - Bureau des Eintritts und bey dem letzten des Austritts angehalten, untersucht und, wenn solche mit den obbemeldten Bestimmungen versehen sind, die Ladjettel von dem betreffenden Zoll - Kommiss als richtig befunden, unterschrieben und mit dem Stempel gehörig versehen werden; falls aber dergleichen Güterwägen die im vorigen §. vorgeschriebenen Requisita nicht würden aufweisen können, so sollen dieselben gleich jenen, welche direkte vom Ausland kommen, betrachtet, angehalten, genau visitiert und damit ganz nach den §§. 3. und 4. Unserer Verordnung vom 1ten August 1806. verfahren werden.

6.) In Betreff derjenigen Güterfuhren, so nicht in einem der Schweizer - Kantone, sondern in deutschen Staaten verladen und in Unsern Kanton eingeführt werden, ergeht Unser bestimmter Befehl an alle Zoll - und andere Beamte: dergleichen Güterwägen, sie mögen für das Innere Unser's Kantons, oder aber per Transit nach andern Kantonen bestimmt seyn, bey Betretung Unser's Gebiets anzuhalten und ganz nach den Vorschriften der §§. 3. und 4. Unserer Verordnung vom 1ten August 1806. zu behandeln.

In Fällen, wo die mit Kaufmannswaren beladenen Güterwägen, die in oder durch Unsern Kanton gehen, mit Certifikaten versehen wären, sollen dergleichen Wägen sowohl bey'm Ein - als Austritt angehalten, die Waaren mit den Certifikaten entgegen ge-

halten und übrigens genau und pünktlich, den oben-angezogenen Vorschriften gemäß, behandelt werden.

7.) Da sich die Grenzeinfuhrpässe in Unserm Kanton einzig auf die Ortschaften Rheinselden, Laufenburg und Zurzach beschränken; so wird hierdurch aufs strengste verbothen: auf irgend einem andern als dem hier bezeichneten Weg, Waaren, von welcher Art und Gattung selbige auch immer seyn mögen, in Unserm Kanton zu führen und in das Innere der Schweiz zu bringen. Demnach haben sich die großen Fahre von Koblenz, Kadelburg und Rheinheim, so wie die Aufsicht bey der Brücke zu Kaiserstuhl, genau nach den im §. 6. Unserer Verordnung vom 1ten August 1806. enthaltenen Bestimmungen zu richten.

Allen übrigen Schiffleuten des Rheins, welche das Ueberfahrrecht in Unserm Kanton haben, ist es hingegen gänzlich untersagt: weder bey Tag noch bey Nacht, Kaufmannswaaren in Unser'n Kanton zu bringen; die betreffenden Amtleute werden aufgefordert: hierüber die strengste Wachsamkeit zu halten; diejenigen so diesem Verboth zuwiderhandeln würden, sollen ohne einige Nachsicht, über der durch den §. 5. Lit. d. des Tagsatzungs-Beschlusses bestimmten Strafe, noch mit dem Verlust ihrer Fahrrechte, und je nach Beschaffenheit der Umstände auch noch mit härterer Strafe belegt werden.

8.) In Betreff der in Zurzach abzuhaltenden Messen sehen Wir Uns gendthiget, nebst dem hier im allgemeinen getroffenen Anordnungen, noch nachstehende, besondere Verfügungen zu treffen:

- a. Nebst den im allgemeinen getroffenen, von Uns zur strengsten Befolgung anbefohlenen Anordnungen gegen die Einfuhr von englischen Waaren, sollen während der Dauer der in Zurzach abzuhaltenden Messen, und 8. Tage vor und 8. Tage nachher, an den drey von und nach Zurzach führenden Straßen, an den Enden des Fleckens eigene Untersuchungs-Büreaux, nebst einer eigenen Kaufhaus-Kommission errichtet und mit dem nöthigen Personale besetzt werden.

Der Amtmann wird dem Gemeinderath von Zurzach die Ernennung der zu Beforgung dieser Büreaux, so wie der Kaufhaus-Kommission nöthigen Personen übertragen, und selbige sodann, zu Händen der Regierung, in Eid und Pflicht aufnehmen.

- b. Für eben diesen Zeitraum wird ein von Uns besonders ernannter und mit allen nöthigen Vollmachten versehener Kommissär dahin abgeschickt werden, welchem die Oberaufsicht über das Ganze übertragen, und dem zu Besetzung aller Posten, sowohl bey den Untersuchungs-Büreaux als auch bey den Rheinüberfahrten, so wie zu Handhabung der Polizei überhaupt, ein angemessenes Militär-Detachement zur vollkommenen Disposition wird beigeordnet werden.

- c. Jeder von einem verbündeten Kanton ankommende Kaufmanns-, oder Güterwagen soll mit allen den im §. 4. der obigen, im allgemeinen aufgestellten Anordnungen enthaltenen Requiri-

ten versehen seyn, und bey allen direkte aus Deutschland kommenden Güterwägen, soll nach §. 3. obiger Verordnung verfahren werden.

d. Die Untersuchungs-Büreaux werden, in Rücksicht aller ankommenden und durchgehenden Güterwägen, so wie überhaupt aller ankommenden und abgehenden Fuhrwerke, ohne Ausnahme, die in Unserer Verordnung vom 1sten August 1806. bestimmten Vorschriften auf das pünktlichste und gewissenhafteste befolgen; auch Fußgänger, die mit Waaren anlangen, von welcher Art und Gattung dieselben immer seyn mögen, sollen angehalten, visirt und im Fall, daß bey denselben verdächtige oder wirklich verbotene Waaren entdeckt werden sollten; so ist damit strifte nach Vorschrift des Tagsatzungs-Beschlusses zu verfahren.

e. Nach vorgegangener Untersuchung und Richtigsbefinden eines Güterwagens, sollen die dazu gehörigen Ladkarten und Frachtbriefe von dem Untersuchungs-Büreau unterzeichnet und mit dem Stempel des Kantons versehen werden.

f. Es wird hiemit wiederholt und auf das strengste verbotzen: irgend eine Kaufmanns, Waare, welcher Art sie seyn möge, vor den Births- oder Privathäusern oder Magazinen weder auf- noch abzuladen; sondern alles Kaufmannsgut, viel oder wenig, soll vor dem Kaufhaus auf- oder abgeladen, und jede dießfälligen Widerhandlungen nach §. 10. Unserer Verordnung vom

1ten August 1806., unnachsichtlich bestraft werden.

- g. Die Kaufhaus-Commission hat, nach den schon früher erhaltenen Vorschriften, ein genaues Verzeichniß über alle auf- und abzuladenden Waaren zu führen, und dieselben mit den von dem Untersuchungs-Bureau unterschriebenen und gestempelten Ladkarten und Frachtbriefen entgegen zu halten.

Sollten die bey dem Kaufhaus anlangenden Waaren mit den unterzeichneten Ladkarten und Frachtbriefen nicht zusammenstimmen; so haben die Angestellten bey dem Kaufhaus selbiges, ohne Versäumniß, dem zur Oberaufsicht bestellten Kommissär anzuzeigen, welcher dann die nähere Untersuchung und Visitation vornehmen lassen wird; findet es sich alsdann: daß verbotene Waaren, zum Vorschein kommen; so ist damit gänzlich nach Vorschrift des Gesetzes zu verfahren; ergiebt es sich aber: daß ein Güterwagen zwar keine verbotene Waaren, wohl aber andere Artikel, als in den Frachtbriefen und Ladkarten verzeichnet sind, enthaltet; so ist ein solch falsches Unterschieben von Waaren, ohne einige Rücksicht, mit der im §. 10r Unserer Verordnung vom 1ten August 1806. bestimmten Buße zu belegen.

- h. Sollte bei den Untersuchungs-Bureaux sowohl als bei der Kaufhaus-Commission der Verdacht geschöpft werden, daß verbotene Waaren durch Schleichwege in die Gewölber

der Kaufleute gebracht worden wären; so ist von denselben sogleich Unserm bestellten Kommissär die Anzeige davon zu machen, welcher dann mit dem Bezirks - Amtmann die verdächtigen Gewölber oder Magazine durch die beeidigten Angestellten im nähern untersuchen und genau visitireit lassen wird. Im Fall nun der Verdacht gegründet und bey einer solchen Untersuchung verbotene Waaren gefunden würden; so soll gegen dieselben, ohne den geringsten Aufschub, so wie gegen die Eigenthümer, nach aller Strenge des Gesetzes verfahren werden.

1. Jedem in Zurzach selbst verladnen Güterwagen oder anderm Fuhrwerk, ohne Ausnahme, das Kaufmanns - Waaren mitführt, wird die Kaufhaus - Commission eine vollständige Ladkarte ertheilen, worauf alle verladnen Waaren spezifizirt verzeichnet seyn sollen. Alle diese Fuhrwerke sind bei den errichtenden Untersuchungs - Bureauz anzuhalten und zu untersuchen: ob derselben Ladungen mit den darüber ausgestellten Ladkarten übereinstimmen, und sie nicht mehr enthalten, als auf den Ladkarten angezeigt ist?

Eben so sollen auch alle Kutschen und Reitwägelin, worauf Gepäl geladen, angehalten und untersucht werden: ob sie nicht verbotene Waaren mit sich führen.

- k. Bei jeder Unrichtigkeit, sey es in der Angabe selbst oder in verbotenen Waaren, ist sich genau nach den

den gesetzlichen Verordnungen und den gegenwärtigen Vorschriften zu benehmen.

- l. In Fällen, wo bey den Angestellten der Kaufhaus-Commission oder den Untersuchungs-Büreaux sich Versäumnisse, Nachlässigkeit, Unfähigkeit oder sonst noch größere Fehler zeigen sollten, wird dem von Uns ernannten Commissär, vereint mit dem Bezirks-Amtmann, die Befugniß ertheilt: das Personale dieser Angestellten nach Gutfinden abzuändern; die Fehlenden aber sollen sogleich dem Gericht angezeigt und, je nach Beschaffenheit der Umstände und der Größe des Fehlers, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, bestraft werden.

- m. Bei den Rheinüberfahrten zu Keltingen, oberhalb Zurzach und in der Juppen, Waldshut gegenüber, wo alles Uebersetzen von Kaufmanns-Waaren, von welcher Art sie immer seyn mögen, aufs strengste verbothen ist, sollen die nöthigen Wachen nicht nur während den Messen, sondern 14. Tage früher aufgestellt werden, und noch eben so lange nachher aufgestellt bleiben.

9. Indem nun einerseits die freye und unbedingte Abhaltung der Zurzacher-Messen gestattet wird; so ist es anderseits Unserer fester und ernstlicher Wille und Befehl: daß das Verboth gegen die Einfuhr aller englischen Waaren, sey im Großen oder im Kleinen, genau beobachtet, jede defnahren bestehende Verord-

nung buchstäblich vollzogen, und jede versuchte oder wirkliche Widerhandlung gewissenhaft angezeigt und aufs strengste bestraft werde.

10. Gegenwärtige Verordnung soll der Obersten Bundes-Behörde mitgetheilt, in das Kantonsblatt eingerückt, besonders gedruckt, und ihr, zu Jedermanns Verhalt die größtmöglichste Publizität gegeben werden.

Gegeben, in Aarau den 27ten April, 1808.

Der Präsident des Kleinen Rathes,

S. J. Friederich.

Der Staatschreiber,

Kasthofer.

**Wir Schultheiß und Kleine Rätbe
des Kantons Luzern;**

V e r o r d n e n :

Vorstehende Verordnung der hohen Regierung des Kantons Aargau unterm 27ten April lezthin, wegen Einfuhr und Handel mit englischen Waaren, auf die bevorstehende Zurzacher-Messe erlassen, soll, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also verordnet, Luzern den 11ten May, 1808.

Der Amtschultheiß,

D i n c e n z K ü t s i m a n n

Namens des Kleinen Rathes;

Der Staatschreiber,

J. K. Amshym.

A u s k ü n d u n g

Einer Unterlieutenants, Stelle für das Regt' ment von Traxler in K. Spanischen Diensten.

Die Kriegskammer des Kantons Luzern, zu Folge eines von der Hohen Regierung unter'm heutigen Datum erhaltenen Auftrages, zeigt anmit an: daß eine Unterlieutenants, Stelle am Regiment von Traxler in Diensten Sr. Majestät des Königs von Spanien erledigt sey, und daß alle diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, bey derselben sich innert Zeit von vierzehn Tagen, von heutigem Datum an gerechnet, einschreiben zu lassen haben, wo sie nebenhin ihre Lauffscheine und Zeugnisse ihres Wohlverhaltens von den betreffenden Gemeindegerechten ausgestellt, vorweisen müssen, und wogegen sie zugleich bey dieser Kammer die nähern Bedingnisse vernehmen können, deren Erfüllung für die Erhaltung dieser Offiziersstelle erforderlich sind.

Luzern, den 11ten May, 1808.

Namens der Kriegskammer;

Der Präsident, K. Schillinger.

Für dieselbe; der Kammereschreiber,

Jof. Hartmann.

G e s e t z.

Als Nachtrag zum Gesetz vom 21sten Weinmonat 1807., über das Falschwerben, und daherige Strafbestimmungen für minder wichtige Straffälle dieser Art.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern;

Auf die Botschaft des Kleinen Rathes vom
14ten Märzmonat leztbin;

In Vervollständigung Unseres Gesetzes vom 21sten
Weinmonat 1807. gegen das Falschwerben;

V e r o r d n e n :

1.) Als Falschwerber ist ebenfalls zu betrachten und zu bestrafen derjenige, welcher im Kanton Luzern für andere Schweizer-Regimenter als solche, die in demselben vertragsmäßig zu werben befugt sind, Rekruten gemacht oder, zu diesem Ende, jemand aus diesem Kanton entführt oder der auch mittelbar oder unmittelbar zu solchen Widerrechtlichkeiten, mit Vorbedacht, bloß Vorschub geleistet zu haben, überwiesen werden sollte.

2.) Diese Vergehen sind durch die Vollzugsbehörde mit zwei bis achtmonatlicher Einsperrung oder mit Fortweisung aus dem Kanton zu bestrafen.

3.) Gegenwärtiges Gesetz, mit dem Staatsiegel versehen, soll dem Kleinen Rath, zur öffentlichen Bekanntmachung und Handhabung, in der Urschrift zu-estellt werden.

Also verordnet in Unserer Großen Rathshung,
Luzern den 12ten April 1808.

Schultheiß, Kleine und Große Räte
des Kantons Luzern:

In deren Namen;

Der Amtschultheiß,

Vincenz Rüttmann.

Für dieselben,

Der Staatschreiber,

J. R. Amrhyn.

A u f f o r d e r u n g

Der penzionirten, französischen Schweizer-
Militärs, zur Einsendung ihrer schriftlichen
Erklärung: von woher sie ihre Pensionen
beziehen wollen.

Luzern, den 17ten May, 1808.

Die Kriegskammer des Kantons Luzern;

An die Gemeindeverwaltungen des Kantons Luzern,
innert deren Umkreise sich französische penzionierte
Schweizermilitärs aufhalten;

Herrn Gemeindeverwalter!

Damit die penzionirten Militärs ihre Pensionen richtig beziehen können, ist es nothwendig: daß jeder derselben sich schriftlich erkläre: ob er seine Pensionsgelder bey der Cassa des französischen Zahlmeisters in der Schweiz beziehen wolle.

Wir sollen Euch demnach, in Gemäßheit erhaltenen Hohen Auftrages von Seite der Regierung, auffordern: die in Euerm Gemeinde-Umfange sich auf

haltenden Pensionirten anzuhalten, diese ihre schriftliche Erklärung längstens und unfehlbar innert Zeit vierzehn Tagen der Kriegskammer einzugeben.

Da, wo sich aber solche aufhalten, die wegen ihrem Alter oder andern Zuständen ausser Stande sich befinden, diese Erklärung selbst auszustellen, sind die betreffenden Gemeindeverwaltungen gehalten: diese Erklärung, Namens, derselben in obbestimmter Zeit niederzuschreiben, und an die Kriegskammer einzuschicken.

Inzwischen versichern Wir Euch, Herrn Gemeindevorwalter! Unserer Gewogenheit.

Der Präsident der Kriegskammer: K. Schillinger.

Namens derselben; der Kammersereiber,

Jos. Hartmann.

Auskundung einer Landjägerstelle.

Die Polizei-Kammer des Kantons Luzern macht anmit bekannt: daß eine erledigte Landjägerstelle am 27ten des laufenden Monats May von der hohen Regierung wieder werde besetzt werden.

Diejenigen, die sich um dieselbe bewerben wollen, müssen schriftliche Zeugnisse ihrer guten Aufführung von dem betreffenden Gemeindegerecht und Gemeindeverwaltung ausgestellt, aufweisen, ledigen Standes, wohlgeübt im Lesen und Schreiben und nicht mehr als 40. Jahre alt seyn, und sich hiefür vor dem Wiederbesetzungstage bey der Polizeykammer persönlich stellen und einschreiben lassen.

Gegeben, Luzern am 1sten May, 1808.

Der Präsident der Polizeykammer: K. Schillinger.

Namens derselben; der Kammersereiber,

Jos. Hartmann.

A u s k ü n d i g u n g

Ueber den Eidgenössischen Gruß und die Einlassung zu demselben.

Die Unterzeichnete macht hiermit bekannt: daß mit der Austheilung der Eintritts-Billets in die Kirche bey den Jesuiten, in welcher den 6ten künftigen Monats der Eidgenössische Gruß abgehalten wird, die Kanzley der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer beauftragt ist, bey welcher am Samstag und Sonntag von acht Uhr des Morgens bis acht Uhr des Abends die Billets abgeholt werden können. Montags aber werden dieselben, — da an diesem Tag der Eingang in das Regierunas-Gebäude jedermann, ohne Vorweisung von Eintritts-Billets, verschlossen ist, — in der Wohnung des Herrn Oberschreibers Kopp, Nro. 445. gegen die Reuß, auf der ehemaligen Post in der Pfistergass des Morgens von 6 Uhr bis spätestens um halber acht Uhr ausgegeben werden.

Zugleich wird zu jedermanns Kenntniß angezeigt:

1. Daß die ehrwürdigen Geistlichen, um der Feyerlichkeit beywohnen zu können, sich am 6ten
Luz. K. Bl. Dritter Band. S

Brachmonat vor acht Uhr Morgens entweder bey dem Hochwürdigem Herrn Probst am hiesigen Lobwürdigen Collegiatstift oder dem allda wohnenden Hochwürdigem bischöflichen Herrn Kommissar zu versammeln haben.

2. Daß an diesem Tag die Zugänge in die Kirche mit halber acht Uhr für die Zuschauer mit Billets geöffnet und mit Schlag Neun Uhr geschlossen werden, so daß nach dieser Zeit niemand mehr hineingelassen wird.

3. Daß Kinder und Dienstbothen, falls sie auch Eintritts-Billets erhalten sollten, nicht in die Kirche gelassen werden.

4. Daß hingegen, um den Zug aus den Fenstern zu sehen, erstern Eingangs-Billets in das Regierungs-Gebäude werden ausgetheilt werden und

5. Daß jedermann, welcher ein Eintritts-Billet erhalten hat, nur an jenem Eingang werde durchgelassen werden, wohin er durch sein erhaltenes Billet verwiesen wird.

Luzern, den 30ten May 1808.

Namens der Staatskanzley
des Kantons Luzern;
Der Staatschreiber.
J. K. Amrhyn.

A u s s c h r e i b u n g

der Konkursprüfung und der Wiederbesatzung der Pfarrrfründe Uffikon.

—X—O—O—X—

Für die durch Resignazion erledigte Pfarrrfründe Uffikon, im Gemeinde, Gerichte Dagmersellen und Amte Sursee gelegen, hat der Kleine Rath anheut den Tag der daherigen Konkursprüfung auf Montag den 13. künftigen Brachmonats des Morgens um 9. Uhr und jenen der Wiederbesatzung auf den 17. ebendenselben festgesetzt.

Demnach werden andurch alle diejenigen, welche sich um diese Pfründe bewerben wollen, angewiesen: sich vor dem Eintritt der obenbestimmten Tage sowohl bey dem Hochwürdigem Herrn Präsidenten des Examinations-Kollegiums anzumelden, als sich bey der Staatskanzley auf das Verzeichniß der diesfälligen Kandidaten setzen zu lassen.

Gegeben, Luzern den 25. May 1808.

Aus hohem Auftrag der Regierung
des Kantons Luzern:

Der selben Staatskanzley.

Für diese; der Staatschreiber;

J. K. Amrhyn.



B e s c h l u ß,

Die Entlassung des Josts Zimmermann von der Wardein - Stelle und die Ernennung des Josephs Dub an dessen Platz enthaltend, so wie das Taggeld dieses festsetzend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

In Folge des von Herrn Jost Zimmermann aus der Stadt Luzern unter'm 2ten Märzmonat lezthin gestellten Ansuchens, um Entlassung von der bis hin bekleideten Wardein - Stelle;

Mit Rücksicht auf die Uns sonach von Unserer Finanz - und Staatswirthschaftlichen Kammer gemachten Anträge;

Zur weitem Vollziehung Unseres Beschlusses vom 20sten Brachmonat 1807.;

B e s c h l e ß e n :

1.) Herr Jost Zimmermann sey der bisher bekleideten Stelle eines Wardeins entlassen, und hat dem zu Folge, unter Aufsicht der Finanz - und Staatswirthschaftlichen Kammer, an seinen Nachfolger die Uebergabe seiner in dieser Eigenschaft besessenen und der Regierung zustehenden Mutter - Maasse, Gewichte u. s. w. zu machen.

2.) Zu dessen Nachfolger sey hingegen Herr Joseph Dub von Luzern ernannt.

Luz. K. Bl. Dritter Band.

E

3.) Demselben ist für so oft, als er in der Eigenschaft als Bardein den Kanton zu bereisen hat, überhaupt und ohne weitere Verköstigung, ein Taggeld von vier Schweizerfranken festgesetzt.

4.) Von gegenwärtigem Beschluß ist sowohl dem Entlassenen als dem Neugewählten eine Urausfertigung, der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer und der Polizei, Kammer aber, zu ihrem Verhalt, eine Abschrift zuzustellen, und derselbe soll nebenhin, zur allgemeinen Kenntniß, dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 30ten May, 1808.

Der Amtschultheiß,

V i n c e n z K ü t t i m a n n.

Namens des Kleinen Rathes,

Der Staatschreiber:

J. K. Amshyn.

B e s c h l u ß,

Die Erhebung einer freiwilligen Steuer für die Brandbeschädigten von Marpach bewilligend, und die Art ihrer Einsammlung und Vertheilung bestimmend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern,

Nachdem Wir Einsicht von dem Schaden genommen, welchen die Gemeinde Marpach, im Gemeindegerechtskreise Escholzmatt Unseres Amtes Entlebuch, durch die am 6ten May fließenden Jahres im

Dorf daselbst plötzlich ausgebrochene Feuersbrunst, wodurch sechszehn Gebäude ganz eingäschert, einige andere stark beschädigt und sehr viele Hausgeräthschaften u. s. w. verbrannt worden, erlitten hat, und der sich, vermöge von Uns veranstalteter eidlichen Abschätzung, auf die Summe von 64,916. Franken, 4. Bazen, 8. Rappen beläuft;

Mit Rücksicht auf die höchst traurigen Umstände der Einwohner dieses Dorfes;

Und in Beziehung auf den Regierungsbeschluss vom 29sten April 1805.;

V e r o r d n e n :

1.) Es sey den Brandbeschädigten von Marvach bewilliget: durch bevollmächtigte, von dem Gemeindegerrichte Escholzmatt eigends dazu bestimmte und vertraute Männer, im Laufe von vier Monaten, im ganzen Kanton eine freywillige Steuer einsammeln zu dürfen.

2.) Diese Steuereinsammler haben über die erhaltenen milden Beyträge, — in was immer diese bestehen mögen, — ein ordentliches, umständliches Tagbuch zu führen.

3.) Die Steuereinsammlung selbst hat in jeder Gemeinde, mit Bezug des Gemeinde-Vorgesetzten, vor sich zu gehen, welcher sodann dem Steuersammler das vorerwähnte Tagbuch, über die in dieser Gemeinde erhaltenen Beyträge jeder Art, unterzeichnen wird.

4.) Nachdem alle diese Steuern eingegangen seyn werden, wird das Gemeindegerricht von Escholzmatt hierüber ein spezifirtes Verzeichniß verfertigen, dieses mit einem umständlichen Gutachten, über die Verthei-

lung der eingegangenen Steuern, unter Angabe der Vermögensumstände und des erlittenen Schadens eines jeden der Verunglückten, an Uns begleiten und sodann Unsere weitem Aufträge, über derselben Bertheilung, zu Gunsten dieser, gewärtigen.

5.) Jedoch sey dem gedachten Gemeindegerrichte die Vollmacht eingeräumt: denjenigen der Brandbeschädigten, welche, ihrer dringenden Armuth wegen, einiger Unterstützung unumgänglich bedürfen sollten, und hierfür bey ihm nachsuchen würden, inzwischen einen verhältnismäßigen Vorschuß aus den eingegangenen Steuern, auf Abrechnung, zu thun.

6.) Von dem gegenwärtigen Beschluß soll dem Gemeindegerrichte von Escholzmatt sowohl, als der Gemeindeverwaltung von Marpach eine Krausfertigung und Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer, zu dessen weitem Vollziehung, eine Abschrift zugestellt, derselbe aber nebenhin, zur allgemeinen Kenntniß, dem Kantonsblatte beengerücht werden.

Also beschloffen, Luzern den 1ten Brachmonat, 1808.

Der Amtschultheiß,

In dessen Abwesenheit;

Der Altschultheiß,

Heinrich Krauer.

Namens des Kleinen Rathes;

Der Staatschreiber:

J. K. Amrhyn.

Ediktalzitazion
Gegen Joseph Fleischli von Wangen, im
Gemeindegericht Hochdorf, des Amts
gleichen Namens.

—————XOOX—————
Das Oberste Appellazions-Gericht
des Kantons Luzern;

Auf die von Herrn Fiskal am Appellazionsgericht vernommene Anzeige: daß Joseph Fleischli von Wangen, Gemeindegerichts und Amts Hochdorf, eine dem Leonz Büölmann von Nottwyl zugehörige 666. Frk. 6. Bz. 6. 2/3. Rp. (500.) Gl haltende Gült auf eine betrügerische Weise sich zugeeignet und nachhin versezt zu haben, beklagt sey, hat demnach nothwendig gefunden, den Beklagten über diese Anschuldigung zur gehörigen Verantwortung zu ziehen. Es wird daher gedachter Joseph Fleischli von Wangen anmit ediktaliter aufgefordert: von heute an innert sechs Wochen Zeit vor dem Appellazionsgerichte zu erscheinen, und sich über obige Anschuldigung persönlich zu verantworten; widrigenfalls, nach Verfluß dieser Zeit, dasjenige gegen ihn wird verfügt werden, was Rechts ist.

Gegeben, Luzern den 2ten Brachmonat, 1808.

Der Altschultheiß, Präsident;

Heinrich Krauer.

Der Appellazions-Gerichtschreiber,

L. Traber.

B e s c h l u ß,

Welcher die Väter vom Landjäger - Dienste ausschließt, und den angestellten Landjägern das Heurathen, ohne Hoheitliche Bewilligung, bey Dienstverlust, untersagt.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

In Vervollständigung Unserer Verordnung vom 1sten August 1803., über das Landjäger - Korps;

B e s c h l e s s e n :

1.) Keiner, der verheurathet oder es gewesen ist, und Kinder hat, kann als Landjäger angestellt werden.

2.) Eben so wenig darf sich ein wirklich angestellter Landjäger, oder, einer der künftighin zu einer solchen Stelle gelangen sollte, verhehelichen, ohne vorläufig hierfür bey der Regierung die Bewilligung nachgesucht und diese wirklich erhalten zu haben, wenn er nicht, durch Ueberschreitung dieses Verboths, auch mittelbar seiner innehabenden Landjägerstelle verlustig werden wil.

3.) Gegenwärtiger Beschluß soll, zur allgemeinen Kenntniß, dem Kantonsblatte begerückt und dessen Inhalt überhin in den jedesmal auszustellenden Landjäger - Patenten hinweisend angezogen werden.

Also beschloffen, Luzern den 5ten Brachmonat, 1808.

Der Amtschultheiß,

In dessen Abwesenheit; Der Altschultheiß,

H e i n r i c h B r a u e r.

Namens des Kleinen Raths:

Der Staatschreiber; J. A. Ameyn.

A u s k ü n d i g u n g

Einer Unterlieutenants - Stelle für das Regiment von Trarler in K. Spanischen Diensten.

Die Kriegskammer des Kantons Luzern, zu Folge eines von der Hohen Regierung unter'm heutigen Datum erhaltenen Auftrages, zeigt anmit an; daß wiederum eine Unterlieutenants - Stelle am Regiment von Trarler im Dienste Sr. Majestät des Königs von Spanien erledigt sey, und daß alle diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, bey derselben sich innert Zeit von 14. Tagen, vom heutigen Datum an gerechnet, einschreiben zu lassen haben, wo sie nebenhin ihre Tauffcheine und Zeugnisse ihres Wohlverhaltens von den betreffenden Gemeindegewerichten ausgestellt, vorweisen müssen, und wogegen sie zugleich bey dieser Kammer die nähern Bedingnisse vernehmen können, deren Erfüllung für die Erhaltung dieser Offizierstelle erforderlich sind.

Gegeben, Luzern den 17ten Brachmonat, 1808.

Namens der Kriegskammer des
Kleinen Rathes des Kantons Luzern,

Der Präsident,

Kaj. Schilling.

Für dieselbe; der Kammersekretär
Jof. Hartmann.

A u f f o r d e r u n g
 Zur Beobachtung der Regierungs-Verordnung
 vom 28ten Brachmonat 1806., mit Bezie-
 hung auf einen jüngstin wüthend
 gewordenen Hund.

**Die Polizey - Kammer der Regierung
 des Kantons Luzern.**

Auf die erhaltene Anzeige, daß ein, nach allen Berichten, mit dem ersten Grade der Wuth befallener Hund in dem Gemeinde-Gebietsskreise Escholzmatt zwey Kinder gebissen habe, welcher zwar wirklich bey Seite geschafft worden ist, am nämlichen Ort aber ein gleichbeschaffener Hund entlossen sey, findet sich veranlaßt, die sämtlichen Gemeindeggerichte neuerlich auf den unter'm 28sten Brachmonat 1806. erlassenen Regierungsbeschluß, enthaltend die Polizey - Verordnungen und Vorsichtsmaßregeln gegen die Hundswuth, aufmerksam zu machen, und denselben anmit wiederholt, in Auftrag zu ertheilen: nicht nur die im §. 1. dieser Verordnung enthaltenen Vorsichtsmaßregeln überall in ihrem Umkreise neuerlich anzuordnen, und die Eigenthümer von Hunden anzuhalten, dieselben entweder im Hause zu versorgen oder, bey'm Ausgehen, mit einem Nasenbände zu versehen, sondern auch überall, wo sich unglücklicherweise Spuren der Hundswuth an Thieren zeigen oder gar Menschen von solchen gebissen wurden, nach Vorschrift der angeführten Regierungs-Verordnung, streng zu verfahren.

Gegeben, Luzern den 22sten Brachmonat, 1808.

Namens der Polizeykammer;

Der Präsident: Kaj. Schilliger.

Für dieselbe; der Kammereschreiber:

Jof. Hartmann.

R e s u l t a t

Der am 1sten May 1808. im Kanton Luzern
erfolgten Erneuerung der Kandidatenliste
für den Großen Rath.

B e z i r k L u z e r n .

I. V i e r t e l .

- Hr. Adam Huober**, von Ruzwyl, Präsident am Gemeindegerecht Ruzwyl.
- Kaver Kopp**, von Münster, Vize-Präsident am Gemeindegerecht Münster.
- Johann Thalmann**, von Escholzmatt, Mitglied des Gemeindegerechts Escholzmatt.
- Johann Jakob Widmer**, von Ottigen Gemeinde Berghof, wohnhaft in Luzern, Fiskal am Appellationsgericht.

II. V i e r t e l .

- Hr. Joseph Lang**, Med. Doktor, von Hitzkirch, Gerichtschreiber am Gemeindegerecht Hitzkirch.
- Heinrich Rüttimann**, von Sempach, Gemeindevorsteher zu Sempach, und Amtssphyssikus.
- Karl Kottmann** von Schongau, Präsident am Gemeindegerecht Schongau.
- Johann Jakob Widmer**, von Ottigen Gemeinde Berghof, wohnhaft in Luzern, Fiskal am Appellationsgericht.

III. V i e r t e l .

- Hr. Johann Thalmann**, von Escholzmatt, Mitglied des Gemeindegerechts Escholzmatt.

Hr. Abam Huober, von Rugwyl, Präsident am Gemeindegerecht Rugwyl.

Jost Kanunzi Suter, Med. Doktor, von Münster.

Johann Jakob Widmer, von Ottigen Gemeinde Berghof, wohnhaft in Luzern, Fiskal am Appellationsgericht.

IV. Viertel.

Hr. Joseph Keller, von Luzern, Ammann des Frauenklosters Rathhausen.

Heinrich Rüttimann, von Sempach, Gemeindevorsteher zu Sempach und Amtssphyfikus.

Johann Jakob Widmer, von Ottigen Gemeinde Berghof, wohnhaft in Luzern, Fiskal am Appellationsgericht.

Jakob Gbldlin, von Sursee, Präsident am Gemeindegerecht Sursee.

Bezirk Hochdorf.

I. Viertel, Hochdorf.

Hr. Jakob Büeler, von Büron, Ammann des Amtes Sursee.

Bernard Saffmann, von Luzern, Med. Doktor.

Joseph Drecher, von Sathern, Gerichtsschreiber am Gemeindegerecht Luzern.

Vinzenz Vetter, von Zell, Präsident am Gemeindegerecht Zell.

II. Viertel, Rothenburg.

Hr. Jakob Büeler, von Büron, Ammann des Amtes Sursee.

Johann Georg Deumer, von Ebn, Gerichtsschreiber am Gemeindegerecht Sempach.

Hr. Anton Felder, von Schüpheim, Mitglied des
Gemeindegerechts Schüpheim.

Julund Bucher, von Brunau, Mitglied des Ge-
meindegerechts Malterz.

III. Viertel, Sitzkirch.

Hr. Karl Martin Herzog, von Münster.

Melchior Sinner, von Nichtenhal, Mitglied des
Gemeindegerechts Reyden.

Jakob Büeler, von Büron, Amtmann des Amtes
Sursee.

Joseph Bircher, von Luthern, Gerichtsschreiber
am Gemeindegerecht Luthern.

IV. Viertel, Meggen.

Hr. Joseph Elmiger, von Reyden.

Joseph Stirnimann, von Knutwyl, Gerichtsschrei-
ber am Gemeindegerecht Knutwyl.

Joseph Bachmann, von Littau, Mitglied des
Gemeindegerechts Kriens.

Johann Lustenberger, von Hasli, Mitglied des
Gemeindegerechts Entlebuch.

Bezirk Sursee.

I. Viertel, Sursee.

Hr. Joseph Lang, von Hitzkirch, Gerichtsschreiber des
Gemeindegerechts Hitzkirch.

Anton Frey, von Ettiswyl.

Heinrich Ineichen, von Inwyl.

Augustin Andres, von Nebikon.

II. Viertel, Münster.

Hr. Joseph Georg Weber, von Hunzwyl, Rathschrei-
ber, wohnhaft in Luzern.

Hr. Burkard Mattmann, von Inwyl, Amtmann des
Amts Hochdorf.

Aloys Kost, von Biffon, Mitglied des Amtsge-
richts Luzern.

Anton Estermann, von Gosperdingen, Vize-Prä-
sident am Gemeindegerecht Hildisrieden.

III. Viertel, Sempach.

Hr. Jakob Bühmann, aus der Ruchschür in der
Gemeinde Neuenkirch, Mitglied des Gemeindeg-
gerichts Sempach.

Joseph Helfenstein, von Rippertschwand, in obiger
Gemeinde, Mitglied des Amtsgerichts Sursee.

Kandidus Schwander, von Eschenbach, Präsident
des Gemeindeggerichts Eschenbach.

Sebastian Fieber, von Kottwyl.

Bezirk, Sursee.

IV. Viertel, Ruzwyl

Hr. Joseph Karl Amrhyn, von Luzern, Staatschreiber.

Joseph Unternährer, von Entlebuch, Präsident
am Gemeindegerecht Entlebuch.

Melchior Seeberger, am Schwarzenberg, Mitglied
des Gemeindeggerichts Malters.

Aloys Brunner, von Hermetingen, in der Gemeinde
Rothenburg.

Bezirk, Willisau.

I. Viertel, Willisau

Hr. Joseph Singer, von Luzern, Baumeister.

Joseph Schmid, von Schipfheim, Mitglied des
Gemeindeggerichts Schipfheim.

Ludwig

Hr. Ludwig Studer, von Luzern, Mitglied des Gemeindeggerichts und des Stadtverwaltungsrath Luzern.

Joseph Stirnimann, von Knutwyl, Gerichtsschreiber des Gemeindeggerichts Knutwyl.

II. Viertel, Zell.

Hr. Martin Pfenniger, von Neudorf.

Jost Scherer, von Meggen, in Dierikon wohnhaft.

Leonz Wen, von Buttisholz, Mitglied des Gemeindeggerichts Wangen und Buttisholz.

Anton Meyer, von Sulz, Präsident am Gemeindegericht Hitzkirch.

III. Viertel, Pfaffnau.

Hr. Karl Martin Ropp, von Münster, Oberschreiber bey der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer, wohnhaft in Luzern.

Jos. Karl Anrhyu, von Luzern, Staatschreiber.

IV. Viertel, Altishofen.

Hr. Joseph Rütter, von Inwyl, Mitglied des Gemeindeggerichts Eschenbach.

Joseph Beck, von Sursee, Mitglied des Amtsgerichts Sursee.

Kaspar Koller, von Meyersklappel, Mitglied des Gemeindeggerichts Udligenschwyl.

Bezirk Entlebuch.

I. Viertel, Entlebuch.

Hr. Laurenz Burgilgen, von Luzern, Mitglied des Verwaltungsraths der Stadt Luzern.

Mauriz Lambarter, von Menznau, Präsident am Gemeindegericht Menznau.

Luz. K. Bl. Dritter Band.

F

Hr. Maximus Schumacher, von Luzern, Mitglied des
Gemeindeggerichts Luzern.

Jakob Bucher, von Brunau, Mitglied des
Gemeindeggerichts Malters.

II. Viertel, Schüpfheim.

Hr. Leodegar Traber, von Luzern, Gerichtsschreiber
am Appellationsgericht.

Karl Kottmann, von Schongau, Präsident am
Gemeindeggericht Schongau.

Laurenz Zurgilgen, von Luzern, Mitglied des
Verwaltungsraths der Stadt Luzern.

Johann Jak. Widmer, von Ottigen, Gemeinde
Berghof, Fiskal am Appellationsgericht,
wohnhaft in Luzern.

III. Viertel, Escholzmatt.

Hr. Laurenz Zurgilgen, von Luzern, Mitglied des Ver-
waltungsraths der Stadt Luzern.

Johann Jak. Widmer, von Ottigen, Fiskal am
Appellationsgerichte.

Franz Bernard Meyer, von Luzern.

Jos. Karl Amrhyn, von Luzern, Staatschreiber.

IV. Viertel, Kriens.

Hr. Jakob Bucher, von Brunau, Mitglied des
Gemeindeggerichts Malters.

Jost Scherer, von Mezgen, wohnhaft in Die-
rikon.

Laurenz Zurgilgen, von Luzern, Mitglied des
Verwaltungsraths der Stadt Luzern.

Joseph Seeberger, von Malters, wohnhaft in
Luzern.

Folgende der vorstehenden Kandidaten haben die auf sie gefallenen Wahlen als Kandidaten ausgeschlagen als: Herr Heinrich Rüttimann, von Sempach, Vorsteher der Gemeinde Sempach und Amtsphysikus, Herr Jak. Büchlmann in der Kuchischür, Gemeinde Neuentkirch, Mitglied des Gemeindegerechts Sempach und Herr Joseph Helfenstein von Ripperschwand, Gemeinde Neuentkirch, Mitglied des Amtsgerichts Sursee.

V e r z e i c h n i s s.

Der durchs Loos bezeichneten Mitglieder
für den Großen Rath.

Den 21sten Maymonat 1808. wurde, gemäß dem §. 10. des Gesetzes vom 11ten April stießenden Jahres, nach Anleitung des unter'm 19ten Maymonat lezthin gefassten Dekrets, die Art der Ausloosung der Kandidaten bestimmend, zur verfassungsmäßigen Ergänzung der am Großen Rath erledigten, dreizehen Rathstellen vor dem außerordentlich versammelten Großen Rath geschritten, bey welchem Anlaß das Loos nachstehende Kandidaten zu Mitgliedern des Großen Raths in folgender Ordnung bezeichnet hat, als:

Hrn. Maurig Lamparter, von Menznau, Präsident am Gemeindegerecht Menznau, von einem Quartier zum Kandidaten gewählt.

Hrn. Joseph Seeberger, von Walters, in Luzern wohnhaft, von einem Quartier zum Kandidaten gewählt.

- Hrn. Johann Jakob Widmer, von Ottigen, Gemeinde Berghof, Fiskal am Appellationsgericht, von sechs Quartieren zum Kandidaten gewählt.
- Hrn. Faver, Johann Kopp, von Münster, Vizepräsident am Gemeindegerecht Münster, von einem Quartier zum Kandidaten gewählt.
- Hrn. Joseph Beck, von Sursee, Mitglied des Amtsgerichts in Sursee, von einem Quartier zum Kandidaten gewählt.
- Hrn. Burkard Mattmann, von Intwyl, Amtmann von Hochdorf, von einem Quartier zum Kandidaten gewählt.
- Hrn. Anton Estermann, von Gosperdingen, Gemeinde Berghof, Vize-Präsident am Gemeindegerecht Hildisrieden, von einem Quartier zum Kandidaten gewählt.
- Hrn. Laurenz Zurgilgen, von Luzern, Mitglied des Verwaltungsraths der Stadt Luzern, von vier Quartieren zum Kandidaten gewählt.
- Hrn. Melchior Seeberger, am Schwarzenberg, Mitglied des Gemeindegerechts Walters, von einem Quartier zum Kandidaten gewählt.
- Hrn. Joseph Stirnmann, von Knutwyl, Schreiber am Gemeindegerecht Knutwyl, von zwey Quartieren zum Kandidaten gewählt.
- Hrn. Joseph Singer, von Luzern, Baumeister, von einem Quartier zum Kandidaten gewählt.
- Hrn. Joseph Bachmann, von Littau, Mitglied am Gemeindegerecht Kriens, von einem Quartier zum Kandidaten gewählt.
- Hrn. Joseph Scherer, von Meggen, wohnhaft in Dierikon, von zwey Quartieren zum Kandidaten gewählt.

V e r z e i c h n i s s
 der, nach erfolgter Ausloosung, verblei-
 benden Kandidaten für den
 Großen Rath.

Wie oft gewählt.

| | |
|--|----|
| H err Jos. Karl Amrhyn, von Luzern, Staats- schreiber. | 3. |
| Augustin Andres, von Nebikon. | 1. |
| Jos. Bircher, von Luthern, Gerichtschreiber am Gemeindegerecht Luthern. | 2. |
| Aloys Brunner, von Hermelingen. | 1. |
| J. G. Brunner, von Eich, Gerichtschreiber am Gemeindegerecht Sempach. | 1. |
| Jakob Bucher, von Brunau, Mitglied des Ge- meindegerechts Malters. | 3. |
| Jakob Büeler, von Büron, Amtmann des Amtes Sursee. | 3. |
| Joseph Elmiger, von Reyden. | 1. |
| Sebastian Felber, von Rottwyl. | 1. |
| Anton Felder, von Schüpfheim, Mitglied des Gemeindegerechts Schüpfheim. | 1. |
| Anton Frey, von Ettiswyl. | 1. |
| Jakob Goldlin, von Sursee, Präsident am Ge- meindegerecht Sursee. | 1. |
| Karl Martin Herzog, von Münster. | 1. |
| Adam Hooper, von Ruswyl, Präsident am Gemeindegerecht Ruswyl. | 2. |
| Heinrich Jueichen, von Inwyl. | 1. |
| Jos. Keller, von Luzern, Ammann des Frauen- Klosters Rathhausen. | 1. |

- Hr. Kaspar Koller, von Meyerskappel, Mitglied
 des Gemeindeggerichts Udligenschwyl. 1.
- Karl Martin Kopp, von Münster, wohnhaft in
 Luzern, Oberschreiber der Finanz- und
 Staatswirthschaftlichen Kammer. 1.
- Mloys Kost, von Gisikon, Mitglied des Amts-
 gerichts Luzern. 1.
- Karl Kottmann, von Schongau, Präsident am
 Gemeindeggericht Schongau. 2.
- Joseph Lang, von Hitzkirch, Gerichtsschreiber
 am Gemeindeggericht Hitzkirch und Amts-
 physikus. 2.
- Joh. Lustenberger, von Hasli, Mitglied des
 Gemeindeggerichts Entlebuch. 1.
- Anton Meyer, von Sulz, Präsident am Ge-
 meindeggericht Hitzkirch. 1.
- Franz Bernard Meyer, von Luzern. 1.
- Vinzenz Peter, von Zell, Präsident am Ge-
 meindeggericht Zell. 1.
- Martin Pfenniger, von Neudorf. 1.
- Joseph Rütter, von Inwyl, Mitglied des Ge-
 meindeggerichts Eschenbach. 1.
- Bernard Salzmann, von Luzern, M. D. 1.
- Joseph Schmid, von Schüpfheim, Mitglied des
 Gemeindeggerichts Schüpfheim. 1.
- Blasius Schumacher, von Luzern, Mitglied
 des Gemeindeggerichts Luzern. 1.
- Kandidus Schwander, von Eschenbach, Präsi-
 dent am Gemeindeggericht Eschenbach. 1.
- Melchior Sinner, von Richenthal, Mitglied des
 Gemeindeggerichts Reyden. 1.

| | |
|--|----|
| Hr. Ludwig Studer, von Luzern, Mitglied des Gemeindeggerichts und des Verwaltungsraths der Stadt Luzern. | 1. |
| Jost Kanuzi Suter, M. D., von Münster. | 1. |
| Johann Thalman, von Escholzmatt, Mitglied des Gemeindeggerichts Escholzmatt. | 2. |
| Leodegar Traber, von Luzern, Gerichtsschreiber am Appellationsgericht. | 1. |
| Joseph Unternährer, von Entlebuch, Präsident am Gemeindeggericht Entlebuch. | 1. |
| Joseph Georg Weber, von Gunzwyl, wohnhaft in Luzern, Rathsschreiber. | 1. |
| Leon; Wey, von Buttissholz, Mitglied des Gemeindeggerichts Wangen und Buttissholz. | 1. |

G e s e t z,

Die Ausübung des Gegenrechts gegen alle Eidsgenössischen Kantone und Staaten, unter Aufsicht der Regierung, anordnend.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern;

Um Unsere Kantonsangehörigen mit jenen der Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft und anderer Staaten in gegenseitig gleiche Rechtsverhältnisse zu setzen;

V e r o r d n e n :

1.) Gegen alle jene Eidsgenössischen Kantone, ausländischen Staaten und derselben Angehörigen, in welchen die Angehörigen des Kantons Luzern erweis-

lich nach ungünstigern Gesetzen und Verordnungen behandelt werden sollten, als diejenigen sind, welche in diesem Kanton bestehen, soll, bey sich ergebenden Anlässen, im Kanton Luzern ein vollkommenes Gegenrecht gehalten und ausgeübt werden.

2.) Dieser Grundsatz leidet aber auf jene Kantone und Staaten in den Fällen keine Anwendung, wo über die gegenseitigen Rechte beyseitiger Angehörigen im allgemeinen oder theilweise besondere Verträge abgeschlossen worden wären.

3.) Alle öffentlichen Behörden und Beamten seyen für die genaue Obhaltung dieser Verordnung gegen die Regierung verantwortlich, und haben, bey vorkommenden zweifelhaften Anlässen, unter umständlicher Voröffnung des Falles, bey dem Kleinen Rath um Weisung einzukommen.

4.) Dem Kleinen Rath soll gegenwärtiges Gesetz, mit dem Staatsiegel und den gehörigen Unterschriften versehen, zur öffentlichen Bekanntmachung, zur Mittheilung an die betreffenden Stellen und zur genauen Handhabung, in Urschrift zugestellt werden.

Also verordnet, in Unserer außerordentlichen Großen Rathssitzung, Luzern den 19ten May, 1808.

Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern:

In deren Namen;

Der Amtschultheiß,

V i n c e n z K ü t t i m a n n.

Für dieselben;

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

G e s e t z

Die Versetzung in Arbeitsanstalten, von Polizzen wegen, anordnend, als Ersetzung des Gesetzes vom 31sten Christmonat 1806., über Aufstellung einer Spezial-Polizzen.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern;

Nach Anhörung der Bottschaft des Kleinen Rathes über den von ihm verlangten Vorschlag, zur Abänderung des unter'm 31sten Christmonat 1806. erlassenen Gesetzes;

V e r o r d n e n :

- 1.) Der Kleine Rath sey bevollmächtigt: nachbenannte Personen, von Polizzen wegen, in die Arbeitsanstalten zu versetzen oder versetzen zu lassen als nämlich:
 - a. Diejenigen, die nach der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung bettelnd angetroffen werden.
 - b. Diejenigen bekannten Müßiggänger und Schwelger, die zu irgend einer Arbeit tauglich sind, sich aber um keinen Verdienst umsehen und den Gemeinden oder einem Drittmann vorsezlich zur Last liegen, und
 - c. Diejenigen endlich, welche ihre Gemeinde vorsezlich in Schaden und Kosten führen, ohne sie dafür entschädigen zu können.

2.) Die Gemeindeggerichte seyen daher auch befugt: gegen die in ihrem Umkreise ihnen bekannten Individ-

Luz. K. Bl. Dritter Band.

D

den, welche unter eine der obgenannten Rubriken gehören, die Versetzung in die Arbeitsanstalten zu erkennen.

Ihre bisherigen Erkenntnissen müssen aber stätshin dem Kleinen Rathe, zur Genehmigung, eingesandt werden.

3.) Die Dauer der Arbeitszeit darf jedoch in keinem Falle einen Zeitraum von zwey Jahren übersteigen.

4.) Den auf diese Weise in die Arbeitsanstalten versetzten Individuen bleibt dagegen der Rekurs an den Kleinen Rath offen, welcher ihre Arbeitsdauer bestätigen oder verändern kann, ohne zwar dabey das im vorstehenden Artikel festgesetzte Maximum der Strafe zu überschreiten.

5.) Wenn ein in diese Arbeitsanstalten Versetzter sich ungebührlich allda betragen oder aus denselben zu entfliehen suchen würde; so soll in beyden diesen Fällen seine Arbeitsdauer frischerdingen wiederum angesetzt und die schon ausgehaltene, als nicht geleistet, anzusehen seyn.

6.) Alle diejenigen, welche früherhin als Fehlbare gegen das Gesetz vom 31sten Christmonat 1806. geleitet worden, und die sich dessen Anordnung auf sie bis hin zu entziehen gewußt haben, sollen nunmehr nach Anleitung gegenwärtiger Verordnung behandelt werden.

7.) Ueber den Bestand und Fortgang der Arbeitsanstalten wird Uns der Kleine Rath alljährlich einen umständlichen Bericht erstatten.

8.) Dieser Verordnung zu Folge sey das Gesetz vom 31sten Christmonat 1806. hiemit zurückgenommen.

9.) Gegenwärtiges Gesetz soll, mit dem Staatsiegel und den gewöhnlichen Unterschriften versehen, dem Kleinen Rathe, zur öffentlichen Bekanntmachung und Vollziehung, zugestellt werden.

Also verordnet in Unserer außerordentlichen Großen Rathversammlung, Luzern den 20sten May, 1808.

Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern.

In deren Namen; der Amtschultheiß:
Bey dessen Abwesenheit; der Altschultheiß,
Heinrich Krauer.

Für dieselben; der Staatschreiber,

J. K. Amhyn.

G e s e t z ,

Bestimmend die Art und Weise der Erhebung von Gemeinde-, Armen und Waisensteuern festsetzend die Kadasterschätzungen als Maassstab zur Besteuerung der Liegenschaften und anordnend die Strafen gegen treulose Steuerpflichtigen.

Wir Schultheiss, Kleine und Große Rätche
des Kantons Luzern;

Auf die von dem Kleinen Rathe unter'm 4ten letztverflossenen Monats Uns zugekommene Bottschaft, worin Uns derselbe mit den Unordnungen bekannt macht, die in verschiedenen Gemeinden, bey Erhebung von Gemeinde- und Armensteuern, bemerkt wurden;

V e r o r d n e n :

1.) Bey der in einer Gemeinde oder in einem Steuerbrief nothwendig erfundenen Erhebung von Armen- und Waisensteuern, soll die einte Hälfte derselben von den gesammten, innert dem Steuerkreise sich befindenden Liegenschaften ohne Rücksicht, von wem sie besessen werden, und wohin die darab fließende Nutzung gezogen wird; die andere Hälfte hingegen von dem Vermögen aller dieser Gemeinde oder diesem Steuerbrief Angehörigen, — sie mögen in denselben wohnen oder nicht, — getragen werden.

Dieserjenigen, die zwei oder mehrere Bürgerrechte besitzen, werden da besteuert, wo sie, im Falle der Erarmung, erhalten werden müssen, welches jedesmal an jenem Orte zu erfolgen hat, wo ein solcher oder dessen Vorfahren als Bürger sitzt, oder zuletzt geessen haben.

Sollte ein solcher vorziehen, in einer andern Gemeinde zu wohnen, wo er ebenfalls Bürger ist; so hat er dieser aufzuweisen: daß er wirklich zwölfhundert Schweizerfranken an reinem Vermögen besitze, wozu aber sein dafiger, ihm betreffender Antheil an dem Korporations- und Armengut mit in Anrechnung gebracht werden soll.

2.) Die in einer Gemeinde zu erhebenden Gemeinde- oder Polizeysteuern, als da sind: für den Unterhalt der Straßen, des Wasters, der Brunnen, des Militärs- und Schulwesens und für andere Gegenstände dieser Art, sollen zur einten Hälfte, nach der im vorstehenden Artikel enthaltenen Anordnung, auf die Liegenschaften innert dem Kreise einer solchen Gemeinde, zur andern Hälfte aber auf das Vermögen und den Erwerb der jedesmaligen Einwohner derselben gelegt werden.

3.) Die Kadaster- Schätzungen sollen immerhin bey den Liegenschaften als der Besteuerungsmaßstab für die Erhebung vorbeschriebener Arten von Steuern angenommen werden.

4.) Das zu versteuernde Vermögen eines jeden Steuerpflichtigen wird von den Gemeinde- oder Steuerbriefforgesetzten gutächtlich taxirt: und gegen allällige dagegen zu führende Beschwerden steht der Rekurs an den Kleinen Rath offen.

Sollte es sich aber früher oder später ergeben, daß der Rekurrierende zur Zeit, wo er für die Steuer angelegt worden, einiges Vermögen verheimlicht oder anderwärtigen Betrug gebraucht hätte; so soll derselbe oder dessen Erben die Steuer von dem verheimlichten Vermögen der andurch zur Zeit benachtheiligten Gemeinde oder Steuerbriefe vierfach nachschleifen.

5.) Alle über die vorbemeldten Arten von Steuern bestehenden Gesetze und Verordnungen, in so fern sie auf den Besteuerungsfuß Bezug haben, seyen als aufgehoben anzusehen.

6.) Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Vollziehung der Kleine Rath beauftragt ist, soll demselben, mit dem Staatsiegel versehen, zur Bekanntmachung und Verhalt, zugestellt werden.

Also verordnet in Unserer außerordentlichen, Großen-Raths-Sitzung, Luzern den 20sten May, 1808.

Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern.

In deren Namen; der Amtschultheiß:
Bey dessen Abwesenheit; der Altschultheiß,
Heinrich Krauer.

Für dieselben; der Staatschreiber,
J. A. Amrhyn.

B e s c h l u ß

Nachtrag zur Regierungsverordnung vom
23ten August 1805., über die geistlichen Kon-
kursprüfungen, mit Rücksicht auf die zur
Zeit dieser Prüfungen erkrankenden
Geistlichen.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Als Nachtrag zu Unserer Verordnung vom 23ten
August 1805., die geistlichen Konkursprüfungen an-
ordnend;

B e s c h l i e ß e n :

1.) Jeder Geistliche, der im Falle sich befindet,
die durch Unsern Regierungsbeschluß vom 23ten Au-
gust 1805. angeordneten Konkursprüfungen zu bestehen,
und durch eingetretene Krankheitszustände verhindert
werden sollte, der betreffenden Konkursprüfung sich
unterziehen zu können, ist gehalten: dieses Hinder-
niß, mit einem Zeugniß von seinem Arzte begleitet,
welches durch den Amtsphysikus versert seyn muß,
dem Hochwürdigem bischöflichen Herrn Kommissar,
als Präsident des Examinations-Kollegiums, seiner
Zeit unverweilt anzuzeigen.

2.) Ist derselbe dann von seiner Krankheit herge-
stellt; so hat er die verabsäumte Konkursprüfung bey

einer besondern Prüfung, wozu das geistliche Examinations-Kollegium von sich aus den Tag bestimmen wird, in ihrem ganzen Umfange und in gehöriger Form nachzuholen.

3.) Gegenwärtiger Beschluß, welcher dem Examinations-Kollegium, zur Vollziehung, mitzutheilen ist, soll nebenhin, zur allgemeinen Kenntniß, dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 22sten Brachmonat,
1802.

Der Amtschultheiß:

In dessen Abwesenheit; der Amtschultheiß,

Heinrich Krauer.

Namens des Kleinen Rathes;

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

B e s c h l u ß,

Die neuerliche Vertheilung der Heimathlosen
auf die Gemeinden des Kantons, auf
Wohlverhalten hin, anordnend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

In Vollziehung der von dem Großen Rath in seiner Sitzung vom 23ten Weinmonat 1807., über die Eintheilung gewisser heimathlosen Familien und Personen in den Kanton, auf Wohlverhalten hin, gefaßten Schlußnahme;

Nachdem Wir hierbey auf Unsere frühern, des nämlichen Gegenstandes wegen, erlassenen Erkenntnissen Rücksicht genommen;

Und auf hierüber gleichfalls angehörten Bericht Unserer Zivilkammer;

V e r o r d n e n:

1.) Die Vertheilung der bereits auf die Kantons-Eintheilungsliste getragenen Heimathlosen in die verschiedenen Gemeinden innert dem Kanton, hat, unter Aufsicht und Leitung der Amtmänner, nach Vorschrift des Gesetzes vom 26ten Wriunmonat 1804., vor sich zu gehen.

2.) Bey Anlaß dieser zu machenden Vertheilung, und zwar mit Rücksicht auf den §. 7. des obenerwähnten

Luz. K. Bl. Dritter Band.

3

Gesetzes, soll auf gleiche Weise auch die Auftheilung auf die Gemeinden innert jedem politischen Bezirke des Kantons derjenigen Personen vorgenommen werden, welche schon bey der ehemaligen Regierung in die damaligen Ämter, in mehrere Gemeinden oder Steuerbriefe zugleich eingetheilt worden waren.

3.) Ueber diese Verhandlungen haben die Amtmänner umständliche Verbalprozesse im Doppel abzufassen, welche nebst ihnen von den der Vertheilung amtlich ben gewohnten Ausgeschlossenen der Gemeinden und Steuerbriefe unterzeichnet werden sollen, und in welchen jeder der Einzetheiltwordenen mit seinem Vor- und Geschlechtsnamen so wie die Gemeinde, welcher er nunmehr, in Folge der vorgegangenen Vertheilung, zugefallen wäre, bestimmt angegeben seyn muß.

4.) Das einte Doppel dieser Verbalprozesse bleibt im Archiv des Amtmanns, das andere hingegen wird durch diesen beförderlich der Regierung zugestellt; und die Gemeinden, welchen ein Einzutheilender zugefallen war, erhalten hierfür einen ordentlichen Auszug aus demselben.

5. Die einseitigen Duldungsscheine, welche zur Zeit den Einzutheilenden ausgefertigt worden sind, sollen, nach vorgegangener Eintheilung dieser in eine Gemeinde des Kantons, denselben durch die Vorgesetzten derjenigen Gemeinde, welcher sie zugetheilt worden, abgenommen und dem Amtmanne zugestellt werden, der sie sogleich zernichten wird.

Von da an seyen dann auch alle zur Zeit ausgefertigten Duldungsscheine als ungültig erklärt und

sollen weder von den Zivil- noch den Polizy- Beamten und Bediensteten mehr geachtet werden.

6.) Die Wohlthat der Eintheilung werde den Einzutheilenden nur unter folgenden, unerlässlichen Bedingungen zu Theil:

a. Daß jeder derselben sich nicht anders als nach Vorschrift der Gesetze und Regierungs-Verordnungen verhalte, und

b. Daß, so wie die schon früher Eingetheilten nur auf Wohlverhalten hin eingetheilt worden sind, auch die gegenwärtig Einzutheilenden die ihnen angebotene Eintheilung nur auf so lange zu genießen haben sollen, als sie sich dieser landesväterlichen Huld würdig bezeugen werden.

7.) Die Gemeindeverwalter haben jedem der ihnen zu Theil werdenden Einzutheilenden vorstehenden Beschluß zu seinem Verhalt vorzulesen.

8.) Die Amtmänner seyen mit dessen Vollziehung, Handhabung und Unsere Zivilkammer mit allen weitern Anordnungen, welche jene allenfalls noch erheischen dürfte, beauftragt.

9.) Endlich soll derselbe, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 1ten Heumonats, 1808.

Der Amtschultheiß.

In dessen Abwesenheit; Der Altschultheiß,

Heinrich Krauer.

Namens des Kleinen Raths:

Der Staatschreiber; J. K. Amrhyn.

Luzern , den 14ten Junimonat, 1808.

A u s k ü n d i g u n g

Einer Unterlieutenantsstelle bey'm Regiment
Traxler in Königl. Spanischen Diensten.

Die Kriegskammer des Kantons Luzern;

Zu Folge eines von der hohen Regierung erhaltenen Auftrags zeigt anmit an : daß eine Unterlieutenantsstelle bey'm Regiment **T r a x l e r** in Königl. Spanischen Diensten erledigt sey , und daß alle diejenigen , welche diese Stelle zu erhalten wünschen , bey derselben sich innert Zeit vierzehn Tagen , vom heutigen Datum an gerechnet , einschreiben zu lassen haben , wo sie ihre Tauffcheine und Zeugnisse ihres Wohlverhaltens von den betreffenden Gemeindegewerichten ausgestellt , vorweisen müssen , und wogegen sie zugleich bey dieser Kammer die näher'n Bedingnisse vernehmen können , deren Erfüllung für die Erhaltung dieser Offizierstelle erforderlich sind.

Namens der Kriegskammer des Kleinen Rathes
des Kantons Luzern;

Der Präsident :

Caj. Schillinger.

Für dieselbe , der Kammersereiber ;

Jos. Hartmann.

P u b l i k a z i o n.

Aufforderung an die Militärs, die ehemals
bey der dritten helvetischen Halbbrigade ge-
standen, und für die letzten sechs Monate
der Jahre 8. und 9. noch rückständige
Besoldungs-Anforderungen
zu machen haben.

Da im Laufe des letztverflossenen Wintermonats der in Bern mit der Werbung für das erste Schweizer-Regiment beauftragte Herr Hauptmann Correvon in den öffentlichen Blättern hat anzeigen lassen: daß alle Personen, die mit Scheinen von nicht geschehener Zahlung, (Cessation de payement) der Militärs, die ehemals bey der dritten helvetischen Halbbrigade gestanden hatten, wegen rückständiger Besoldung für die sechs letzten Monate der Jahre 8. und 9., versehen wären, dieselben einer bevollmächtigten Person in Neapel zuschicken sollten, allwo sie der Quartiermeister des 1ten Regiments, bey Vorweisung einer legalen Vollmacht und gegen eine Quittung ausbezahlen werde, — bisher aber aus dem eingekommenen Bericht und nach dem wenigen eingegangenen Scheinen zu urtheilen, diesem Begehren nicht entsprochen worden ist; so fodert Endesunterzeichnete, aus Auftrag der hohen Regierung, und in

Luz. K. Bl. Dritter Band. A a

Gemäßheit der von Seite Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz an Hochdieselbe unter'm 1sten dieß gelangten Einladung, alle in hiesigem Kanton sich aufhaltenden Militärs oder sonstigen Personen, die sich in dem vorgesezten Falle befinden, auf: ihre dießseitigen Ansprachen und Anforderungen, mit den nöthigen Beweisen und Belegen versehen, an die Kriegskammer des Kleinen Raths mit Beförderung und zwar bis Ende eintretenden Augustmonats einzugeben, damit diese Zahlungen bey dem Herrn Quartiermeister des besagten Regiments gefodert und zu Handen der Ansprecher bezogen, und auf solche Weise dieser endlich in Stand gesetzt werden könne, seine Rechnungen zu beschliessen.

Gegeben, Luzern den 29sten Heumonath, 1808.

Aus Auftrag der hohen Regierung
des Kantons Luzern;

Derselben Kanzley.

Für diese; der Staatschreiber,
J. K. Amrhyn.

Auskündigung der Wiederbesetzung einer Kanonikatspfründe an dem Kollegiatstift zu Münster.

Da, auf erfolgtes Ableben des Hochw. Herrn **Joſts Antons Zurgilgen**, Chorherrn an dem **Lobl. Kollegiatstift zu Münster**, die Wiederbesetzung des sich hiemit erledigt befindenden Kanonikats von der hochlöblichen Regierung, auf **Freitag den 19ten laufenden Augustmonats** festgesetzt worden ist; so werden anmit dieſentigen Hochwürdigten Herren, welche Seelsorge üben oder geübt haben, und sich um diese Chorpfründe zu bewerben gedenken, hiedurch eingeladen, sich bey **Unterzeichneter** auf die Kandidatenliste setzen zu lassen, allwo man ihnen dann zugleich die nähern Bedingnisse für Erhaltung dieser zu vergebenden **Kuſtepfründe** eröffnen wird.

Luzern, gegeben den **8. Augustmonat, 1808.**

Aus Auftrag der hohen Regierung
des Kantons Luzern;

Derſelben Staatskanzley.

Für diese; der Staatschreiber;

J. K. Amrhyn.

Erneuerungen.

Auf die von dem Hochgeachten Herrn Kleinerath Kajetan Schillinger verlangte Entlassung von der bisher bekleideten Stelle eines Präsidenten bey der Polizeykammer, hat der hochlöbliche Kleine Rath in seiner Sitzung vom 1ten Heumonath dieselbe mit ihrem Mittelrath, dem Hochgeachten Herrn Heinrich Ludwig Schnider von Sursee ergänzt.

In seiner Sitzung vom 22sten Heumonath hat der hochlöbliche Kleine Rath die durch Tod erledigte Postbeamtung zu Wisenbach, im Gemeindegerechtskreise Escholzmatt und Amte Entlebuch, mit Peter Oberli von Hagli besetzt.

Eintheilung der angestellten Schornsteinfeger und Anweisung der Bezirke für jeden derselben.

Die Polizeykammer des Kleinen Rathes des Kantons Luzern, in Folge des hohen Regierungs-Beschlusses vom 23ten April 1808., zeigt anmit dem Publikum an: daß sie, nach Anleitung der §§. 1. und 2. ebendesselben, nachstehende geprüfte Schornsteinfeger angestellt und ihnen sonach folgende Bezirke angewiesen habe:

| Namen u. Geschlecht. | Angewiesene Gerichtskreise. |
|---|---|
| Joseph Anton Petrazzi. Gotthard Piccolo. | { Gemeindegerecht Luzern. |
| Johann Räch, von Bü- ron. | Gemeindegereichte Triengen und Knutwyl. |
| Johann Hochstrasser, v. Hämikon. | Gemeindegereichte Schongau und Hitzkirch. |
| Franz Hochstrasser, von Hämikon. | Gemeindegereichte Kriens, Mal- ters und Wohlhusen. |
| Ignaz Schlee, von Münster. | Gemeindegereichte Dagmersellen, Kenden und Altishofen. |
| Moriz Staufer, von Münster. | Gemeindegereichte Münster und Hildisrieden. |
| Jakob Chiesa, von Münster. | Gemeindegereichte Sempach u. Kuswyl. |
| Anton Hollenweger, von Sursee. | Gemeindegereichte Sursee, Et- tishwyl und Wangen. |
| Joseph Suppiger, von Willisau. | Gemeindegerecht Willisau. |
| Kader Medlinger, von Willisau. | Gemeindegereichte Heratswyl, Luthern und Menzuan. |

| Namen u. Geschlecht. | Angewiesene Gerichtskreise. |
|--|---|
| Anton Frey, von Ottenhusen. | Gemeindeggerichte Weggis, Udoligen, Schwyl u. Eschenbach. |
| Kaspar Frey, von Ottenhusen. | Gemeindeggerichte Hochdorf und Rothenburg. |
| Martin Frey, von Ottenhusen. | Gemeindeggerichte Grosdietwyl, Zell und Pfäffnau. |
| Johann Ulrich Unterwähler, v. Schüpheim, mit Zuzug eines Gesellen. | Gemeindeggerichte Entlebuch, Schüpheim und Escholzmatt. |

Die betreffenden Gemeindeggerichte werden nachdrücklich ermahnt: die vorerwähnte Regierungs-Verordnung vom 23sten April 1808. in ihrem ganzen Inhalte streng zu handhaben, und darauf zu achten und achten zu lassen, daß die vorgenannten, geprüften Kaminfeger überall ihren Verpflichtungen fleißig nachgehen und ihre aufhabenden Pflichten pünktlich erfüllen.

Die respektiven Herren Gemeindeggerichts-Präsidenten sind eingeladen: die in vorstehendem Verzeichnisse genannten und in ihrem Gerichtskreise sich aufhaltenden Kaminfeger aufzufordern, daß sie sich künftigen Donnerstag den 25sten dieß Vormittags um neun Uhr bey der Polizeykammer einfänden; um bey derselben sowohl ihre Patente und Instruktionen abzuholen, als in eidliche Verpflichtung genommen zu werden.

Gegeben, Luzern den 17ten August, 1808.

Der Präsident der Polizeykammer,
Heinrich Schnyder.

Für die Polizeykammer:

Der Kammersekreter, J. Hartmann.

A u f f o r d e r u n g

Zur Handhabung der Verordnungen wegen dem Jagen und Birsen.

Die Polizeikammer des Kantons Luzern, auf von mehreren Seiten her eingekommene Klagen, daß zuwider den Regierungs-Verordnungen vom 24ten Heumonats und 14ten August 1807., (woburch der Anfang der Jagdzeit auf 1sten Weinmonats, jener des Birsens aber auf den 1sten Herbstmonat und das Ende beyder dieser auf 1sten Hornung festgesetzt wird) wirklich schon in einigen Gegenden des Kantons gejagt und gebirset werde;

Und in Gemäßheit erhaltenen Auftrages von Seite der hohen Regierung;

Macht andurch zu Jedermanns Verhalt öffentlich bekannt: daß die oberwähnten Regierungs-Beschlüsse neuerlich bestätigt seyen, und denselben durchaus pünktlich nachgelebt werden solle.

Alle Polizien-Beamten und Bediensteten seyen demnach zugleich neuerlich aufgefordert: ein sehr wachsameres Auge darauf zu halten, daß diese Verordnungen strenge befolgt und die Dawiderhandelnden der betreffenden Behörde zur Bestrafung sogleich verzeigt werden.

Diese erneuerte Verordnung soll, zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung, in das Kantonsblatt eingerückt und auf die gewöhnliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Begeben, Luzern den 17ten August, 1808.

Der Präsident der Polizeikammer/
Heinrich Schnyder.

Namens der Kammer: der Kammerreiber/
Joseph Hartmann.

Er n e n n u n g.

Der Kleine Rath hat in Seiner Sitzung vom 19ten August, in Folge der unter'm 1ten ebendesselben vorgegangenen Wiederbesetzungsauskündigung, auf die am lobwürdigen Kollegiatstifte Münster erledigte Chorpfründe, als auf eine Ruhefründe, befördert den Hochwürdigen Herrn Joseph Ineichen, Kapellan zu Baldegg, im Gemeindegericht und Amt Hochdorf gelegen.

Grundsätze zur bessern Einrichtung des Hebammenwesens im Kanton.

*) Der Sanitätsrath des Kantons Luzern ;

In der Absicht des Hebammenwesens des Kantons auf eine den Bedürfnissen der Gemeinde entsprechende Weise zu organisieren: hat die Aufstellung folgender allgemeinen Grundsätze

B e s c h l o s s e n :

1.) Jede Gemeinde des Kantons soll eine gesetzlich anerkannte, examinierte und patentierte Hebamme und, nach Maaßgabe des Bedürfnisses und der Bevölkerung, deren mehrere haben; so daß wenigstens auf Eintausend Seelen eine Hebamme seyn soll.

2.) Da hingegen, wo es die Lokalität und geringe Bevölkerung erlaubt, können sich zwey oder mehrere Gemeinden, unter Gutheißung des Sanitätsraths, verstehen, mit einander gemeinschaftlich nur eine Hebamme zu halten.

3.) Jede Gemeinde, die noch keine Hebamme haben sollte, ist verpflichtet; eine Person auf ihre Kosten die Entbindungskunst erlernen zu lassen, es wäre dann Sache: daß eine Frauensperson sich auf ihre eigenen Kosten unterrichten lassen wolle.

4.) Im ersterh Falle aber darf eine Hebamme die Gemeinde, auf deren Kosten sie unterrichtet worden, vor zehn Jahren nicht verlassen, ansonsten sie gehalt-

Luz. K. Bl. Dritter Band.

E c

*) Diese Verordnung wird nicht in der Kirche abgelesen.

ten wäre: derselben ihre Unterrichtskosten nach Verhältnis wieder zurückzuerstatten.

5.) Jede Gemeinde ist verpflichtet, ihrer angestellten Hebamme, nach Maßgabe der Bevölkerung, der Anzahl ihrer Armen und ihrer Hilfsquellen, ein jährliches Wartgeld von sechszehn bis vierzig Schweizer Franken auszusetzen, welches Wartgeld jeweilen von dem Sanitätsrath bestimmt werden soll.

6.) Jede Gemeinde ist beynebens verpflichtet: ihrer Hebamme ein gutes Hebammenbuch, einen wohlgemachten Kreisstuhl, eine Klittier- und eine Lauffspritze anzuschaffen, wozu sie aber Sorge zu tragen hat, und die stets ein Eigenthum der Gemeinde bleiben sollen.

7.) Obwohl zu wünschen ist: daß sich die Gebärenden vorzüglich an ihre Gemeindehebammen halten; — genießen diese nun von ihrer Gemeinde ein Wartgeld oder nicht, — so soll doch diesfalls keine in ihrem Vertrauen beschränkt seyn: jedoch, wenn sich eine solche der Hilfe einer Hebamme aussert ihrer Gemeinde bedienen will; so ist sie nichts destoweniger schuldig: ihrer ältesten Gemeinde-Hebamme die geringste Entbindungsgtare zu bezahlen.

8.) Keine Gemeinde darf eine Hebamme unterrichten lassen, dieselbe sey dann vorher dem Sanitätsrath vorgestellt und von diesem zum Empfang des Unterrichts tüchtig erfunden worden.

9.) Die von den Gemeinden dem Sanitätsrathe vorzustellenden Hebammen-Kandidatinnen müssen

- a.) Eine untadelhafte Aufführung haben.
- b.) Schreiben und Lesen oder doch wenigstens das Letztere können.
- c.) Nicht alt seyn und Gesundheit und Stärke besitzen.

10.) So lange im Kanton keine allgemeine Hebammenlehranstalt besteht, sollen die Gemeinden, die einer Hebamme bedürfen, sich an den Sanitätsrath wenden, der ihnen hernach, sowohl in Rücksicht des Unterrichts als des dabey zu erzielenden Oekonomikums, bestmöglich mit Rath und Hülfe an die Hand gehen wird.

11.) Der Sanitätsrath wird sich ehestens mit dem Entwurf einer allgemeinen Hebammenordnung befassen; in welcher auch die Taxen für die Geburtshülfe werden festgesetzt werden.

12.) Sobald diese zu Stande gebracht seyn wird, wird er sowohl die ältern als neuangehenden Hebammen zu Beobachtung dieser Hebammenordnung, wovon jeder ein Exemplar zugestellt werden soll, in Gelübd nehmen.

13.) Gegenwärtige allgemeinen Grundsätze sollen der Hohen Regierung zur Sankzion eingegeben werden.

Also beschloffen, Luzern den 4ten August, 1808.

Der Medizinaldirektor:

Sig.) K. Bloggner Med. et Chir. Dr.

Namens des Sanitätsraths

Der Sekretär,

Sig.) J. G. Weber.

Dem Original gleichlautend:

Der Staatschreiber,

(L. S.) Jos. Karl Amrhyn.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe des Kantons Luzern;

Nachdem Wir von den unter'm 4ten dieß von Unser'm Sanitätsrathe entworfenen und Uns zur Genehmigung eingereichten Grundsätze, für Beywekung einer bessern Organisazion des Hebammenwesens im Kanton, Kenntniß genommen;

B e s c h l i e s s e n :

1.) Die von dem Sanitätsrathe, zur Beywekung einer bessern Organisazion des Hebammenwesens im Kanton, unter'm 4ten dieß in einem dahierigen Beschluß aufgestellten Grundsätze seyen, ihrem ganzen Umfange nach, anerkennt und gut geheissen.

2.) Der Sanitätsrath sey mit der nähern Ausführung und Vollziehung beauftragt, zu welchem Ende dann diesem eine Abschrift gegenwärtigen Beschlusses, zu seiner Kenntniß und Verhalt, zugestellt werden soll.

Also beschloffen, Luzern den 4ten August, 1802.

Der Amtsschultheiß :

V i n c e n z K ü t t i m a n n.

Namens des Kleinen Rathes :

Der Staatschreiber ;

J. K. Amrhyn.

In Folge der vorstehenden, von der hohen Regierung genehmigten, allgemeinen Grundsätze, über das Hebammenwesen des Kantons, wird sich der Sanitätsrath uneingestellt mit dem Entwurf einer Hebammen-Ordnung beschäftigen, und zugleich diejenigen Gemein-

den, welche noch keine patentierten, eigenen Hebammen haben, von Amt zu Amt anhalten, ihm ungesäumt solche Kandidatinnen zur Genehmigung vorzustellen, welche zur Erlernung der Hebammenkunst Lust und Beruf haben und des Zutrauens der Frauen würdig sind.

Da die daherigen Bemühungen des Sanitätsraths einzig dahin zielen; um unglückliche Geburten immer mehr zu verhüten, und den kreissenden Frauen wohl unterrichtete und geschickte Wehemütter zu verschaffen; (was ihnen in ihren Leiden zur wirksamsten Beruhigung dienen muß,) so erwartet Derselbe mit Recht von den betreffenden Gemeindeverwaltungen: daß sie diese seine Vorkehrungen mit gutem Willen unterstützen und sich von jetzt an schon gefaßt machen werden; um der ersten diesseits an sie erlangenden Anforderung zu entsprechen.

Luzern, den 1sten August, 1808.

Der Medizinal-Direktor,

K. Gloggnier, Med. et Chir. Dr.

Namens des Sanitätsraths

Der Sekretär, J. G. Weber.

E r n e n n u n g.

Der hochwürdige Herr Joseph Ineichen, wirklicher Kapellan zu Baldegg, welcher unter'm 19ten August auf die Ruhefründe am Kollegiatstifte Münster ernannt worden, bekleidete ehemals die Pfarreyen von Udligenschwyl und Neuenkirch im Kanton Luzern, welches zur Vervollständigung des frühern Artikels nachgetragen wird.

Nachtrag über die angestellten und in Bezirke abgetheilten Kaminfeger und Befehl: auch die sogenannten Hurten in den Häusern jährlich zu rufen.

Die Polizeykammer des Kleinen Rathes
des Kantons Luzern

Macht anmit, als Nachtrag und Befehl zu der unter'm 17ten Augustmonat 1808. publizierten Eintheilung der angestellten Schornsteinfeger, nebst An-

weisung der Bezirke für jeden derselben, nachstehende Abänderung bekannt:

| Namen u. Geschlecht. | Angewiesene Gerichtskreise. |
|--|---|
| Nebst Joseph Anton Petrazzi, u. Gotthard Piccolo, annoch Joseph Meyerhans. | Gemeindegerecht Luzern. |
| Moritz Staufer, von Münster. | Gemeindegerrichte Münster und Hildisrieden, mit Ausschluß der Stiftsgebäude im Flecken Münster. |
| Jakob Chiesa. | Gemeindegerrichte Sempach und Sursee; ferners die Stiftsgebäude im Flecken zu Münster. |
| Joseph Suppiger, von Billisau. | Gemeindegerrichte Hergiswyl, Luthern, und Menznau. |
| Laver Medlinger, von Billisau. | Gemeindegerricht Billisau. |

Als Erläuterung des §. 5. des Regierungsbeschlusses vom 23sten April 1808., über die Organisation und Pflichten der Kaminfeger, wird zugleich verordnet: daß die sogenannten Hurten bey Häusern, die keine Kamine haben und deren Stelle vertreten, wenigstens einmal und, wo es nöthig erfunden wird, zweymal des Jahres von den Kaminfegeern geruhet, und für jedesmal, wo dies geschieht, die Hälfte jener

Taxe hiefür bezahlt werden soll, die im §. 4. des
angemerkten Regierungsbeschlusses für das Auskehren
eines Kamins festgesetzt ist; wonach sich jedermann,
den dieses betrifft, zu richten hat.

Gegeben, Luzern den 25ten Augustmonat, 1808.

Namens der Polizeykammer:

Der Präsident,

Heinrich Schnyder.

Für dieselbe;

der Kammersereiber,

Jos. Hartmann.

A u s k ü n d u n g
 der Wiederbesetzung eines Kanonikats an
 dem Kollegiatstift zu Münster
 als Ruhefründe.

Da, auf den Hintritt des Hochwürdigem Hrn. Xavers Pfarrer von Altshofen, Seniors und Chorherrn an dem Lobw. Kollegiatstift zu Münster, die Wiederernennung des dadurch erledigt gewordenen Kanonikats von der Hochlöblichen Regierung auf Montag, den 26sten gegenwärtigen Herbstmonats, gestellt worden ist; so werden anmit diejenigen Hochwürdigem Herrn, welche Seelsorge üben oder geübt haben, und sich um diese Chorpfründe, zu einer Ruhefründe bestimmt, zu bewerben gedenken, hiemit eingeladen: sich bey Unterzeichneter auf die Kandidatenliste setzen zu lassen, allwo man ihnen dann zugleich die näher'n Bedingungen für die Erhaltung dieser zu vergebenden Ruhefründe eröffnen wird.

Gegeben, Luzern den 12ten Herbstmonat, 1808.

Aus Auftrag der hohen Regierung
 des Kantons Luzern;

Derselben Staatskanzley.

Für diese; der Staatschreiber,
 J. K. Amrhyn.

Lehensauskündigung über die Wirthschaft zu Werthenstein.

Die Unterzeichnete macht anmit auftragsmäßig bekannt: daß alle diejenigen, welche die dem Staate zugehörige Wirthschaft zu Maria Werthenstein lehensweise zu übernehmen gedenken möchten, bis spätestens den 20sten künftigen Weinmonats, bey Unterzeichneter sich dafür anzumelden haben, bey welcher sie überhin die Lehensbedinge vernehmen und einsehen können.

Luzern, den 26sten Herbstmonats, 1808.

Kanzley der Finanz- und Staatswirth-
schaftlichen Kammer.

Für dieselbe; der Oberschreiber,
K. M. Kopp.

Allgemeine Konkursprüfung.

Auf Donnerstag, den 20sten Weinmonats, wird die gewöhnliche Herbstkonkursprüfung für jene H. H. Geistlichen, welche sich um Pfünden bewerben wollen, gehalten. Wer sich in diese Prüfungen begeben will, soll sich vorher bey'm Hochw. Herrn Präsidenten des Examinationskollegiums melden.

Luzern, den 4ten Weinmonat, 1808.

Das Sekretariat des Examinationskollegiums;
Professor Gügler.

A u s s c h r e i b u n g

der Konkursprüfung für die Leutpriesterey zu Neudorf.

Die Hochlöbliche Regierung hat die besondere Konkursprüfung für die durch Resignazion erledigte Leutpriesterey zu Neudorf, im Gemeindegerichte Hildisrieden und Amte Hochdorf, zu deren Wiederbesetzung das Lobw. Kollegiatstift zu Bero. Münster, als Kollator, den 24ten nächstkünftigen Weinmonats schreiten wird, auf Donnerstag den 20ten ebendesselben Monats angesetzt, als an welchem Tag zugleich die gewöhnliche, allgemeine Herbstkonkursprüfung vor sich gehen wird.

Die Herrn Aspiranten für diese erledigte Pfründe, die sich dieser besondern Prüfung zu unterziehen haben, sind demnach angewiesen: sich den Tag vor dem Examen bey dem Hochw. Herrn Präsidenten des geistlichen Examinations-Kollegiums anzumelden; so wie sich dann auch diese sowohl als jene, welche des Examens durch ihre bereits besitzende Kompetenzfähigkeit überhoben sind, bey der unterzeichneten Staatskanzley auf das Verzeichniß der Kandidaten für die Leutpriesterey zu Neudorf setzen zu lassen haben.

Gegeben, Luzern den 20ten Herbstmonat, 1808.

Aus Auftrag der hohen Regierung
des Kantons Luzern;

Derselben Staatskanzley.

Für diese; der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

B e s c h l u ß,
Die öffentliche Auskündigung und Versteigerung der unter vögtlicher oder beyständlicher Obsorge stehenden Liegenschaften anordnend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Um die Sicherheit und den Nutzen der unter Vormundschaft stehenden oder mit einem ordentlichen Bestande versehenen Personen noch mehr zu bezwecken;

V e r o r d n e n :

1.) Von nun an soll keine Liegenschaft, welche einer Person angehört, die unter vormundschaftlicher Aufsicht steht oder mit einem ordentlichen Bestande versehen ist, verkauft werden dürfen: es sey dann ein solcher vorhabender Verkauf vorerst an eine öffentliche Steigerung gesetzt und diese im Kantonsintelligenzblatte gehörig ausgeschrieben worden.

2.) Den Gemeindegerechten, als der erstinstanzlichen, vormundschaftlichen Behörde, liege die genaueste Obhaltung dieser Verordnung ob.

3.) Zu diesem Ende soll gegenwärtiger Beschluß, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 19ten Herbstmonat, 1808.

Der Amtschultheiß.

V i n c e n z R ü t t i m a n n.

Namens des Kleinen Raths:

Der Staatschreiber; J. K. Amrhyn.

E r n e n n u n g e n .

Der hochlöbliche Kleine Rath hat, in Folge der unter'm 2ten fließenden Herbstmonat erfolgten Wiederbesetzung - Auskündigung, den 26sten ebendesselben auf das em. Kollegiatstifte zu Berö. Münster erledigte Kanonikat, als auf eine Ruhefründe, befördert: den Hochwürdigen Herrn Melchior Dangel von Münster, Pfarrer in Knutwyl und Sertar.

Unter'm gleichen Datum ist Hochderselbe, in Gemäßheit der Regierungsbeschlüsse vom 23sten August und 7ten Weinmonat 1805., zur Erneuerung des geistlichen Examinations - Kollegiums geschritten, wobei die Wahl auf folgende Hochwürdige Herrn fiel, als: für die allgemeinen und besondern Konkursprüfungen, vom Herbst 1808. bis zu ebendemselben des Jahres 1809., aus der Anzahl der Hrn. Professoren der Theologie: auf Hrn. Alons Gügler, Professor der Exeges, als verbleibendes Mitglied, und Hr. Leon; Fuglsthaler, Professor der Moralthologie und der griechischen Sprache und Präsekt; aus den Landkapiteln für die Herbstkonkursprüfung von 1808.: auf Hr. Martin Sigerist, Pfarrer zu Kriens, aus dem Sertariat Luzern, und Hr. Joseph Balthasar, Pfarrer zu Rothenburg und Sertar, aus dem Kapitel Hochdorf; für die Frühlingskonkursprüfung des Jahres 1809. hingegen: auf Hr. Joseph Segesser, Pfarrer zu Kuswyl und Delan, aus dem Kapitel Sursee, und Hr. Joseph Brandstätter, Pfarrer zu Ettiswyl und Sertar, aus dem Kapitel Willisau.

A u f f o r d e r u n g ,

Die im Kanton sich aufhaltenen französische Bürger, die der neu ausgeschriebenen Militär-Aushebung in Frankreich unterworfen sind, unverzüglich nach Frankreich zurückzuweisen.

Luzern, den 5ten Weinmonat, 1808.

Die Polizeykammer des Kleinen Rathes
des Kantons Luzern,

An die sämtlichen Gemeindegerechte, und Gemeindevewaltungen desselben.

Herren Gemeinde-Richter!

Herren Gemeinde-Verwalter!

Seine Excellenz, der Herr Landammann der Schweiz, zu Folge einer von Seite der R. R. französischen Gesandtschaft in der Schweiz an diese hohe Bundesbehörde unter'm 23sten Herbstmonat gelangten dringenden Einladung, haben, vermittelst Dero Kreis Schreibens vom 28sten Herbstmonat, die sämtlichen Regierungen der Eidgenössischen Stände aufgefordert: alle jungen französischen Bürger, die sich in der Schweiz aufhalten, und seit dem 20sten Herbstmonat 1785. bis 1791. geboren sind, anzuhalten: sich aus der Schweiz zu entfernen, und alsogleich in ihre betreffende Departements zurückzukehren; um sich dort der neuen Militär-Aushebung, welche sich auf alle jungen Franzosen ausdehnt, wenn sie auch

schon derselben in den vorgehenden Jahren unterworfen waren, zu unterziehen.

Selbst diejenigen, von der französischen Gesandtschaft legalisirte Reisepässe, oder Zeugnisse (Certificats), dergleichen einige in der Schweiz sich aufhaltende Franzosen vorzuweisen haben, sind, in Folge dieser ganz neuen Truppenaushebung, nicht mehr hinreichend und nicht mehr gültig, wenn in diesen Reisepässen und Zeugnissen nicht bestimmt gesagt ist: daß diese jungen Franzosen, welche vom Monat Herbst 1785. bis 1791. geboren sind, reformirt oder auf eine gültige Weise ergänzt worden seyen, oder aber daß sie eine genügsame, gültige Bürgschaft geleistet haben. Es ist ebenfalls nicht genug, wenn in diesen Schriften gesagt ist: daß sie sich den vorgehenden Aushebungen unterzogen haben, und damals weder für die aktive Armee noch für die Reserve ausgezogen und eingetheilt worden seyen; eben diese Franzosen, die sich in diesem letztern Falle befinden, wenn sie nicht verheirathet sind, müssen sich nun der neuen Aushebung, die für die vier vorgehenden Jahre 1806, 1807, 1808, und 1809. das heißt: auf die Klasse derjenigen Individuen ausgeschrieben ist, die vom 20sten Herbstmonat 1785 an bis 1791. geboren worden sind, neuerdings unterwerfen.

Wir beeilen Uns, Herren Gemeinderichter und Herren Gemeindeverwalter! zu Folge erhaltenem Auftrage der hohen Regierung, Euch diese Aufforderung mit dem Befehl mitzutheilen; daß ihr unverzüglich den Inhalt derselben in Euer'm Umkreise bekannt machet, dieselbe schleunigst und pünktlichst in Vollziehung setzet, und alsogleich alle französischen Bür-

ger, die sich bey Euch aufhalten, und nach den vorbemerkten Fällen der neuen Militär- Aushebung sich unterworfen befinden, ohne Rücksicht überweilt nach ihrer Heimath zurückweist.

Wir finden es überflüssig, Euch, Eren Gemeindevorsteher und Herren Gemeindevorsteher! in Erinnerung zu bringen, wie wichtig es bey unsern ununterbrochenen, glücklichen Verhältnissen mit Fraureich sey, daß diesem so billigen und gerechten Begeren schleunigst entsprochen werde, und welche schwere Verantwortlichkeit alle diejenigen unansprechlich auf sich ziehen würden, die hierinnfalls irgend eines Ungehorsames oder einer Nachlässigkeit sich schuldig machen würden.

Von dem Amts- und Rathgeber der Herren Amtmänner und der sämtlichen Gemeindevorsteher erwarten wir desnahen besonders, daß sie in ihrem betreffenden Amtskreise die strengste Aufmerksamkeit auf die genaueste Befolgung dieses Auftrages wenden, und gegen die nachlässigen oder ungehorsamen Gemeinden und Partikularen alle Strenge gebrauchen werden, die in ihrer Befugnis liegen; um sie zu Erfüllung von bemeldten Pflichten anzuhalten.

Inzwischen entbiethen wir Euch unsern Gruß und die Versicherung unserer fortdauernden Wohlge-
wogenheit.

Namens der Polizeykammer;
Der Präsident, Schnyder.
Für dieselbe, der Kammersereiber,
Joseph Hartmann.

Kriminalsentenz.

Todesurtheil über Viktors Hofer, von
Biberist, Kantons Solothurn.

Das Oberste Appellations-Gericht
des Kantons Luzern;

In Vereinigung mit den vier konstitutionellen
Mitgliedern des Kleinen Rathes;

Nach reiflicher und sorgfältiger Erdaurung der Kriminalakten, die gegen Viktor Hofer von Biberist, Kantons Solothurn, 32. Jahre alt, ledigen Standes, Vater eines unehelichen Kindes, seiner Beganngenschaft ein Korbmacher und Schwammhändler, gestellt worden, aus welchen sich ergibt; daß er, nach seiner zweyten Entweichung aus dem Schallenhause zu Bern, wohin er im Jahre 1804, wegen Diebstählen, zu achtjähriger Kettenstrafe verurtheilt worden, sich folgender neuen Verbrechen schuldig gemacht, als:

1.) Zweyer Diebstähle zu Biberist im Kanton Solothurn, bey welch' erster'm der mit dem Bohnhause des Urs Riß verbundene Speicher, bey dem zweyten aber die mit der Behausung des Johann Joseph Wyß zusammenhängende Reite auf eines Leiter erstiegen wurde, von wo er sich dann, vermittelst Beghebung eines Ladens, in das Haus selbst verfügen konnte, an welch' beyden Orten dann ein

beträchtlicher Diebstahl von leinigem Tuch, Kölsch, Bettzeug, Eg- und andern Waaren verübt worden.

2.) Eines Speichers. Einbruchs zu Bergigen, im Kirchgang Altishofen, in Gesellschaft des Martins Döbelin und Rudolphs Römer.

3.) Zweyer Diebstähle bey Stocki und zu Bett-
nau, vermittelst Einsteigens durch das Fenster, in Ge-
sellschaft des Aloys Schneiters, vulgo Entlibucher-
Aloys.

4.) Dreyer ähnlichen Diebstähle in der Brügli-
matt im Rüdismylergraben, in der Flüggen im
Kirchgang Altishofen, und zu Kleinlürzen im Kirch-
gang Eltismyl, in gleicher Gesellschaft, wo jedesmal
in das Haus eingestiegen und daraus Kleidungs-
stücke, Eg- und andere Waaren entfremdet wurden.

5.) Eines Garndiebstahls im Schibach, vermit-
telst der Oeffnung eines Fensters.

6.) Eines Speicher. Einbruchs bey Sattler Riß
zu Siberist.

7.) Eines Einbruchs zu Fischbach, in Gemein-
schaft des Aloys Schneiters.

Daß Inquisit ferner mit Martin Döbelin und
Rudolph Römer auf dem Wege zwischen Brisecken
und Zell, als sie durch die Landjäger Wanner und
Büßmann nach Willisau transportiert werden soll-
ten, in der Gauner. Sprache die Abrede getroffen:
vermittelst eines gewaltthätigen Angriffes auf die Land-
jäger, ihn, Inquisit, zu befreien, und letztere sturm
zu schlagen, und daß sie diese Verabredung auch
vollführten.

Daß Inquisit endlichen, als er in Altishofen vom
dem dasigen Landjäger Wicki wieder arretiert wurde,

und auf Willifau abgeführt werden sollte, zwischen Schöy und Alberswol, mit heimlicher Gewalt die Finger aus dem ihm angelegt wordenen Daumeisen losgedreht hat, sogleich den Landjäger ergriffen und, als selber den Sabel fassen wollte, um sich zu vertheidigen, ihm selber mit Gewalt entrisfen, solchen ihm vom Schulterblatt hinunter vorwärts tief in die Brusthöhle gesenkt, dadurch dessen edelste und zum Leben nöthigste Organe durchschnitten und somit ihm einen plötzlichen Tod verursacht hat;

Sat:

Nach Anhörung der Schlüsse des Herrn Fiskals und der Vertheidigungs-Gründe des Herrn Advokaten des Delinquenten;

In Betrachtung: das Infulpat Viktor Zofer unter'm 24ten März 1804 von dem Obersten Appellations-Gerichte Hohen Standes Bern schon einmal wegen Diebstählen und zwar mit einstündiger Prangerstellung und achtjähriger Kettenstrafe ist abgestraft worden;

In Betrachtung: daß er zweymal aus seinem Strafort entwichen ist, und seit seiner letzten Entweichung eif, mehr und minder qualifizierte Diebstähle verübet hat, auf welche der §. 163. in Verbindung mit No. 1, 2, 3, 4, des §. 164. — der §. 168. und No. 1. und 2. des §. 169., modifiziert durch die §§. 5. und 17. des Gesetzes vom 18ten May 1806. eine mehr denn 46. jährige Kettenstrafe legen;

In Betrachtung: daß er sich durch den genommenen Antheil an der Mißhandlung des Landjägers Büdlermann, in Hinsicht der vorhergegangenen Verabredung und übrigen eintretenden Umstände, dadurch

um so strafwürdiger gemacht, da er selbst eingestehet, dem Landjäger Büßmann, welcher bereits schon sinnlos und ohne Lebenszeichen auf den Boden lag, einen Schlag mit desselben Karabiner annoch versezt zu haben;

In Betrachtung: das der an Landjäger Wiki am 16ten May begangene Mord als ein wahrer und eigentlicher Meuchelmord anzusehen ist;

Gefunden:

Das auf eben bemeldten an Landjäger Wiki verübten Mord, die §§. 136. und 139. des peinlichen Gesetzbuches, und mit demselben annoch die §§. 2, 3. und 4. des gleichen Gesetzes zu vereinigen seyen: das sich also hiedurch der Deliquent, da zu seinen Gunsten keine mildernde Umstände eintreten, in den traurigen Fall gesetzt, mit dem Tode bestraft zu werden, und demnach

Einhellig zu Recht gesprochen und erkennt:

1. Es soll Viktor Hofer, mit einem rothen Hemd angethan, auf den öffentlichen Richtplatz geführt und allda mit dem Schwerte vom Leben zum Tode hingerichtet werden.

2. Aus seinem Nachlasse sollen alle Prozeß-, Judizial-, Azungs-, und Exekutions-, Kosten bezahlt werden.

3. Gegenwärtiger Sentenz ist dem Kleinen Rathe, zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung, zu übermachen.

Gegeben Luzern, den 12ten Weinmonat, 1808.

Der Altschultzeiß, Präsident;

Heinrich Krauer.

Der Gerichtsch., am Appellations-, Gerichte,

Leodegar Traber.

Kriminalsentenz.

Todesurtheil über Martins Döbelin, von
Murg, aus dem Schwarzwalde,
Großherzogthums Baden.

Das Oberste Appellazions-Gericht
des Kantons Luzern;

In Vereinigung mit den vier Konstitutionellen
Mitgliedern des Kleinen Rathes;

Nach vernommenen Anklags-Akten, so gegen
Martin Döbelin, von Murg, aus dem Schwarz-
walde, Großherzogthums Baden, 23. Jahre alt,
ledigen Standes, Vater eines mit der berühmten
Gäunerin, Barbara Roos, vulgo Entlebucher-Bäbi,
erzeugten unehlichen Kindes, seiner Begangenschaft
ein Schwammhändler, gestellt worden, wegen wel-
chen unter'm 26sten Herbstmonats gegen ihn einhellig
eine Malefiz-Anklage anerkannt wurde;

und

nach Anhörung der Schlüsse des Herrn Fiskals so-
wohl, als auch der Bertheidigung des Herrn Advo-
katen des Deliquenten;

Hat

In Betrachtung: das Inquiskt, wegen vielfältig be-
gangenen Diebstählen, schon im Hornung 1805. von
dem Kriminal-Gerichte sowohl, als auch von dem
obersten Appellazions-Gerichte löbl. Kantons Frenburg
zum Tode verurtheilt worden, dessen Vollziehung er
nur deswegen entgangen ist; weil der dasige Große

Rath ihn am 16ten gleichen Monats begnadigt und die Todesstrafe zu einer Prangerstellung und ewigen Verbannung aus der Schweiz, mit Leistung eines Eides, um nicht mehr zurückzukehren, abgeändert hat;

In Betrachtung: daß Inquisit, dieser Begnadigung uneingedenk, kurz darauf wieder solche Diebstahle unternommen: daß er unter'm 15ten des darauf folgenden Wintermonats von dem Obersten Appellations-Gerichte des löbl. Kantons Solothurn, unter Bestätigung der über ihn verhängten ewigen Verbannung, zur Prangerstellung und Stäupung verurtheilt wurde;

In Betrachtung: daß, ungeacht dieser wiederholten Strafen und unerachtet er einsehen mußte: daß ein Rückfall zu seinem verbrecherischen Leben ihm eine solche Strafe zuziehen werde, welche die Strenge des Gesetzes gegen solche unverbesserliche Verbrecher angewendet wissen will, Inquisit sich dennoch nicht abhalten ließ, Verbrechen auf Verbrechen zu häufen, indem er seither in den Speicher und Keller im Kellet, im Kirchgang Großdietwyl, und so auch im Stermel zwischen Reiden und Dagmersellen, dann zu Kenzlingen und auf dem Letten zu Reiden, zu Hofet im Luthenthal, zu Bergtgen im Kirchgange Altshofen, ferner zu Kottwyl bey Fridolin Bucher, und im Schibach, Amtes Willisau, theils in die Keller theils in die Speicher, zu Pfaffnau hingegen in ein Haus, in der Fontanen in eine Werthütte, und zu Schöy in einen Webkeller nächstlicher Weile, bald in Gesellschaft des Rudolfs Römer und Johann Hollenstein, bald in Gespanschaft des Viktors Hofler von Biberik und Alois Schweiters aus dem Schachen,

gewaltthätiger Weise eingebrochen ist, und beträchtliche Diebstähle verübet hat;

In Betrachtung: daß Inquisit ebenfalls in Gemeinschaft oberwähnten Römers und Alois Schneiter einen nächtlichen Einbruch in den Kramladen des Josephs Schmid zu Dopplischwand gewagt, allwo 29. Artikel verschiedener Tuch- und anderer Kaufmannswaaren gestohlen und von den Dieben in drey Säcken fortgetragen worden;

In Betrachtung: daß er sich ferner eines Diebstahls, vermittelt Einsteigen in ein Haus zu Dagmersellen in gleicher Gesellschaft, und dreyer Marktdiebstähle, wie auch des genommenen Antheils an einem vierten ähnlichen Diebstahle, da nämlich der berüchtigte Gauner, Piemonteser. Sepp, einem Bauern zu Dagmersellen 32. Athlr. entwendet und Inquisit für seinen Antheil, gleich dem Rudolf Römer, zehn neue Thaler erhalten, schuldig gemacht;

In Betrachtung: daß auf diese in den Jahren 1807. und 1808. in diesem Kanton verübten achtzehn Diebstähle, nach den bestehenden Gesetzen des §. 163. und No. 1, 2, 3, 4, des §. 164., ferner des §. 168. und No. 1, 2, 3, des §. 169. und des §. 173. des peinlichen Gesetzbuches, obschon gemildert durch die §§. 5, 13, und 17. des Gesetzes vom 18ten May 1805, eine mehr, denn achtzigjährige Kettenstrafe mußte gelegt werden;

In Betrachtung endlich: daß Inculpät zu der an den Landjägern Wanner und Büdtmann am 13ten May verübten mörderischen Mißhandlung den ersten Anschlag gegeben, selbst zuerst Hand dazu angelegt und beyde sinnlos zu Boden geschlagen hat;

Befunden:

Daß der Inculpirt, welcher, ungeacht der über ihn ergangenen zwey Kriminal-Sentenzen, in seinem verbrecherischen Leben fortgewandelt, und seither sich wieder achtzehn Diebstähle, deren die meisten sich durch Einsteigen oder Einbruch und durch die Gesellschaft mehrerer Personen qualifizierten, hat zu Schulden kommen lassen, hiedurch einen unverbesserlichen Hang zu Verbrechen an den Tag gelegt, und den Richter daher in die pflichtmäßige Nothwendigkeit versetzte, die Strenge der Gesetzes gegen ihn, als einen die öffentliche Sicherheit gefährdenden, höchst gefährlichen Landstreicher anzuwenden, welche hauptsächlich die §§. 15, 17. und 24. des Gesetzes vom 1sten May 1805., in Verbindung des §. 2. und 3. des peinlichen Gesetzbuches vorschreiben, und demnach, da zu seinen Gunsten keine mildernde Umstände eintreten;

Einhellig zu Recht gesprochen und erkennt:

1. Martin Döbelin solle mit dem Schwerte vom Leben zum Tode hingerichtet werden.
2. Aus seinem allfälligen Nachlasse seyen alle Prozeß-, Judizial-, Azungs- und Exekuzions-Kosten zu bezahlen, und die Beschädigten zu entschädigen.
3. Gegenwärtiger Sentenz ist dem Kleinen Rathe, zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung, mitzutheilen.

Gegeben Luzern, den 12ten Weim. 1808.

Der Altschultheiß, Präsident:

Heinrich Krauer,

Der Richtschr. am Appellations-Gerichte,

Leodegar Traber.

B e s c h l u ß,

Ueber Auffindung der, während der Revolution, ohne Vorwissen der Bodenzinsherrn, verschürgten Bodenzinse, und die ehevorigen Tragerpflichten und Entschädigung der Trager durch den Bodenzinsherrn herstellend.

Wir Schultheiß und Kleine Råthe
des Kantons Luzern;

Von den Unordnungen in Kenntniß gesetzt, welche sich in den Jahren der Revolution bey den Verabwandlungen der Liegenschaften mittelst Kauf- und Tauschcontracten, in Hinsicht der Bodenzinse, eingeschlichen haben, wo nãmlich, die Bodenzinse bey den hierüber ergangenen, richterlichen Fertigungen, ohne Wissen der betreffenden Bodenzinsherrn, verschürgt und auf andere Unterpfande verlegt wurden, wodurch dann geschah, daß der Bodenzins, wo er bey einem solchen Anlaß haftend gemacht wurde, nicht in die Urbaren und Bodenzinsrödel ordentlich eingetragen werden konnte.

Um demnach in diese Sache, so viel möglich, wieder Ordnung zu bringen und die betreffenden Bodenzinsherrn vor allfällig andurch zu erleidendem Schaden sicher zu stellen;

Nach defnahren vernommenem Berichte Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer;

Luz. K. Bl. Dritter Band.

S f

B e s c h l e s s e n :

1.) In Fällen, wo Bodenzinse verschürgt und somit ihre ehevorigen Unterpfande, auf welchen sie gehaftet hatten, abgeändert worden sind, ist der betreffende Bodenzinsherr berechtigt: die Beamten und Trager aufzufordern, ihm Hand zu biethen; um wieder zur genauen Kenntniß seiner Bodenzinse und der Unterpfande, worauf dieselben nun haften mögen, zu gelangen; wo dann aber einem solchen Beamten für seine daheringe Mühewalt eine billige Entschädigungs-Abreichung nicht versagt werden kann.

2.) Darf kein Trager von seiner Tragerpflicht willkürlich sich losmachen; sondern, nach ehevoriger Übung, soll immer derjenige als Trager ernannt seyn, der in der Tragerey die meisten Blumen, nämlich an eine solche Tragerey am meisten zu leisten hat.

3.) Diejenige Entschädigung, die einem solchen Trager ehevor von dem Bodenzinsherrn abgereicht worden ist, soll demselben auch heut zu Tage wieder zu Theil werden.

4.) Die Art der Lieferung des Bodenzinses, mittelst Tragerenen, hat immerdar auch nach ehevor bestandener Übung vor sich zu gehen.

5.) Gegenwärtiger Beschluß soll, zur Kenntniß und Verhalt derjenigen, die er betreffen mag, dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 19ten Weinmonat, 1808.

Der Amtschultheiß,

Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Rathes;

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

G e s e t z ,
Die patentierten Kaminsfeger vom Militair
Dienst befrevend.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern;

Als Nachtrag zum § 3. im 1sten Abschnitte des
Militärgesetzes vom 23sten April 1806.

B e s c h l i e ß e n :

1.) Die patentierten Kaminsfeger seyen in dem §. 3. des Militärgesetzes vom 26sten April 1806. mitbegriffen, und demnach von dem Militärdienst auf so lange befreyt, als sie in dieser Eigenschaft förmlich angestellt bleiben; daher sie dann auch ebenfalls, nach Verhältnis ihrer Vermögensumstände, für diese Befreyung, bis zur Zurücklegung des 45sten Jahres, eine bis vier Schweizerfranken jährlich in die Militärfasse zu bezahlen haben.

2.) Gegenwärtiges Gesetz soll, mit dem Staatsiegel versehen, dem Kleinen Rath, zur Vollziehung und Bekanntmachung, zugestellt werden.

Also beschloffen in Unserer Großen Rathssitzung,
 Luzern den 5ten Weinmonat, 1808.

Schultheiß, Kleine und Große Rätthe.

In deren Namen:

Der Amtschultheiß,

Vincenz Rüttimann;

Für dieselben:

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

(L.S.)

G e s e t z,

Ueber Auffuchung und Auslieferung der Ausreißer von den Capit. Schweizer-Regimentern in K. K. französischen Diensten, nebst Festsetzung eines daherigen Kostentarifs, so wie über Bestrafung der Begünstiger des Ausreißens.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern;

Nachdem Wir von dem Kleinen Rath durch dessen Bottschaft vom 21sten Herbstmonat lezt hin Mittheilung von demjenigen Beschlusse erhalten haben, welchen die Hohe Eidgenössische Tagsatzung in ihrer Sitzung vom 27sten Brachmenat fließenden Jahres, über das Auffuchen und Ausliefern der Ausreißer aus den capitulationsmäßigen Schweizer-Regimentern in K. K. französischen Kriegsdiensten, nebst Festsetzung eines daherigen Tarifs, und über Bestrafung derjenigen, welche für das Ausreissen Vorschub leisten sollten, gefaßt hat, und der lautet wie folgt:

„Wir der Landammann der Schweiz und die Abgesandten der XIX. Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, auf der gewöhnlichen Tagsatzung zu Luzern versammelt, nachdem Wir aus den Aeußerungen der sämmtlichen Kantons-Regierungen den einmüthigen Willen vernommen, zu Be-

„Hinderung und strenger Bestrafung des den vier
 „Regimentern in K. K. französischen Diensten zur
 „Schande und der Schweizer-Nazion zum empfind-
 „lichsten Verlust gereichenden Ausreißens kräftig mit-
 „zuwirken; auch einen gleichförmigen, billigen Tarif
 „der Verhaftis- und Transports-Kosten der Ausreißer
 „festzusetzen.“

„In Betrachtung: daß diese Endzwecke nur durch
 „allgemeine Anordnungen, Ausführungs-Mittel und
 „Mitwirkung der Bundes-Behörde erzielt werden kön-
 „nen, auch in dieser Hinsicht von Unsern Obern mit
 „hinlänglichen Vollmachten versehen;“

B e s c h l i e s s e n :

1. „Das Ausreißen aus den vier Kapitulationsmäf-
 „sigen Schweizer-Regimentern in K. K. französischen
 „Diensten ist als ein großes Vergehen gegen das Va-
 „terland und das Regiment, dem der Ausreißer an-
 „gehört, zu bestrafen.“

2. „Sobald das betreffende Werbkommando ver-
 „nimmt, daß Rekruten vom Werbplatze oder von dem
 „Transport im Innern der Schweiz ausgerissen sind,
 „soll dasselbe uneingestellt ein genaues Signalement
 „direkt an die Rekruten-Kammer oder dazu bestimmte
 „Behörde desjenigen Kantons senden, für welchen der
 „Rekrut angeworben worden ist.“

3. „Dieser Behörde liegt dann in jedem Kanton
 „die Pflicht ob: den Druck der Signalements solcher
 „Ausreißer unmittelbar, nach Empfang derselben, und
 „mit aller Genauigkeit, nach Vorschrift des Tagsat-
 „zungsbeschlusses vom 1ten Brachmonat und 12ten

„Heumonät 1806. , besörger zu lassen ; um sie sowohl
 „im Innern des Kantons auf angemessene Weise zur
 „Kenntniß und zum Anschlagen zu versenden, als auch
 „den sämtlichen Kantonen in hinreichender Anzahl
 „für ihre Polizey = Anstalten mitzutheilen.“

4. „Wenn aber Ausreißer ihr Vergehen im In-
 „nern von Frankreich begehen ; so ist es an dem
 „Landammann der Schweiz : die von den Regimen-
 „tern einlangenden Signalements nach dem bestehen-
 „den Formular abdrucken und in hinreichender An-
 „zahl , nach Verhältniß ihrer Größe , an sämtliche
 „Kantone gelangen zu lassen.“

5. „Es sollen in allen Kantonen, besonders aber
 „in denjenigen, von welchen die Ausreißer gebürtig
 „sind, durch alle den Regierungen zu Geboth stehenden
 „Polizey = Mittel, Anstalten zu deren Auffuchung und
 „Festsetzung getroffen werden ; zu diesem Ende sollen
 „auch überall, wo gründlicher Verdacht eines verbor-
 „genen Aufenthalts von Ausreißern obwalten sollte,
 „auf Befehl der kompetenten Behörde, die zweckdien-
 „lichen Maßregeln getroffen, und es können sogar,
 „nach den Umständen, genaue Hausdurchsuchungen
 „vorgenommen werden.“

6. „Die Beamten, Militairpersonen und Polizey-
 „diener jeden Kantons sollen, auf erstes Begehren, den
 „Wert kommandos und Werbern in Fällen von De-
 „serzionen alle Handbiethung zur mittelbaren Nacheile
 „oder sonst leisten ; auch soll, wenn die Umstände es
 „erfordern, den Polizeydienern der löbl. Kantone ge-
 „genseitig gestattet seyn : diese Verfolgung über die

„Grenzen desjenigen Kantons, dem sie angehören,
 „fortzusetzen; zu dem Ende sind aber die Polizeydiener
 „verpflichtet: sich vor dem auf ihrem Weg zunächst
 „befindlichen Polizey- oder Gemeinde-Beamten des
 „benachbarten Kantons zu stellen, und von ihm die
 „Bewilligung und allfällige Handbiethung zur fernern
 „Nachsetzung zu begehren, wo dann, im Fall der
 „Anhaltung, der Arrestant dem nächsten Regierungs-
 „Beamten vorzustellen und durch ihn zu verabsolgen ist.“

7. „Derjenige Kanton, hinter welchem ein von ei-
 „nem andern Kanton ausgeschriebener Ausreißer auf-
 „gefangen wird, soll diesem letztern Kenntniß davon
 „geben, und durch den betreffenden Beamten mit dem
 „Ausreißer ein kurzes Verhör abhalten lassen, um zu
 „wissen: ob er des Ausreißens geständig, von welchem
 „Regiment er desertiert, in welchem Kanton er ange-
 „worden, wo, und wann er desertiert sey. — Es
 „wird sich auch der nämliche Beamte, falls es in
 „seinem Wirkungskreise ist, bestreben: die dem Re-
 „giment allfällig gehörenden Effekten wieder zur Hand
 „zu bringen.“

8. „Unmittelbar nachher soll der Ausreißer, nebst
 „den allfällig gefundenen Effekten, dem nächstgelegenen
 „Werbkommando des betreffenden Regiments zugeführt
 „werden; der Transport kann nach den Umständen
 „stazionsweise oder direkt vom Orte, wo die An-
 „haltung Statt hatte, auch durch andere Kantone hin-
 „durch, bis zum Sitz des Werbkommandos besorgt
 „werden. In allen Fällen sollen die hiernach §. 15.
 „festgesetzten Kosten im Sitz des Werbkommandos re-

„stituiert, und bis dahin von Station zu Station
 „vorschussweise berichtet, auch in dem schriftlich aus-
 „zustellenden Transport - Befehl bescheiniget werden.“

9. „Zu mehrerer Bethätigung und Aufmunterung
 „der Polizeydiener und Anzeiger überhaupt, wird fest-
 „gesetzt: daß die Entdeckung oder Einbringung eines
 „nach der Aufnahme auf dem Depot entwichenen
 „und vom Regiment ausgeschriebenen Deserteurs mit
 „16. Schweizer - Franken; diejenige eines Angeworbe-
 „nen aber, der entweder vom Depot selbst, vor seiner
 „Aufnahme daselbst, oder bey'm Transport oder von
 „dem Werbplatze ausgerissen wäre, mit 8. Franken
 „belohnt werden soll, welche Prämien, im Fall der
 „Unvermögenheit des Ausreißers, durch denjenigen
 „Kanton zu vergüten oder zu entrichten sind, in wel-
 „chem der Rekrut angeworben wurde.“

10. „Diejenigen, welche vom Werbplatze oder vom
 „Transport zum Depot ausreißen, und wieder einge-
 „bracht werden, sollen mit Gefangenschaft, je nach
 „den Umständen, an Wasser und Brod bis zum Au-
 „genblick des Abmarsches zum Regiment bestraft wer-
 „den; solche aber, die, nach der Annahme auf dem
 „Depot, hiemit vom Regiment desertieren, sind wohl
 „verwahrt dem Werblkommando des betreffenden Regi-
 „ments, zur Bestrafung durch dasselbe nach den Mil-
 „tair-Gesetzen, zu überliefern.“

11. „Es soll jeder öffentlich ausgeschriebene Aus-
 „reißer so lange für seine Person des Land- und Bür-
 „ger- oder Heimathrechts verlustig erklärt seyn: bis

„er sich entweder selbst gestellt, oder durch Vorweisung
 „eines authentischen Scheins darthun kann, daß er sich
 „mit dem betreffenden Regiment abgefunden und daß
 „selbe wegen seiner Deserzion unklaghaft gestellt habe.“

12. „In allen Fällen sind die Regierungen berech-
 „tigt: sich für die entrichteten Prämien und alle
 „ergangenen Kosten oder Auslagen an dem wirklichen
 „oder künftig zufallenden Vermögen eines Ausreißers
 „zu erholen.“

13. „Jeder Beamte oder Gemeinde-Vorsteher, der
 „wissentlich einem Ausreißer einen Heimath- oder an-
 „dern Schein zu seinem Fortkommen ausstellen oder
 „ihn aufnehmen, dulden und seine Flucht begünstigen
 „würde, soll zur strengen Verantwortlichkeit gezogen
 „und, je nach den Umständen, durch die kompetente
 „Regierungs- oder richterliche Behörde, sey es von
 „seiner Stelle entsetzt, zu vollem Schadens- und Ko-
 „sten-Ersatz angehalten oder gar zu einer empfind-
 „lichen Geldstrafe und der Verpflichtung: einen andern,
 „tüchtigen Mann zu stellen, verurtheilt werden.“

14. „Es sollen auch alle Privat-Personen, welche
 „wissentlich einem Ausreißer Unterschleif geben oder
 „dessen Flucht, auf was immer für eine Weise, begün-
 „stigen würden, durch ihren natürlichen Richter zur
 „Verantwortung gezogen werden, auch mögen, je nach
 „den Umständen, voller Schadens-Ersatz, Geld- oder
 „Gefängnißstrafe und, besonders in Wiederholungs-
 „Fällen, die Verpflichtung: einen andern Mann zustel-
 „len, zu tragen haben:“

15. „Von Bekanntmachung dieses Beschlusses an, sollen die Kosten-Noten, bey Einbringung eines Ausreißers, nicht höher als nach folgendem Tarif abgefaßt werden:“

- a. „Für das Verhör und Skripturen dem Richter und Aktuar nichts.“
- b. „Für die erste Ein- und Austhürmung Fr. 1.“
- c. „Unterhalt im Verhaft, man mag heizen oder nicht, täglich 5. Bz.“
- d. „Unterhalt des Ausreißers auf der Strafe, falls er sich nicht selbst verköstiget, täglich 7. Bz.“
- e. „Einem Polizeydiener für den Transport, von dem Ort der Arrestazion bis zum Sitz des betreffenden Werbkommandos, für jede Stunde hin und her zusammen 2. Bz.“
- f. „Und wenn er vor der Rückkehr auf seiner Station über die Nacht bleiben muß, noch 3. Bz.“

„Sollte aber ein Ausreißer unmittelbar nach seiner Einlieferung dem betreffenden Werbkommando verabsolget werden können, ohne in Verhaft zu kommen oder durch Polizeydiener transportiert worden zu seyn; so soll nichts gefordert werden; auf keinen Fall dann kann, außer den von den Regierungen, Gemeinden oder Regimentern selbst auf die Einbringung gesetzten Prämien, ein mehreres, als hier bestimmt ist, angesetzt werden.“

16. „Falls der Ausreißer nicht selbst zu bezahlen im Stande ist; so sollen alle Kosten, auf Rechnung seines Handgelds oder Solds, von dem Verb. Kommando restituirt werden.“

17. „Am Ende jeden Jahres soll jeder Kanton ein Namensverzeichnis aller seiner Angehörigen, welche sich durch Deserzion des Lond- und Bürgerrechts verlustig gemacht haben, oder sonst bestraft worden, drucken, in allen Gemeinden öffentlich anschlagen lassen, und selbiges zum nämlichen Zweck in genügsamer Anzahl durch den Landammann sämtlichen Kantonen, mittheilen. Es soll auch zugleich jeder Kanton dem Landammann, zur Mittheilung an alle Kantone, ein General-Verzeichnis der im Laufe des Jahres veranstalteten Ausschreibungen und eingebrachten Ausreißer übersenden.“

18. „Gegenwärtiger Gemeineidgenössischer Beschluß soll allen Kantons-Regierungen, zur Bekanntmachung und genauer Handhabung übersandt, und auch sämtlichen Schweizer-Regimentern in K. K. französischen Diensten Kenntniß davon gegeben werden.“

Also geschehen in Luzern, den 27. Brachm., 1808.

Der Landammann der Schweiz,
Präsident der Tagsatzung,

(L. S.) (Sign.) Vincenz Rüttimann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

(Sign.) M o u s s o n.

V e r o r d n e n :

I.) Vorstehender von der hohen Eidsgenösslichen Tagsatzung in ihrer Sitzung vom 27sten Brachmonat zu Ende gehenden Jahres abgefaßter Beschluß, über das Auffuchen und Ausliefern der Ausreißer aus den Kapitulationsmäßigen Schweizer-Regimentern in K. K. französischen Diensten, nebst Festsetzung eines daherigen Tarifs, so wie über die Bestrafung derjenigen, welche zum Ausreissen Vorschub leisten sollten, sey, seinem ganzen Inhalte nach, genehmiget.

II.) Der Kleine Rath, dem derselbe mit gegenwärtigem Genehmigungsakt in Urschrift und mit dem Staatsiegel versehen, zugestellt werden soll, wird für dessen Bekanntmachung und Vollziehung Sorge tragen.

Also verordnet in Unserer Großen-Rathssitzung, Luzern den 5ten Weinmonat, 1808.

Schultheiß, Kleine und Große Rätthe.

In deren Namen;

Der Amtschultheiß,

(L. S.) V i n c e n z K ü t t m a n n.

Für dieselben;

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

G e s e z,

Den Traktat mit dem Großherzogthum Baden, über gegenseitige Gleichhaltung der Untertanen desselben und der Angehörigen der beygetretenen Kantone der Schweiz, bey Konkurs- und Fallimentsfällen, enthaltend.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern;

Nachdem Wir durch die Botschaft des Kleinen Rathes vom 21sten verflohenen Herbstmonat in Kenntniß gesetzt worden sind, daß der zwischen Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog von Baden, und der Schweizerischen Eidsgenossenschaft, nach den hierüber von der Hohen Tagsatzung unter'm 9ten Heumonate 1808. aufgestellten Grundsätzen, verhandelte Traktat, über Gleichheit der Rechte beydseitiger Staaten Angehörigen bey Konkurs- und Falliments-Fällen, bereits abgeschlossen, unterzeichnet und am 30. Heumonate fließenden Jahres gegenseitig ausgewechselt worden sey, welcher folgenden Inhaltes ist:

„Wir der Landammann der Schweiz und die
„versammelte Schweizerische Tagsatzung
„urkunden hiemit;

„Nachdem Uns von Sr. Königlichen Hoheit, dem
„Herrn Großherzogen von Baden, unterm 13. März

„des laufenden Jahres der freundbarliche Antrag, zu
 „Errichtung eines gegenseitigen Konkurs-Verkomm-
 „nisses in Fallimentsfachen, gemacht worden, sind
 „Wir, in der Ueberzeugung: daß ein solches Ver-
 „kommniß nicht nur dem zwischen dem Großherzog-
 „thum Baden und der Schweizerischen Eidgenossen-
 „schaft bestehenden Verhältnissen vollkommen ange-
 „messen, sondern selbst für den nachbarlichen und
 „Handels-Verkehr beider Staaten vortheilhaft sey,
 „mit Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzogen von
 „Baden, über nachstehende Bestimmungen überein-
 „gekommen:

1. „In allen Fallimentsfällen werden, sowohl in
 „verpfändeten als laufenden Schulden von der pri-
 „vilegirten und allgemeinen Klasse, die Einwohner
 „der Großherzogthums Baden und derjenigen Kan-
 „tone der Eidgenossenschaft, so dem gegenwärtigen
 „Verkommniß bestreten, nach gleichen Rechten, d. h.
 „also behandelt und kollozirt: daß je die Angehöri-
 „gen des einten Staates dem Einheimischen im an-
 „dern Staate gleich und, — je nach Beschaffenheit ihrer
 „Schuldforderungen, — so gehalten werden sollen,
 „wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen
 „selbst vorschreiben.

2. „Zwischen den Angehörigen derjenigen Staa-
 „ten, für welche die gegenwärtige Uebereinkunft ver-
 „bindlich ist, dürfen, nach Ausbruch eines Falliments,
 „keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten
 „anderst als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse
 „gelegt werden.

3. „Die gegenwärtige Konvention hat auf der

„einten Seite für den ganzen Umfang der Großher-
 „zoglich. Badischen Landen und auf der andern für
 „die Eidgenössischen Kantone, mit Ausnahme von
 „Schwyz und Glarus, verbindliche Kraft, und zwar
 „von demjenigen Tag an, wo die Ratifikationen bey-
 „der Theile gegenseitig ausgewechselt seyn werden.

4. „Gegen demjenigen Kantone der Schweizerischen
 „Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Ver-
 „kommniß noch nicht beygetreten sind, wird die An-
 „wendung der obbestimmten Artikel von demjenigen
 „Zeitpunkt an Statt finden, wo sie ihren Beitritt,
 „zu welchem sie von den konsentierenden Kantonen
 „noch werden eingeladen werden, gegen die Großher-
 „zoglich. Badische Regierung werden erklärt haben.

„Zu dessen wahrer und stäter Urkund ist hierüber
 „das gegenwärtige Instrument ausgefertigt, mit der
 „Unterschrift des Herrn Landammanns und des Kanz-
 „lers der Eidgenossenschaft versehen, wie auch mit
 „dem Eidgenössischen Siegel bekräftiget, und mit
 „Sr. Königlichen Hoheit, dem Herrn Großherzogen
 „von Baden, gegen ein gleichlautendes Doppel aus-
 „gewechselt worden.“

So geschehen den 9. July, 1808.

Der Landammann der Schweiz,
 Präsident der Tagsatzung;

(L. S.)

Vincenz Rüttimann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

M o u s s o n.

Und mit Rücksicht auf Unsere Schlußnahme, welche Wir über den gleichen Gegenstand den 1sten April lezthin genommen haben;

V e r o r d n e n :

I. Vorstehender Vertrag mit dem Großherzogthum Baden über die Gleichheit der Rechte beiderseitiger Staaten Angehörigen bey den in diesen Staaten sich ergebenden Konkurs- und Falliments-Fällen, welchem Wir mit den Kantonen Ury, Unterwalden, Zürich, Zug, Bern, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzel, St. Gallen, Graubündten, Argau, Thurgau, Tessin und Waadt zur Zeit Unsere Genehmigung erteilt haben, sey anmit zum Gesetz erhoben.

II. Dem zufolge haben sich alle richterliche Stellen und Vollziehungs-Beamten streng nach dem Willen und Inhalte gegenwärtigen Vertrages, bey vorkommenden Fällen, zu benehmen.

III. Gegenwärtiges Gesetz, mit dem Staats-Siegel versehen, soll dem Kleinen Rath, zur Bekanntmachung und Handhabung, in Urschrift zugestellt werden.

Also beschlossen in Unserer Großen Rathssitzung, Luzern, den 5. Weinmonat, 1808.

Schultheiß, Kleine und Große Rätthe:

In deren Namen;

Der Amtschultheiß,

Vincenz Rüttmann.

Für dieselben; der Staatschreiber,

J. A. Amthyn.

G e s e t z,

Die Strafen gegen die Ausreißer von den
kapitulirten Schweizer-Regimentern in K. K.
französischen Diensten festsetzend.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern;

Nach Einsicht es Uns von dem Kleinen Rath /
mitteltst seiner Bottschaft vom 21sten Herbstmonat
leztthin, mitgetheilten Beschlusses, den die Hohe Eids-
genössische Tagsatzung in ihrer Sitzung vom 7ten
Heumonat fließenden Jahrs genommen hat, die Stra-
fen gegen das Ausreißen bey den kapitulazionsmä-
ßigen Schweizer-Regimentern in K. K. französischen
Diensten festsetzend, welcher lautet, wie folgt:

„Die Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenos-
senschaft, überzeugt: das es nothwendig sey,
„bestimmte Vorschriften zu ertheilen: wie das
„Ausreißen von den Schweizer-Regimentern
„in K. K. Französischen Diensten bestraft
„werden soll,“

„Verordnet, was folgt:„

„Das Verbrechen des Ausreißens wird von dem
„Tage an, wo der Rekrut in das Regiment eingetreten
„und ihm gegenwärtige Verordnung vorgelesen worden
„ist, bestraft wie folgt:“

1. „Mit dem Tode wird bestraft:“

Luz. K. Bl. Dritter Band.

H b

- a. „Der Ausreißer zum Feinde, und als Ausreißer zum Feind wird auch angesehen, wer die „auf der Seite gegen den Feind durch höhere „Befehle vorgeschriebenen Schranken, über „welche hinaus sich niemand begeben soll, „überschreitet, ohne von seinen Obern dazu be- „vollmächtigt zu seyn.“
- b. „Die Schildwache, die von ihrem Posten in „der Nähe des Feindes desertiert. —“
- c. „Der Anstifter eines Deserzions • Complots, „wenn das Verbrechen vollführt worden und „das Complot selbst wenigstens aus drey Per- „sonen bestanden ist.“
2. „Der Anstifter eines Deserzions • Complots soll, „wenn das Verbrechen nicht vollführt worden ist, mit „6. bis 12. jähriger Ketten • Strafe bestraft werden.“
3. „Wenn der Anstifter des Complots entdeckt „und bestraft ist, so werden die Mithaften eines De- „serzions • Complots so bestraft, wie es für den ein- „zelnen Ausreißer bestimmt ist.“
4. „Wo der Chef eines Complots nicht ausgemit- „telt werden kann; so ist unter den Theilnehmern, „je der höchste im Rang, und wenn mehrere hierinn „sich gleich seyn sollten, der älteste an Dienstjahren „dafür anzusehen.“
5. „Das Verbrechen des Ausreißens, das mit „keinen erschwerenden Umständen begleitet ist, wird „mit 8. Tage Schließen in Eisen, drey monatlicher „Einsperrung, wovon die Hälfte, je von fünf zu fünf „Tagen, zu Wasser und Brod und Verlängerung „der Dienstzeit um 6. Jahr über die Kapitulations- „Zeit bestraft.“

6. „Wer in der Nähe des Feindes oder in einem
„Platz, der sich im Belagerungs-Zustand befindet, von
„einem Sonnen-Aufgang bis zum andern; eben so
„wer in einem andern, als diesen beyden angeführten
„Dienstverhältnissen 36. Stunden lang vom Appel aus-
„bleibt, wird als Ausreißer angesehen und bestraft.“

7. „Ist das Verbrechen in der Nähe des Feindes
„oder mit Waffen und Bagage begangen worden; so
„ist die Strafe von 1. Monat Schlessen in Eisen,
„6. monatlicher Einsperrung, wovon 2. Monat, je
„von fünf zu fünf Tagen, bey Wasser und Brod
„und verlängerter Dienstzeit von 8. Jahren über die
„Kapitulazions-Zeit verwürt.“

8. „Jedes wiederholte Ausreißen wird mit 3. bis
„10. jähriger Ketten-Strafe bestraft.“

9. „Jedem Mitschuldigen, welcher den Anschlag
„entdeckt, kann, nach Beschaffenheit der zeitlich ge-
„machten Entdeckung, die Strafe ganz nachgelassen
„oder auf kürzere Einsperrung gemildert werden.“

10. „Gegenwärtige Verordnung soll jedem bey dem
„Regiment eintretenden Rekrut vorgelesen werden, und
„von nun an Kraft und Vollziehung erhalten, zu
„welchem Ende von Sr. Excellenz dem Landammann
„der Schweiz den Regimentern und Sr. Excellenz dem
„Genera-Oberst der Schweizer-Truppen davon offi-
„zielle Mittheilung gegeben werden soll.“

Luzern, den 7ten Heumonath, 1808.

Der Landammann der Schweiz,
Präsident der Tagsatzung;

(L. S.) (Sign.) Vincenz Rüttimann

Der Kanzler der Eidgenossenschaft;

(Sign.) M o u s s o n.

V e r o r d n e n :

I. Es sey dem Beschluß der hohen Eidsgenösslichen Tagsatzung vom 7ten Heumonath zu Ende gehenden Jahres, welcher die Strafen gegen die Ausreißer bey den Kapitulationsmäßigen Schweizer-Regimentern in K. K. französischen Kriegsdiensten festsetzt, Unsere Genehmigung ertheilt.

II. Dieser Beschluß, mit gegenwärtigem Genehmigungsakt, unter beygedrucktem Staatsiegel, versehen, soll dem Kleinen Rath in Urschrift, zur öffentlichen Bekanntmachung, zugestellt werden.

Also verordnet in Unserer Großen-Rathssitzung, Luzern, den 7ten Weimonath 1808.

Schultheiß, Kleine und Große Räte,

In deren Namen;

Der Amtschultheiß,

Vincenz Rüttimann.

Für dieselben:

(L. S.)

Der Staatschreiber,

J. R. Anshyn.

A u f f o r d e r u n g,

Zur Verlesung der Strafverordnung vom
5ten Weinmonat 1805., und zur Anhebung
der Arbeiten auf den Landstraßen
nach Zürich und Basel.

Luzern, den 25ten Weinmonat, 1805.

Der Straßinspektor des Kantons Luzern;

An

sämmtliche Gemeindeverwaltungen desselben;
Herren Gemeindeverwalter!

Damit die Straßenspflichtigen ihrer auf sich
habenden Pflichten erinnert werden, beauftrage ich
Euch hiemit: dafür zu sorgen, daß die von der
Regierung erlassene Strafverordnung vom 5ten Wein-
monat 1805., zu jedermanns Kenntniß und Verhalt',
öffentlich wieder abgelesen und bekannt gemacht
werde.

Zu gleicher Zeit sind diejenigen Gemeinden, wel-
chen ihr betreffender Antheil zum Straßenbau auf
den Hauptstraßen nach Basel und Zürich zugetheilt
ist, aufgefordert: ihre Straßarbeiten unverweilt da-
rauf anzuheben.

Womit ich Euch anbey zugleich meinen Gruß
entbiete,

Der Straßinspektor, Johann Rüter

A u s k ü n d u n g
 der Wiederbesetzung eines erledigten Kamin-
 feger - Dienstes.

Die Polizeykammer des Kleinen Rathes
 des Kantons Luzern;

Macht anmit bekannt: das durch freiwillige Resignazion der Dienst eines Schornsteinfegers für die Gerichtsbezirke Dagmersellen, Meyden und Altschöfen erledigt sey, und am 14ten wiederum werde besetzt werden.

Diejenigen, die sich hiefür zu bewerben gesinnt sind, müssen sich bis zum 12ten nächstkünftigen Wintermonats bey der Kanzley der Polizeykammer melden, wo ihnen die Mitglieder der Kommission werden angezeigt werden, bey welchen sie sich über ihre Tauglichkeit und Fähigkeit zu diesem Dienste prüfen lassen müssen.

Luzern, den 29sten Weinmonat, 1808.

Aus Auftrag der Polizeykammer:

Jos. Hartmann, Sekretär

Kreis schreiben,

Ueber die Aufforderung, die im Kanton sich aufhaltenden Franzosen anzuhalten: theils daß sie sich mit Immatrikulationsakten bey der französischen Gesandtschaft versehen, theils, falls sie dergleichen schon besitzen sollten, sich diese von derselben erneuern lassen, und endlich der Militär-Aushebung Genüge leisten.

Luzern, den 31sten Weinmonats, 1808.

Die Polizey-Kammer des Kleinen Rathes
des Kantons Luzern;

An

die Gemeinde-Verwaltungen desselben.

Herrn Gemeinde-Verwalter!

Der §. 12. des Schutzbündnisses mit Frankreich sowohl, als der §. 5. des Gesetzes vom 22sten Hornung 1804., in Betreff der Niederlassung französischer Bürger im hiesigen Kanton, und der Regierungs-Beschluß vom 19ten Wintermonat 1804. schreiben bestimmt vor: daß jeder französische Bürger, der, in welsch' immer einer Eigenschaft, sich im hiesigen Kanton aufhalten will, bey seiner Ankunft mit einem guten Reisepaß versehen, und vorher bey der französischen Gesandtschaft in der Schweiz das Zeugniß guter Aufführung und Sitten, so wie die erforderlichen Beweisthümer: daß er ein französischer

Bürger sey, vorgelegt haben müsse: um sonach von dieser für den Aufenthalt in der Schweiz einen ordentlichen Immatrikulationsakt zu erhalten. Solche Zeugnisse müssen von der betreffenden französischen Gemeinde- Behörde ausgestellt und von dem Sous-préfet sowohl, als vor dem Préfet des Département legalisirt seyn; indem ohne die pünktliche Beobachtung dieser Erforderniß kein Immatrikulationsschein dagegen von der französischen Gesandtschaft ausgestellt wird. Diese Immatrikulationscheine, welche den Franzosen, auf die sie aufgestellt sind, als Heimathschein dienen, müssen sonach bey jener Gemeindeverwaltung hinterlegt werden, innert deren Umkreise sie sich aufzuhalten gedenken.

Diese Wiederholung und Erläuterung der diesfälligen Befehle glaubte die Polizeykammer um so nothwendiger Euch machen zu müssen; weil (zum Beweise der nachlässigen Befolgung dieser Verordnung) mehrere Franzosen in hiesigem Kanton leben, ohne daß sie von den betreffenden Gemeinde- Behörden angehalten worden wären, diesen vorangezeigten Erfordernissen Genüge zu leisten.

Denjenigen Gemeinde- Verwaltungen, innert deren Umfange wirklich französische Bürger wohnen, überschickt die Polizeykammer demnach einen Auszug aus ihren eigenen, jüngst ringsandten Verzeichnissen, welcher die Namen derjenigen dieser französischen Bürger enthält, die durch sie unverzüglich angefordert werden sollen, die Eingangs beschriebenen Requisiten innert Zeit sechs Wochen zu erfüllen, widrigenfalls sie durchaus nicht länger im Kanton Lu-

gern geduldet, und ohne fernere Nachfrist durch die Orts-Polizeybehörde fortgewiesen werden sollen.

Zugleich werden die Gemeindeverwaltungen auf Auftrag der Höhen Regierung, diejenigen Franzosen; welche Immatrikulationsakten besitzen, anweisen: daß sie dieselben ehestens bey der französischen Gesandtschaft in der Schweiz durch persönliche Stellung vor dieser erneuern lassen.

Die Polizeykammer überzeugt sich beynebens gerne: daß ihrem jüngsthin erlassenen Direktarschreiben vom 5ten dieß, in Betreff der Fortweisung derjenigen französischen Bürger vom 17ten bis 23sten Altersjahre, — wovon die Söhne der auf Immatrikulationsakten im Kanton sitzenden französischen Bürger keineswegs ausgenommen sind, — bereits überall die pünktlichste Vollziehung sey gegeben worden, und daß mit eben der angelegenen Sorge und Pflichter auch diese Verordnung, die nicht nur die französischen Bürger, welche sich wirklich im Kanton aufhalten, sondern auch jene betrifft, die sich in Zukunft in diesen begeben würden, werde gehandhabt und angewandt werden.

Inzwischen versichert Sie Euch, Herren Gemeinde-Verwalter! ihrer fortdauernden Wohlgenugung.

Der Regierungsrath,
Präsident der Polizeikammer;
Heinrich Schnyder.
Der Kammereschreiber,
Jos. Hartmann.

A u s s c h r e i b u n g

der Konkursprüfung für die Pfarrey zu Schongau.

Die Hochl. Regierung hat die besondere Konkursprüfung für die durch Beförderung erledigte Pfarrey zu Schongau, im Gemündegerichte gleichen Namens und Amte Hochdorf, zu deren Wiederbesetzung das Lobw. Kollegiatstift zu Beromünster, als Kollator, den Tag noch bestimmen wird, auf Donnerstag den 17ten laufenden Wintermonats angesetzt.

Dieserjenigen Herrn Aspiranten für diese erledigte Pfarrey, die sich dieser besondern Prüfung zu unterziehen haben, sind demnach angewiesen: sich den Tag vor dem Examen bey dem Hochw. Herrn Präsident des geistlichen Examinations-Kollegiums anzumelden, so wie sich dann auch diese sowohl als jene, welche des Examens durch ihre bereits bestehende Kompetenzfähigkeit überhoben sind, bey der unterzeichneten Staatskanzley auf das Verzeichniß des Kandidaten für die Pfarrey zu Schongau bis auf den 17ten dieses Monats einschließlicly setzen zu lassen haben.

Gegeben, Luzern den 3ten Wintermonat, 1808.

Aus Auftrag der hohen Regierung
des Kantons Luzern,

Derselben Staatskanzley.

Für diese; der Staatsunterschreiber,
K. Schwyzer.

K r e i s s c h r e i b e n .

Auffstellung von Straßmeistern in jedem Amte, zu besserer Handhabung und Vollziehung der bestehenden Straßenverordnungen.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche
Kammer des Kantons Luzern;

An

sämmtliche Gemeindevewaltungen.

Der Kleine Rath hat sich über den Zustand der Straßen, Brücken, Wege und Wasserleitungen im Kanton einen Bericht erstatten lassen, und daraus wahrgenommen: daß seine Straßverordnung vom 1ten Weinmonat 1805. nicht nach seinem Willen gehandhabt werde. Derselbe hat demnach der Sache angemessen und nöthig erfunden, in seiner heutigen Sitzung uns mit der Vollmacht zu versehen, in jedem Amtsbezirke einen Straßmeister aufzustellen, dem, unter der Leitung und den Befehlen Unserer Straßinspektor, die unmittelbare Aufsicht über die Straßen, Brücken, Wege und offenen Wasserleitungen übertragen wird.

Es wird demnach zur Kenntniß der sämmtlichen Gemeinden des Kantons angezeigt: daß Wir Unserm Herrn Straßinspektor die Vollmacht übertragen haben, die zu diesem Ende fähig erachteten Straßmeister einseitigen zu bestellen; dessen Befehlen dieselben

untergeordnet bleiben und seine Anordnungen zu vollziehen haben werden.

Alle betreffenden Gemeinden werden daher angewiesen: die aufzustellenden Strafmeister in dieser Eigenschaft anzuerkennen und ihren bisherigen Befehlen gehörige Folge zu leisten.

Luzern, den 4ten Wintermonat, 1808.

Namens der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer.

Der Präsident, Peter Genhart.

Für dieselbe; der Oberschreiber, C. M. Kopp.

Luzern, den 7ten Wintermonat, 1808.

Der Straßinspektor des Kantons Luzern:

An die sammtlichen Gemeindeverwaltungen desselben;
Herren Gemeindevorwalter!

Da, in Folge einer Verfügung der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer, die Vollmacht an mich übergangen ist, die durch den Kleinen Rath für jeden Amtsbezirk verordneten Strafmeister zu bestellen; so ergeht an Euch die Anzeige: daß in dieser Eigenschaft

für das Amt Luzern der Kloys Schwarzenberger, von
Dierikon, Gemeindevorwarter.

• • • Sursee • Anton Wyß, Vorsteher von
Büron.

• • • Hochdorf • Joseph Mattmann, von
Eschenbach, Amtswreiber.

• • • Willisau • Joseph Bürli, Weibel in
Brifelen.

• • • Entlebuch • Joseph Wicht, Altvorsteher
von Hasli.

von mir bezeichnet worden sind, welchen, nach dem Sinne der Regierungsverordnung vom 5ten Weinmonat 1805., die untergeordnete Aufsicht, über das Strafwesen, in ihren betreffenden Amtsbezirken von mir übertragen worden ist.

Ich entbiete Euch meinen Gruf!

Der Strafinspektor, Johann Rütter.

G e s e t z,

Die Gerichts- und Schreibgebühren der Gemeinde-Amts- und Appellations-Gerichte, der Staats Kanzley, nebst denjenigen, welche in Prozeßangelegenheiten berechnet werden können, anordnend.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern;

Auf die Botschaft des Kleinen Rathes vom 1sten dieses, woraus sich die Nothwendigkeit eines verbesserten Sporteln-Tarifs für die richterlichen- und Verwaltungs-Behörden, so wie für die Schreibgebühren ergibt;

Und in Abänderung des dahерigen Gesetzes vom 16ten Formung 1804;

Verordnen demnach:

1.) Nachstehende seyen die Gebühren, welche von den richterlichen- und Verwaltungs-Behörden so wie von den Kanzleyen bezogen werden dürfen.

Bey den Gemeindeggerichten.

Fr. Bk. Rp.

Für ein Urtheil, das nicht weiter ap-
pelliert werden kann,

1

Für ein solches, welches an das Amts-
gericht appellabel ist,

2

Für ein solches, das bis an das Ap-
pellationsgericht appelliert werden kann,

3

Für ein Urtheil in Verwaltungssachen,
wenn der Werth der Streitsache nicht und
bis auf 200. Frk. beträgt,

1

Wenn der Werth 200. Frk. übersteigt
bis auf 800. Franken,

2

Wenn derselbe 800. Frk. und mehr be-
trägt,

3

Für ein Urtheil oder Gutachten in Ver-
waltungssachen, wo kein Werth bestimmt
ist, nach Maßgabe der Arbeit und Wich-
tigkeit der Sache, 1. Frk. bis

3

Wird aber ein außerordentliches Gericht
von den Partheyen gekauft, welches je-
doch nur in dringenden Fällen zu gestat-
ten ist; so wird jedem Richter und dem
Schreiber bezahlt,

2

5

Für Ratifikationen oder Bekräftigun-
gen bey testamentarischen Verordnungen,
Anlobungen, Auskäufen und Kontrakten
jeder Gattung nach oben angegebenen
Werthverhältniß in Verwaltungs- Ge-
genständen von 1. Frk. bis

3

Bey gütlichen Vergleichen bezieht das
Gemeindeggericht die gleichen Sporteln.

Für jeden Vorstand, wo bey Erscheinuna
der Partheyen kein Urtheil gegeben wird,
die halben Sporteln.

Eben so, wenn die einte Parthey nicht
erscheint.

Bey Beurtheilung von Polizeyvergehen
werden die gleichen Gebühren, wie bey
Zivilprozessen, bezogen.

Bey Vorträgen, die länger als eine

Stunde dauern kann, nach Ermessen des Richters, nebst den gewöhnlichen Sporeten das doppelte Urtheilgeld gefordert werden.

Bei gekauften Gerichten findet dieses aber nicht Statt.

Für jedes Aktenstück, das, des Handels wegen, nothwendig vorgelegt werden muß, mit Inbegriff der Visir- und Einregistrierungsgebühr,

Für eine Kundschaft aufzunehmen,

Für Beeidigung einer solchen,

Von Einprotokollirung jeder Art gerichtlicher Verhandlungen gebühren dem Gerichtschreiber,

Von einem halben Bogen,

Von einem ganzen Bogen,

Für Rezepte, Auszüge (Extrakten) aus den Protokollen, Abschriften, Gutachten, Vergleichen, Kundschaften, Rechnungen aller Gattung, welche, auf Verlangen der Parteyen, gemacht werden müssen, gebühren dem Gerichtschreiber,

Von einem halben Bogen,

Von einem ganzen Bogen,

Von mehr als einem ganzen Bogen und darüber,

Für die zu solchen Auszügen verlangte, allfällige Unterschrift des Gerichtspräsidenten,

Für gleichartige Befiegelung,

Diese Taxen sind sogleich bei'm Verlangen der Rezepte oder Protokollakten u. s. w. zum voraus zu bezahlen. Auch die Einprotokollirungs-Gebühren müssen ebenfalls bei'm Vorstand erlegt werden.

Für die Abfassung eines Kontrakts, Akkords, einer Schuldschrift, Publikation jeder Gattung gebühren dem Gerichtschreiber, als öffentlichem Notar,

| Fr. | Bk | Kp. |
|-----|----|-----|
| | | 1 |
| | | 7 |
| 2 | | |
| | | 3 |
| | | 6 |
| | | 4 |
| | | 6 |
| 1 | | |
| | | 1 |
| | | 1 |

| | Fr. | Bz. | Kp. |
|--|-----|-----|-----|
| Von einem stels Blatt, . . . | | 2 | |
| Von einem halben Bogen, . . . | | 4 | |
| Von einem ganzen Bogen, . . . | | 6 | |
| Von mehr als einem ganzen Bogen und darüber, . . . | 1 | | |
| Die daheringe Einprotokollierungs-Ge- bühr wird nach dem vorbestimmten Maß- stabe bezogen. | | | |
| Für Nachschlagungen in den Proto- kollen, auf besonderes Verlangen von Partikularen, gebühren dem Gerichts- schreiber, nach Maßgabe der Zeitver- säumnis, . . . 2. Bz. bis | | 4 | |
| Von Abhaltung einer Kommission be- zieht jedes Mitglied und der Gerichts- schreiber, nach Verhältnis der Arbeit, . . . 1. Frk. bis | 2 | | |
| Der Gerichtschreiber überhin, nach gleichem Verhältnis, für die Ausfertigung eines Gutachtens oder Parere, 5 Bz bis | 1 | | |
| Für eine Kosten-Moderazion bezieht der Gerichtspräsident und der Gerichts- schreiber, jeder in's besondere, . . . | 1 | | |
| Für den Rekurs an das Gemeinde- gericht wird bezahlt, . . . | 1 | | |
| Für eine Kaufsfertigung, mit Inbe- griff der Kaufsabrechnung, — sie mag so klein seyn, als sie will, . . . | | 5 | |
| Für eine solche, die sich auf 500. Frk. und darüber belauft, von jedem 100. Frk. | | 2 | |
| Für eine solche, die 1000. Frk. über- steigt, von jedem 100. Frk. . . | | 1 | |
| Die nämliche Fertigungsgebühr hat auch bey den Tauschkäufen Statt, wo dieselben dann von jedem abgetauschten Grundstücke, nach beyderseitigem im Taus- che zu bemerkenden Geldanschlage, zu bezahlen ist. | | | |
| Käufer und Verkäufer bezahlen, wenn | | | |

keine Vorbehalte unter ihnen gemacht werden, diese Fertigungsgebühren zur Hälfte miteinander.

Dem Gerichtschreiber gebührt für's Kopiren und Expedition der Fertigungsakten ein Drittheil von vorstehenden Gebühren.

Für jede Ausfertigung eines Kaufs, oder Tauschbriefes, mit Inbegriff der Kaufsrechnung, unter und bis auf 1000. Frk. einschließlich, bezieht nebenhin der Gerichtschreiber,

Für eine solche von 1000. Frk. bis 2000. Franken,

Für eine solche von 2000. Frk. bis 4000. Franken,

Für eine solche, die mehr als 4000. Frk. beträgt, sie mag übrigens so hoch seyn als sie will,

By Tauschbriefen wird beiderseitige Anschlagssumme zur Berechnung dieser Ausfertigungsgebühr in Betracht genommen.

Die Einprotokollierungs-Gebühr wird von allen diesen Akten nach dem vorstehend allgemeinen Maßstabe bezogen.

Bei einer fahrenden Schätzung, wenn der Werth unter 50. Frk. steht, gebührt dem Botenweibel,

Wenn er noch einen Schätzer mit sich nimmt; so wird demselben eben so viel bezahlt.

Wenn der Werth 500. Frk. beträgt, jedem Schätzer,

Wenn die Schätzung 2000. Frk. übersteigt, jedem Schätzer,

Der Gerichtspräsident oder Richter des Orts, der Gerichtschreiber und Botenweibel beziehen für die Abfassung einer

Fr. Bk. Rp.

6

1

1

5

2

1

1

2

Auf.

| | Fr. | Sh. | Rp. |
|---|-------------|-----|-----|
| Aufrechnung nach Verhältnis der Grösse, jeder | 1. Frk. bis | 2 | |
| Für eine fahrende Aufrechnung gebührt jedem, | | 1 | |
| Für eine liegende Aufrechnung, wenn der Werth der Unterpfande unter 2000. Frk. beträgt, | | 1 | |
| Und wenn derselbe darüber, | | 2 | |
| Bei liegenden und fahrenden Ganten oder Konkursen wird für jede eingegebene Ansprache bezahlt, | | 1 | 5 |
| Bei liegenden Ganten, nebst gewöhnlichen Fertigungskosten, jedem Richter und dem Gerichtsschreiber, | 1 | 5 | |
| Bei fahrenden Ganten dem Richter des Orts, dem Gerichtsschreiber oder Weibel, jedem | 1 | 5 | |
| Für liegende oder fahrende Steigerungen dem anwesenden Richter, nebst Verköstigung, per Tag, | 1 | 5 | |
| Dem Gerichtsschreiber das Gleiche. | | | |
| Dem Weibel für Abwart bey einem Konkurs- oder Auffallstag, | 1 | | |
| Die Ausfertigungs- und Einprotokollierungs-Gebühren von diesen Akten werden nach obgesetztem Massstabe bezogen. | | | |

Gültverschreibungen.

| | | | |
|--|---|---|--|
| Jedem Würdiger, wenn der Werth des geschätzten Unterpfandes unter und bis auf 2000. Frk. einschliesslich geht, | 1 | | |
| Wenn selber 2000 Frk. übersteigt, bis auf 4000. Frk. einschliesslich, | 1 | 5 | |
| Wenn selber 4000. Frk. übersteigt, bis auf 8000. Frk. einschliesslich, | 2 | | |
| Wenn selber 8000. Frk. übersteigt, bis auf 16000. Frk. einschliesslich, | 2 | 5 | |
| Wenn selber 16000. Frk. übersteigt, er mag dann so hoch seyn, als er will, | 3 | | |

Luz. K. Bl. Dritter Band.

Rt

| | Fr. | Bk. | Kp. |
|---|-----|-----|-----|
| Für die Errichtung der Gültverschreibungen unter und bis auf 100. Frk. einschließlich, dem Gerichte, | | | 5 |
| Dem Schreiber für die Kopeyung, Einprotokollierung und Ausfertigung, | 1 | | |
| Wenn selbe 100. Frk. übersteigt bis auf 400. Frk. einschließlich, dem Gerichte, | 1 | | |
| Dem Schreiber, im obigen Sinne, | 1 | | 5 |
| Wenn selbe 400. Frk. übersteigt, bis auf 800. Frk. einschließlich, dem Gerichte, | 1 | | 5 |
| Dem Schreiber, wie oben, | 2 | | |
| Wenn selbe 800. Frk. übersteigt, sie mag dann so hoch seyn, als sie will, dem Gerichte, | 2 | | |
| Dem Schreiber, wie oben, | 2 | | 5 |
| Dem Präsidenten des Gemeindegerrichts gebührt als Siegeltaxe von jedem 100. Fr. | | | 1 |
| Für die Aufschläge werden die gleichen Gebühren bezogen. | | | |
| Die Einsatzungen werden von nun an, zu mehrerer Bekräftigung, versiegelt, und bennebens noch von zwey Mitgliedern des Gemeindegerrichts und dem Schreiber unterschrieben. | | | |
| Von Errichtung einer solchen, bis auf 200. Frk. einschließlich, dem Gerichte, | | | 5 |
| Dem Schreiber für Einprotokollierung und Ausfertigung, | | | 5 |
| Wenn selbe 200. Frk. übersteigt, bis auf 800. Frk. einschließlich, dem Gerichte, | 1 | | |
| Dem Schreiber, wie oben. | 1 | | |
| Wenn selbe 800. Frk. übersteigt, sie mag dann so hoch seyn, als sie will, dem Gerichte, | 1 | | 5 |
| Dem Schreiber, wie oben. | 1 | | 5 |
| Für die Besieglung und Unterschrift, | | | 2 |
| Von der Erneuerung einer Einsatzung dem Richter und Gerichtschreiber sammenthaft, | | | 6 |

| | Fr. | Bz. | Kp. |
|--|-----|-----|-----|
| Von den spezifizierten Schatzungen bey Einsetzungen werden die gleichen Sporsteln bezogen, wie bey der Pfandschatzung. | | | |
| Von Abnahme der Bogtrechnungen, die einprotokolliert werden müssen, bis auf 600. Frk. einschließlich, dem Gerichte, | | 3 | |
| Dem Schreiber für deren Einprotokollierung, | | 3 | |
| Wenn eine solche 600. Frk. übersteigt, bis auf 2400. Frk. einschließgich, dem Gerichte, | 1 | 5 | |
| Dem Schreiber für die Einprotokollierung, | | 8 | |
| Wenn sie 2400. Franken übersteigt, bis auf 5000. Frk. einschließgich, dem Gerichte, | 2 | | |
| Dem Schreiber für die Einprotokollierung, | 1 | | |
| Wenn sie 5000. Frk. übersteigt, bis auf 10,000. Frk. einschließgich, dem Gerichte, | 4 | | |
| Dem Schreiber für die Einprotokollierung, | 1 | 5 | |
| Wenn sie endlich 10,000. Frk. übersteigt, sie mag dann so hoch seyn, als sie will, dem Gerichte, | 6 | | |
| Dem Schreiber für die Einprotokollierung, | 2 | | |
| Ein Bogt bezieht für jedes Jahr, als seinen Lohn von jedem 100. Frk., so er zu verwalten hat, | | 1 | |
| Ohne ausserordentliche Fälle gehören ihm keine besondere Tagelöhne, | | | |
| In ausserordentlichen Fällen aber gebührt einem solchen, | | | |
| innert dem Gerichtskreise per Tag, | 2 | | |
| auffert demselben, | 3 | | |
| Von dem Bogtgut, das erstemal in die Kirchenlade zu legen oder, wenn es sämmtlich muß heraus genommen wer- | | | |

| | Fr. | Bk. | Kp. |
|---|-----|-----|-----|
| den, unter und bis auf 1000. Frk. einschliesslich, wird bezahlt, | | 4 | |
| Wenn es 1000. Frk. übersteigt, es mag dann so hoch seyn, als es will, | 1 | 5 | |
| Von Erbsehtellungen jedem Mitglied des Gemeindeggerichts so von der Parthey verlangt wird, wie auch dem Schreiber per Tag, | 1 | 5 | |
| Dem Schreiber überhin noch für die Ausfertigung des Theilungs-Instruments, | | | |
| Wenn die Summe unter und bis auf 5000. Frk. beträgt, | 1 | 5 | |
| Wenn diese 5000. Frk. übersteigt, bis auf 10,000. Frk. | 2 | | |
| Wenn selbe 10,000. Frk. übersteigt, sie mag dann so hoch seyn, als sie will, | 4 | | |
| Obigem für einen einfachen Auszug aus demselben, | | 5 | |
| Bei Augenscheinen, wenn hiezu ein ganzer Tag erfordert wird, jedem Mitgliede des Gemeindeggerichts und dem Schreiber, | 2 | 5 | |
| Den obigen für einen halben Tag, | 1 | 5 | |
| Dem Weibel für einen ganzen Tag, | 2 | | |
| Dem gleichen für einen halben Tag, | 1 | | |
| Dem Gerichtschreiber nebenhin für die Ausfertigung des Verere, nach Verhältnis der Arbeit, von 5. Bagen bis | 1 | | |
| Bei Augenschein von Todtgefundenen und in Polizensfällen, bezieht der Präsident oder der Richter des Orts und der Gerichtschreiber, jeder | | | |
| Für einen ganzen Tag, | 3 | | |
| Für einen halben Tag, | 2 | | |
| Wenn der Gerichtschreiber gegenwärtig ist, bloß für den Rapport zu schreiben, | | 5 | |
| Demjenigen, welcher der betreffenden Behörde anzeigt, daß jemand todt gefunden worden, gebührt | 2 | | |

| | Fr. | Bz | Kp. |
|---|-----|----|-----|
| Für Bewachung eines Todtgefundenen, gebührt für zwey Mann, jedem per Stunde, | | 1 | 5 |
| Dem Präsidenten, Richter oder Gerichtschreiber, auf Verlangen eines Beschädigten, eine Klage aufzuschreiben; um solche entweder dem Gemeindegerichte oder dem Amtmann vorzulegen, von einem halben Bogen, | | 5 | |
| und darüber, | 1 | | |
| Von Verhören, die in Polizeyfällen vorgenommen werden müssen, gebührt von jedem, | | | |
| Dem verhörenden Präsidenten oder Richter, | | 5 | |
| Dem Gerichtschreiber, | | 5 | |
| Von Beywohnung eines unehelichen Geburt hat der Beamte und der Unparthey'sche zu beziehen, jeder | 2 | | |
| Wenn ihre Gegenwart mehr als 24. Stunden nothwendig ist, jeder | 4 | | |
| Für eine Obsignazion oder Besieglung und Entsieglung bey Todtfällen, Entweichungen, nach Maßgabe des unter Siegel gelegten Werths, dem Gerichtspräsidenten oder Richter, | | | |
| unter und bis auf 1000. Frk. | 1 | | |
| von 1000. Frk. bis 4000. Frk. | 2 | | |
| von 4000. Frk. bis 8000. Frk. | 3 | | |
| und darüber, | 4 | | |
| Dem Gerichtschreiber oder einem andern Zeugen, die Hälfte dieser Gebühren. | | | |
| Wenn eine Inventur verlangt oder nothwendig wird, dem Gerichtschreiber von 1. Frk. bis | 4 | | |
| Den Gemeindegerichten für Ertheilung von jeder Art Zeugnisse, Zertifikaten, nach Maßgabe der Größe, von 5. Bz. bis | 1 | | |
| Dem Gerichtspräsidenten für den Tag | | | |

| | Fr. | Bz | Kp. |
|--|-----|----|-----|
| vor das Gemeindegerecht zu bewilligen samt Zitazion, | | 3 | |
| Für ein Rogatorium auffer dem Ge- richtskreise, | | 4 | |
| Obigem für irgend einen Befehl und Einprotokolirung desselben, | | 5 | |
| Es sollen aber im gleichen Geschäfte nicht mehr als drey Befehle bezahlt und jeder fernere Befehl unentgeltlich gegeben werden müssen. | | | |
| Dem Gerichtspräsidenten gebührt eben so viel für Anlegung von Zitazionen und Anordnung von Rogatorien von Seite höherer Behörden, welche Gebühr sogleich von den Parthenen bezogen wird. | | | |
| Für ein Rogatorium von Seite des Gerichts auffer dem Kanton, | | 4 | |
| Dem Gerichtschreiber, für Ausfertigung, | | 4 | |
| Für jeden Abichlag und Empfangschein, der von Behörden oder Beamten verlangt wird, | | 1 | |
| Dem Gerichtsweißel für eine Zitazion anzusagen, gebührt | | 2 | |
| Obiger bezieht von jeder Parthey; als Abwartgeld, | | 1 | |
| Als Abwart hingegen bey einer Kom- mission, | | 5 | |
| Dem obigen für ein gekauftes Gericht anzusagen, | 1 | | |
| Als Abwart dabey, | 1 | | |
| Wenn bey dem Botenweißel Geld oder Geldeswerth hinterlegt wird; so be- zieht er hiefür, für 10. Frk. und weniger auf 2. Monat, | | 1 | |
| Wenn die Summe 10. Frk. und we- niger als 50. Frk. beträgt, auf 2. Monate, | | 1 | 5 |
| Wenn sie 50. Frk. übersteigt bis auf 100. Frk. auf 2. Monate, | | 2 | |
| Was über die 100. Frk. geht, von je- dem 100. Frk. mehr, auf 2. Monat, | | 1 | |

Nach Verfluß von zwey andern Monaten beziehen sie wieder die gleichen Taxen, und so von 2. zu 2. Monaten.

Die Gerichts-Protokolle und Schreibmaterialien müssen von dem Gerichtsschreiber auf eigene Kosten angeschafft werden.

Beynebens gebührt dem Gerichtsschreiber von allen dem Gemeindegerecht ausgemworfenen Gebühren, wo ihm nichts besonders bestimmt worden, ein Antheil gleich einem Richter.

Der Gerichtsschreiber ist auch verbunden: auf Verlangen einer Parthey, ihr ein spezifizirtes Kostenverzeichnis auszufertigen, wofür ihm gebührt,

Bey den Amtsgerichten.

Für irgend ein Urtheil,

Von einem jeden Aktenstück, so nothwendig, des Handels wegen, vorgelegt werden muß, mit Ausnahme der Rezeße,

Die gleichen Gebühren werden bey Beurtheilung von Polizeyfällen und bey gültlichen Vergleichen bezogen.

Für jeden Vorstand überhaupt, wo bey kein Urtheil, sondern bloß eine einfache Erkenntnis gegeben wird, werden die halben Sporteln bezahlt.

Bey Vorträgen, die länger als eine Stunde dauern, kann nach dem Ermessen des Richters, nebst den gewöhnlichen Taxen, das doppelte Urtheilgeld gefordert werden.

Für Ertheilung einer Revision,

Wenn der Werth die Kompetenz des Gemeindegerechts nicht überschreitet,

Wenn derselbe aber darüber geht,

1

4

1

2

4

Wenn das Revisionsbegehren unzulässig erfunden wird, das Doppelte.

Die Amtsschreiber beziehen nebenhin die gleichen Sporteln, wie die Gemeindegerrichtsschreiber, für Einprotokollierung der gerichtlichen Verhandlungen und Protokolls, Auszüge jeder Gattung, wie sie vorstehend unter der Rubrik der Gemeindegerrichte ausgeworfen stehen.

Von einer Kommission in Zivil- und Polyzensachen bezieht jedes Mitglied und der Schreiber,

Für einen halben Tag, 2

Für einen ganzen Tag, 3

Ferner einem Mitglied von jeder Stunde Entfernung vom Hauptorte, 3

Dem Amtsschreiber wird für die Ausfertigung eines Gutachtens oder Varere, nach Verhältniß der Arbeit, bezahlt, 5. Bk bis 1

Von einer Kosten-Moderazion bezieht der Präsident und der Schreiber:

Wenn die zu moderierende Summe nicht 50. Frk. übersteigt, jeder 1

Wenn sie über 50. Frk. beträgt, 1 5

Für den Rekurs an das Amtsgericht in jedem Falle, 3

Bei Augenscheinen erhält jedes Mitglied des Amtsgerichts, wie auch der Amtsgerichtsschreiber,

Für einen halben Tag, 2

Für einen ganzen Tag, 4

Von jeder Stunde Entfernung vom Hauptort des Amtes bis an das Ort des Augenscheins, 3

Wenn das Amtsgericht, auf Verlangen der Partheyen, ausserordentlich versammelt wird, welches jedoch nur in dringenden Fällen zu gestatten ist; so

müssen

| | Fr. | Bk. | Rp. |
|---|-----|-----|-----|
| müssen jedem Mitgliede desselben und dem Schreiber bezahlt werden, | 4 | | |
| Dem Präsidenten bey allenfalls verlangter Legalisazion irgend eines Akts, | | | |
| Für die Unterschrift, | | 1 | |
| Für dahेरige Besieglung, | | 1 | |
| Dem Amtsgerichtschreiber, für Unterschrift, | | | 1 |
| Dem Präsidenten für Anschreibung einer Appellazion, | | | 3 |
| Ebendenselben für die Unterschrift und Besieglung einer Gültverschreibung oder eines Aufschlags, | | 4 | |
| Dem Amtsgerichtschreiber für Unterschrift und Einregistrierung, | | 4 | |
| Dem Präsidenten für Bewilligung eines Vorstandes vor das Amtsgericht samt Zitazion, | | | 3 |
| Für ein Rogatorium auffer dem Amtsbezirk, dem Präsidenten für Bewilligung und Unterschrift, | | | 3 |
| Für ein Rogatorium auffer dem Kanton das Doppelte. | | | |
| Dem Amtschreiber für die Ausfertigung des Rogatoriums auffer dem Kanton, | | | 5 |
| Für jede der 12. Sitzungen empfängt der Präsident vom Staate, | 3 | | |
| Jeder Richter nebst dem Amtschreiber, Und nebenbey noch jeder Richter von jeder Stund Entfernung, | 2 | | |
| Benebens gebührt dem Amtsgerichtschreiber von allen dem Amtsgerichte ausgeworfenen Gebühren, wo ihm nichts besonderes bestimmt worden ist, ein Antheil hiervon, gleich einem Amtsrichter, | | | 5 |
| Dem Amtsgerichtswelbel für einen Befehl jeder Art auszurichten; | | | 0 |
| im Hauptorte, | | | 4 |
| für jede Stund Entfernung von demselben, | | | 3 |

| | Fr. | Sz. | Kr. |
|--|-----|-----|-----|
| Demselben von jeder Parthey Abwartgeld, | | 2 | |
| Eben diesem, als Abwart bey einer Kommission, Moderazion, | | 5 | |
| Eben demselben für ein gelaufenes Gericht anzusagen, | 2 | | |
| Für Abwart dabey, | 2 | | |
| Derselbe bezieht für Vertragung der Brieffschaften von den Regierungsbehörden, jährlich 20. Frk. vom Staate. | | | |
| Bey dem Appellationsgericht. | | | |
| Für ein Urtheil, | 16 | | |
| Von jedem Aktenstücke, mit Ausnahme der Rezeffe, welches vor dem Appellationsgerichte vorgelegt wird, | | 1 | 5 |
| Für eine Revision zu ertheilen, | 8 | | |
| Falls das Revisionsbegehren nicht zulässig gefunden wird, | 16 | | |
| Für eine Kostenmoderazion, dem Präsidenten und Schreiber, jedem | 1 | | |
| Für den Rekurs an das Gericht, | 4 | | |
| Für Augenscheine bezieht jedes Mitglied, so wie der Schreiber, per Tag, | 2 | 5 | |
| Nebst dem für alle Augenscheine, in Zivil- und Kriminalfällen, werden jedem, der auf den Augenschein zu gehen beauftragt worden ist, von jeder Stunde Entfernung des Hauptorts des Gerichts bis an das Ort des Augenscheins, | | 5 | |
| bezahlt. Es sollen aber bey jedem Augenscheine, ohne ausdrückliches Begehren der Partheyen, nicht mehr als drey Richter nebst dem Schreiber genommen werden. | | | |
| Von einer Kommission wird bezahlt, wie bey den Amtsgerichten; | | | |
| Dem Schreiber für ein Rezeß, | 1 | | |
| Dem Weibel Abwartgeld, von jeder Parthey, | | 2 | |

Alle obigen Sporteln, einzig nur mit Ausnahme der Augenscheinsgebühren, fließen in die Kantonkassa; weil den sämtlichen Mitgliedern und dem Schreiber des Appellationsgerichtes ein bestimmtes Gehalt von Seite des Staats erteilt wird.

Kriminal-Sporteln des Amtmanns als Präsident des Amtsgerichts.

In Kriminalfällen, wo der Amtmann mit seinen 2. Besitzern und dem Schreiber den Prozeß informieren muß, bezieht jeder derselben, — es mögen dann in einem und dem gleichen Falle ein oder mehrere Implizierte in Untersuchung kommen, —

von einem halben Tag, 3

von einem ganzen Tag, 4

Von jeder Kundschaft beziehen sie sämtlich, 3

Jedem Kundschaftgeber wird bezahlt:

für seinen Lohn, 1

und für jede Stund Entfernung, 2

Dem Amtschreiber für die Ausfertigung des Verbalprozesses, 1

Gleiche Sporteln werden bey Infor-
mationen bezogen, wo es noch unent-
schieden ist: ob der Fall vor den Krimi-
nal- oder Polizeyrichter gehöre.

In Fällen, wo nach dem §. 66. der
organischen Gesetze ein Augenschein vor
Amts wegen vorgenommen werden muß;

bezieht der Amtmann, 6

— der Amtschreiber, 5

— dieser nebenhin für Ausferti-
gung des Verbalprozesses, 1

— der Amtspophysikus und der
Amts-Chirurgus, jeder 6

bezieht der Amtswelbel,
Für das Ansagen wird ihm das Gleiche, wie bey Anlegung von Citationen, bezahlt.

Alle obengenannten Kriminal- Sporteln werden von dem Beklagten, die Augenscheins- Sporteln von dem Veranlasser oder aus den Mitteln des Todtgefundenen, wenn er vermöglich ist, sogleich bezogen. Im Falle der Armuth, bezahlt der Staat immerhin nur die Hälfte dieser Taxen.

Jeder Amtmann hat für seine besondere Mühe und Bureau- Auslagen jährlich 100. Franken vom Staate zu beziehen.

Für einen Befehl oder Weisung jeder Gattung gebührt dem Amtmann,

Es sollen ihm jedoch im gleichen Geschäft nicht mehr als drey Befehle bezahlt werden.

Dem Amtmann gebühren ebenfalls von jedem Befehl und Citation, die er von höhern Behörden zu verordnen, empfängt,

Kanzley-Gebühren des Kleinen Rathes.

Für einen persönlichen Vorstand vor den Kammern, bey'm Untersuch eines Geschäftes, nach Verhältnis und Wichtigkeit des Gegenstandes, bezahlt jede Parthey, von 1. Frk. bis

Für Anschreibung einer Appellation,
Für den Appellationspruch, von 1. Franken bis

Für einen Protokolls- Auszug,

Für einen motivirten Beschluß,

Für eine mit Rechten verbundene Urkunde, von 8. bis

Fr. 3
St. 3
Rp. 3

5

6

4

4

4

4

1

16

| | Fr. | Bh. | Rp. |
|--|-----|-----|-----|
| Für eine Legalisation mit dem Kanzleyniegel, | | | 3 |
| Für eine gleiche mit dem Staatsiegel, | 1 | | |
| Für Citationen, Befehle jeder Gattung von den Kammern aus, | | | 4 |
| Für Abschriften, Extrakten von der Seite, | | | 2 |
| Da die Kanzleyangestellten bestimmte Gehalte haben; so fliessen diese Gebühren ebenfalls sämmtlich in die Kantonkasse. | | | |
| 2. Das Stempelpapier wird immerhin, unabhängig von den Sporteln, besonders bezahlt. | | | |
| 3. Folgendes seyen die Gebühren, welche in Prozeßangelegenheiten von den Parteyen in Rechnung gebracht werden dürfen, als: | | | |

Beym Gemeindegerecht.

| | | | |
|---|---|--|---|
| Für einen Vorstand, | 1 | | |
| Für jede Stund Entfernung, | | | 3 |
| Für einen Tag zu nehmen, Citationen zu vertragen, von jeder Stund Entfernung, | | | 3 |
| Für ein Rezesß, Rundschaft oder einen andern diesartigen Protokollauszug in der Gerichtschreiberey abzuholen, von jeder Stund Entfernung, | | | 3 |
| Es darf aber hiesfür immer nur ein Gang angerechnet werden. | | | |
| Wenn die Ausfertigung von dem Gerichtschreiber 10. Tage nach dem Abspruche nicht geschieht; hat derselbe die daher entstehenden Kosten zu vergüten. | | | |
| Für eine Rundschaft abzulegen, | 1 | | |
| Von jeder Stund Entfernung nebenhin, Bey Beeidigung wird die doppelte Rundschaftsgebühr angerechnet. | | | 3 |
| Die Beamten, wenn sie von Amts wegen zum Rundschaftablegen aufgefor. | | | |

bert werden, beziehen ebenfalls die doppelte Kundschaftsgebühr.

Bey dem Amtsgericht.

Für einen Vorstand,
Von jeder Stund Entfernung,
Das übrige ist, wie bey dem Gemein-
degericht, zu berechnen.

2

3

Bey dem Appellationsgericht.

Für einen Vorstand,
Von jeder Stund Entfernung,
Das übrige wird, wie bey dem Ge-
meindegericht angesetzt ist, in Rechnung
gebracht.

4

4

4. Durch gegenwärtiges Gesetz sey der
bis anhin, laut Gesetz vom 16ten Hor-
nung 1804., bestandene Sportelntariff
des gänzlichen aufgehoben.

5. Dem Kleinen Rath soll vorstehendes Gesetz, mit
dem Staatsiegel versehen, zur Bekanntmachung und
Vollziehung, in Ueberschrift zugesellt werden:

Also beschloffen in Unserer Großen-Rathssitzung,
Luzern, den 1sten Weinmonat 1808.

Schultheiß, Kleine und Große Rätthe;
des Kantons Luzern;

In deren Namen:

Der Amtschultheiß;

(L.S.)

Vincenz Rüttimann.

Für dieselben,

Der Staatschreiber,

J. K. Amcllyn.

A u f f o r d e r u n g

An die Gemeindebeamten zur Eingabe derjenigen, die, als vom Militärgesetz ausgenommen, der daherigen, jährlich an die Militärkasse zu entrichtenden, Gebühr unterworfen sind.

Luzern, den 5ten Wintermonat, 1808.

Die Kriegskammer des Kantons Luzern ;

An die sämtlichen Herren Gemeindevorsteher:

Herren Gemeindevorsteher!

Das Militärgesetz vom 23sten April 1806, befreyt, zu Folge dem §. 3.

- a. Die geschwornen Viehärzte.
- b. Bey jeder Pfarr, Kurat und Stiftkirche einen Kuster (Sigrift.)
- c. Einen Müller in jeder Mühle.
- d. In jeder Hammer- und Hufschmidte einen Schmid.
- e. Die von der Regierung patentirten Schifflente: auf so lange von dem Militär-Dienst, als sie sich in vorbeschriebenem Falle oder Anstellung befinden, dagegen sie aber jährlich, nach Verhältnis ihrer Vermögens-Umstände, eine bis vier Schweizer-Franken in die Militär-Kassa zu bezahlen haben.

Da aber bisanhin der Kriegs-Kammer keine hinlängliche Verzeichnisse über die in vorbezeichnetem Fal-

le sich Befindenden eingekommen sind, und selbe deswegen weder hiefür taxirt, noch diese ihre Besteuer in die Kriegs-Kasse von Ihnen abgefordert werden konnte; so werden andurch die Herrn Gemeinde-Vorsteher aufgefordert: in ihrem Umkreise ein solches genaues Verzeichniß über alle jene, die in dem vorbemeldten §. berechnet und vom Militair-Dienst befreyt sind, unverzüglich aufzunehmen (und, innert Zeit 14. Tagen,) unmittelbar an die Kriegs-Kammer einzuschicken, auch ebenso jede dießfällige Abänderung jederzeit gleichfalls und unge säumt an dieselbe einzuberichten.

Sollte dieser Auffoderung, innert der anberaumten Zeitfrist, nicht Genüge geleistet werden; so wäre die Kriegs-Kammer genöthiget: gegen die nachlässigen und fehlbaren Gemeinde-Vorsteher jene Strafe ohne alle Nachsicht anwenden zu lassen, die durch den §. 1. des Regierungs-Beschlusses vom 1sten Christmonat 1808. (über die nähere Vollziehung des Militair-Gesetzes) dießfalls vorgeschrieben und festgesetzt ist.

Inzwischen versichern Wir Euch, Herrn Gemeinde-Vorsteher! unserer Wohlgenommenheit.

Der Regierungs-Rath:

Präsident der Kriegs-Kammer,

C. Schillinger.

Der Kammer-Schreiber,

Joseph Sartmann.

Bekanntmachung,
 daß alle Einfuhr und Transit von fremdem
 Pulver in und durch den Kanton Aargau
 ohne Einfuhr- oder Transitpatente von
 der hohen Regierung daselbst bey
 einer Strafe von 20. Franken,
 verbothen sey.

Luzern, den 12ten Wintermonat, 1803.

**Die Kriegskammer des Kantons
 Luzern;**

In Gemäßheit eines von Seite des Kriegs Rathes
 des hohen Standes Aargau an sie gelangten Ansu-
 chens, macht andurch, zu jedermanns Kenntniß,
 und Nachachtung, öffentlich bekannt: daß die hohe
 Regierung des Kantons Aargau durch vorgefallene
 Unterschleife in dem Verkauf des Schießpulvers sich
 veranlaßt gefunden habe: alle Einfuhr und Transit
 von fremdem Pulver in ihrem Kanton, wenn solches
 nicht mit einer von dem dortigen Kriegs Rath in
 Aarau ausgestellten Einfuhr- oder Transit- Patente
 bescheinigt werden kann, auf das strengste zu ver-
 biethen. Die Dawiderhandelnden sollen mit einer
 Geldbuße von 20. Franken belegt werden, welche
 bey jedesmaliger Wiederholung verdoppelt wird. Diese
 Einfuhr- oder Transit- Patente müssen bey dem Hochl.
 Kriegs Rath in Aarau nachgesucht werden, welcher

dann auch ohne Verzug dieselben unentgeltlich ertheilen wird.

Die Kriegskammer verordnet endlich : daß diese Verfügung der hohen Regierung des Kantons Aargau auf die gewöhnliche Weise öffentlich bekannt gemacht werde, damit diejenigen aus hiesigem Kanton, die im Falle wären, Pulver durch den Kanton Aargau führen zu lassen, sich hienach zu richten wissen.

Der Regierungsrath,
Präsident der Kriegskammer,
Cajetan Schillinger.
Namens der Kammer; der Sekretär,
Joseph Hartmann.

A u f f o r d e r u n g
an die sämtlichen Gemeindeggerichte zur strengen Handhabung des nachstehenden Gesetzes über den Wucher und die damit verbundenen Betrügereyen.

Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern;

An die sämtlichen Gemeindeggerichte desselben.
Herren Gemeinderichter!

Der bey den gegenwärtigen Zeitumständen, dem fast gänzlichen Stocken des Handels und Gewerbes, und dem daherigen Geldmangel, so sehr überhand genommene Wucher und die mit diesem in Verbindung gesetzten Betrügereyen, um Gülten und Hand-

schriften, haben den Großen Rath des Kantons bewogen, auf Mittel zu denken: wodurch diesem so schändlichen als landesverderblichen Gewerbe abgeholfen werden könnte. In dieser Absicht ist das nachstehende Gesetz erlassen worden.

Indem Wir dasselbe Euch zur Kenntniß bringen, können Wir nicht umhin, dessen genaueste Vollziehung und strengste Handhabung Euch hiemit anzubefehlen.

Es ist Euch so wie Uns in gutem Wissen, wie mancher schon als Opfer des Wuchergewerbes und der damit verbundenen Betrügereyen in kurzer Zeit um sein Vermögen sich gebracht sah, daher dann auch von jedem rechtlichen Manne, der die für ein Land und die Sittlichkeit eines Volks daraus entspringenden so höchst schädlichen Folgen einsehen kann, das Bedürfnis lebhaft gefühlt werden muß: daß einem solchem Uebel kräftig entgegen gewirkt werde.

Wir fühlen zwar wohl, daß es mit Schwierigkeiten verbunden ist, denjenigen, der sich des Wuchers und der daherigen Betrügereyen schuldig macht, zu entdecken und durch das strafende Gesetz verfolgen zu lassen; aber, bey dem gänzlichen Mangel eines zweckmäßigen Strafgesetzes hierüber, mußte sich bey diesen Umständen das Bedürfnis nach einem solchen dem Gesetzgeber aufdringen; und wenn auch in so mancher Hinsicht es schwer halten muß, daß das Uebel mit seiner Wurzel ausgerottet werde; so glauben Wir doch, von dem gegenwärtigen Gesetz erwarten zu dürfen: daß dasselbe wohlthätig auf Unsern Kanton wirken werde.

Diesemnach empfehlen Wir Euch neuerdings, Herren Gemeinderichter! genau darauf zu achten, daß jede allfällig begangene, durch das mehrberührte Gesetz verbotene Handlung unnachsichtlich mit der im Gesetz ausgedrückten Strafe belegt werde; überhaupt fodern Wir Euch auf, stren; zu wachen: daß dem Gesetz, seinem ganzen Inhalte nach, die unbedingte Vollziehung gegeben werde.

Womit Wir Euch schließlichen, Herren Gemeinderichter! Unserer Wohlgeneigtheit bestens versichern.
Luzern, den 16ten Wintermonat, 1808.

Der Amtschultheiß,
Vincenz Küttmann.

Namens des Kleinen Rath's:

Für den Staatschreiber, F. Schoyzer.

G e s e t z,

Ueber die Strafen gegen den Bucher und die damit verbundenen Betrügereyen; über die Art der Vertheilung dahertiger Geldstrafen; über Nachwährschaft bey Handschriften, über Beschränkung ihres Verkaufs so wie jenes der Kaufzahlungs-Instrumente, Aufschläge und Gülten, über die verbotene Versteigerung derselben, über das untersagte Ausleihen von selbst entlehntem Geld, und endlich über die Art der Wiedereinbringung des auf Pfand geliehenen Geldes.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern;

Mit tiefer Betrübnis über den schändlichen Bucher und die damit verbundenen Betrügereyen,

welche sich im Kanton Luzern immer mehr zu verbreiten drohen, und wodurch die heiligsten Pflichten und Verhältnisse ausser Acht gesetzt und mittelbar ganze Familien in kurzer Zeit ihrem Untergange zugeführt werden müssen, haben aus landesväterlicher Sorgfalt, um einem solchen Uebel kräftigst entgegen zu wirken, Folgendes verordnet;

Und verordnen demnach:

1.) Aller Wucher ist unter der im nachstehenden §. 3. festgesetzten Strafe verbotben: als z. B. wer einen größern als den bisanbin gewöhnlichen Zins von einem Kapital oder einer zinstragenden Schuld bezieht, oder in einer Schuldbekanntnis eine größere Summe sich anstellen läßt, als der Schuldbekenner dem Gläubiger wirklich schuldig geworden ist.

2.) Aller Handel um Handschriften, die von Fabliken oder richterlich unzählbar Erfundenen oder von solchen Personen, die nicht ihres eignen Rechts sind, oder von welchen schon im Stadtrecht Weidung geschieht, ausgestellt worden sind, und noch ausgestellt werden sollten, ist ebenfalls, unter der im §. 3. festgesetzten Strafe, gänzlich verbotben.

Für alle Handschriften hingegen soll derjenige, der sie in eine andere Hand übergehen läßt, auf ein Jahr lang und, wenn der Zahlungstermin in einer solchen weiter als auf ein Jahr hinaus gesetzt wäre, bis zu dessen Verfallszeit, nachwähr und gut seyn.

3.) Diejenigen, welche sich des Wuchers oder einer auf Wucher abzielenden Handlung schuldig machen, sollen dem benachtheiligten Theil allen Schaden ersetzen,

und — je nach den Umständen — um den vierten Theil der Summe, um welche kontrahirt worden ist, oder endlich bis um den ganzen Betrag derselben gestraft werden.

4.) Es sollen keine Gültbriefe, Aufschläge oder Kaufzahlungsbriefe versteigert werden dürfen; daher sie dann auch nicht in eine richterliche Schätzung aufgenommen werden sollen.

5.) Jeder, der einen Gültbrief, Aufschlag oder ein Kaufzahlungs-Instrument freiwillig an sich kauft, soll denselben, ohne hiezu erhaltene Bewilligung von Seite des Kleinen Rathes, bey Verlust der halben Summe als Strafe, unter sechs Monaten gehabten Besitze, nicht wieder verlaufen dürfen.

Ueberhin darf auch niemand Geld entlehnen; um es andern wieder anzuleihen und zwar bey der im §. 3. festgesetzten Strafe.

6.) Alle und jede eingegangenen Rechtsgeschäfte, in welchen ein Theil zeigen kann, daß er über die Hälfte hierbey benachtheiligt worden sey, sollen als ungültig erklärt seyn.

Bei denjenigen dieser hingegen, welche, mittelst Betrug, geschehen wären, soll der Betrüger um die Summe, für welche er den andern Theil betrogen hat, nebst Entschädigung dieses, bestraft werden. Im Wiederholungsfalle fällt auf den Betrüger die verdoppelte Strafe.

7. Alle und jede Gültbriefe, die seit dem Jahr Tausend Siebenhundert und Neunzig errichtet worden sind, und in welchen keine Würdigung enthalten ist,

sollen, unter der im §. 3. festgesetzten Strafe und gegen Ersaz des hieraus entspringenden Schadens, weder verkauft, vertauscht, noch in Hypoth. k gegeben werden dürfen.

Für die gesetzliche Nachwürdigung solcher Gülten, Aufschläge und Kaufzahlungsbriefe kann von den betreffenden Gerichten keine größere Taxe als jene von zwey bis drey Schweizerfranken für jede solche Würdigung, nebst den Schreibgebühren, gefordert werden.

8.) Für die Wiedereinbringung des auf Pfand dargeliehen Geldes darf, unter der im §. 3. festgesetzten Strafe, kein anderer Weg ausbedungen oder eingeschlagen werden, als derjenige ist, welchen das Gesetz vom 29sten Brachmonat 1803. vorschreibt; noch dürfen zu diesem Ende andere Vorbehalte gemacht oder solche Mittel ergriffen werden, wodurch der Schuldner Gefährde oder Schaden erleiden würde.

9.) Mit den im gegenwärtigen Gesetz ausgeworfenen Strafen sind auch diejenigen zu belegen, welche, zu Begehung der vorstehend verbotenen Handlungen, auf irgend eine Art sich haben gebrauchen lassen.

10.) Von den verhängten Geldstrafen gebührt jedesmal dem Kläger der dritte Theil.

11. Falls jemand eine, in Folge gegenwärtigen Gesetzes, gegen ihn verhängte Geldstrafe zu leisten außer Vermögen wäre, soll er dafür zur öffentlichen Arbeit verurtheilt werden.

12.) Endlich sollen alle diejenigen, welche ihnen anvertrautes Geld, Gülten und Handschriften mis-

brauchen, ihrem Eigenthümer nicht mehr zurückstellen oder an das ihnen verzeigte Bestimmungsort nicht vertragen und allda abgeben würden, als Betrüger angesehen und bestraft werden.

13.) Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen weiterer Vollziehung der Kleine Rath beauftragt sey, ist demselben, mit dem Staatsiegel versehen, zur öffentlichen Bekanntmachung, in Urschrift zuzustellen.

Also beschlossen in Unserer Großen-Rathssitzung, Luzern, den 1sten Weinmonat, 1808.

Schultheiß, Kleine und Große Rätthe;

In deren Namen,

Der Amtschultheiß,

Vincenz Rüttimann.

Für dieselben;

Der Staatschreiber,

J. A. Amrhyn.

G e s e z ,

Die Gegenstände , welche vor den Zivilrichter gehören , von denjenigen ausschließend , die der Beurtheilung des Kleinen Rathes zu unterliegen haben , nebst Anerkennung dessen Strafkompentenz , so wie jener aller öffentlichen Behörden , zu Handhabung der Polizei in ihren Sitzungsorten.

**Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern;**

Auf die Botschaft des Kleinen Rathes vom 28sten Herbstmonat jüngsthin , zu Bestimmung einer Grenzlinie zwischen Gegenständen , welche als Justiz- oder als Regierungssache anzusehen und somit zur Beurtheilung entweder an den Zivilrichter oder aber an die Regierung , als oberste Verwaltungs- Behörde , zu weisen sind ;

In Betrachtung : daß es in den Begriffen der zivilrichterlichen Gewalt liege , daß dieselbe über das streitige , individuelle Rechtsverhältniß entscheide , in welchem erst auf Thatsachen hin ausgemittelt werden muß : ob und wie das Gesetz seine Anwendung finde ; um sonach hierauf nach den für das Rechtsverhältniß der im Streit liegenden Theile sprechenden Gründen zu entscheiden : was diesem oder jenem von Rechts wegen zugesprochen werden soll ;

In Betrachtung : daß die vollziehende oder regierende Gewalt , — da der Untersuchung und Entscheid

der streitigen Rechte der Einzeln unter sich außer ihrem Wirkungskreise liegt, — nur allein den Zweck des Staats in die Wirklichkeit einführt, und mittelst dessen und nach der Verfassung und den von der gesetzgebenden Gewalt hierzu aufgestellten, allgemeinen Vorschriften, unverwandt nur das Gemeinwohl beabsichtigt, und ebendaher auch immer nur den Nutzen des Staats im Auge hält;

In Betrachtung endlich: daß die regierende Gewalt in dem Umkreise, wo sie überhaupt in der öffentlichen Staatsverwaltung wirksam ist, auch Strafgewalt ausüben kann;

Mit Hinsicht auf die §§. 6. und 8. der Kantonsverfassung, haben hierüber nachfolgende Grundsätze festgesetzt;

Und verordnen demnach:

1.) Jede von Bürgern, Gemeinden oder Korporationen und den von der Regierung abhängenden Verwaltungsstellen in Privatverhältnissen, über verletztes Recht, gestellte Klage ist Gegenstand der richterlichen Gewalt; und der diesartige Fall soll demnach auf dem Wege des Rechts untersucht und vom Zivilrichter entschieden werden.

2.) Unter solche bürgerlichen Rechtsfälle gehören demnach alle Klagen:

a. Aus dem Sachenrecht, als: über streitigen Besitzstand; über Eigenthum und die damit verbundenen Rechte, über Servituten, Pfand und Erbrechte und was dahin Bezug hat;

b. Aus dem persönlichen Recht, als: über alle Arten von Obligationen, worunter vorzüglich

und namentlich alle Kaufs-, Tausch-, und Leihens-Kontrakte gehören, und endlich

6. Aus dem Personenrecht, nämlich; über den streitigen Stand von Personen, als: über Heimath- und Gemeinde Bürgerrechte und Paternitätsfälle; über Ehrechte, in Absicht des Vermögens der Ehegatten; über die Rechte der väterlichen Gewalt und Rechte der Kinder; über Vormundschaft und Kuratel, — in soweit alles dieses nicht in das Verwaltungsfach einschlägt.

3.) Hingegen liegt es in den Befugnissen des Kleinen Rathes: nach der Verfassung und den Gesetzen von sich aus diejenigen Anordnungen zu treffen, und diejenigen Zwangsmittel anzuwenden, wodurch sowohl die angeborenen als erworbenen Rechte der Staatsbürger beschützt und erhalten werden, und so auch diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche auf Beförderung des Gemeinwohls und der Staatswohlfahrt abzielen und sonach auf Verwirklichung dieses vorgesezten Zweckes Bezug haben.

4.) Der Kleine Rath ist in dem Umkreise, wo er in Vollziehung der Verordnungen über Staatsausgaben, der Oberaufsicht und Verwaltung der Staatsregalien und überhaupt der öffentlichen Staatsverwaltung wirksam ist, auch Strafgewalt.

Die Polizeyfälle hingegen sind Sache des Zivilrichters, wenn nämlich bey denselben Rechtsverletzungen zwischen Partikularen in Vorschein kommen, deren nähere Bestimmung aber ein künftiges Gesetz angeben wird.

- 5.) Wo Fälle eintraten: das die einte und die

andere der vorbenannten zwey Gewalten an einem und dem nämlichen Gegenstand zugleich wirksam seyn muß, trifft dann auch jede dieser nebeneinander stehenden Gewalten, unabhängig von der andern, hierüber diejenigen Vorkehrungen, die in ihre Befugnisse einschlagen.

6.) Alle gesetzlichen Verfügungen, in so fern sie dem gegenwärtigen Gesetz zuwiderlaufen, seyen hiermit zurückgenommen.

Jedoch üben alle öffentlichen Behörden, wie bisher, die Polizei in ihren Sitzungsorten aus.

7.) Gegenwärtiges Gesetz, mit dem Staatsiegel versehen, soll dem Kleinen Rath, zur Bekanntmachung und Handhabung, zugestellt werden.

Also verordnet in Unserer Großen Rathssitzung, Luzern den 14ten Weinmonat 1808.

Schultheiß, Kleine und Große Rätthe

In deren Namen;

Der Amtschultheiß,

Vincenz Rüttmann.

Für dieselben; der Staatschreiber,

J. K. Amehyn.

Die Regierung des Kantons Luzern macht anmit zu Jedermanns Kenntniß nachstehendes Gesetz des Hohen Standes Bern, die Erhöhung des Umgeldes vom fremden Wein und die Vorweisung von Scheinen (Certificats d'origine) nach untenstehendem Formular, bey den Getränk-Inspektoren des

Kantons Bern, bekannt, damit dadurch jeder vor
eignem Schaden sich hüten könne.

Luzern am 18ten Wintermonat 1808.

Aus Auftrag der hohen Regierung
des Kantons Luzern,

Derselben Staatskanzley.

Für den Staatschreiber,

X. Schwyzer.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Vortrag des Kleinen Rath's: wie nothwendig
es sey, daß der inländische Rebbau zur Beybehalt-
ung einer nicht nachtheiligen Konkurrenz mit den
fremden, nicht schweizerischen Weinen in etwas be-
günstiget werde,

b e s c h l i e ß t:

1.) Es solle aller fremde Wein, das ist, solcher,
der nicht auf eidgenössischem Boden gewachsen, neben
dem Ohngeld von drey Rappen von jeder Maas
mit einem erhöhten Ohngeld von sieben Rappen,
hiemit zusammen von einem Baken belegt werden.

2.) Dem Kleinen Rath bleibt jedoch überlassen
bey Exekuzion dieses Gesetzes die gutfindenden Modi-
fikationen zu treffen; über welche derselbe in der
künftigen Herbst-Sitzung den ferneren Bericht erstat-
ten wird.

Gegeben in Unserer Großen Rath's-Versammlung,
den 31sten May und 1sten Juny 1808.

Der Amtschultheis,

von W a t t e n w y l.

Namens des Großen Rath's,

Der Staatschreiber, Thormann.

Wir Schultheiß und Rath des Kantons Bern,

in Vollziehung des obigen von dem Großen Rath
emanirten Dekrets,

V e r o r d n e n :

1.) Von allem fremden, allem nicht auf eids-
genösslichem Boden gewachsenen Wein, wenn derselbe
für den Kanton bestimmt ist, soll sogleich bey seinem
Eintritt über das Grenz-Bureau das vorgeschriebene
Ohmgeld von 1. Bz. dem Grenzinspektor gegen seine
Quittung entrichtet werden. In Betreff der Ein-
nung und Zeichnung der Fässer, haben sich der Fuhr-
mann und der Inspektor nach der Vorschrift der §§.
5. 6. und 7. der Brandtweinordnung vom 7ten Okto-
ber und 2ten November 1807. zu richten.

2.) In dieser fremde Wein nicht für den Kanton
bestimmt, sondern transitirt nur durch denselben, so
wird gleichwohl das vorgeschriebene Ohmgeld bey
Eintritt erhoben; es soll aber dasselbe gleich dem
Ohmgeld von transitirendem Brandwein nach §. 10.
der letzt angeführten Ordnung von dem Inspektor
des Austrittsbureau wieder zurückbezahlt werden,
wenn das Getränk unverändert nach Ausweis des
Transitscheins und vorzuweisender Quittung des
Grenz-Inspektors wieder zum Land hinaus geht, so-
wie überhaupt für allen transitirenden fremden Wein
die Vorschriften oberangezogener Verordnung vom 7ten
Oktober und 2ten November 1807. befolgt werden
sollen.

3.) Aller in Kisten oder Fässern eingeführte Wein,
dessen Halt in Pfund angezeigt ist, soll zu 4. Pfunde

Markgewicht auf die Maaß berechnet, und das Ohmgeld davon ohne mehrere Tara nach diesem Verhältniß bezahlt werden.

4.) Von der erhöhten Auflage von 1. Bz. sind nebst allem auf eidgenössischem Grund und Boden gewachsenem Wein ausgenommen,

a. Der im Fürstenthum Neuenburg, und

b. Der im Nebgelände des Nodauersees, mit Inbegriff von Biel, gewachsene Wein, welche beide nur das bisherige Ohmgeld von 3. Rappen per Maaß zu bezahlen haben, insofern derselbe sich durch die vorgeschriebenen Certificats d'origine als solcher legitimieren wird.

5. Alles durch den Kanton transitirende Getränk soll innert 6. Tagen Zeit von Ausstellung des Transitscheins und ohne Abweichung von der vorgeschriebenen Straße bey dem in selbigem angezeigten Austrittsbüreau wieder aus dem Kanton hinausfahren, unter Strafe des vierfachen Ohmgelds des Getränks, wovon dem verleidenden Inspektor die Hälfte zu kommen soll.

6.) Alle dieser Verordnung und deren wohlthätigen Absichten zuwiderlaufenden Handlungen werden als Kontrebande betrachtet und sollen nach Maaßgabe Unserer Ohmgeld. Verordnungen vom 6ten May 1805. vom 7ten Oktober und 2ten November 1807. von dem competierlichen Richter nach aller Strenge bestraft werden.

7.) Wir behalten Uns indessen vor, diese und übrige über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen, nach Bewandnis der Umstände, zu verschärfen, zu modifiziren oder nach Belieben abzuändern.

2.) Diese Ordnung, welche auf den 1sten November nächstkünftig ihren Anfang nehmen wird, soll gedruckt und an den gewohnten Orten angeschlagen, auch von der Kanzel angezeigt und der Sammlung der Gesetze beygerückt werden.

Gegeben den 19ten Weinmonat 1808.

Der Amtschultheiß,
v o n W a t t e n w y l,
Namens des Rathß,
der Staatschreiber,
Thormann.

Formular der Certificats d'origine.

Wir die Endsunterzeichneten Vorgesetzten der Gemeinde von N. N., von der Regierung des Kantons N. N. besonders dazu beauftragt, bezeugen hienit: daß die durch den Fuhrmann N. N. von N. N. unter heutigem Datum in hiesiger Gemeind geladenen und (so und so) bezeichneten (so viel) Fässer (so und so viel) Wein enthalten, der in hiesigem Gemeindebezirk gewachsen ist.

Gegeben in N. N. den

Unterschieden N. N.

N. N.

Wißet durch den Bezirks-Amtmann (mit Siegel und Unterschrift.)

Verboth

Verboth der Eheinssegnungen Königl. Würtembergischer Unterthanen ohne Bewilligung von Höchster Behörde, und erneuerte Warnung an die Hochw. Herrn Pfarrer zu strenger Beobachtung der dießortigen Verordnung vom 9ten May 1806.

In Folge erhaltenem Auftrag von der Hochlöblichen Regierung macht die Unterzeichnete hiemit öffentlich bekannt: daß, von Seite des Königl. Würtembergischen Gesandten bey der Eidsgenossenschaft, Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz Klagen, über unerlaubte Kopulierung Würtembergischer Unterthanen besonders durch Katholische Geistliche in der Schweiz, gestellt worden sind, mit beygefügter Bemerkung des Herrn Gesandten Excellenz: daß, gemäß erlassener Königlicher Verordnung, alle dergleichen, ohne nöthige Erlaubniß, eingesegneten Ehen entkräftet und als nichtig erklärt werden.

Obwohlen bey der genauen Handhabung der bestehenden dießseitigen Verordnung vom 9ten May 1806., in Ansehung der Eheinssegnungen für Ausländer, keineswegs zu vermuthen ist: daß die gefallene Klage die Religionsdiener des Kantons Luzern belange; so hat die Hochlöbl. Regierung dennoch nothwendig gefunden, dieselbe, als erneuerte Warnung vor dießfalligen Uebertretungen, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Luzern den 1sten Wintermonat 1808.

Die Staatskanzley des Kantons Luzern;

Namens derselben,

Für den Staatschreiber,

E. Schwytzer.

Luz. K. Bl. Dritter Band.

Do

Ediktal-Zitation

gegen Joseph Gernet von Willisau.

Das Oberste Appellazions-Gericht
des Kantons Luzern;

Auf den Ihm vom Herrn Fiskal am Appellazionsgericht abgestatteten Bericht : daß Joseph Gernet, gebürtig von Willisau, sonst wohnhaft in der Unterhappig zu Romoos, Amts Entlebuch, an der dem Ludwig Meyer, gebürtig von Buttisholz, gewesenen Knechten bey Candi Fischer am See zu Geiß, unter'm 31sten Heumonats lezthin zugefügten sträflichen Mißhandlung den größten Antheil genommen zu haben angeschuldigt sey, hat demnach sich in die pflichtmäßige Nothwendigkeit versezt gesehen: den Beklagten über diese Anschuldigung zur gehörigen Verantwortung zu ziehen.

Es wird daher gedachter Joseph Gernet von Romoos anmit ediktaliter aufgefordert: von heute an inner sechs Wochen Zeit vor dem Appellazionsgericht zu erscheinen, und sich über bemeldte Anschuldigung persönlich zu verantworten; widrigenfalls, nach Verfluß dieser Zeit, gegen ihn verfügt werden wird, was Rechtens ist.

Gegeben, Luzern den 17ten Wintermonat, 1808.

Der Altschultheiß, Präsident,
Heinrich Krauer.

Der Appellazions-Gerichtschreiber;
L. Traber.

V e r o r d n u n g

Gegen die Mißbräuche, welche bey Zurück-
bezahlung der Getränkeabgabe vom Brandt-
wein und andern gebrannten Wässern bey
Wiederausgang derselben aus dem
Kanton Luzern seit einiger Zeit
eingeschlichen sind.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Da Wir in Erfahrung gebracht, welche Miß-
bräuche und Betriegerereyen, in Hinsicht des Brandt-
weins und anderer gebrannten Wässer, zum Nach-
theil der darauf gesetzten Staatsabgabe, vorzüglich
aber bey Wiederzurückbezahlung derselben bey
Ausgang gedachter Wässer, seit einiger Zeit geschehen;

V e r o r d n e n :

1.) Von allem Brandtwein und übrigen gebrann-
ten Wässern, die als Transitgut anzusehen sind, wird,
beym Ausgang derselben aus dem Kanton, nur in dem
Falle die bey dem Eingang in denselben bezahlte Abgabe
wieder zurückbezahlt:

- a. Wenn bey dem Austritt durch die vorzuweisen-
den Quittungsscheine gezeigt werden kann:
daß bey dem Eintritt die vorgeschriebene Abga-
be bezahlt worden sey;

b. Wenn vom Eintritt an, nach vier Tagen, das durch den Kanton transitirende Getränk, ohne dasselbe abzuladen, sogleich aus selbem wieder abgeführt wird; in dem Falle jedoch ausgenommen: daß dieses Getränk durch die gewöhnlichen Güterfuhrn in hiesiger Guss abgeladen und weiters spedirt würde.

2.) So oft demnach beim Austritt mehrgedachter gebrannter Wässer sich zeigen sollte: daß diese beyden vorgesezten Erfordernisse nicht in Erfüllung gegangen wären; so soll die Abgabe auf keine Weise mehr zurückbezahlt werden.

3.) Gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollziehung vorzüglich Unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer beauftragt ist, soll, zur öffentlichen Bekanntmachung, dem Kantonsblatte beygerückt und öffentlich verlesen werden.

Also verordnet, Luzern den 25ten Wintermonat, 1808.

Der Amtschultheiß;
 In dessen Abwesenheit,
 Der Altschultheiß,
H e i n r i c h K r a u e r.
 Namens des Kleinen Rath's:
 Für den Staatschreiber;
 Der Staatsunterschreiber,
F. Schwytzer.

G e s e t z,

Die Aufstellung von Schuldenbothen für jeden
Gemeindegereichtskreis anordnend, und ihre
Verrichtungen, nebst den damit verbundenen
Emolumenten, bestimmend.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern;

Auf die Botschaft des Kleinen Rathes vom
3ten dieß, über die Mißbräuche, welche in dem Rechts-
triebe, in Rücksicht der Kostenforderungen herrschen;
und daher bedacht, den Schuldforderern sowohl als
den Schuldnern hierin die möglichste Erleichterung zu
verschaffen;

Als Nachtrag zum Gesetz vom 29sten Brachmo-
nat 1803.

V e r o r d n e n:

1.) Der Kleine Rath hat zu veranstalten: daß
in einem jeden Gemeindegereichtskreise ein Schulden-
both aufgestellt und ernannt werde, dessen Eigenschaf-
ten derselbe im nähern bestimmen wird.

2.) Diese Schuldenbothen haben eine angemessene
Sicherheit zu geben, und werden nebenhin von dem
Gemeindegereichts-Präsidenten, zur Leistung des
Eides der Treue und Verschwiegenheit, angehalten.

3.) Ihre Verrichtungen bestehen in der Annahme und Beforgung jeder Art rechtlicher Betreibungen auf Personen und hypothekirte Liegenschaften in dem Gemeinde-Gerichtskreise, innert welchem sie sich angestellt befinden, woben sie für allfällige Versäumnis gegen die Ansprecher persönlich verantwortlich sind, und daher zum Schadenersatz angehalten werden können.

Dieselben sind ferner verbunden: alle Hindernisse, die im Rechtstriebe sich ergeben, und die sie nicht selbst zu beseitigen im Stande sind, nämlich: Rechtsdarstellungen, Gegenrechnungen, Auffälle, Akkommodamente und dergleichen, dem Ansprecher sogleich schriftlich anzuzeigen.

4.) Durch gegenwärtige Verordnung ist jedoch niemand das Recht benommen, seine Forderungen selbst zu beziehen oder sie durch jemand andern beziehen zu lassen.

In beyden diesen Fällen aber dürfen gegen den Schuldner keine höhern Rechtstrieblkosten angerechnet werden, als im nachstehenden Artikel für die Schuldenbothen bestimmt sind.

5.) Den Schuldenbothen gehören für die von ihnen zu besorgenden Betreibungen, nebst den Auslagen an die Beamten und den Postgelbern, nachfolgende Spotteln, als:

| | Fr. | Bz. |
|--|-----|-----|
| a. Für das erste Both im Liegenden und Fahrenden, | | 3 |
| b. Für die Aufrechnung oder Schätzung jedesmal, | | 3 |
| c. Wenn geschätzt wird, die Hälfte des, was in einem solchen Falle einem Beamten gebührt. | | |
| d. Für einen Befehl bey dem Gerichts-Präsidenten abzuholen und an seine Bestimmung zu vertragen, | | 4 |
| e. Für einen Befehl bey'm Amtmann abzuholen und zu vertragen, | | 4 |
| Und nebenhin von jeder Stund Entfernung, | | 2 |
| f. Für Arreste zu legen und anderwärtige richterliche Ansagungen, | | 3 |
| g. Für einer fahrenden Steigerung beyzuwohnen, für den halben Tag, | 1 | |
| h. Um Konkursen und Fallimentsfällen beyzuwohnen, | | 5 |
| Die jedoch dem Schuldenboth vom Ansprecher bezahlt werden müssen. | | |

Würde eine Schuldforderung, — sey es im Liegenden oder Fahrenden und auch um Zinsen, — vom Schuldner nicht acht Tage vor Anhebung der rechtlichen Betreibung gütlich verlangt worden seyn; so ist der Schuldner nicht verbunden: die dem Schuldenbothe, für Anlegung des ersten Boths, gehörende Gebühr von drey Bazen zu bezahlen.

Eben so ist auch der Schuldner, falls er mit seinem Gläubiger in einer und der gleichen Gemeinde wohnt, wenn schon der Gläubiger die Eintreibung der an ihm machenden Forderung dem Schuldenbothen übergeben hätte, keineswegs verpflichtet: diesem weder für das gelegte Warnungs-, noch erste Schat-

zungß, und Aufrechnungßboth die vorbestimmte Gebühr zu bezahlen, sondern der Gläubiger hat sich in einem solchen Falle selbst und allein mit dem Schuldenbothen hiefür abzufinden.

6.) Gegenwärtiges Gesetz, welches erst mit dem Eintritt des Jahrs 1809. seinen Anfang nimmt, soll mit dem Staatsiegel versehen, dem Kleinen Rath, zur öffentlichen Bekanntmachung und Vollziehung, in Urschrift zugestellt werden.

Also verordnet in Unserer Großen Rathßsitzung,
Luzern, den 1ten Weinmonat 1808.

Schultheiß, Kleine und Große Rätthe;
des Kantons Luzern;

In deren Namen:

Der Amtßschultheiß;

(L.S.)

Vincenz Rüttimann.

Für dieselben,

Der Staatschreiber,

J. K. Umhyn.

Besetzung einer erledigten Schornsteinfeger-
 Dienstes für die Gemeinde-Gerichts-
 kreise Reyden, Dagmersellen
 und Altishofen.

Luzern, den 30. November 1808.

Die Polizey-Kammer des Kantons
 Luzern;

Macht andurch, zu jedermanns Kenntniß, öf-
 fentlich bekannt: daß sie, in Gemäßheit des Regierungs-
 Beschlusses vom 23sten April 1808., auf erfolgte frey-
 willige Niederlegung des Kaminfeger-Dienstes für die
 Gemeinde-Gerichtskreise Reyden, Dagmersellen und
 Altishofen, den Schornsteinfeger Joseph Käch aus der
 Gemeinde Büron für eben diese Bezirke angestellt und
 in eidliche Verpflichtung genommen habe.

Der Regierungsrath,
 Präsident der Polizey-Kammer;
 Heinrich Schnyder.
 Der Kammersereiber,
 J. Hartmann.

Der Erziehungs Rath des Kantons Luzern;

Da die Zeitfrist, welche in der Verordnung des Kleinen Rathes vom 11ten April 1804, §. 13., den Gemeinden des Kantons, zur Errichtung der Schulhäuser, einberaumt wurde, bereits verfloßen, dieser Befehl aber von vielen derselben, ungeachtet sie zu wiederholten Malen dazu ernstlich aufgefodert wurden, nicht vollzogen worden ist;

b e s c h l e ß t:

1.) Bis Ende Herbstmonats 1809. sollen in allen Gemeinden des Kantons die verordneten Schulhäuser ausgebaut und fertig dastehen, und zu diesem Ende, bey Verantwortlichkeit der Gemeindeverwaltungen, alle dazu erforderlichen Materialien auf den Platz geschafft werden.

2.) Die Herren Oberinspektoren sind beynahen aufgefodert und braustragt: diejenigen Gemeinden, welche im Falle sind, bauen zu müssen, dazu schriftlich aufzumehmen, und sich von den Vorst. hern die Mahnung bescheinigen zu lassen.

3.) Glaubt eine Gemeinde, wichtige Ursachen zu haben, Aufschub zu begehren; so ist sie gehalten, ihre Gründe bis Ende Christmonats des laufenden Jahres durch den Herrn Oberinspektor dem Erziehungsrathe einzugeben.

4.) Welche Gemeinde sodann, ohne erhaltenen Aufschub, nach Verfluß des anberaumten Termins, das gesetzliche Schulgebäude nicht aufgestellt und voll-

det haben wird, deren Verwalter sollen nicht nur zu einer angemessenen Geldstrafe gezogen, sondern es soll das Schulgebäude hernach, auf Kosten der Gemeinde, durch eigends vom Erziehungsrathe hierzu zu bestellende Arbeiter aufgeführt werden.

5.) Dieser Beschluß soll, zur allgemeinen Kenntniß, durch das Kantonsblatt bekannt gemacht werden.

Also beschloffen, Luzern den 15. Heumonath 1808.

Der Amtschultheiß, Präsident,
Heinrich Krauer.

Namens des Erziehungsraths;
Der Sekretair,
J. G. Weber.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern;
B e s c h l i e ß e n :

Vorstehende Verordnung des Erziehungsraths sey, ihrem Inhalte nach, bestätigt und der Erziehungsrathe beauftragt: dieselbe in genaue Vollziehung zu bringen.

Gegeben, Luzern den 2. Christmonath 1808.

Der Amtschultheiß,
Vincenz Rüttimann.
Namens des Kleinen Raths;
Für den Staatschreiber,
Schwyzer.

A u s s c h r e i b u n g
Der Konkursprüfung für das Pfarr- Vikariat
von Schwarzenbach und der besondern
Prüfung für den lateinischen Schul-
dienst in Münster.

Die Höchl. Regierung hat die besondere Konkursprüfung für das durch Beförderung erledigte Pfarr-Vikariat von Schwarzenbach, im Gemeindegerechtskreise Münster und Amte Sursee, und gleichzeitig die besondere Prüfung für den ebenfalls durch Promozion ledig gewordenen lateinischen Schuldienst in Münster, zu deren Wiederbesetzung das Lobw. Kollegiatstift zu Beromünster, als Kollator, den Tag noch bestimmen wird, auf Donnerstag der 1sten laufenden Christmonat, um 2. Uhr Nachmittags, angesetzt.

Diejenigen Herren Aspiranten für diese erledigten Pfründen, die sich diesen besondern Prüfungen zu unterziehen haben, sind demnach angewiesen: sich den Tag vor dem Examen bey dem Höchw. Herrn Präidenten des geistlichen Examinations-Kollegiums anzumelden, so wie sich dann auch diese sowohl als jene, welche des besondern Examens für die Seelsorge durch ihre bereits besitzende Kompetenzfähigkeit entheben wären, bey der unterzeichneten Staatskanzley auf das Verzeichniß der Kandidaten für die einte oder andere oder beyde dieser Pfründen bis auf den 1sten dieses Monats einschließlic setzen zu lassen haben.

Gegeben, Luzern den 6. Christmonat 1808.

Aus Auftrag der Hoh. Regierung d. Kantons Luzern;
 Derselben Staatskanzley.

Für diese; der Staatsunterschreiber, Schwytzer.

**Berichtigung eines Artikels im N^{ro}. 198.
der gemeinnützigen schweizerisch. Nachrichten
und Belangung des Verfassers
desselben.**

**Wir Schultheiß und Kleine Räthe
des Kantons Luzern;**

Nach genommener Einsicht eines mit der Unterschrift Mousson bekleideten Artikels, von Luzern den 20ten Christmonat 1808., in der Beilage zu Nro. 198. der gemeinnützigen, schweizerischen Nachrichten, worinn behauptet wird: „daß es seine Richtigkeit habe, daß die Regierung des Kantons Luzern das unterm 15. Oktober 1808. von dem Herrn Prälaten von St. Urban an den Hochgeachten Herrn Präsidenten der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer gerichtete Schreiben, als eine Aufkündigung des Gehorsams ansah, und daß darauf alle jene bekannten Maßregeln erfolgten, welche die Aufmerksamkeit des Publikums beschäftigt haben und noch beschäftigen.“

Betrachtend: daß obige gewagte Behauptung demjenigen, was in St. Urban geschehen ist, der Wahrheit und Treue nicht gemäß sey;

Betrachtend: daß eine Regierung, der man ihre Maßregeln in öffentlichen Blättern als unächt und entstellt anzugeben sich bemüht, ein solches Benehmen nicht gleichgültig ansehen könne;

Luz. K. Bl. Dritter Band.

N 9

B e s c h l i e s s e n :

1.) Die im vorherührten Artikel enthaltene Behauptung sey als eine Unwahrheit erklärt.

2.) Der Einsender soll vor die Polizei-Kammer berufen werden; um von demselben die Erklärung zu erhalten: ob er sich zu mehrgedachtem Artikel bekenne; in diesem Falle soll derselbe dem Stadtgericht Luzern überwiesen und uneingestellt zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Die daherige Strafsentenz ist Uns zur Einsicht vorzulegen.

3.) Gegenwärtiger Beschluß, dessen Vollziehung der Polizeykammer übertragen ist, soll derselben in Abschrift zugestellt und noch nebenbey dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 16ten Christm. 1808.

Der Amtschultheiß;
In dessen Abwesenheit,
Der Altschultheiß,
Heinrich Krauer.
Namens des Kleinen Rathß;
Für den Staatschreiber,
Schwyzer.

**Vollziehungs-Verordnung des Gesetzes vom
11ten Weinmonat 1808. die Aufstellung
von Schuldenbothen betreffend.**

**Wir Schultheiß und Kleine Rätbe
des Kantons Luzern;**

In Vollziehung des Gesetzes vom 11ten Weinmonat lezthin, die Aufstellung von Schuldenbothen bestimmend, und mit Rücksicht auf die von den Gemeindegerechten zu dem Ende gemachten Vorschläge;

B e s c h l i e s s e n :

1.) Als Schuldenbothen seien ernannt:

Für den Gemeindegerechtskreis

- | | | |
|----------------|---|---------------------------------------|
| Luzern. | • | Christoph Billi, Sohn, von Luzern. |
| Kriens. | • | Joseph Marzohl, von Littau. |
| Malters. | • | Karl Baumgartner, von Malters. |
| Weggis. | • | Marzel Rüttel, von Weggis. |
| Udligenschwyl. | • | Joh. Melchior Haas, v. Udligenschwyl. |
| Zochdorf. | • | Ciril Rast, von Züschwyl. |
| Hildisrieden. | • | Johann Baumli, im Reehag. |
| Kothenburg. | • | Bernard Haslimann, v. Ruogifingen. |
| Hizkirch. | • | Jakob Schmid, von Hizkirch. |
| Schongau. | • | Magnus Meyer, von Niederschongau. |
| Eschenbach. | • | Jakob Schniepper, von Mettenwyl. |
| Sursee. | • | Joseph Mener, von Sursee. |
| Sempach. | • | Kaver Rüttimann, von Sempach. |
| Münster. | • | Eberhard Habermacher, v. Nickenbach. |
| Triengen. | • | Joseph Hienen, von Triengen. |

| | |
|---------------------------|--|
| Dagmersellen. | Johann Büßt, von Uffikon. |
| Knutwyl. | Bartholomä Strenimann, v. Knutwyl. |
| Wangen und Buttisholz. | Jakob Süß, von Buttisholz. |
| Ruswyl. | Leon Bucher, von Ruswyl. |
| Willisau. | Aloys Barth, von Willisau. |
| Reyden. | Johann Räch, von Reiden. |
| Ettiswyl. | Aloys Strenimann, von Ettiswyl. |
| Hergiswyl. | Anton Steiner, im Dorf Hergiswyl. |
| Luthern. | Kaspar Steiner, von Luthern, Offizier. |
| Zell. | Ulrich Schärli, von Zell. |
| Groskendietwyl. | Joseph Kölli, von Arbüron. |
| Pfaffnau. | Bal Scheidegger, von Pfaffnau. |
| Altshofen. | Joseph Hunkeler, von Altshofen. |
| Entlebuch. | Joseph Marbacher, in Hagle. |
| Schüpfheim. | Johann Feber, von Schüpfheim. |
| Eicholzmatt. | Joh. Stadelmann, bev'm Wilhelm Zell. |
| Wohlhusen. | Frdolin Gräter, von Wohlhusen. |
| Menznau. | Vinzenz Bonlaufen, zu Menznau. |

2.) Die für die Schuldenbothen angeordneten und bereits bestimmten Sicherheitsleistungen bleiben bey den Gemeinderichten selbst hinterlegt, weil diese für ihre Verrichtungen gut zu stehen haben.

3.) Die Schuldenbothe sind verpflichtet: die Ihnen, nach dem § 3. des obigen Gesetzes, zugehenden Aufträge genau in ein Tagebuch und von diesem in das Kontrollenbuch zu übertragen, welche Bücher sie nach den beygehenden Formularen einzurichten haben.

4.) Damit aber die Gläubiger in ihren Vorrechten niemals benachtheiligt werden können, sollen die Schuldenbothe bey Eidespflicht verbunden seyn: die Pfand

Bothe, welche sie gleichzeitig an einem Posttag Vor- oder Nachmittag auf einen und den gleichen Schuldner oder auf ein und das gleiche Unterspfand erhalten, auch sammenthaft dem Bothenweibel zu gleicher Kollokation einzugeben.

5.) Bey der ersten Gerichtssitzung wird der Präsident den ernannten Schuldenbothen vor das versammelte Gericht berufen und denselben, nach untenstehender Formül, zur Leistung des Eides der Treue und Verschwiegenheit anhalten.

„ Ein jeweiliger Schuldenboth des Gemeindegewichtes N. N. schwört, die ihm, Kraft Gesetzes vom 1ten Weimonat 1802., obliegenden Verpflichtungen getreu und redlich zu erfüllen, und die, in Vollziehung des angeführten Gesetzes, erhaltenen Buchhaltungs-Vorschriften genau zu befolgen, alle an ihn gelangenden Aufträge, unter Verschwiegenheit, zu besorgen und kein Recht der Schuldforterer auf irgend eine Weise absichtlich oder wissentlich zu versäumen, noch sie darin zu benachtheiligen, und mehr dafür als die bestimmten Sporein zu fordern, im Gegentheil denselben auf der Stelle, alle in dem nachgesuchten Rechtstriebe eintretenden Hindernisse gewissenhaft anzuzeigen. ”

6.) So oft ein Gemeindegewicht es nöthig findet, und dasselbe seinem Präsidenten eine schriftliche Vollmacht dazu ertheilt, ist dieser befugt: die Einsicht von den vorgeschriebenen Büchern der Schuldenbothen, jedoch bey amtlicher Verschwiegenheit, zu nehmen, um sich von allfälligen Nachlässigkeiten und Nichtbeobachtungen der ertheilten Buchhaltungsvorschriften zu überzeugen und die wahrgenommenen

Fehler zu rechtzuweisen oder nöthigen Falls an Uns darüber Bericht zu erstatten.

7. Gegenwärtiger Beschluß soll, zur öffentlicher Bekanntmachung, dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 28. Christmonat 1808.

Der Amtschultheiß,

In dessen Abwesenheit, der Altschultheiß;

H e i n r i c h K r a u e r.

Namens des Kleinen Raths;

Für den Staatschreiber, Schwyzer.

Tagebuch des Schuldenbothen des Gemeindegerrichts N. N. vom Jahre 1800 und

| Nro. | Datum der eingegangenen Schuldforderung. | | V o n | | F ü r | | | | | | | A n | | B e m e r k u n g e n. | |
|------|--|------|--|-------------------------|----------|--------------------------------------|-----|-----|-----|-------|---|-------------------------|-----|------------------------|----------------|
| | Monat. | Tag. | Vor- und Geschlechtsname des Gläubigers. | Wohnort des Gläubigers. | Zins. | Ausdruck: Summe für Capital, Zins u. | | | | | Vor- und Geschlechtsnamen des Schuldners. | Wohnort des Schuldners. | | | |
| | | | | | | Schwr. | Fr. | Bl. | Nr. | grel. | | | Sl. | | Sch. |
| 1 | Jänner. | 4 | Joseph Amrein. | Megggen. | Ind. | 40 | 5 | | | | 30 | 15 | | Kaver Fleischl. | M i n s t e r. |
| 2 | Dito. | 5 | Eplwester Mayer. | hitzkirch. | Capital. | 180 | 4 | 3 | 3 | | 135 | 13 | | Kaspar Kopp. | Dito. |
| | | | | | | | | | | | | | | | |

Kontrollenbuch des Schuldenbothen des Gemeindegerechts N. N. mit den Bothenweibern desselben vom Jahre 1800 und

| Nro. des Tages Buchs. | Datum der gelegten Pfandbothe im | | | | | | | | | | Von | | Für | | | | | | Auf | | Bemerkungen über Rechtsdarschläge, Gegenrechnungen, Akkomodements u. u. | | |
|-----------------------|----------------------------------|---------|-------------------|--------------|---------|-------------------|--------------------------------------|------|------------|-----|--|-------------------------|--------------------------------------|------|-----|----|---|----|--|-------------------------|---|---------|---|
| | Fahrenden. | | | | | Liegenden. | | | | | Vor- und Geschlechtnamen des Gläubigers. | Wohnort des Gläubigers. | Anspruchs-Summe für Capital, Zins u. | | | | | | Vor- und Geschlechtnamen des Schuldners. | Wohnort des Schuldners. | | | |
| | Erstes Both. | Stunde. | Swazungstag. | Erstes Both. | Stunde. | Aufrechnungstag | Anspruchs-Summe für Capital, Zins u. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Monat. | Tag. | Vor- u. Nachmitt. | Mon. | Tag. | Vor- u. Nachmitt. | Mon. | Tag. | Schweizer. | Di. | Mi. | Do. | Fr. | Sam. | So. | U. | | | | | | | |
| 1 | May. | 2 | 9 | Juny. | 10 | Jan. | 5 | 5 | Nov. | 15 | Joseph | Anrein. | Weggen. | 40 | 5 | 5 | 5 | 30 | 15 | Kaver | Sigris. | Kriens. | Hat sich den 3ten Februar mit dem Gläubiger abgefunden. |

Konstitutionelles Austrittsloos und Ernennungen.

Gemäß dem §. 11. der Kantonsverfassung und der darauf sich begründenden Gesetze vom 16ten Jänner und 19ten Weinmonat 1804, versammelte sich der Große Rath vorschristmäßig am 27ten Christmonat lezthin, um die drittelweise Erneuerung des Kleinen Raths und obersten Appellazionsgerichts vorzunehmen.

Zum Austritt waren bestimmt :

bey'm Kleinen Rath.

Die Herren Xaver Balthasar.

- • Peter Kenggli.
- • Heinrich Krauer, Altschultheiß.
- • Joseph Huber, und
- • Anton Kilchmann.

Bey'm obersten Appellazionsgericht.

Die Herren Mauriz Fischer.

- • Melchior an der Allmend.
- • Bernard Schwander.
- • Joseph Hunkeler ab Buttberg und
- • Franz Kenggli.

In der gleichen Sitzung wurden alle diese Hrn. neuerdings zu ihren früherhin bekleideten Stellen gewählt.

Auf die von Hrn. Franz Eglin von Buttisholz, Suppleant des obersten Appellazionsgerichts, angebehrte Entlassung als Mitglied des Großen Raths, fiel das aus der Kandidatenliste gezogene Loos auf den Hrn. Sebastian Feiber von Kottwyl, der somit an des obigen Stelle zum Mitglied des Großen Raths gewählt wurde.

An die Stelle des Hrn. Franz Eglin wurde sodann Hr. Joseph Krauer von Rothenburg zum Suppleanten am obersten Appellazionsgericht gewählt.

Luc. K. Bl. Dritter Band.

S

A u s s c h r e i b u n g

der Konkursprüfung für die Kaplaneyfründe bey St. Peter und Paul in Hochdorf.

Die Hochl. Regierung hat die besondere Konkursprüfung für die bisanhin eingestellte gewesene Kaplaneyfründe bey St. Peter und Paul in Hochdorf, zu deren Wiederbesetzung das Hochw. Kollegiatstift zu Beromünster, als Kollator, den Tag noch bestimmen wird, auf Donnerstag den 1sten laufenden Janners, um 2. Uhr Nachmittags, angesetzt.

Dieserigen Herrn Aspiranten für diese erledigte Pfründe, die sich allfällig der besondern Prüfung zu unterziehen haben, sind demnach angewiesen: sich den Tag vor dem Examen bey dem Hochw. Herrn Präsidenten des geistlichen Examinations-Kollegiums anzumelden, so wie sich dann auch diese sowohl als jene, welche des besondern Examens für die Seelsorge durch ihre bereits besitzende Kompetenzfähigkeit enthoben wären, bey der unterzeichneten Staatskanzley auf das Verzeichniß der Kandidaten für diese Pfründe bis auf den 12ten dieses Monats einschließig setzen zu lassen haben.

Gegeben, Luzern den 4ten Jänner 1809.

Aus Auftrag der hohen Regierung
des Kantons Luzern,
Derselben Staatskanzley.

Für diese; der Staatsunterschreiber,
Schwyzer.

D r u c k f e h l e r.

Der Vorname des unter'm 28sten Christmonat letzt hin ernannten Vorhenweibel des Gerichtskreises Zell soll, statt Ulrich, heißen Anton Schärli.

R. R. französisches Dekret, in Betreff der Belohnungen, welche die im Jahr 1792. abgedankten Schweizer Militärs anzusprechen haben, mit beygefügter Note über die zu Erhaltung derselben erforderlichen Titel und Scheine. — Aufforderung zu einem körperlichen Untersuch der betreffenden, wirklich von Frankreich pensionirten Militärs.

Auszug aus den Registern der Staatskammer des französischen Reichs.

In dem Pallast zu St. Cloud den 10ten Herbstmonat 1808

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien und Beschützer des Rheinischen Bundes.

Auf den Bericht Ungers Ministers der auswärtigen Angelegenheiten

Saben Wir verordnet und verordnen was folgt:

1ster Artikel.

Die Schweizer Militärs, deren Regimenter entweder in Frankreich aufgelöst oder durch ihre Kantone zurückberufen wurden, und die durch das Gesetz vom 20ten August 1792 abgedankt worden sind, können diejenigen Belohnungen ansprechen, die ihnen durch das Gesetz vom 29sten Germinal des 2ten Jahrs zugesichert sind. —

2ter Artikel.

Die schon liquiden Pensionen, so wie die, so noch zu liquidieren sind, sollen sogleich in Austritts-Gold (Solde de retraite) verwandelt und in Hinsicht auf die Dienstzeit nach der Bestimmung des Gesetzes vom

29ten Germinal des 2ten Jahrs, und für den Betrag selbst nach dem Gesetz des 8ten Floreal 11ten Jahrs, festgesetzt werden. —

Nämlich:

auf das Maximum, welches durch dieses Gesetz bestimmt ist, für 40. erfüllte Dienstjahre in jedem Grad.

Auf die Hälfte dieses Maximums für 20. bis 40. Dienstjahre, und auf das Viertel für 10. erfüllte bis auf 20. Dienstjahre.

3ter Artikel.

Dieserjenigen Schweizer-Offiziers, welche damals keine Pensionen von fremden Mächten annehmen durften, die aber den zehnfachen Werth des Gnadengehalts, zu dem sie berechtigt waren, ein für allemal erhalten, werden auch der Wohlthat des vorhergehenden Artikels genießen, nach den Bestimmungen der zwischen Uns und der helvetischen Regierung abgeschlossenen Verträge.

4ter Artikel.

In Folge des 6ten Artikels des Gesetzes vom 29ten Germinal 2ten Jahrs, wird allen abgedankten Schweizer-Militairs vom Gemeinen bis zum Hauptmann inbegriffen, die nicht 10. Dienstjahre erfüllt haben, eine Gratifikation für jedes Dienstjahr in folgendem Verhältnis bewilliget. —

Dem Hauptmann 40. Franken.

Dem Oberlieutenant 30. —

Dem Unterlieutenant 20. —

Dem Unteroffizier 15. —

Dem Gemeinen 10. —

Der Betrag dieser Gratifikationen wird Unserer Genehmigung unterlegt, und auf den Schein bezahlt werden, den Unser Kriegs-Minister zu diesem Ende ausstellen wird.

5ter Artikel.

Die Bestimmungen dieses Unseres Beschlusses sind auch auf diejenigen Schweizer-Militairs anwendbar,

Die im Dienst des Königs von Sardinien ruhenden, im Piemont bey der Bildung der in französischen Diensten gestandenen helvetischen Legionen entlassen wurden, und durch das Gesetz vom 20sten Herbstmonat 1792ten Jahrs den, in Vollziehung des Gesetzes vom 20sten August 1792., abgedankten Schweizern gleichgestellt worden sind. —

6ter Artikel.

Alle Ober- und Unteroffiziers, die zu den oben festgesetzten Belohnungen zugelassen sind, erhalten dieselben nach dem Grad, den sie wirklich bey ihren Regimentern bekleideten, und dessen Verrichtungen sie ausübten, ohne Rücksicht auf den höhern Militair-Rang, den sie erhalten haben möchten. —

7ter Artikel.

Demnach werden als Oberlieutenant angesehen die Offiziersadjutanten, Aidemajors, Feldscherer und andere, die eine Mittelklasse zwischen dem Hauptmann und dem Oberlieutenant bildeten; als Unteroffiziers (Sergent) werden gehalten: die Feldweibel (Sergent-Majors) der Grenadiers und Fusiliers, als Raporalen, die Furters und Raporalen der Grenadiers und Fusiliers; endlich als Gemeine die Befreyten der Grenadiers und Fusiliers.

8ter Artikel.

Die wirklich liquiden, und in Folge der Bestimmungen Unseres gegenwärtigen Dekrets noch zu liquidierenden Gnadengehalte nehmen ihren Anfang, und werden erst bezahlt von dem Tag an des Beschlusses, welchem gemäß diese Gnadengehalte in Austritts-Sold (Solde de retraite) werden verwandelt worden seyn. —

9ter Artikel.

Die in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Schweizer-Militairs müssen, um die oben bestimmten Belohnungen zu erhalten, Unserm Kriegs-Minister einen Schein ihres Aufenthalts, seit der Zeit, wo sie außer

Dienst gesetzt wurden, vorlegen. Dieser Schein wird ausgefertigt werden, nämlich:

Für die in der Schweiz oder auf neutralem Gebiete sich Aufhaltenden, von der Ortsobrigkeit unter Legation des französischen Agenten, und für die, so in Frankreich wohnen durch den Maire der Gemeinde, unter Legation des Departements-Präfekten.

Sie sind auch gehalten, diesen Schein durch eine förmliche Erklärung zu begleiten, daß sie den zwischen uns und der helvetischen Regierung geschlossenen Verträgen Achtung tragen, und sich denselben unterziehen wollen. —
10ter Artikel.

Keine Forderungen unter dem Titel von Eigenthum eines Regiments oder Kompagnie, von Entschädigung, Schulden, Lieferungen, Vorschüsse, Pöhnung (Soldes) Schuldforderung, Anwerbung, Montierung, Bewaffnung und überhaupt keine andere, als die beyden oben angezeigten Belohnungen, werden angenommen werden. —
11ter Artikel.

Unserm Kriegs-Minister und dem Minister des öffentlichen Schatzes ist, jedem in soweit es seinen Geschäftskreis betrifft, die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Unterszeichnet, NAPOLEON.

Der Staatssekretär, H. B. Maret.

Der Kriegsminister, C. d' Hunebourg.

Als Abschrift und Uebersetzung gleichlautend.

Gemeinverständliche Kanzley

MOUSSON.

Ministerium des Kriegswesens.

Note der verschiedenen Titel und Scheine, welche die in Frankreich und Piemont abgedankten Schweizer Militairs vorzulegen haben, um der Wohlthat des Dekrets vom 10ten Herbstm. 1802. zu genießen.

ste Abtheilung.

Diesentigen Militairs, die bereits pensioniert und deren Gnadengehalte (Pensionen) in Austritts Sold (Solde de retraite) umzuschaffen sind.

Pensionen.

1.) Den Original-Titel ihres Pensions-Briefs, oder des Einschreibungsscheins (certificat d'inscription) in das Register der öffentlichen Schuld.

2.) Einen Aufenthalt-Schein, von der Zeit an, wo sie ausser Dienst gesetzt wurden, bis auf den heutigen Tag, welcher von der Ortsobrigkeit, wo sie sich aufhalten, ausgefertigt, und von dem französischen Agenten unterschrieben seyn soll.

3.) Eine förmliche Erklärung, daß sie den zwischen S. M. dem Kaiser und der helvetischen Regierung abgeschlossenen Verträgen Achtung tragen werden.

Diese Titel müssen in französischer Sprache geschrieben seyn.

Diesjenigen Militairs, welche ihre Gnadengehalte noch nicht erhalten haben, und denen ein Austritts-Sold oder eine, einmal zu bezahlende, Gratifikation, nach dem Verhältniß ihrer Dienstzeit, wird bewilliget werden.

1. Die in den obbemeldten 2ten und 3ten Artikeln angezeigten Scheine.
2. Ihren Geburtschein, gehörig legalisirt.
3. Den Abschieds- oder Entlassungs-Brief.
4. Ihren Dienst-Etat.

Diese Titel müssen ebenfalls in französischer Sprache geschrieben seyn.

Jene Schweizer-Militairs, welche im Dienst des Königs von Sardinien gewesen sind, sollen ein Vers

zeichnig ihrer Dienstzeit vorlegen, welches von dem Kaiserlichen Archivar in Turin ausgefertigt, und von S. R. H. dem General-Gouverneur der jenseits der Alpen gelegenen Departementen visitirt seyn wird.

Auszug eines Schreibens des Französischen Gen. Kriegs-Kommissairs Chastelain, von Colmar, den 10ten Christmonat 1808.

An S. E. den Hrn. Merian, Alt-Landammann der Schweiz;

„Jeder Militär, welcher der Untersuchung un-
 „terworfen ist, soll vom Jahre 1809. an, zufolge des
 „28ten Artikels der General-Instruktion über das
 „Rechnungswesen des Austritts-Solds vom 8ten
 „Herbstmonat 1808, gehalten seyn, sich jedesmal
 „während dem Lauf des Weinmonats untersuchen
 „zu lassen; und, bey Strafe des Verlusts seines
 „Solds und der Ausstreichung aus dem Verzeichniß
 „der Austritts-Sold Genießenden, sein Certificat, über den
 „Befund seines körperlichen Zustandes, dem Franzö-
 „sischen Kriegs-Kommissair vor dem ersten Christmonat
 „einzusenden.“

Vorstehende auf die von Frankreich pensionierten Schweizer-Militärs Bezug habenden Verfügungen sollen, zu deren allgemeinen Kenntniß, dem Kantons-Blatte beygerückt werden.

Luzern den 4ten Jänner 1809.

Der Präsident der Kriegskammer,
 Cajetan Schillinger.

Für den Kammer-Schreiber,

J. Ant. Petermann.

B e s c h l u ß,
Die Ernennung der H. Schulinspektoren
für die 10. Schulbezirke enthaltend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Auf den Uns vom Erziehungsrathe, in Bezug auf Unfern Beschluß vom 6ten Brachmonate 1806, und S. 11. desselben, vorgelegten dreysfachen Vorschlag zu Inspektoren für die bestehenden zehen Schulbezirke, da nämlich die auf zwey Jahre gesetzte Amtsdauer der Herren Schulinspektoren schon seit einigen Monaten verflossen ist;

B e s c h l i e ß e n :

1.) Zu Schulinspektoren für die zehen Schulbezirke des Kantons seyen ernannt:

Für den 1ten Schulbezirk:

Der Hochwürdige Herr Thaddäus Müller, bischöflicher Kommissar, Chorberr und Stadtpfarrer zu Luzern.

Für den 2ten Schulbezirk:

Der Hochwürdige Herr Bernard Häfliger, Pfarrer und Dekan in Hochdorf.

Für den 3ten Schulbezirk:

Der Hochwürdige Herr Franz Bernard Göldlin, Probst an dem Kollegiatstifte in Münster.

Für den 4ten Schulbezirk:

Der Hochwürdige Herr Joseph Balthasar, Rektor, und Pfarrer in Rothenburg.

Für den 5ten Schulbezirk:

Der Hochwürdige Herr Heinrich Meyer, Kaplan in Ruswil, Vorsteher des Schullehrer - Instituts.

Luz. A. Bl. Dritter Band,

Et

Für den 6ten Schulbezirk:

Der Hochwürdige Herr Jost Waldis, Pfarrer zu Uffikon.

Für den 7ten Schulbezirk:

Der Hochwürdige Herr Ludwig Meyer, Pfarrer zu Wangen.

Für den 8ten Schulbezirk:

Der Hochwürdige Herr Joseph Müller, Pfarrer zu Uffhusen.

Für den 9ten Schulbezirk:

Der Hochwürdige Herr Niklaus Leonz Schallbretter, Pfarrer zu Grogendietwyl.

Für den 10ten Schulbezirk:

Der Hochwürdige Herr Joseph Stalder, Pfarrer und Kammerer zu Escholzmatt.

2.) Die Herren Schulinspektoren haben sich neben den in der gedruckten Sammlung der Verordnungen, über das öffentliche Erziehungswesen, enthaltenen Pflichten und Befugnissen, noch nach denjenigen besondern Aufträgen zu richten, welche ihnen entweder unmittelbar von der Regierung oder durch den Erziehungsrath zugehen werden.

3.) Gegenwärtiger Beschluß soll, zur allgemeinen Kenntniß, dem Kantonsblatte beygerückt und jedem der vorbemeldten Hochwürdigen Herren Schulinspektoren, in so weit er ihn betrifft, als Ernennungsakt, in Urschrift ausgefertigt werden.

Also beschloffen, Luzern den 4ten Jänner 1809.

Der Amtschultheiß;

J e i n r i c h K r a u e r,

Namens des Kleinen Rathes;

Für den Staatschreiber,

Schwyzer.

B e s c h l u ß,

S. M. des französischen Kaisers und Königs von Italien, die Verpflichtungen und Formalkäten enthaltend, welchen sich die Unterthanen des Königreichs Italien, die in fremden Ländern reisen, zu unterziehen haben.

N a p o l e o n

Von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen, Kayser der Franzosen, König von Italien und Beschützer des Rheinischen Bundes.

Eugen Napoleon von Frankreich, Vizekönig von Italien, Fürst von Venedig, Erz-Staatskanzler des Französischen Reichs, allen denen, die gegenwärtiges sehen werden, Unsern freundlichen Gruß.

Wir in Folge der Gewalt, die uns durch den Großmächtigsten und Allerdurchlauchtigsten Kaiser und König Napoleon den I. Unsern allergnädigsten Vater und Herrn übertragen worden, haben beschloffen und befohlen, was folgt.

Art. 1.

Alle Unterthanen des Königreichs Italien, die in fremden Ländern reisen, sind gehalten, die Beweise ihres Herkommens und die ihnen zu ihrer Reise ertheilte Bewilligung den Botschaftern, Ministern, oder Geschäftsträgern Seiner Majestät vorzulegen, und sich in das Matrilal-Register, welches zu diesem Ende wird eröffnet werden, einschreiben zu lassen.

Art. 2.

In denselben Ländern, in denen sich kein diplomatischer oder Konsular-Agent des Königreichs Italien befindet, werden sich die reisenden Italiener, dem vorgehenden Artikel zufolge, bey den Ministern oder Konsular-Agenten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen zu stellen haben.

Art. 3.

Die diplomatischen oder Konsular-Agenten sollen trachten als Landstreicher jeden Italienischen Unterthan anhalten zu lassen, der sich den durch gegenwärtigen Beschluß vorgeschriebenen Maßregeln nicht unterziehen würde.

Art. 4.

Die Staatsminister der äussern und innern Angelegenheiten sind mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher dem Tagblatte der Gesetze einverleibt werden soll.

Gegeben zu Monza den 20sten Weinmonat 1808.

Unterschrieben, Eugen Napoleon.

Im Namen des Vice-Königs:

Der Staats-Rath und Staats-Sekretair,

Unterschrieben, L. Vaccari.

Die Polizeykammer des Kantons Luzern;

In Vollziehung des vorangehenden, von Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Vicekönig von Italien erlassenen Dekrets, betreffend diejenigen Italienischen Unterthanen, welche in fremden Ländern reisen,

Verordnet, was folgt:

Wenn ein Unterthan des Königreichs Italien, ohne einen ordentlichen von seiner Landesobrigkeit ausgestellten Reisepaß vorweisen zu können, sich im Kanton Luzern zeigen sollte; so soll derselbe, ohne anders, von Posten zu Posten an die Grenze des Kantons zurückgeführt, um von da auf die Grenze von Italien zurückgewiesen zu werden.

Sollten aber die Schriften eines solchen ziemlich in Ordnung zu seyn scheinen; so ist die betreffende Ortspolizy angewiesen denselben, falls er darauf bestehen würde, seine Reise weiters fortsetzen zu wollen, der Polizykammer samt seinen Schriften zuzuführen, wo ihm sodann ein Aufenthalt für einige Tage gestattet und das Fernere, zur Fortsetzung seiner Reise, verfügt werden wird.

Luzern den 9ten Jänner 1809.

Der Regierungsrath,
Präsident, für denselben,
Cajetan Schillinger.
Für den Kammersecretär;
J. Ant. Petermann.

A n z e i g e ,

Daß die in's Ausland gehenden Aktenstücke,
zu ihrer Vollgültigkeit, von der Hohen Kan-
tonsregierung legalisirt seyn müssen, und Er-
neuerung der ähnlichen, schon unter'm 29sten
Heumonath 1807. diesfalls ergange-
nen Bekanntmachung.

Die Eidgenössische Kanzley hat von Seiner
Exzellenz dem Herrn Landammann der Schweiz den
Auftrag erhalten, durch die öffentlichen Blätter be-
kannt machen zu lassen: daß alle und jede Aktenstücke,
die durch Schweizerische Gemeinds-, oder Di-
strikts-, Behörden ausgefertigt sind, und von den In-
teressenten der in Paris residierenden Schweizerischen
Gesandtschaft vorgelegt werden wollen, mit der Un-
terschrift und dem Standes-, Insignel der Kantons-
Regierung versehen seyn müssen. In Ermanglung
dieser, von den löblichen Ständen selbst vorgeschrie-
nen Formalität, wird die Schweizerische Gesandt-
schaft in Paris bemeldte Aktenstücke weder legalisiren,
noch auf dieselben, auf irgend eine Weise, Rücksicht
nehmen können, und die Klamanten werden sodann
die Folgen ihrer Nachlässigkeit einzig zu ertragen
haben.

Gegeben in Freyburg, den 11ten Jänner 1809.

Kanzley der Eidgenossenschaft.

**Aufforderung zur bessern Handhabung der
Regierungs-Verordnungen vom 23sten
Hermonat 1803. und 29sten April 1805.,
das Verboth alles Bettelns und persönlichen
Steuereinsammeln's enthaltend.**

Die Polizeykammer des Kantons Luzern;

An die sämtlichen Gemeindeggerichte desselben.

Herren Gemeinderichter!

Es sind Uns wiederholte Berichte eingekommen: daß die Gemeinden Unseres Kantons öfters von Leuten besucht werden, welche, theils mit und ohne Reisepässe, sich bald als Verunglückte bald als Terminarien für irgend ein Kloster oder Hospizium ausgeben, und, in der Absicht Almosen oder Beysteuern zu sammeln, den Kanton in allen Richtungen durchstreichen. Das anmassende Benehmen dieser Leute, welche meist, durch Vorweisung unächter Bettelbriefe oder Attestaten, die Leichtgläubigkeit des wohlthätigen Kantonsbewohners hintergehen, und sich hiemit berechtigt halten, auch ohne eine förmliche Bewilligung der Hohen Regierung, Steuern zu sammeln, hat Unsere ganze Aufmerksamkeit erregt und Uns veranlaßt: Euch die gegen die Bettelery erlassenen Regierungsverordnungen zur strengen Handhabung neuerdings wieder in's Gedächtniß zurückzurufen.

Indem Wir Uns desnaben namentlich auf die §§. 1. und 9. der Regierungsverordnung vom 23sten Hermonat 1803. und auf die Verordnung vom 29sten April 1805., wodurch alles Betteln und alle persönlichen Einsammlungen von Steuern für irgend ein Klo-

ßer, Spital, Brand- oder Wasserbeschädigte etc. gänzlich verbotthen worden, beziehen; empfehlen Wir Euch, Herren Gemeinderichter! deren genaue Vollziehung hieimit mit allem Nachdruck, und beauftragen Euch, darauf zu wachen: daß dergleichen herumwandernden Steuersammlern in Unserm Kanton kein Aufenthalt gestattet werde.

Ihr werdet deßhalb solche, — im Falle sie auch ordentliche Reisepässe besitzen sollten, — anhalten, ihre Reise unverweilt auf gerader Straße nach ihrem Bestimmungsort fortzusetzen. Sollte aber erfunden werden: daß ein solcher, ohne eine ordentliche Bewilligung der Kantons-Regierung vorweisen zu können, sich beygehen ließe, Steuern aufzunehmen oder Almosen zu sammeln; so werdet Ihr, — ohne Rücksicht, welche andere Rechtfertigungsschriften er auch besitzen möchte, — denselben der Polizeykammer zuführen lassen.

Wir versehen Uns hiemit auf Euere Wachsamkeit und eine genaue und pünktliche Erfüllung dieser Aufträge, und versichern Euch beynebens Unserer Wohlgenommenheit.

Luzern den 24sten Jänner 1809.

Der Regierungsrath, Präsident
Heinrich Schnyder.

Für den Kammersecretar, J. A. Petermann.

E r n e n n u n g.

Unter'm 19ten Jänner letztthin ist, vom Hochlöblichen Kleinen Rath des Kantons Luzern an die Stelle des Civil Rath sel. von Büschwyl, Gerichtskreises Hochdorf, der Michael Weber von Gänikon zum Bothenweibel des Gerichtskreises Hochdorf ernannt worden.

A n k ü n d i g u n g ,

Ueber die Errichtung einer Hebammen-Unterrichts-Anstalt in Luzern.

Unter den seitherigen Bemühungen des Sanitätsraths, zu Verbesserung des Medizinalwesens im Kanton Luzern, gieng auch sein besonderes Augenmerk auf die Verbesserung des Hebammen-Wesens, dem er eine vorzügliche Aufmerksamkeit widmet.

Noch ist leider eine ziemliche Anzahl von Gemeinden im Kanton, welche entweder gar keine oder dann nur sehr schlecht unterrichtete Hebammen haben. Wie wichtig es aber sey, eine wohl unterrichtete Hebamme zu besitzen, bedarf den Gemeinden nicht erst an's Herz gelegt zu werden, weil nicht selten das Leben von Menschen davon abhängt und also die Sache für sich selbst spricht. Um nun diesem Bedürfnis, so viel es die Umstände erlauben, wirksam zu steuern; hat es der Sanitätsrath über sich genommen, unter seiner Aufsicht, in Luzern eine Zentral-Hebammen-Unterrichtsanstalt einzuführen.

Die bereits von der Hohen Regierung sanktionirten Hauptbedingnisse dieses Instituts bestehen darin:

1.) Der Hebammen-Lehrer wird, auf den Vorschlag des Sanitätsraths, der sich jedoch auf die wirklich anerkannten Hebärzte beschränkt, von dem Kleinen Rathe ernannt.

2.) Der Unterricht wird für einen vollständigen Kurs drey Monate dauern, und auf den 1ten kommenden Märzmonats eröffnet werden.

3.) In den ersten Kurs können nicht mehr als zehn Kandidatinnen aufgenommen werden.

4.) Der Lehrer wird täglich zwey Stunden lang unterrichten, und, zur Ermunterung des Fleißes der Lernenden, wird von 3. zu 3. Wochen von 2. durch den Sanitätsrath hiezu zu bestimmenden Hebärzten, über die Fortschritte der Kandidatinnen, ein Examinatorium gehalten werden.

5.) Neben dem theoretischen Unterricht wird auch, so viel möglich, für den praktischen gesorgt werden, zu welchem Ende dann auch der hiezu benöthigte Apparat angeschaffet worden ist.

6.) Den bereits anerkannten und patentierten Hebammen, welche ihre Kenntnisse noch mehr zu erweitern wünschten, steht der Zutritt zu dieser Anstalt unentgeltlich offen.

7.) Uebrigens hat, zu Bestreitung der Kosten dieses Instituts, jede Gemeinde, welche eine Hebammen-Kandidatin dahin abordnet, gleich anfänglich für den vollständigen theoretischen und praktischen Unterricht 48. Schweizerfranken zu bezahlen.

Da in den bevorstehenden Kurs nur eine beschränkte Zahl Lernender aufgenommen werden kann; so haben sich diejenigen Gemeinden, welche im Fall sind, eine Hebamme unterrichten lassen zu müssen, und dieselbe dem Sanitätsrathe noch nicht zur Genehmigung

vorge stellt hätten, damit zu beeilen; zumalen das daherige Register, nach Erfüllung der vorgeschriebenen Zahl, beschlossen werden wird, und die Eröffnung eines zweyten Kurses nicht wohl unmittelbar auf den ersten folgen kann, sondern bis auf den künftigen Winter verschoben werden muß.

Zugleich wird andurch zur Kenntniß gebracht: daß, da eine durch den Sanitätsrath aufgestellte Hebammen-Ordnung, enthaltend die Rechte und die Pflichten der Hebammen, bereits auch die Genehmigung der hohen Regierung erhalten hat, dieselbe wirklich dem Druck übergeben sey und mit nächstem den anerkannten Hebammen durch die Herren Medizinal-Beamten werde zugestellt werden.

Lucern, den 23ten Jänner 1809.

Der Medizinal-Direktor

K. Bloggner, Med. et Chir. Dr.

Namens des Sanitätsraths;

Der Sekretär, J. G. Weber.

B e s c h l u ß,

die endliche Festsetzung der Schulkreise
anordnend.

Der Erziehungsrath des Kantons
Lucern;

Erwägend: daß die Grenzen der einzelnen Schulkreise unsers Kantons noch nicht definitiv bestimmt worden sind;

Erwägend : daß sowohl ganze Gemeinden als einzelne Höfe und Ortschaften , in eingereichten Petitionen , den Wunsch äußern : daß in der wirklichen Schuleintheilung Aenderungen möchten gemacht werden ;

Erwägend : daß die gegenwärtigen Eintheilungen hin und wieder wirklich nicht ganz zweckmäßig zu seyn scheinen ;

Erwägend endlich : daß die vorgegangene Zuründung der Pfarren an verschiedenen Orten auch eine andere Grenzbestimmung der Schulkreise nothwendig gemacht hat ;

B e s c h l i e ß :

1.) Der Kreis jeder einzelnen Schule im Kanton soll definitiv bestimmt werden.

2.) Das Geschäft dieser Bestimmung übernimmt der Herr Oberinspektor jedes Bezirks , vereint mit den betreffenden Herrn Pfarrern und Gemeindevorstehern oder Schulausgesprochenen.

3.) Dabey ist im allgemeinen als Grundsatz zu befolgen : daß alle Höfe und Ortschaften , welche in einer Pfarrey liegen , auch den Schulen derselben Pfarrey einverleibt werden sollen.

4.) Von diesem Grundsatz darf und soll abgewichen werden :

a. Wenn ein Hof von der Schule der Pfarrey beträchtlich weiter entfernt ist , als von der Schule einer benachbarten Pfarrey.

b. Wenn der Weg zur Pfarrschule Winterszeit für Kinder sehr beschwerlich ist.

c. Wenn die Pfarrschule entweder an sich oder im Verhältniß zu der Schulstube zu zahlreich werden würde.

- d. Wenn da, wo eine Schule nothwendig ist, keine bestehen könnte, wo nicht nahe und bequem gelegene Höfe und Ortschaften aus benachbarten Pfarren dahin gezogen würden.
- 5.) Wenn es nothwendig seyn sollte, irgendwo eine neue Schule anzulegen, so soll deren Kreis bey diesem Anlasse auch bestimmt werden.
- 6.) Wirklich bestehende besondere Schulen dürfen in eine zusammengeschmolzen werden, wenn es die Mehrheit der dahin Gehörigen wünscht, und die Vereinigung zweckmäßig ist.
- 7.) Werden die Schulkreise auf diese Art bestimmt seyn; so werden die Herrn Oberinspektoren eine tabellarische Uebersicht aller in ihrer Inspektion gelegenen oder noch anzulegenden Schulen an den Erziehungsrath einschicken, mit namentlicher Aussetzung der Ortschaften und Höfe, die zu jeder getheilt worden sind, nebst der Anzahl ihrer Haushaltungen.
- 8.) Sollten dann Gemeinden oder Partikularen glauben, gegen die gemachten Eintheilungen sich beschweren zu können; so sind sie gehalten: ihre dahergigen Gründe dem Herrn Oberinspektor einzugeben, der dann darüber dem Erziehungsrathe Bericht abstaten wird.
- 9.) Die Herren Inspektoren sind ersucht, diese Arbeit, so viel möglich, zu beschleunigen, so, daß die Sache bis Ende künftigen Aprils im Reinen seyn möge.
- 10.) Dieser Beschluß soll, zu allgemeiner Kenntniß, durch den Druck bekannt gemacht, und jedem

Herrn Oberinspektor ein Exemplar davon besonders
zugestellt werden.

Also beschlossen, Luzern den 25ten Jänner 1809.

Der Altschultzeiß, Präsident,

Vincenz Rüttimann.

Der Erziehungsrathsschreiber,

J. G. Weber.

Aufstellung der Scheiben für die Schießtage der Eliten.

Luzern, den 31ten Jänner 1809.

Die Kriegskammer des Kantons Luzern ;

An die Gemeindeverwaltungen desselben.

Herrn Gemeindevorwalter!

Die Kriegskammer findet sich genöthiget, Da-
mit die durch den Regierungsbeschluß vom 1ten Christ-
monat 1806., über die nähere Vollziehung des Milti-
tär-Gesetzes vom 23ten April 1806., §. 80. vor-
geschriebenen Schießtage für die Eliten, für das lau-
fende Jahr nicht wieder unterbleiben, oder aufge-
schoben werden) Euch anmit den Inhalt des ange-
führten §. in Erinnerung zu bringen, und Euch,
kraft desselben, aufzufodern, mit Beförderung zu ver-
anstalten: daß die verordnete Scheiben zu diesem En-
de unverzüglich verfertigt und aufgestellt werden.

Ueber die Vollziehung dieses Auftrages, seyd
Ihr, Herren Gemeindevorwalter! aufgefodert: der
Kriegskammer Euern Bericht zu erstatten.

Inzwischen versichern wir Euch Unserer Wohlge-
wogenheit,

Der Regierungsrath Präsident, Schillinger.

Der Kammereschreiber, Jos. Hartmann,

V e r z e i c h n i s s
 Der im Jahre 1808. im Kanton Luzern
 gebornen Kinder und gestorbenen Personen,
 so wie auch der geschlossenen Ehen.

G e b o r e n w u r d e n :

| | |
|-------------------|-------|
| Knaben | 2008. |
| Mädchen | 1800. |

Anzahl der Gebornen: 3808.

Unter dieser Zahl befanden sich Zwillinge, männlichen Geschlechts 43., weiblichen 17. — Drillinge, männlichen Geschlechts 5. und weiblichen 1.

G e s t o r b e n s i n d :

Kinder

unter dem 7. Jahr.

| | |
|-------------------|------|
| Knaben | 412. |
| Mädchen | 328. |

vom 7. bis in's 14. Jahr.

| | |
|-------------------|-----|
| Knaben | 34. |
| Mädchen | 19. |

Personen ledigen Standes

vom 14. bis in's 25. Jahr.

| | |
|----------------------------------|-----|
| Männlichen Geschlechts | 41. |
| Weiblichen Geschlechts | 45. |

vom 25. bis in's 55. Jahr.

| | |
|----------------------------------|-----|
| Männlichen Geschlechts | 58. |
| Weiblichen Geschlechts | 67. |

vom 55. bis in's 70. Jahr.

| | |
|----------------------------------|-----|
| Männlichen Geschlechts | 46. |
| Weiblichen Geschlechts | 68. |

1118.

| | |
|----------------------------------|----------------------------|
| | Uebertrag. 1118. |
| | vom 70. bis in's 90. Jahr. |
| Männlichen Geschlechts | 54. |
| Weiblichen Geschlechts | 48. |
| | Verheirathete Personen |
| | vom 14. bis in's 25. Jahr. |
| Männer | 6. |
| Weiber | 12. |
| | vom 25. bis in's 55. Jahr. |
| Männer | 62. |
| Weiber | 108. |
| | vom 55. bis in's 70. Jahr. |
| Männer | 148. |
| Weiber | 157. |
| | vom 70. bis in's 90. Jahr. |
| Männer | 157. |
| Weiber | 100. |

Anzahl der Gestorbenen 1970.

| | |
|---|-------|
| Die Anzahl der Gebornen von | 3808. |
| gegen jene der Verstorbenen von | 1970. |

Verglichen, bringt einen Bevölkerungs-

Zuwachs von 1838 Seelen

Die Anzahl der im Jahre 1808. geschlossenen Ehen beträgt 606.

In der Zahl der im abgewichenen Jahre verstorbenen Personen sind neun, welche mehr als 90. Jahre lebten und die hiernach genannt sind, als:

Karl Krieger, starb zu Wangen, Amtes Sursee, in einem Alter von 100. Jahren; die vier letzten Jahre seines Lebens abgerechnet, besaß er immer seine Besungskraft.

Anna Kronenberger, ledigen Standes, starb

zu Dagmersellen 98. Jahre alt; sie behielt ihre gesunden Seelenkräfte bis an's Ende ihres Lebens.

Johann Schüpfer von Wohlhusen, ein arbeitssamer Hausvater, erreichte das Alter von 97. Jahren.

Anna Maria Fluder von Adligenschwyl starb zu Luzern im 97ten Jahre ihres Alters; sie brachte die Zeit noch meistens aufert dem Bette zu.

Johann Bucher, welcher zu Werthenstein in seinem 93. Jahre starb, hatte bis zu seinem Tode ein so glückliches Alter erlebt: daß er noch täglich die Kirche zu Werthenstein, obwohl er steil bergan gehen mußte, besuchen konnte.

Frau Elisabeth Bugmann von Hergiswyl, welche bis über ihr 90tes Jahr den schweren Beruf einer Geburtshelferin so thätig und liebevoll und mit besonderer Güte gegen die Armen ausgeübt hatte, starb daselbst im 93ten Jahre ihres Alters.

Johann Husistein, Müller von Wohlhusen, starb daselbst 93. Jahre und 5. Monate alt. Er war ein redlicher, gutmüthiger Greis, konnte bis an sein Ende gehen, ohne sich führen zu lassen, und blieb bis an's Sterben im Besitz seiner Besinnungskraft.

Anna Maria Albisser zu Wangen, Amts Sursee, erreichte das 92te Jahr; sie war Mutter mehrerer Kinder.

Johann Schumacher auf der Lochmühle zu Ufhusen ward 92. 1/2. Jahre alt; er war eines sehr ruhigen Temperaments und kam selten aus seiner Fassung; bis in's höchste Alter war er arbeitssam und fröhlich.

Nebstdem daß sich das Jahr 1808. durch den Zuwachs der Bevölkerung im Kanton Luzern vor den vorhergehenden auszeichnet, ist noch besonders bemerkens-

werth: daß die Anzahl der in diesem Jahre unter dem Alter von 7 Jahren verstorbenen Kinder weit unbeträchtlicher als in den letztern Jahren war; so, daß der Unterschied gegen das Jahr 1807. eine Anzahl von 631. Seelen beträgt. Die größere Verbreitung der Schutzblatterneinimpfung hinderte um ein merkliches die Sterblichkeit, und es ist daher wünschenswerth: daß alle Hausväter, Erzieher und Aerzte diese, nach Möglichkeit, zu befördern sich möchten angelegen seyn lassen.

Luzern den 1sten Hornung 1809.

Die Polizeykammer des Kantons Luzern:
Für dieselbe der Regierungsrath, Präsident,
Heinrich Schnyder.
Der einseitige Kammersereiber;
Jof. Anton Petermann.

Ankündigung der Wiederbesetzung von zwey Landjäger - Stellen.

Die Polizeykammer des Kantons Luzern macht hiemit bekannt: daß zwey, durch Entlassung ledig gewordene Landjäger - Stellen in kurzem wieder besetzt werden.

Zu Erhaltung einer solchen Stelle wird erfordert: daß diejenigen, welche sich hiefür melden:

- 1.) Zeugnisse ihrer guten Aufführung, von ihrem betreffenden Gemeindegerecht und der Gemeindeverwaltung ihres Wohnorts ausgestellt, aufweisen;
- 2.) Lesen, schreiben und, wo möglich, etwas französisch sprechen;
- 3.) Unverheirathet und nicht über 40. Jahre alt seyn.

Wer sich hiefür zu bewerben gedenkt, hat sich bey der Polizeykammer bis auf den 21sten dieses Monats zu melden, und sich demnach bey der Kanzley dieser Kammer auf das Verzeichniß der Kompetenten setzen zu lassen.

Luzern den 4ten Hornung 1809.

Der Regierungsrath, Präsident, Heinrich Schnyder.
Der einseitige Kammersereiber; J. A. Petermann.

Auskündigung des Examens für die Stelle eines Obrigkeitlichen Feld- und Heumessers.

In Folge erhaltenen Hohen Auftrages macht unterzeichnete Kanzley hiemit bekannt: daß, für die Anstellung eines Obrigkeitlichen Feld- und Heumessers im Kanton Luzern, ein zweytes Examen mit den diesfälligen Aspiranten für diese Stelle werde vorgenommen werden, bestehend aus der theoretischen und praktischen Geometrie und Trygonometrie, so wie aus dem im Kanton Luzern üblichen Heumessen.

Es werden demnach alle diejenigen, welche sich um die vorbemeldte Obrigkeitliche Stelle zu bewerben gedenken, hiermit aufgefordert: sich bis zum 4ten nächstkünftigen Märzmonats bey der unterzeichneten Kanzley auf das Verzeichniß der daherigen Kandidaten setzen zu lassen; wobey diesen zugleich bekannt gemacht wird: daß der Tag des Examens auf Dienstag, den 7ten gedachten Monats, Morgens 9. Uhr, gesetzt ist.

Luzern den 13ten Hornung 1809.

Kanzley der Finanz- und
Staatswirthschaftlichen Kammer;
Namens derselben; der Oberschreiber,
C. M. Ropp.

E r n e n n u n g

An die Stelle des Josephs Mergoll von Pittau, Schuldenbothen für den Gerichtskreis Kriens, ist unterm heutigen Tag vom Hochlöblichen Kleinen Rath Orthmar Schnyder, Sohn, von Kriens ernannt worden.

Luzern den 17ten Hornung 1809.

Luz. K. Bl. Dritter Band.

U v

B e k a n n t m a c h u n g ,
 Enthaltend die Verrufung der Basler
 Scheidemünze im Kanton Luzern und neu-
 erliche Aufforderung, zu Handhabung der
 daselbst bestehenden Münzverordnung.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche
 Kammer des Kantons Luzern;

Macht hiemit, aus Auftrag des Hochlöblichen
 Kleinen Rathes, bekannt: daß, zufolge eingegangenen
 Berichten, durch einen Beschluß der Hohen Regie-
 rung des Kantons Basel, vom ersten Hornung an
 alle Baslische Scheidemünze, so vor dem Jahr 1802.
 geschlagen worden, verbotthen und auffer Kurs gesetzt
 worden sey. Während dem Monat Hornung kann
 man dieselbe gegen neue Scheidemünze auf dem Rath-
 hause in Basel auswechseln, wo gegen zehn Bazen
 alte, 9. Bazen neue ausgewechselt werden. Die hier-
 mit verrufene Scheidemünze sind drey Bazen, ein
 Bazen, und halb Bazen-Stücke.

Da die sogenannte Scheidemünze hiemit auch gänz-
 lich im Kanton Luzern verbotthen und auffer Umlauf
 gesetzt ist; so soll dann gleichfalls auf dieselbe die
 Münzverordnung vom 22ten April, 1805, und jene
 vom 23ten Jänner 1807., auf deren genaue Hand-
 habung neuerdings gewacht werden soll, in Anwen-
 dung gebracht, und alle Dagegenhandelnden zur gehö-
 rigen Strafe gezogen werden.

Damit endlich Jedermann vor Schaden sich zu
 hüten wisse, soll gegenwärtige Bekanntmachung ab
 den Kanzeln verlesen werden.

Luzern den 17ten Hornung 1809.

Der Präsident, Peter Genhart.
 Der Oberschreiber, C. M. Kopp.

Uebersicht

der Verrichtungen der Tribunalien im Kanton
Luzern vom 1. Jänner 1808. bis 1. Jänner 1809.

| A m t. | N a m e n d e r T r i b u n a l i e n. | Anzahl der vorge- kommenen Zivil- Streitigkeiten. | Davon wurden gütlich beigelegt | Posken, Säfte. | Criminal-Säfte. | Materiaprozesse. |
|--------------------|--|---|-----------------------------------|----------------|-----------------|------------------|
| Luzern | Oberstes Appell. Ger. | 68 | — | — | 40 | 2 |
| | Amtsgericht Luzern | 22 | — | 4 | — | — |
| | Gemeindegericht dito | 39 | 18 | 10 | — | — |
| | — Friens . . . | 43 | 13 | 21 | — | — |
| | — Walters . . . | 57 | 23 | 6 | — | — |
| Hochdorf | — Weggis . . . | 31 | 11 | 3 | — | — |
| | — Udligenschwyl | 25 | 2 | 14 | — | — |
| | Amtsgericht Hochdorf | 40 | 6 | 13 | — | — |
| | Gem. Gericht dito. | 72 | 37 | 18 | — | — |
| | — Hildisrieden | 47 | 20 | 16 | — | — |
| | — Rothenburg . . . | 30 | 11 | 5 | — | — |
| | — Hitzkirch . . . | 97 | 10 | 54 | — | — |
| Sursee | — Eschenbach . . . | 23 | 11 | 2 | — | — |
| | — Schongau . . . | 38 | 21 | 10 | — | — |
| | Amtsgericht Sursee | 63 | 10 | — | — | — |
| | Gem. Gericht dito. | 58 | 9 | 9 | — | — |
| | — Sempach . . . | 50 | 18 | 4 | — | — |
| | — Münster . . . | 43 | 19 | 12 | — | — |
| | — Triengen . . . | 44 | 19 | 36 | — | — |
| Willisau | — Dagmersellen | 25 | 6 | 59 | — | — |
| | — Knutswyl . . . | 36 | 21 | 7 | — | — |
| | — Wänge u. Zyt. | 35 | 12 | 10 | — | — |
| | — Kuswyl . . . | 56 | 21 | 7 | — | — |
| | Amtsgericht Willisau | 35 | 2 | 2 | — | — |
| | Gem. Gericht dito. | 49 | 9 | 30 | — | — |
| | — Reyden . . . | 31 | 11 | 43 | — | — |
| | — Ettiswyl . . . | 57 | 11 | 8 | — | — |
| | — Hergiswyl . . . | 14 | 7 | 8 | — | — |
| | — Zell . . . | 19 | 7 | 14 | — | — |
| Entlebuch | — Großdietwyl | 37 | 27 | 11 | — | — |
| | — Waffnau . . . | 15 | 5 | 6 | — | — |
| | — Altshofen . . . | 35 | 16 | 17 | — | — |
| | — Lutbern . . . | 21 | 55 | 12 | — | — |
| | Amtsger. Entlebuch | 30 | 4 | — | — | — |
| | Gem. Gericht dito. | 90 | 21 | 24 | — | — |
| | — Schöpfheim . . . | 36 | 14 | 7 | — | — |
| — Escholmatt . . . | 37 | 7 | 4 | — | — | |
| — Wohlhausen . . . | 11 | — | 1 | — | — | |
| — Menznau . . . | 33 | 16 | 6 | — | — | |
| | | 1592 | 490 | 518 | 40 | 2 |

| | |
|--|-------|
| Von diesen Zivil- Streitigkeiten, an der Zahl 1592. Burden verglichen | 490. |
| Mithin rechtlich entschieden | 1102. |
| Und zwar erstinstanzlich | 844. |
| Appellationsweise | 258. |

Ausgezogen aus den bey der Justiz- Kammer liegenden Zivil- Polizey- und Kriminal- Tabellen.

Namens und aus Auftrag der Justizkammer;
Derselben Sekretär, F. Schwyzer.

Luzern, den 22sten Hornung 1809.

A u f f o r d e r u n g

Zur Eingab des Verbrauchquantums des inländischen Getränks.

Luzern den 22ten Hornung 1809.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche
Kammer des Kantons Luzern;

An sämtliche Gemeindeggerichte desselben:

Herren Gemeinderichter!

Wir geben Euch hiemit in Auftrag: die zur Taxazion der einzulösenden Wirthspatenten nöthigen Angaben des Verbrauchsquantums inländischer Getränke bis den 1sten nächstkünftigen Märzmonats Uns einzuschicken. Nach Verlauf dieses festgesetzten Termins werden Wir nicht ermangeln: die Uns noch fehlenden Angaben durch Expresse, auf Euere Kosten, von Euch abholen zu lassen.

Wir entbiethen Euch anmit Unserm Gruf.

Der Präsident, Peter Genhart.

Namens der Kammer;

Der Oberschreiber, C. M. Kopp.

Bekanntmachung

Wegen verlängertem Termin zur Einwechslung der Basler-Scheidemünze.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche
Kammer des Kantons Luzern;

Nach erhaltenem Auftrag des Hochlöblichen Kleinen Rathes, macht hiemit bekannt: daß, zufolge einer Kundmachung der Kanzley des Kantons Basel, der Termin zur Einwechslung der dortigen Scheidemünze bis Ende des künftigen Märzmonats verlängert wird, und nach Verfluß dieses Termins die verurfene Scheidemünze nur für Metall angesehen, und nicht anders als nach folgendem Tarif eingewechselt werden soll:

| | | |
|---------------------|-------|-------|
| Die drey Bazzen für | . 2 . | 4 Rp. |
| Die Bazzen | . . . | 7 . |
| Die Halbbazzen | . . . | 3 . |

Demnach sind alle Behörden und Beamten des Kantons, welche im Falle sind: öffentliche Gelder einzukassieren und gegen die Regierung zu verrechnen, ebenso die Privatpersonen aufgefordert: ihre vorräthige Baslerscheidmünze, letztere jedoch nur, wenn sie solche nicht selbst in Basel einwechseln lassen wollen, bey dem Herrn Präsidenten des betreffenden Gemeindegerechts oder entweder unmittelbar bey'm Staatsäckelamt, bis zum 1sten laufenden Monats einschließlich, gegen allenfalls verlangende Quittung, niederzulegen. Nach Ablauf dieser Zeitfrist haben die Herren Präsidenten ihre daheringe Register zu

Luz. K. Bl. Dritter Band.

31

schliessen und unfehlbar die erhaltenen Beträge bis zum 1sten dieß dem Herrn Staatsfächermeister einzuwenden haben, von welchem die Einwechslung in Basel, unter der in der Baslerischen Publikazion enthaltenen Einbusse, besorgt und der erhaltene Betrag nachgehens wieder an die Herren Gerichtspräsidenten, zur Vertheilung unter die Herren Deponenten, versandt werden wird.

Spätere Eingaben, als unter obangesezten Terminen, sollen weder von den Herren Gerichtspräsidenten, noch Einsendungen von diesen bey dem Staatsfächeramt angenommen werden. Nach Ende des Märzmonats tritt das in Unserer Publikazion vom 17ten Hornung lezthin enthaltene, gänzliche Verbot der benannten Basler-Scheidmünze in volle Kraft, und werden gegen die Daviderhandelnden die Strafverfügungen der bestehenden Münzverordnungen unachtsamlich in Anwendung gebracht werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll von den Kanzeln, zu Jedermanns Warnung, vertlesen werden.

Luzern den 1ten Märzmonat, 1809.

Der Präsident, Peter Benhart.

Namens der Kammer;

Der Oberschreiber, C. M. Kopp.

Abänderung des Beschlusses vom 16ten Christmonat 1808, die Belangung des Verfassers des bekannten Artikels im No. 198. der gemeinnützigen, schweizerischen Nachrichten betreffend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Nach Einsicht eines von Herrn Mousson, Kanzler der Endgenossenschaft, an Uns gerichteten Schreibens, worin derselbe in ehrerbietigen Ausdrücken, das durch die Einrückung eines Artikels in No. 198. des letzten Jahrgangs der gemeinnützigen, schweizerischen Nachrichten gegen Uns gethane Versehen wieder gut zu machen, sich angelegen seyn läßt, und Uns darin auf eine unzweydeutige Weise die schuldige Genugthuung giebt;

Und stets geneigt: die Milde der Strenge vorzuziehen;

B e s c h l e s s e n :

1.) Unsere Verfügung vom 16ten Christmonat 1808, gemäß welcher der Einsender des angeführten Zeitungs - Inserats dem Stadtgericht von Luzern, zur Verantwortung und Bestrafung, überwiesen werden sollte, sey anmit zurückgenommen.

2.) Gegenwärtiger Beschluß soll dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 1ten Märzmonats, 1809.

Der Amtschultheiß;

Heinrich Krauer.

Namens des Kleinen Rathes;

Für den Staatschreiber,

Schwyger.

Zu verbessernde Druckfehler auf der 289 Seite
des Kantonsblattes.

| Namen der Tribunallen | Anzahl der vorgekommenen Zivilstreitigkei- ten. | Hievon werden gütlich bengelegt | Polizey- fälle. |
|-----------------------------|--|--|--------------------|
| Luthern | 21 | 15 | — |
| Schöpfheim | 33 | 16 | 6 |
| Escholzmatt | 36 | 14 | 7 |
| Wohlhusen | 37 | 7 | 4 |
| Menznau | 11 | — | 1 |

Ediktalitation.

Gegen Aloys Schmidlin von Wangen, Amtes
Sursee.

Das Oberste Appellationsgericht des Kantons
Luzern, auf den vernommenen Bericht der Kriminal-
Kommission: daß Aloys Schmidlin von Wangen,
Amtes Sursee, sich habe hingehen lassen; am 27ten
Wintermonat vorigen Jahres dem Jakob Huber auch
von Wangen; mittelst eines ihm veretzten Messer-
stichs in den Rücken, so zu beschädigen, daß dieser
Stich von gefährlichen Folgen hätte seyn können,
wenn nicht schleunige Hülfe geleistet worden wäre,
und er sich daher eines Kriminalvergehens schuldig
gemacht, er sich aber seither entfernte, hat sich ver-
schuldig erfunden: den Beklagten über diese gegen ihn
gestellte Klage zur gehörigen Verantwortung zu ziehen.

Es wird daher gedachter Aloys Schmidlin von
Wangen armit ediktaliter aufgefordert: von heute
an innert sechs Wochen Zeit vor dem Appellations-
Gericht zu erscheinen, und sich über erwähnte Klage
persönlich zu verantworten; widrigenfalls gegen ihn
nach Verfluß dieser Zeit verfügt werden wird, was
Rechtens ist.

Gegeben Luzern den 23ten Hornung 1809.

Der Ulrichtheiß, Präsident,

V i n c e n z K ü t t m a n n,

Der Gerichtschreiber am Appellationsgerichts,

Leodegar Traber.

Luz. K. Bl. Dritter Band.

Kaa

A u f f o r d e r u n g

zu fleißiger Abhaltung der, laut Gesetz,
vorgeschriebenen Exerziertage.

Luzern den 1sten März 1809.

Z i r k u l a r e

der Kriegskammer des Kantons Luzern;
an die sämtliche Gemeindeverwaltungen desselben.
Herren Gemeindeverwalter!

Die Kriegskammer ist von mehreren Seiten benachrichtiget worden: daß, ungeachtet der bestimmten Vorschrift des Gesetzes vom 23ten April 1806. und des daherigen Regierungsbeschlusses vom 1sten Christmonats gleichen Jahrs, einige Exerziermeister entweder gar nicht ihre waffenfähige Mannschaft an den verordneten Tagen zum Exerzier-Unterricht versammeln lassen, oder nur sehr nachlässig diese ihnen obliegende Dienstspflicht verrichten, und die Fehlbaren und Nachlässigen keineswegs zur Bestrafung ziehen.

Damit nun künftighin diese Exerziertage, die jedesmal im Frühjahre vom 1ten März bis Ende May, und im Herbst vom 1ten Herbstmonat bis Ende Wintermonats, nach dem Willen des Gesetzes, fleißig abgehalten werden; so sehen Wir Uns genöthiget, Euch anmit aufzufordern: selbst eine genaue Aufsicht hiefür auf die Exerziermeister zu halten, und Euer besonderes Augenmerk dahin zu richten; daß die junge Mannschaft der vier Auszüge sowohl, als die

Rekruten, (die, laut Gesetz, zum Waffenunterricht aufgefordert und angehalten werden müssen,) alle Sonn- und Feiertage fleißig bey'm Exercierunterricht erscheinen.

Um zu einer pünktlichen Befolgung dieses Auftrages zu gelangen, und dem Gesetze die nöthige Vollziehung zu verschaffen, fordern Wir Euch, Hrn. Gemeindevorwalter! noch auf: Uns alle Monate über die Pflichterfüllung der Exerciermeister so wie über den Fortgang dieser Waffenübungen, nebst einem Namens-Verzeichniß der Fehlbaren, Euern schriftlichen Bericht einzugeben, damit Wir in Stand gesetzt werden, die Exerciermeister sowohl als die Eliten, die sich tragend eine Nachlässigkeit dieweilfalls zu Schulden kommen lassen, zur strengen Verantwortung und Bestrafung ziehen können.

Wir überzugen Uns beynebens gerne zum voraus von dem Eifer und der Pünktlichkeit, mit dem Ihr Euersits diesen Auftrag in Erfüllung setzen werdet, und erwarten mit Zuversicht: daß Ihr Uns nicht in die Nothwendigkeit versetzen werdet, d.ßhalb strenge Maßnahmen gegen Euch selbst nehmen zu müssen.

Inzwischen erneuern Wir Euch, Hrn. Gemeindevorwalter! die Versicherung Unser Wohlwogenheit.

Der Regierungsrath, Präsident, C. Schillinger.

Der Kammersecretar, Jos. Hartmann.

E r n e n n u n g.

An die Stelle des seine Entlassung angebehrten Amtshilfs, Hrn. J. Rufkuhl von St. Urban, ist unter'm 22sten Hornung leztthin Hr. Jos. Barth, bisheriger Amtschirurg, vom Hochlöblichen Kleinen Rath zum Pflistler des Amtes Willisau ernannt worden.

**Erläuterte Anweisung
über die Art der Berichtigung der im S. 8.
des K. K. französischen Dekrets vom 10ten
Herbstmonat 1808. enthaltenen liquiden,
und noch zu liquidierenden Pensionen
der Schweizer Militairs.**

Luzern, den 15. März 1809.

Die Kriegeskammer des Kantons Luzern.

Gemäß dem von der Hohen Regierung erhaltenen Auftrag, und zufolge einem von Seite Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz an Hochselbe eingelangten Kreis Schreiben de dato 28. Nov. 1809, vermittelst welchem Sr. Excellenz die über das unterm 4. Jänner letzthin in das Kantonsblatt eingerückte K. K. französische Dekret vom 10. Herbstmonat 1808, und hauptsächlich über den §. 8. desselben erhaltenen Aufschlüsse in Betreff, der liquiden und noch zu liquidierenden Pensionen der Schweizer Militairs die in Austritts Gold, (solde de retraite) verwandelt werden sollen, mittheilt; macht anmit den betreffenden, französischen pensionnaires den Inhalt dieses Schreibens, mittelst nachstehendem, wörtlichen Auszug, bekannt, damit sie sich genau, und pünktlich nach demselben richten können, um desto eher, und sicherer zu Erhaltung jener Gnadengehalte zu gelangen, auf welche sie laut, gedachtem K. K. De-

Erret vom 10. Herbstmonat 1808., Ansprüche zu machen haben.

Die bemeldten schweizerischen Militairs müssen nämlich, alle ihre Anforderungen an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gelangen lassen, welches dieselben dem Kriegs-Ministerium zusenden wird; von diesem letztern muß sonach die Gültigkeit derselben erwahret werden.

„ Die Begehren müssen einzeln gestellt und mit
 „ den in der dem Dekret beigefügten Note angezeigten
 „ Titeln belegt werden. In dem Fall, wo der Ori-
 „ ginal-Titel des Pensions-Briefs oder des Ein-
 „ schreibungs-Scheins (Certificat d'inscription) sich
 „ nicht mehr in den Händen des Pensionirten befin-
 „ den würde, wird letzterer bey'm Ministerium des
 „ öffentlichen Schatzes in Paris um eine doppelte
 „ Ausfertigung desselben ansuchen.

„ Betreffend die Aufenthalts-Scheine und die
 „ Erklärung, um den zwischen Sr. Majestät dem Kai-
 „ ser und der Schweiz abgeschlossenen Verträgen ge-
 „ bührende Achtung zu tragen, wird man sich des-
 „ halben jener im Dekret selbst erwähnten Ausdrü-
 „ cke bedienen, und nicht auffer Acht setzen: daß die
 „ Aufenthalts-Scheine durch die K. K. französische
 „ Gesandtschaft in der Schweiz legalisirt werden
 „ müssen.

„ Diejenigen Reklamanten, welche bisdahin kein
 „ Pensions-Brevet erhalten haben, werden in ihrem
 „ Dienst-Etat die verschiedenen Grade, die Zeit,

„ und die Regimente, wo sie gebient haben, genau
 „ und sorgfältig anführen, die im Kriegs-Minister-
 „ rium niedergelegten Register werden zu Erhaltung
 „ ihrer Angaben dienen.

„ In Ermanglung eines Abschieds oder Ent-
 „ lassungscheins kann man bemerken: daß, da die
 „ Schweizer-Regimente, in Folge eines Gesetzes, ab-
 „ gedankt wurden, denjenigen Militärs, welche zu
 „ jener Zeit aus dem Dienst Frankreichs getreten
 „ sind, keine Entlassungs-Briefe zugestellt worden
 „ seyen.“

Die sämtlichen hiesigen Kantons-Angehörigen,
 die im Falle sich befinden, Ansprüche auf eine solche
 Pension zu machen, werden demnach aufgefordert:
 ihre Anforderungen, nach der in vorerwähntem K. K.
 franz. Dekret vom 10. Herbstmonat 1808., welches
 unter'm 4. Jänner 1809. durch das Kantonsblatt
 bekannt gemacht worden, und nach vorstehender, er-
 läuterter Anleitung erhaltenen Vorschrift abgefaßt, vor-
 erst der Kriegs-Kammer einzureichen, damit selbe
 sich der Richtigkeit der Abfassung, und der Voll-
 ständigkeit der erforderlichen Belege und Eingaben
 selbst überzeugen könne und sonach diese Begehren Sr.
 Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz einge-
 schickt werden können, welcher sodann damit die fer-
 nere nöthige Beforgung zu Gunsten des Pensionirten
 gütigst übernehmen, und an Behörde gelangen lassen
 will. Es ist jedoch deswegen Keinem benommen, sich
 unmittelbar hiefür an einen Partikularen zu wenden

und demselben die Besorgung für Beziebung seiner Pension zu übergeben.

Diejenigen Pensionirten aber, welche, wegen Ar-
muth, die mit Abfassung solcher Begehren verbunde-
nen Kosten nicht zu bestreiten vermögen, sind ange-
wiesen: sich unmittelbar hiesür an die Kriegs-Kam-
mer zu wenden, — und wird denselben angezeigt;
daß die Hohe Regierung die landesväterliche Vorsorge
getroffen habe: daß denselben durch die Kanzley der
Kriegs-Kammer diese Arbeiten, so wie alle nöthige
Hülfe hiesür unentgeltlich geleistet werden.

Der Regierungs-Rath, Präsident,

C. Schillinger.

Der Kammersehreiber,

Jos. Hartmann.

V e r o r d n u n g

die auf künftige Ostern vorzunehmende ver-
fassungsmäßige Zurückberufung (Grabeau)
der Mitglieder des Großen Rathes
betreffend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Zu Vollziehung des 1sten Artikels der Kan-
tons-Verfassung;

V e r o r d n e n:

1.) Die nach dem 4ten Artikel der Verfassung
stimmfähigen Bürger sollen am künftigen Ostermond-
tag den 1ten April, Morgens nach beendigtem Got-

tesdienste, sich in den betreffenden Quartieren versammeln, um, nach Anleitung des Gesetzes vom 29ten Christmonat 1804, die Zensur (Grabeau) über die Mitglieder des Großen Rathes vorzunehmen.

2.) Die Gemeindeverwaltungen der Steuerbriefe vorgefekten haben daher die Verzeichniß ihrer stimmfähigen Bürger, welche sie zu gleichem Ende im Jahr 1807. fertigigt haben, zu revidieren, und dabei den Regierungsbeschluß vom 22sten Hornung 1805. zum Leitfaden zu nehmen.

3.) An denjenigen Orten, wo die Verzeichnisse der ältesten und beträchtlichsten Eigenthümer von den verschiedenen Gemeindeverwaltungen oder Steuerbriefen eines Quartiers zusammengetragen werden müssen, sollen, zu Berichtigung dieser Arbeit, die Ausgeschosfenen dieser Behörden am Sonntag den 26sten laufenden Monats sich am Hauptort des Quartiers versammeln.

4.) Gegenwärtige Verordnung, deren weitere Vollziehung den Gemeindegerichten obliegt, soll dem Kantonsblatte beygerückt und jeder Gemeindeverwaltung oder jedem Steuerbrief noch besonders mitgetheilt werden.

Also beschloffen, Luzern am 1sten Märzmonat 1809.

Der Amtschalttheiß;

Heinrich Krauer.

Namens des Kleinen Rathes;

Für den Staatschreiber,

Schwytzer.